

(A)

(C)

670. Sitzung

Bonn, den 10. Juni 1994

Beginn: 9.34 Uhr

Präsident Klaus Wedemeier: Meine sehr geehrten Damen, meine Herren, ich eröffne die 670. Sitzung des Bundesrates.

Bevor ich mich der heutigen Tagesordnung zuwende, möchte ich auf einige Kommentare zu den Entscheidungen unserer letzten Sitzung eingehen.

Die Beschlüsse des Bundesrates in seiner Sitzung vom 20. Mai 1994 sind anschließend von Mitgliedern des Deutschen Bundestages und in den letzten Tagen leider auch von einem Mitglied der Bundesregierung öffentlich als „**destruktiv**“ bewertet worden.

(B)

(Dr. Arno Walter [Saarland]: Hört! Hört! — Weitere Zurufe)

Dem Bundesrat wurde eine „**Blockadehaltung**“ unterstellt. Ich weise derartige massive Vorwürfe an dieses Hohe Haus mit allem Nachdruck zurück.

(Beifall)

Wenn der Bundesrat — teilweise mit breiten Mehrheiten — zu sechs von insgesamt 26 Gesetzen auf seiner Tagesordnung den im Grundgesetz für Streitfälle ausdrücklich vorgesehenen **Vermittlungsausschuß** anruft, so ist dies nicht nur sein verfassungsmäßiges Recht. Es zeugt vielmehr auch davon, daß der Bundesrat Eingriffe in Länderinteressen abwehrt bzw. pflichtgemäß die Interessen der Bürgerinnen und Bürger in den Ländern zu wahren versucht.

Bei den anderen an der Gesetzgebung beteiligten Organen ist seit längerem eine immer größere Eile im Gesetzgebungsverfahren zu beobachten. Dadurch werden die Länder geradezu in den Vermittlungsausschuß gedrängt, um die notwendige **Nachbesserung** derartiger „**Eilgesetze**“ herbeizuführen.

Bei meiner Antrittsrede am 26. November 1993 habe ich auf die Praxis der **Paralleleinbringung von Gesetzentwürfen durch Bundesregierung und Bundestagsmehrheit** bei gleichzeitiger Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens hingewiesen. Die vielen Bitten um Fristverkürzung ohne wirkliche inhaltliche Begründungen zeugen davon, daß diese **Fehlentwicklung** mittlerweile ein Ausmaß angenommen

hat, angesichts dessen von einer geordneten Gesetzgebungsarbeit, jedenfalls bei politisch umstrittenen Vorlagen, kaum mehr gesprochen werden kann.

Mein Appell hat leider nicht zu der gewünschten Konsequenz geführt. Vielmehr hat die Zahl derartiger Vorgänge noch zugenommen.

Ich kann nur nochmals dazu auffordern, daß die Verfahrensregeln und das im Grundgesetz klug geordnete Institutionengefüge wieder strikter beachtet werden und sich auch der Bundestag an die vorgesehenen Zuleitungs- und Beratungsfristen im Gesetzgebungsverfahren hält. Nur so ist eine sachgerechte und auf Konsensbildung ausgerichtete Erörterung möglich.

(D)

Ich stelle deshalb abschließend fest: Der **Bundesrat** verhält sich **konstruktiv**, indem er seine Rechte und Pflichten als Verfassungsorgan mit aller Sorgfalt wahrnimmt.

(Beifall)

Ich erteile Herrn Staatsminister Pfeifer (Bundeskanzleramt) das Wort.

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte, Herr Präsident, zu dem Teil Ihrer Erklärung, der sich an die Adresse der Bundesregierung richtet, eine Bemerkung machen: Mir ist nicht bekannt — auch ich selbst habe zu dieser Thematik eine Stellungnahme abgegeben —, daß von seiten der Bundesregierung die Ergebnisse der letzten Sitzung des Bundesrates als „**destruktiv**“ bezeichnet worden sind. Der Sachverhalt ist ein anderer:

Während in den Jahren 1993 und 1994 — wir haben das nochmals nachgesehen — der Bundesrat in der Regel in einer Sitzung ein-, zwei-, allenfalls dreimal den Vermittlungsausschuß zu Gesetzen angerufen hat, die der Bundestag beschlossen hatte, hat sich in der jüngsten Zeit eine **auffallende Veränderung** ergeben. Im Vermittlungsausschuß liegen derzeit acht vom Bundestag beschlossene Gesetze, die in der nächsten Woche zur Beratung anstehen. In der heutigen Sitzung soll bei einer Reihe weiterer Gesetze entweder

Staatsminister Anton Pfeifer

- (A) der Vermittlungsausschuß angerufen oder den Gesetzesbeschlüssen des Bundestages nicht zugestimmt werden. Nach meiner Berechnung ist oder wird damit **derzeit das Inkrafttreten von 23 vom Bundestag beschlossenen Gesetzen blockiert**. Das sind die Fakten.

Nun kann man Fakten sicherlich unterschiedlich bewerten. Ich bewerte sie so, daß damit von dem Gesetzgebungsprogramm der Bundesregierung eine ungewöhnlich große Zahl von Gesetzen angehalten worden ist oder angehalten werden soll, darunter das zur Bekämpfung der Kriminalität wichtige **Verbrechensbekämpfungsgesetz** oder Gesetze, die Bestandteil des Aktionsprogramms der Bundesregierung für mehr Wachstum und Beschäftigung sind. Dies bedaure ich.

Ich könnte es noch verstehen, wenn der Bundesrat heute beschlösse, zu diesen Gesetzen oder zu dem für die neuen Bundesländer wichtigen **Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz** konkrete Veränderungen im Vermittlungsausschuß erreichen zu wollen, wie das auch die Absicht einiger neuer Bundesländer ist. Vorgesehen ist aber, diesen Gesetzen insgesamt nicht zuzustimmen, also gar nicht in das Vermittlungsverfahren zu gehen, sondern diese Gesetze insgesamt abzulehnen. Das ist für mich nicht verständlich, und darauf habe ich in den vergangenen Tagen hingewiesen.

- (B) Die Bundesregierung wird jedenfalls, wenn der Bundesrat die Nichtzustimmung beschließen sollte, von ihrem Recht Gebrauch machen und ihrerseits den Vermittlungsausschuß bei einer Reihe dieser Gesetze anrufen, um ein Scheitern dieser Gesetze zu verhindern.

(Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

Ich kann nur hoffen, daß wir dann im Vermittlungsausschuß zu Vermittlungsergebnissen kommen, die es erlauben, daß wir doch noch wesentliche Teile unseres Gesetzgebungsprogramms durchsetzen können.

Präsident Klaus Wedemeier: Um das Wort hat Herr Teufel gebeten.

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich halte die **Erklärung des Präsidenten** des Bundesrates, die er vorhin abgegeben hat, für in jeder Hinsicht **ungewöhnlich**. Ungewöhnlich ist es, daß sich der Präsident in die Arena für die Mehrheit des Bundesrates begibt. Noch ungewöhnlicher ist, daß ein Präsident des Bundesrates in einer offiziellen Sitzung des Bundesrates Pressekommentare kommentiert. Genau dies hat er in seinem ersten Satz getan, indem er sagte, Presseorgane hätten dem Bundesrat Destruktivität, Blockadehaltung vorgeworfen.

Was ist Sache? Sache ist, daß allein in der letzten Sitzung acht Gesetze blockiert worden sind. Zwei Gesetzen hat die Bundesratsmehrheit —

(Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

— Entschuldigen Sie!

(Erneuter Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

— Ach, Herr Fischer, jetzt kommen Sie doch hierher (C) und sprechen Sie! Haben Sie doch dazu den Mut, und lassen Sie mich jetzt einmal ausreden!

Zwei Gesetzen hat der Bundesrat die Zustimmung verweigert; in sechs Fällen hat er den Vermittlungsausschuß angerufen. Genau das gleiche ist für heute vorgesehen.

Die Wahrheit ist, daß **im Vorfeld der Bundestagswahl** die Minderheit im Deutschen Bundestag, die hier im Bundesrat die Mehrheit hat, versucht, **jede Gesetzgebung zu blockieren**. Ich bin sicher, daß sich das für Sie nicht auszahlt. Das möchte ich mit allem Nachdruck sagen. Aus nichtigen Gründen zwingen Sie in Koalitionen, in denen Sie beteiligt sind, den Koalitionspartner und das jeweilige Land zur Stimmenthaltung. Das muß hier einmal ausgesprochen werden.

Wenn Sie schon keine solchen Kommentare haben wollen, Herr Präsident und meine Damen und Herren von der Bundesratsmehrheit, dann hat der Bundesrat die Möglichkeit, beispielsweise durch sein heutiges Verhalten der Kritik der Presse den Boden zu entziehen.

Selbstverständlich nehme ich für mein Land und für meine Person genauso in Anspruch, daß wir die berechtigten Anliegen des Bundesrates, der Länder und des eigenen Bundeslandes hier vertreten. Aber ich bin dagegen, daß der Bundesrat zu einer reinen Blockadehaltung mißbraucht wird.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Klaus Wedemeier: Ich darf nur darauf hinweisen, daß ich nicht von der Presse, sondern von Mitgliedern des Deutschen Bundestages gesprochen habe. Ich habe nicht die Presse kritisiert. Insofern müssen Sie meine Erklärung falsch verstanden haben. (D)

Herr Trittin!

Jürgen Trittin (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin dem Präsidenten dafür dankbar, daß er zu Äußerungen, die das für die Zusammenarbeit mit dem Bundesrat zuständige Mitglied dieser Bundesregierung über die Arbeit dieses Gremiums hier gemacht hat, aus der Sicht dieses Gremiums Stellung genommen hat.

Es ist eine Verdrehung der verfassungsrechtlichen Wirklichkeit, wenn man versucht — das hat Herr Pfeifer getan —, in der Öffentlichkeit den Eindruck zu erwecken, es handle sich beim Bundesrat um ein Akklamationsorgan, das das zu vollziehen habe, was die Bundestagsmehrheit oder die jeweilige Bundesregierung möchte, und höchstens noch die eine oder andere Korrektur im Detail anbringen könne. Richtig ist vielmehr, daß es sich bei **Bundestag** und **Bundesrat** jeweils um **eigene Kammern** handelt, die selber Gesetze machen bzw. entwerfen können, wobei in vielen Fällen die eine auf die Zustimmung der anderen angewiesen ist.

Ich könnte mich hier hinstellen — das wäre eine leichte Übung — und einmal die Zahl der Gesetzentwürfe auflisten, die in der vergangenen Wahlperiode des Bundestages hier verabschiedet worden sind. Dann

Jürgen Trittin (Niedersachsen)

- (A) ziehen wir einen Strich darunter und sehen uns an, wie viele Gesetzentwürfe aus der Mitte dieser Länderkammer von der — ich benutze Ihr Wort — „Blockademehrheit“ im Deutschen Bundestag aufgehalten worden sind. Das Absurde ist — um nur ein Beispiel zu nennen —: Dies ging so weit, daß Gesetzentwürfe der eigenen Ausländerbeauftragten der Bundesregierung von der Mehrheit des Deutschen Bundestages abgeblockt worden sind.

Wenn es für ein Verfassungsorgan einen Anlaß gäbe, dem anderen Verfassungsorgan Blockadepolitik vorzuwerfen, würde das mit Sicherheit für die andere Richtung zutreffen.

Dies gilt auch für die Quantitäten. Wenn man in seiner politischen Hilflosigkeit denn schon meint, inhaltliche Streitigkeiten durch einen Hinweis auf die Zahl der Gesetzentwürfe beschreiben zu müssen — Sie haben hier gesagt, in den vergangenen Jahren seien es drei oder vier gewesen, jetzt seien es plötzlich 23 —, dann sage ich: Herrgott! Daraus kann man auch den Schluß ziehen, daß die Zahl der Gesetze aus dem Bundestag **sprunghaft angestiegen** ist, bei denen die Mehrheit des Bundestages **politisch und** — dies füge ich ausdrücklich hinzu — **handwerklich verstärkt schludrig gearbeitet** hat. Wer weiß, was wir im Vermittlungsausschuß teilweise nacharbeiten müssen, kommt um diese Feststellung nicht herum.

Präsident Klaus Wedemeier: Das Wort hat Herr Gerster.

- (B) **Florian Gerster** (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Ministerpräsident Teufel, ich habe als Abgeordneter im Landtag und im Bundestag gelernt, daß der **Präsident des Parlaments**, wenn er als Präsident etwas sagt, von den Abgeordneten **nicht kritisiert** wird,

(Zuruf Erwin Teufel [Baden-Württemberg])

es sei denn in einer besonderen Sitzung des Ältestenrates. Das ist ein ungeschriebenes Gesetz.

Ich denke, Sie hätten, als der Bundesratspräsident heute im Interesse des Hauses gesprochen hat, auch andere Wege suchen können, um Ihre abweichende Meinung deutlich zu machen.

Es sei zugegeben — jeder, der die letzten 15 Jahre aufmerksam verfolgt hat, weiß das —, daß eine **Bundestagsmehrheit immer ihre Schwierigkeiten mit dem Bundesrat** hat, wenn es unterschiedliche Mehrheiten, unterschiedlich farbige Mehrheiten im Bundestag einerseits und im Bundesrat andererseits gibt, wobei das im Bundesrat immer ein bißchen bunter als im Bundestag ist, weil die Mehrheiten hier oft ganz anders zustande kommen, als man das nach Parteipräferenz erwarten könnte.

Trotzdem sollten wir die Weisheit der Verfassungsväter und -mütter dadurch würdigen, daß wir als Bundesrat den Bundestag und die Bundesregierung immer wieder darauf hinweisen, welche Rolle die Länderkammer, nein, die **zweite Kammer der Bundesgesetzgebung und Bundesverwaltung** hat und welche Rolle der Vermittlungsausschuß hat. Die Verfassungsväter und -mütter waren außerordentlich

weise, als sie damals den Bundestag, den Bundesrat (C) und den Vermittlungsausschuß konstruierten.

Herr Kollege Pfeifer, das, was Sie gesagt haben, ist zwar menschlich verständlich; aber es ist nicht hilfreich, und es wird vor allen Dingen uns in unserem Verhalten gegenüber Bundestag und Bundesregierung nicht beeinflussen können. Es ist bereits vom Kollegen Trittin gesagt worden — ich möchte das ausdrücklich unterstützen —, daß die Anrufungen des Vermittlungsausschusses der letzten Wochen und Monate unmittelbar mit der **Hektik** und der **Schludrigkeit der Gesetzgebung** seitens der Mehrheit des Deutschen Bundestages korrelieren.

Im übrigen sollten Sie sich, wenn Sie hier vermeintlich die SPD-geführten Länder angreifen, einmal ansehen, mit welchen Mehrheiten die Anrufungen der letzten und der heutigen Sitzung zustande gekommen sind bzw. zustande kommen werden. In der letzten Sitzung ist der Vermittlungsausschuß **mit den Stimmen der B-Länder** zu folgenden Gesetzen **anggerufen** worden: Grenzpendlergesetz, THA-Gesetz, Insolvenzordnung, Sachenrechtsänderungsgesetz, Umweltstatistikgesetz und Kreislaufwirtschaftsgesetz. Im letzten Fall war es keine Anrufung, sondern Nichtzustimmung; was ich vorher genannt habe, waren alles Anrufungen des Vermittlungsausschusses.

Heute werden wieder eine Reihe von Gesetzen scheitern oder zu Anrufungen des Vermittlungsausschusses führen; ich könnte sie jetzt aufzählen; aber wir werden das im Laufe der Sitzung noch beobachten können. Es sind jedenfalls an die zehn jeweils mit Zustimmung von einigen oder sogar der Mehrzahl der Länder mit CDU-Mehrheit versehene Gesetze. (D)

Wenn Sie sich hier also mit dem Bundesrat anlegen, dann legen Sie sich nicht mit der Opposition im Bundestag an, sondern mit den Ländern. Ob die Bundesregierung dabei gut beraten ist, sollte sie sich gut überlegen.

Präsident Klaus Wedemeier: Herr Fischer!

Joseph Fischer (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Teufel, Ihr Beitrag hat mich dazu verführt, hier kurz das Wort zu ergreifen und dem Präsidenten nachdrücklich für seine klaren Worte zu danken.

Gerade aus baden-württembergischer Sicht erstaunt es mich natürlich, daß Sie sich dieser Kritik nicht angeschlossen haben, zumal auch die eine oder andere Anrufung des Vermittlungsausschusses mit Ihrer tätigen Mithilfe zustande gekommen ist. — Nicht wahr?

(Heiterkeit — Erwin Teufel [Baden-Württemberg]: So ist es!)

Der entscheidende Punkt ist doch: Hier wird von „Blockade“ gesprochen. Dieser **Blockadevorwurf** ist nichts anderes als **Wahlkampf**. Denn wum geht es?

Wir sitzen hier in der Länderkammer als einem Verfassungsorgan der Bundesrepublik Deutschland. „Bundesrepublik“ heißt: Es ist ein Bund der Länder. Historisch gesehen gab es die Länder vor dem Bund.

Joseph Fischer (Hessen)

- (A) Der Verfassungsgesetzgeber wollte die Möglichkeit unterschiedlicher Mehrheiten schaffen — unterschiedlicher Mehrheiten in der Zusammensetzung des Bundesgesetzgebers und unterschiedlicher Mehrheiten in der Zusammensetzung der Ländergesetzgeber — und damit der Landesregierungen und des Stimmverhaltens hier im Bundesrat.

Es geht hier nicht um Blockadepolitik, Herr Kollege Teufel, Herr Pfeifer, sondern um einen **unterschiedlichen Gestaltungswillen** und auch einen unterschiedlichen **Gestaltungsauftrag**. Das wurde zu den Zeiten, als die Opposition hier von der CDU gestellt worden ist, genauso gesehen und gehandhabt wie jetzt, nachdem Sie in verschiedenen Länderwahlen — für Sie bedauerlicherweise; ich sage: Gott sei Dank! — in der Minderheit geblieben sind. Mit dieser Tatsache müssen Sie leben. Dies ist eine Verfassungsrealität. Das hat nichts mit Blockadepolitik zu tun.

Daß die Bundesregierung jetzt in **hektische Gesetzgebungsaktivitäten** ausbricht, weil ihr — von den Umfragen signalisiert — wahlkampfpolitisch etwas „der Frack brennt“, ist eine andere Frage. Dafür kann man Verständnis haben. Aber Sie als Vertreter des Verfassungsorgans Bundesregierung sollten deswegen nicht das Verfassungsorgan Bundesrat beschimpfen. Es geht hier nicht um Blockadepolitik, sondern um Politik. Wenn Sie Gesetzesbeschlüsse fassen, die hier mehrheitsfähig sind, bin ich mir sicher, daß wir uns einer konstruktiven Mitarbeit nicht verweigern werden. Wenn Sie hier allerdings Gesetze vorlegen, die politisch unsinnig sind, dürfen Sie sich nicht wundern, wenn selbst noch die A-Länder gegen Sie stimmen — ich meinte natürlich die B-Länder.

(Heiterkeit und Zurufe)

Präsident Klaus Wedemeier: Meine Damen und Herren, zur Tagesrealität!

Die **Tagesordnung** liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 91 Punkten und — darauf weise ich schon jetzt hin — mit über 40 Wortmeldungen vor.

Die Punkte 36, 71, 72 und 77 werden abgesetzt. Wir sind übereingekommen, die Punkte 13, 39 bis 41, 43 und 87 zu verbinden, ebenso die Punkte 33 und 88. Außerdem werden die Punkte 83b) bis 86 nach Punkt 21 beraten und die Tagesordnungspunkte 89 bis 91 nach Punkt 38 aufgerufen. Im übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Tagesordnung.

Nun höre ich, daß Berlin gern den Punkt 37 vorgezogen wissen möchte, weil in Berlin wichtige Termine anstehen. Es gibt dazu nur eine Wortmeldung.

(Zurufe)

— Ich frage einfach, wer damit einverstanden ist. Etwas anderes bleibt mir nicht übrig.

(Joseph Fischer [Hessen]: Wenn die Rede zu Protokoll gegeben wird, habe ich nichts dagegen! — Heiterkeit)

Wer ist damit einverstanden, daß Punkt 37 vorgezogen wird? — Nur zwei! Das tut mir leid; dann ist das nicht möglich.

Gibt es sonst noch Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall. Dann ist sie so **festgestellt**. (C)

Ich rufe **Punkt 1** der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Reform des **Weinrechts** (Drucksache 519/94)

Ich erteile Herrn Staatsminister Florian Gerster als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß das Wort.

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Durch das Gesetz zur Reform des Weinrechts sollen das Weingesetz und das Weinwirtschaftsgesetz zu einem gemeinsamen neuen Gesetz zusammengefaßt werden.

Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz in der Fassung vom 15. April angenommen.

Der Bundesrat hat am 29. April den Vermittlungsausschuß aus vier Gründen angerufen:

Erstens. Der Umfang der Verordnungsermächtigung des Bundeslandwirtschaftsministeriums sollte überprüft werden, um andere Kontrollvorschriften möglich zu machen.

Zweitens. Die Höhe der Abgabe für den Deutschen Weinfonds von 1,40 DM bzw. 1,20 DM war zwischen Bundesrat und Bundestag umstritten.

Drittens. Der fahrlässige Verstoß gegen das Übermengenverbot sollte in seinem Unrechtsgehalt neu geregelt werden.

Viertens. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes sollte überprüft und möglichst hinausgeschoben werden. (D)

Der Vermittlungsausschuß hat sich am 26. Mai auf folgenden **Vorschlag** geeinigt:

Erstens. Die Verordnungsermächtigung für das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zum Erlaß allgemeiner Überwachungsvorschriften soll um die Befugnis erweitert werden, auch Vorschriften über die Anwendung anderer Kontrollverfahren als über die Ausgabe und Verwendung von Kontrollzeichen für Weinerzeugnisse zuzulassen. Dies entspricht der Forderung des Bundesrates.

Zweitens. Bei der Festlegung der **Abgabe** an den **Deutschen Weinfonds** haben wir zwischen der von der Bundestagsmehrheit gewünschten Höhe von 1,40 DM und der vom Bundesrat gewünschten Höhe von 1,20 DM einen echten Kompromiß gefunden, nämlich genau **1,30 DM**. Wen überrascht das?

Drittens. Der fahrlässige Verstoß gegen das Verbot der Abgabe, Verwendung oder **Verwertung von Übermengen** soll — dem Unrechtsgehalt einer solchen Handlung gerechter werdend — lediglich als Ordnungswidrigkeit und nicht als Straftat geahndet werden. Auch dies entspricht der Forderung des Bundesrates.

Viertens soll das Gesetz wie vorgesehen zum 1. September 1994 in Kraft treten. Für die **Weinernte 1994** sollen jedoch noch die **bisherigen Hektarertragsregelungen** gelten. Eine Übermengenverwertung ist grundsätzlich ab dem 1. September 1994 nicht mehr möglich. Die Landesregierungen werden jedoch

Florian Gerster (Rheinland-Pfalz)

- (A) ermächtigt, zur Vermeidung außergewöhnlicher Härten für die Weinernte 1994 die Regelungen des bisherigen Rechts durch Einzelfallentscheidungen aufrechtzuerhalten. Der Bundesrat hatte ursprünglich eine Verschiebung des Inkrafttretens auf den 1. September 1995 gefordert.

Ich möchte Ihnen, nachdem der Deutsche Bundestag dem Einigungsvorschlag am 27. Mai zugestimmt hat, empfehlen, diesen Einigungsvorschlag ebenfalls anzunehmen, weil er, wie ich denke, ein guter Kompromiß im Interesse der betroffenen Winzer und der betroffenen Länder ist.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Minister Trittin (Niedersachsen).

Jürgen Trittin (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es mag sein, daß das ein guter Kompromiß für die Winzer ist. Ob es ein guter Kompromiß für diejenigen ist, die die Produkte der Winzer und Winzerinnen dann zu sich nehmen müssen, können, dürfen, sei an dieser Stelle noch in Frage gestellt.

Wenn Sie, Herr Kollege Gerster, vom Unrechtsgehalt sprechen, möchte ich Sie darauf verweisen, daß es in der Geschichte — das macht sich auch im Volksmund deutlich — zwei seit Generationen inkriminierte schlimme Tatbestände gibt, nämlich die Brunnenvergiftung und die Weinpanscherei. Wenn wir uns hier über den Unrechtsgehalt von bestimmten Verstößen unterhalten, dann müssen wir uns auch darüber unterhalten, daß **durch Überproduktion von Wein minderwertige Konsummittel** — manche sprechen auch von Rauschmitteln — auf den Markt gebracht werden.

In dem, was die Bundesregierung hier vorgelegt hatte, war vorgesehen, daß derjenige, der Überproduktion betreibt, entsprechend dem damit einhergehenden Unrechtsgehalt auch von Amts wegen verfolgt werden muß. Sie haben dies dem Legalitätsprinzip unterworfen. Das, was Sie als Kompromiß mit den Winzern ausgeben, bedeutet, daß man die **Überschreitung von Höchsterträgen nicht mehr verfolgen** muß, sondern dies der Opportunität der jeweiligen örtlichen Behörde überantwortet.

Genau dies ist der Punkt, zu dem ich sage: Das kann aus Verbrauchersicht nicht mitgetragen werden. Damit ist der lokalen Kungelei Tür und Tor oder — so muß man wohl richtigerweise sagen — der Keller geöffnet.

Ich bezweifle allerdings — dies muß ich jedoch aus der Entfernung eines nicht weinproduzierenden Landes sagen;

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Das merkt man!)

aber gewisse Erfahrungsgrundsätze der Ökonomie mögen auch beim Weinbau und bei der Weinherstellung ihre Berechtigung haben —, ob diese Regelung auch den Interessen der Winzer dient. Gerade wenn man an der Verbesserung der Vermarktungsmöglichkeiten dieser Produkte interessiert ist, und zwar vor dem Hintergrund von Weinskandalen, von denen

auch das Land Rheinland-Pfalz nicht verschont geblieben ist, dann wird es **entscheidend** darauf ankommen — das ist Gegenstand der Diskussion auf dem europäischen Weinmarkt —, daß die **Qualität des Weines gesteigert** wird. Sie aber sagen in bezug auf die jetzt gefundene Regelung nach wie vor: „lieber Quantität als Qualität!“

Wir sind der Auffassung: Verwässerungen dürfen beim Wein keinen Platz haben. Deswegen lehnen wir diesen Kompromiß entschieden ab.

Präsident Klaus Wedemeier: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen damit zur Abstimmung über das Gesetz. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1994 beschlossenen geänderten Fassung — also in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses — zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz** in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

(Joseph Fischer [Hessen]: Wo ist hier Blockade?)

— Ja, beim Weinland Niedersachsen war es kritisch.

(Heiterkeit)

Punkt 2:

Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften (**Grenzpendlergesetz**) (Drucksache 520/94) (D)

Das Wort als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß hat Herr Staatssekretär Wabro.

Gustav Wabro (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 20. Mai 1994 zum Grenzpendlergesetz den Vermittlungsausschuß aus fünf Gründen angerufen.

Erstens verlangte er eine Änderung des Einkommensteuergesetzes mit dem Ziel, die im **Mißbrauchsbekämpfungs- und Steuerbereinigungsgesetz** zum 1. Januar 1994 gestrichene degressive Abschreibung für betrieblich genutzte Gebäude im Privatvermögen wegen sichtbar gewordener Umsetzungsprobleme um ein Jahr zu verschieben.

Zwei Anrufungsgründe betrafen die im Grenzpendlergesetz enthaltene Änderung des **Investitionszulagengesetzes**. Die bisherige Regelung sah für Investitionen in den neuen Ländern eine auf 20 % erhöhte Investitionszulage bei einem Fördervolumen von bis zu einer Million DM vor. Diese Regelung verstieß gegen europäisches Recht, da nur solche Investoren berücksichtigt waren, die ihren Hauptwohnsitz auch in den neuen Ländern hatten.

Nach dem Beschluß des Bundestages sollte demgegenüber ab 1995 die erhöhte Investitionszulage für Betriebe des verarbeitenden Gewerbes und des Handwerks im Fördergebiet mit nicht mehr als 250 Be-

Gustav Wabro (Baden-Württemberg)

- (A) schäftigten 10 % betragen, und zwar ohne Rücksicht auf den Wohnsitz des Investors. Die Zulage sollte dabei für ein Investitionsvolumen von höchstens zehn Millionen DM pro Betrieb und Jahr gelten.

Der Bundesrat hatte den Vermittlungsausschuß mit dem Ziel angerufen, das vorgesehene Fördervolumen von höchstens zehn Millionen DM auf fünf Millionen zu senken, da mit diesem Betrag die mittelstandspolitischen Zielsetzungen ebensogut erreicht werden könnten.

Weiter sah der Gesetzesbeschluß eine Konzernklausel vor, die verhindern sollte, daß Unternehmen mit mehr als 250 Beschäftigten durch Ausgliederung von Unternehmen die Voraussetzungen für die erhöhte Zulage von 10 % erlangen. Der Bundesrat hatte die Streichung der Konzernklausel gefordert, da sie zu einer weiteren Komplizierung des Gesetzes führe und Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anträgen vorprogrammiert seien.

Mit den Anrufungsgründen vier und fünf sollte eine Intensivierung der Bekämpfung des Schwarzhandels mit Zigaretten, u. a. durch eine stärkere Einbeziehung der Polizei, erreicht werden.

Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Vermittlungsausschuß hat das Grenzpendlergesetz am 26. Mai 1994 behandelt und ist bei seinem **Einigungsvorschlag** allen fünf Anrufungsbegehren des Bundesrates gefolgt. Der Bundestag hat in seiner Sitzung am 27. Mai 1994 die Beschlußempfehlung angenommen.

- (B) Als Berichterstatter schlage ich vor, dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsergebnisses nun zuzustimmen. — Ich bedanke mich.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Herr Staatssekretär Böhm (Bayern). — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag aufgrund der Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung zustimmen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **dem Gesetz** gemäß Artikel 104 a Abs. 3, 105 Abs. 3 sowie 108 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bevor wir in unserer Beratung fortfahren, darf ich Ihre Aufmerksamkeit auf die Ehrentribüne lenken. Dort hat der **Präsident des Senats von Rumänien**, Herr Professor Gherman, Platz genommen.

(Beifall)

Exzellenz! Nachdem einige von uns bereits in den vergangenen Tagen Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit Ihnen hatten, darf ich Sie nun hier im Plenarsaal des Bundesrates sehr herzlich begrüßen. Ihr Besuch ist uns Zeichen freundschaftlicher Verbundenheit.

*) Anlage 1

Seit sich vor gut vier Jahren das rumänische Volk aus den Fesseln jahrzehntelanger menschenverachtender Diktatur befreit hat, sind entscheidende Schritte zu einer demokratischen und rechtsstaatlichen Gesellschaft zurückgelegt worden. Die junge Verfassung Ihres Staates hat ihre Bewährungsprobe bestanden. Wirtschaftlich ist jetzt nach langer Talfahrt eine Stabilisierung der Lage zu erhoffen. Auf dem Gebiet der Außenpolitik ist Rumänien enger an die Europäische Union herangerückt: Der Bundesrat wird sich in seiner nächsten Sitzung mit dem Gesetz zum **Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und Rumänien** befassen. Seit 1993 ist Rumänien darüber hinaus **Mitglied im Europarat**, und zu Beginn dieses Jahres hat es das **Partnerschaftsabkommen mit der NATO** unterzeichnet.

Die Bundesrepublik betrachtet die Entwicklung in Rumänien mit Sympathie; sie strebt deshalb eine weitere Verstärkung der bilateralen Zusammenarbeit an. Dieser Zusammenarbeit kommen die engen menschlichen und kulturellen Beziehungen zugute, die unsere Länder auch durch **mehr als einhunderttausend Bürger deutscher Abstammung in Rumänien** verbinden. Diese Menschen können auch in Zukunft Mittler zwischen beiden Kulturen sein und die Zusammenarbeit unserer Länder erfolgreich vorantreiben.

Herr Präsident, Sie haben in zahlreichen Gesprächen hier in Bonn und in der bayerischen Landeshauptstadt einen Eindruck von der Entwicklung in Deutschland gewinnen und das Interesse an Ihrem Heimatland erfahren können. Ihr Besuch neigt sich nun schon seinem Ende zu. Ich wünsche Ihnen noch einen angenehmen Aufenthalt in Deutschland und später eine gute Heimkehr.

(Beifall)

Wir kommen zu **Punkt 3** der Tagesordnung:

Gesetz über die Berufe des **Psychologischen Psychotherapeuten** und des **Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten** und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 521/94, zu Drucksache 521/94).

Das Gesetz kommt aus dem Vermittlungsausschuß zurück.

Zur Berichterstattung über das Vermittlungsverfahren erteile ich Herrn Minister Dr. Böhmer das Wort.

Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! So schwierig wie das Wort „Psychotherapeutengesetz“ war auch die Materie, über die verhandelt werden mußte. Der Bundesrat hatte in seiner 667. Sitzung am 18. März beschlossen, zu dem genannten Gesetz den Vermittlungsausschuß anzurufen, insbesondere aus drei Gründen.

Erstens wurde die Ablehnung der Einführung einer Selbstbeteiligung, zweitens die Ablehnung einer dauerhaften Budgetierung der Vergütung für psychotherapeutische Leistungen empfohlen. Drittens sollte mit dem Gesetz gewährleistet werden, die beiden Gruppen, die ärztlichen Psychotherapeuten und die nicht-ärztlichen Psychotherapeuten, als Leistungserbringer auch im Rahmen dieses Gesetzes gleichzustellen.

Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt)

- (A) Der Vermittlungsausschuß hat in einer Arbeitsgruppe eine Konsens- und Kompromißlösung gesucht, die vom Vermittlungsausschuß mit Mehrheit angenommen wurde, die Ihnen heute vorgetragen wird und zur Beschlußfassung empfohlen werden soll.

Ich berichte über die einzelnen Ergebnisse nur dem Inhalt nach. Für den Erlass einer **Ausbildungs- und Prüfungsordnung** wurde eine **größere Flexibilität** vorgesehen, so daß die notwendige Aus- und Weiterbildung in Zeitabschnitten erfolgen kann. Die **Bestellung spezieller Gutachten** wurde auf das unbedingt Notwendige, also auf **Zweifelsfälle, beschränkt**. Für Absolventen des Hochschulstudienganges „Psychologie“ ist ein um zwei Jahre längerer Zeitraum für die notwendige postgraduelle Nachbildung und Ausbildung vorgesehen.

In dem Teil des Gesetzes, der sich mit Änderungen des Sozialgesetzbuches V befaßt, wird der Umfang des Anspruchs auf Krankenbehandlung ausdrücklich erweitert, indem die **Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung** jetzt ausdrücklich **aufgenommen** wird.

Außerdem wird empfohlen, die psychotherapeutische Behandlung als gleichrangige Aufgabe der zugelassenen Psychotherapeuten und der Vertragsärzte im Gesetzestext als eigenständige Behandlungsart festzuschreiben.

- (B) Problematisch war die Regelung der **Kostenerstattung**. Dazu ist ein **Kompromißvorschlag** erarbeitet und vorgelegt worden, der vorsieht, daß die **Selbstbeteiligung** für die Patienten statt — wie vorgeschlagen — 25 % jetzt **etwa 10 %** betragen soll. Dies ist im wesentlichen durch eine Modifizierung der Abrechnungsbedingungen gewährleistet worden. Ich gebe ganz eindeutig zu, daß das Verfahren nicht einfach ist; aber alle Kompromisse haben es an sich, daß damit nicht alle gleichzeitig glücklich gemacht werden können. Für diesen Kompromiß wurde eine Mehrheit gefunden.

Schließlich werden die Krankenkassen verpflichtet, den Patientenanteil zu übernehmen, soweit die allgemeine Belastungsgrenze, die nach § 62 des Sozialgesetzbuches V definiert ist und die auch für die Übernahme von Selbstbeteiligungskosten bei Arznei- und Heilmitteln gilt, überschritten werden sollte.

Die **Selbstbeteiligung** war eigentlich der wichtigste Punkt, über den diskutiert wurde. Es soll auch an dieser Stelle gesagt werden, daß wir immer wieder darauf hingewiesen worden sind, daß eine Selbstbeteiligung in diesem Zusammenhang einen **eigenständigen therapeutischen Wert** und eine eigenständige therapeutische Bedeutung habe, weshalb sich die Mehrheit des Vermittlungsausschusses dafür entschieden hat, nicht völlig darauf zu verzichten.

Der für die Betroffenen **wichtigste Teil** ist zweifellos die **berufsrechtliche Regelung**, da ihre Tätigkeit bisher nur von dem Heilpraktikergesetz erfaßt und abgesichert wurde, was — das ist unstrittig — unsachgemäß ist und auf alle Fälle verändert werden mußte. Dem Gedanken oder dem Vorschlag, daß man den berufsrechtlichen Teil ändern könne, ohne die sozialpolitischen Konsequenzen mit zu regeln, ist der Ver-

mittlungsausschuß nicht gefolgt. Eine Trennung des (C) berufsrechtlichen Teils und des sozialpolitischen Teils ist von der Sache her deswegen nicht möglich, weil **jede berufsrechtliche Regelung natürlich auch sozialpolitische Konsequenzen** haben muß.

Die Verbände der Betroffenen haben sich — mehr als es sonst üblich ist — dazu geäußert. Ich glaube, die Mitglieder des Vermittlungsausschusses haben zu einem Vermittlungsbegehren und zu einem Gesetz selten zuvor so viele Zuschriften wie gerade in diesem Fall bekommen.

Dies ist verständlich, weil es sich um einen Regelungsbereich handelt, für den seit 1978 eine Lösung gesucht wird. Mit der Zustimmung zu dem Gesetz wäre ein großer Schritt zur berufsrechtlichen und auch leistungsrechtlich modernen Entwicklung im Bereich der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung getan, und eine jahrzehntelange Unterordnung der Psychologischen Psychotherapeuten unter das Heilpraktikergesetz wäre damit beendet.

Es ist deshalb verständlich, daß sich auch die **Verbände** ausdrücklich **dafür** ausgesprochen haben, daß eine Lösung gefunden werden möge.

Der korrekten Berichterstattung wegen muß ich hinzufügen: Die Verbände haben keineswegs signalisiert, daß sie über die Lösung glücklich sind; aber sie haben auch gesagt, in Abwägung der gesundheits- und sozialpolitischen Vor- und Nachteile des jetzt vorliegenden Gesetzesbeschlusses seien die Spitzenverbände der Auffassung, daß eine Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode erfolgen solle. Guter Wille der politisch Verantwortlichen könnte zu einem tolerierenden Ja am heutigen Tage führen. (D)

Der Bundestag hat dem **Einigungsvorschlag** des Vermittlungsausschusses zugestimmt. Da auch die Bundesregierung bisher nicht hat erkennen lassen, daß eine Trennung in einen berufsrechtlichen und sozialpolitischen Teil vernünftig und sinnvoll wäre und von der Sache her sicherlich auch nicht angemessen ist, empfiehlt der Vermittlungsausschuß auch dem Bundesrat die Zustimmung heute und hier. Ich denke, dies ist sicherlich auch im Interesse der Verbände. Es ist ein **Kompromiß**; aber es ist einer, mit dem wir alle leben könnten. — Vielen Dank!

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank, Herr Dr. Böhmer!

Das Wort hat Herr Minister Müntefering (Nordrhein-Westfalen).

Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Nordrhein-Westfälische Landesregierung ist sich mit anderen Landesregierungen und mit der SPD-Bundestagsfraktion einig: Wir wünschen, daß das Psychotherapeutengesetz in Kraft tritt, und zwar bald, wie vorgesehen zum 1. Januar 1996.

Mit dem Gesetz wird u. a. die **Gleichstellung von psychisch ausgebildeten Therapeuten und medizinisch ausgebildeten Therapeuten** geregelt. Für uns ist klar — das ist nicht weniger wichtig —: Wir brauchen die **gesundheitspolitisch** seit langem angestrebte **Gleichstellung von psychisch und somatisch Kranken**. Das heißt: Wer zur gesundheitspolitischen Gleich-

Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen)

- (A) stellung ja sagt, der muß auch zur leistungsrechtlichen Gleichstellung ja sagen.

Leider setzt genau an diesem Punkt die Politik der Bundesregierung ein. Die von Ihnen geforderte **Selbstbeteiligung** stellt für die Patienten nicht den Fortschritt dar, den wir wünschen, sondern bedeutet einen **Rückschritt** hinter die bestehende Gesetzeslage.

Psychotherapie wird derzeit im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung leistungsgerecht als 100%ige Sachleistung erbracht. Nach dem Plan der CDU/CSU-F.D.P.-Koalition sollen dagegen in Zukunft von den Kranken erhebliche Eigenmittel in Form von Selbstbeteiligung aufgebracht werden. Zunächst sollten es 25 % sein, inzwischen 10 %. Da war die Koalition auch schnell bereit nachzugeben; denn sie weiß natürlich: Hätte man erst das Prinzip, könnte man mit Prozentsätzen schnell jonglieren.

Eine 10%ige Selbstbeteiligung — das kann 750 bis zu 3 000 DM kosten — würde die Kranken erheblich belasten. Die von Ihnen vorgeschlagene **Selbstbeteiligung** ist eine klare **Diskriminierung von psychisch Kranken gegenüber somatisch Kranken**.

Es besteht kein Zweifel: Das **dogmatische Festhalten** der Bundesregierung an einer **Selbstbeteiligung bei psychotherapeutischen Behandlungen** ist die Ursache, wenn das Psychotherapeutengesetz heute keine Mehrheit findet oder wenn es in dieser Legislaturperiode nicht mehr zustande kommen sollte.

- (B) Diese Selbstbeteiligung fällt nicht nur hinter die bisherigen Regelungen zurück. Sie **zementiert** nicht nur eine **Ungleichbehandlung zwischen psychisch und somatisch Kranken**. Eine Selbstbeteiligung bei der Psychotherapie läßt zudem befürchten, daß Versicherte aus Kostengründen „**Ausweichtherapien**“ suchen — medikamentöse oder psychiatrische Behandlung —, die keine Eigenbeteiligung erfordern. Das wäre dann auch aus medizinischen Gründen genau der falsche Weg, der hierdurch ausgelöst würde.

All dies weiß natürlich auch die Bundesregierung, und es ist klar: Es geht hier um mehr; es geht um den Präzedenzfall, um den **Einstieg** in die **generelle Selbstbeteiligung in der ambulanten Versorgung** der Patienten nämlich. Die seelisch Kranken werden als Einfallstor in ein anderes System genutzt. Die Melodie heißt: Weg vom Solidarversicherungssystem hin zu „Rette sich, wer kann!“, „jeder trägt sein Risiko selbst“.

Damit geben Sie von der Koalition bisher gemeinsam vertretene fundamentale Elemente der sozialen Krankenversicherung auf. Insbesondere das Prinzip des gleichen Zugangs zur gesundheitlichen Versorgung für alle Versicherten, unabhängig von ihrer sozialen und ökonomischen Lage, wird von Ihnen aufgegeben.

Das hat fatale **Konsequenzen für die sozialstaatliche Funktion der gesetzlichen Krankenversicherung und ihre Finanzierung**. Der Sozialstaat wird geschleift, und der Bundesgesundheitsminister gibt seine Hand dazu. Herr Minister Seehofer war es in Person, der in der Beratungsgruppe zum Vermitt-

lungsausschuß kompromißlos das Ja der Länder zur Selbstbeteiligung forderte, der wenig Interesse an dem berufsrechtlichen Teil hatte, sondern von Anfang an klargemacht hat: Selbstbeteiligung ja oder nein — das wird der Punkt sein!

Ich fordere Sie auf: Lassen Sie von diesem Irrweg ab, und kommen Sie zurück zu der mit dem Gesundheitsstrukturgesetz gemeinsam vereinbarten Linie! Nehmen Sie die Diskriminierung der psychisch Kranken aus dem Gesetz! Dann hat das Psychotherapeutengesetz eine Chance. Denn im berufsrechtlichen Teil hat der Bundesrat über den Vermittlungsausschuß Verbesserungen erzielen können. Ich bin der Auffassung, daß es auch weitere Einigungsmöglichkeiten hätte geben können. Es gibt noch **strittige Punkte**, z. B. **Festgebühr statt Rahmengebühr**, beispielsweise die endgültige Klärung des Verhältnisses zwischen Arzt und psychologischem Psychotherapeuten; aber Einigung ist denkbar, immer noch.

Psychotherapie — das ist klar — ist teuer, Kostenbewußtsein vernünftig. In der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe zur Vorbereitung der Entscheidung des Vermittlungsausschusses haben wir deshalb einen Vorschlag auf den Tisch gelegt, der von Anfang an Transparenz bezüglich der Kosten schafft und der bei allen Beteiligten, auch den Patienten, sehr wohl Bewußtsein für die Kosten schafft, die mit einer solchen Therapie verbunden sind.

Genau an dieser Stelle wäre auch dem Wunsch Rechnung zu tragen, der vom Sprecher des Vermittlungsausschusses noch einmal vorgetragen worden ist, nämlich auch dem Patienten deutlich zu machen, wie teuer eine solche Behandlung ist. (D)

Die Eckpunkte unseres Vorschlages: Der/die Versicherte erbringt eine **Vorleistung** in Höhe von **10 % der Behandlungskosten**. Nach Behandlungsende erhalten die Patienten bei Erfüllung des Behandlungsplanes die Vorleistung zurück. Wird der Behandlungsplan durch Verschulden der Patienten nicht erfüllt, erhalten sie die Vorleistung nicht zurück.

Die Vorteile einer solchen Regelung: Das ist **keine Selbstbeteiligung**. Einem leichtfertigen Einstieg in eine so teure Behandlung wird vorgebeugt. Es ist eine Motivationshilfe für die Patienten, sich der meist langwierigen und mühevollen Therapie dauerhaft zu unterziehen.

Die Botschaft aus der Bonner Koalition auf diesen Vorschlag war klar: Man kann darüber reden; aber Selbstbeteiligung — siehe oben! — muß es trotzdem geben.

Durch Ihr Verhalten, Herr Seehofer, steckt das Gesetz in der Sackgasse. Die erneute Anrufung des Vermittlungsausschusses könnte jedoch den Weg zu einer sachgerechten Lösung freimachen. Es liegt an Ihnen zu verhindern, daß das Psychotherapeutengesetz jetzt zu Lasten der psychisch Kranken scheitert.

Eines will ich all denen sagen, die sich für das Zustandekommen des Psychotherapeutengesetzes einsetzen — das sind viele —: Sollte die Bundesregierung heute und in dieser Legislaturperiode das Psychotherapeutengesetz opfern, so ist dies nicht das endgültige Scheitern. Wir wollen ein Psychotherapeu-

Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen)

- (A) tengesetz, und der Termin des Inkrafttretens zum 1. Januar 1996 ist auch später noch zu erreichen. Dafür werden wir auch weiter arbeiten.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Das Wort hat der Bundesminister für Gesundheit, Herr Seehofer.

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Seit mehr als 15 Jahren beschäftigen sich Politiker und Fachverbände nicht nur mit diesem schwierigen Begriff der Psychotherapie, sondern auch mit einer hochkomplexen Materie. Heute besteht aus meiner Sicht die letzte Chance, endlich, nach über 15jähriger Diskussion, für die psychotherapeutische Behandlung von Patienten die berufsrechtlichen und leistungsrechtlichen Grundlagen zu schaffen.

Ein Scheitern dieses Gesetzes heute wäre ein schwerer Rückschlag für die psychotherapeutische Versorgung der Menschen. Das wäre um so unverständlicher, weil im Kern über fast alle Teile dieses Gesetzes Einigkeit besteht — Einigkeit zwischen der Bundesregierung, der Regierungskoalition und der SPD. Das betrifft insbesondere auch entscheidende Teile des **Berufsrechts** und des **Leistungsrechts**.

- (B) Es gibt jetzt noch einen Dissenspunkt: Das ist die **Höhe der Selbstbeteiligung**. Auch hier ist die Regierung den SPD-geführten Ländern weit entgegengekommen: Aus den ursprünglich vorgesehenen 25 % sind **jetzt faktisch 10 %** geworden. Meine Damen und Herren, diese 10 % gelten für all jene Menschen nicht, die aus wirtschaftlichen Gründen eine solche Selbstbeteiligung nicht tragen können. Es gibt eine sehr umfangreiche **Härtefall- und Sozialklausel**, die auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Patienten Rücksicht nimmt und die ganz besonders junge Patienten, nämlich Kinder, von dieser Selbstbeteiligung ausnimmt.

Meine Damen und Herren, ich möchte darauf hinweisen, daß heute, ohne daß es dafür eine rechtliche Grundlage gibt, die Patienten teilweise weit mehr als 10 % für die psychotherapeutische Behandlung zahlen, daß diese rechtliche Grundlage, die wir vorschlagen, unter der heute praktisch vollzogenen Selbstbeteiligung in der Bundesrepublik Deutschland liegt, für die allermeisten Patienten sogar eine deutliche Entlastung bei der Selbstbeteiligung bedeutet.

Meine Damen und Herren, ich kann beim besten Willen nicht nachvollziehen, wie man diese Fortentwicklung in der Psychotherapie als „Schleifen des Sozialstaates“ einstufen kann, wenn wir trotz der schwierigen finanziellen Lage der gesetzlichen Krankenversicherung, in der wir allen Berufsgruppen und auch den Patienten Sparmaßnahmen zumuten, und zwar nicht nur in der Gegenwart, sondern auch noch auf absehbare Zeit, ein völlig neues Leistungsrecht für eine wichtige Behandlung, nämlich die Psychotherapie, verabschieden. Es ist eine gewaltige **Fortentwicklung des deutschen Gesundheitswesens**. Wir regeln den berufsrechtlichen Teil, die Qualität derer, die diese Psychotherapie erbringen, und wir regeln gleichzeitig auch, nach welchen Regeln diese Psy-

chotherapie mit der gesetzlichen Krankenversicherung (C) abgerechnet werden kann.

Das, meine Damen und Herren, ist nach der **gesetzlichen Pflegeversicherung**, die wir vor kurzem verabschiedet haben, ein **weiterer großer Meilenstein** im deutschen Gesundheitswesen und kein „Schleifen des Sozialstaates“!

Ich halte auch überhaupt nichts davon, jetzt das Berufsrecht und das Leistungsrecht zu trennen. Wie wollen wir das den Betroffenen erklären, daß wir zwar die berufsrechtlichen Voraussetzungen gesetzlich regeln, aber völlig offenlassen, unter welchen Bedingungen der Vollzug dieses Berufsrechts abgerechnet werden kann?

Wir wollen auch kein anderes System der gesetzlichen Krankenversicherung, Herr Müntefering. Es ist Unsinn, was dazu gestern und heute verbreitet worden ist. Ich habe oft genug erklärt: Wir haben überhaupt keinen Anlaß, von den Prinzipien der **deutschen Krankenversicherung** abzugehen. Diese Krankenversicherung ist die **leistungsfähigste auf der Welt**. Deshalb haben wir eher Anlaß, uns weiter nach diesen Prinzipien zu bewegen, nämlich **solidarisch** die **Risiken abzusichern**, die der einzelne nicht tragen kann, und auf der anderen Seite in dem Umfang **Eigenverantwortung** einzufordern, wie es der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Patienten und Versicherten entspricht. Dabei bleibt es, und das hat überhaupt nichts mit einem anderen System zu tun.

Meine Damen und Herren, ich möchte heute noch darauf hinweisen: Wenn dieses Gesetz scheitert, hat dies gravierende Konsequenzen für die psychotherapeutische Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Psychologen würden weiterhin auf der Basis des Heilpraktikergesetzes als Psychotherapeuten arbeiten. Damit gäbe es auch in der Zukunft für die Patienten keine Garantie dafür, daß ein Behandler über eine qualitativ hochwertige Ausbildung verfügt. (D)

Darüber hinaus wäre eine Fortführung der Kostenersatzregelung, die heute da und dort vereinbart ist, insbesondere mit den Technikerkrankenkassen, nicht mehr möglich. Ich weise darauf ausdrücklich hin.

Wir haben als Aufsicht über verschiedene Kassenarten bereits vor einigen Monaten klargestellt, daß ein Verfahren, das heute ohne rechtliche Grundlagen da und dort praktiziert wird, nur für eine begrenzte Zeit weiterhin Bestand haben kann, und zwar bis diese gesetzliche Neuregelung vorliegt.

Wenn das Gesetz nun scheitert, bedeutet dies, daß für diese Übergangsregelung keine Grundlage mehr gegeben ist. Psychotherapeutische Leistungen könnten auf diesem Wege nicht mehr abgerechnet werden. Ich sage das heute in dieser Deutlichkeit, damit nicht später ein böses Erwachen entsteht. Wir können es nicht mehr hinnehmen, daß ohne rechtliche Grundlage Kosten zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden, und das noch sehr unterschiedlich.

Jetzt noch einmal, Herr Müntefering, zu einem anderen System! Sie sagen, das Gesetz sei ein Einstieg

Bundesminister Horst Seehofer

- (A) in die generelle Selbstbeteiligung. Sie saßen bei der Beratung des Gesundheitsstrukturgesetzes genauso am Verhandlungstisch wie ich. Es war ein Vorschlag der SPD und der SPD-geführten Länder, die **Selbstbeteiligung bei den Medikamenten**, die heute gilt, einzuführen, nämlich 3 DM, 5 DM und 7 DM, bezogen auf die Packungsgröße. Das bedeutet, meine Damen und Herren, daß bei einem Arzneimittel, das weniger als 70 DM kostet, das aber in einer großen Packung verabreicht wird, die Selbstbeteiligung auf Ihren Vorschlag hin bereits **über 10 %** beträgt. Deshalb können Sie heute doch mir und der Regierung nicht vorhalten, wir würden ein anderes System einfordern und einführen wollen, nachdem Sie vor zwei Jahren einen Vermittlungsvorschlag zum GSG unterbreitet haben, der für die Patienten bei Medikamenten unter bestimmten Voraussetzungen eine höhere Beteiligung als 10 % vorsieht.

Meine Damen und Herren, niemand wird ein Psychotherapeutengesetz, zu welcher Zeit auch immer, ohne eine Selbstbeteiligung der Versicherten und der Patienten in Kraft setzen können. Diese Prognose wage ich heute. Deshalb ist es ein leeres Versprechen, Herr Müntefering, wenn Sie sagen, möglicherweise würden Sie nach dem 16. Oktober — Sie bekommen ohnehin nicht die Möglichkeit dazu — ein Psychotherapeutengesetz ohne Zuzahlung einführen können.

- Meine Damen und Herren, dies ist eine neue Leistung auf höchstem Niveau mit größtem Leistungsumfang; aber wir können sie ohne 10%ige Selbstbeteiligung auf Dauer nicht finanzieren. Das ist eigentlich der Grund für die Selbstbeteiligung: daß wir Leistungen dieser Qualität für die Menschen ohne Selbstbeteiligung nicht finanzieren können. Wir gestalten sie dadurch verträglich, daß wir die **Selbstbeteiligung für Bedürftige aussetzen**, und zwar mit der **Sozial- und Härteklause**, die seit fünf Jahren gilt.

Wenn dieses Gesetz heute scheitert, meine Damen und Herren, sage ich in aller Deutlichkeit: Ich werde der Bundesregierung keine Anrufung des Vermittlungsausschusses vorschlagen. Ein völlig neuer Sachverhalt wäre nur dann gegeben, wenn die SPD-geführten Länder verbindlich signalisierten, daß sie bei einer neuen Vermittlungsrunde mit einer Selbstbeteiligung einverstanden wären. Damit hier keine falschen Hoffnungen entstehen: Die Bundesregierung wird den Vermittlungsausschuß nicht anrufen. Deshalb übernehmen Sie damit die Verantwortung. Sie übernehmen dann auch die Verantwortung dafür, daß ein prinzipieller Strukturfehler des deutschen Gesundheitswesens dann auf lange Zeit fortgeschrieben wird, nämlich daß wir viel zuviel Geld für den Einsatz von Chemie und Apparaten und viel zuwenig für entsprechende Medizin ausgeben. Es ist heute eine große Chance, diesen Strukturfehler zu bereinigen und **mehr für die Zuwendungsmedizin** in der gesetzlichen Krankenversicherung **aufzuwenden**.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Herr Müntefering!

Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen): Es nutzt nichts, Herr Seehofer, wenn Sie versuchen, von dem

abzulenken, was Selbstbeteiligung nach Ihrem Vorschlag bedeutet. Dabei ist schon auffällig, daß Sie nun sagen, Sie könnten ohne die 10 % nicht auskommen. Vor vier Wochen waren es noch 25 %, ohne die Sie nicht auskommen konnten. Dies stand in Ihrem Gesetz. Die Geschwindigkeit, mit der Sie dabei „die Kurve kriegen“, sieht man daran, daß Sie, wenn wir 2 % sagten, auch das akzeptieren würden. Es geht Ihnen ums Prinzip.

Sie wollen erreichen, daß die Länder von dem abgehen, was das **Solidarversicherungssystem** ausmacht. Dazu gibt es auch entsprechende Äußerungen — nicht von Ihnen; aber in Ihrer Koalition sitzt noch jemand am Tisch. Dabei wurde gesagt: „Wenn das Prinzip verabschiedet ist, gilt das auch für somatische Krankheiten.“ Sie können, bitte schön, **Selbstbeteiligung für Medikamente** nicht mit dem, worum es hier geht, verknüpfen. Es geht um die Selbstbeteiligung an den **Kosten des Arztes**. Dies bedeutet, daß die 10 %, die auch im somatischen Bereich zugezahlt werden sollen, dann etwas wären, wohin sich die Bundesregierung oder Teile von ihr bewegen könnten. Das wäre ein anderes System.

Daß die psychisch Kranken auch noch Medikamente brauchen, an deren Kosten sie sich auch selbst beteiligen, ist unbestritten. Darum geht es gar nicht. Es geht um die Frage, ob diejenigen, die krank sind, eine Selbstbeteiligung aufgedrückt bekommen. Ich mache Ihnen den klaren Vorwurf, daß Sie die psychisch Kranken benutzen, um hier ein Prinzip durchzusetzen, das man anschließend verbreitern und dann auch nach Prozentpunkten ausweiten will.

Wenn Sie wollen, daß diesen Menschen aus therapeutischen Gründen deutlich wird, wie teuer die Behandlung ist, dann nähern Sie sich unserem Vorschlag! Ich sage noch einmal, dieser lautet: Vor einer Behandlung wird klargestellt, was sie kostet. Diejenigen, die eine Behandlung beginnen, zahlen 10 % ein. Wenn diese Behandlung nach Plan zu Ende geführt wird, bekommen sie das Geld zurück; wird sie nicht zu Ende geführt, bekommen sie es nicht zurück. Das wäre schon ein klarer Hinweis darauf, wie teuer das Ganze eigentlich ist.

Ich stelle erneut fest: Das Gesetz scheitert nicht heute hier, sondern es scheitert, wenn die Bundesregierung nicht bereit ist, den Vermittlungsausschuß anzurufen und sich noch einmal ein Stück weit zu bewegen. Der **berufsrechtliche Teil** ist **so gut wie vereinbart**, und wir haben die Chance, dieses Gesetz noch in dieser Legislaturperiode zu verabschieden.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank! — Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Staatsminister Dr. Geisler** (Sachsen) ab. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zu dem Gesetz liegt ein Antrag des Landes Niedersachsen in Drucksache 521/2/94 vor, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat seinen Antrag in Drucksache 521/1/94 zurückgezogen.

*) Anlage 2

Präsident Klaus Wedemeier

- (A) Über den Antrag Niedersachsens wird nach unserer Geschäftsordnung mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung mitentschieden.

Ich frage daher: Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1994 beschlossenen geänderten Fassung, also in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses, zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — 21; das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht zugestimmt**.

Wir stimmen jetzt noch über die Gründe für die Nichtzustimmung ab. Wer der Begründung in Drucksache 521/2/94 folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Die Begründung ist nicht angenommen.

Punkt 4:

Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (**Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz** — 2. SED-UnBerG) (Drucksache 522/94)

Als Berichterstatter für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Kühbacher das Wort.

- (B) **Klaus-Dieter Kühbacher** (Brandenburg), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der Bundesrat hat in seiner 668. Sitzung — auf Wunsch aller Länder, Herr Ministerpräsident Teufel — beschlossen, den Vermittlungsausschuß einzuberufen.

Meine Damen und Herren, nach dem Zweiten Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht sollen Personen, die durch Verwaltungsentscheidung der ehemaligen DDR **Gesundheitsschäden**, einen **Eingriff in Vermögenswerte** oder eine **berufliche Benachteiligung** erlitten haben, eine **Entschädigung** erhalten.

Die nach Inkrafttreten des Gesetzes zu gewährenden Ausgleichsleistungen sollen den Betroffenen nur **unter sozialen Aspekten** entschädigen. Voller Schadenersatz wird in der Regel nicht geleistet. Bei Eingriffen aufgrund politischer Verfolgung in den Beruf oder in die Berufsausbildung kann ein Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung gewährt werden.

Dieses Gesetz soll zum 1. Juli dieses Jahres in Kraft treten.

Die Einberufungsabsichten der Länder bezogen sich auf die **Kostenteilung**, die die Bundesregierung vorgeschlagen hatte und der der Bundestag gefolgt war. Diese sah vor, daß nach diesem Gesetz die Kosten in einem Verhältnis von 15 % auf den Bund und zu 85 % auf die Länder übergewälzt werden sollten. Im Vermittlungsausschuß hat sich dieses Verhältnis nach einem Vorschlag, dem ich Sie heute zuzustimmen bitte, mit einer Kostenteilung von **60 % beim Bund** und **40 % bei den Ländern** neu ergeben.

Beide Seiten haben im Vermittlungsausschuß — mit „Seiten“ meine ich die Bundesseite und die Länderseite — gegenseitig versichert, daß dieses kein Präju-

diz für die Zukunft sei, was immer auch damit gemeint (C) ist.

Meine Damen und Herren, einem weiteren Anrufungsbegehren, nämlich einen Beitrag zu den **Kosten der Rentenversicherungsträger** wegen der Ausgleichsleistungen im Rentenrecht auf die Bundeskasse zu übertragen, ist der Vermittlungsausschuß nicht gefolgt. Es muß also bei der Kostentragung durch die Rentenversicherungsträger verbleiben.

Ich bitte sie, dem Gesetz in der Fassung des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Präsident Klaus Wedemeier: Danke! — Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Minister Dr. Walter** (Saarland) ab. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wer dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag am 27. Mai 1994 beschlossenen geänderten Fassung — also in der Fassung des Vorschlags des Vermittlungsausschusses — gemäß Artikel 84 Abs. 1, 104 a Abs. 3 Satz 3 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz zugestimmt**.

Punkt 5:

Gesetz über Umweltstatistiken (**Umweltstatistikgesetz** — UStatG) (Drucksache 523/94)

Das Wort hat Herr Staatssekretär Wabro (Baden-Württemberg) als Berichterstatter aus dem Vermittlungsausschuß. (D)

Gustav Wabro (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ursprünglich war Herr Staatsminister Goppel als Berichterstatter vorgesehen. Er ist heute leider verhindert. Deswegen darf ich an seiner Stelle diese Aufgabe übernehmen.

Gegen das vom Deutschen Bundestag mit einigen Änderungen gegenüber der Fassung der Bundesregierung verabschiedete Gesetz über Umweltstatistik hat der Bundesrat am 20. Mai 1994 den Vermittlungsausschuß angerufen.

Die 13 **Anrufungsbegehren** betrafen fast ausschließlich den Bereich der Abfallwirtschaft und hatten inhaltlich im wesentlichen drei Ziele: den **Verzicht auf bestimmte Erhebungsmerkmale**, die **Verlängerung von Erhebungszeiträumen** und die **Schaffung einer Ausnahmeregelung zur Vermeidung von Doppelerhebungen**.

Weiterhin hat der Bundesrat Änderungen der Vorschriften verlangt, die die Erhebungen über laufende Aufwendungen im Umweltschutz sowie Erhebungen der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz betreffen.

Der Vermittlungsausschuß hat im wesentlichen folgende Änderungen des Gesetzesbeschlusses vorgeschlagen:

Erstens: Verzicht auf bestimmte Erhebungsmerkmale.

*) Anlage 3

Gustav Wabro (Baden-Württemberg)

- (A) Dem Anliegen, bestimmte Erhebungsmerkmale zu streichen, weil sie in keinem abfallrechtlichen Zusammenhang stehen, zu unbestimmt sind oder einen unverhältnismäßigen Erhebungsaufwand befürchten lassen, wird weitestgehend entsprochen. Auf diese Erhebungsmerkmale wird verzichtet, oder sie werden entsprechend der bisherigen Erhebungspraxis konkretisiert.

Zweitens: Die Erhebungszeiträume werden verlängert.

Dem Anliegen des Bundesrates, Erhebungen nur alle zwei Jahre anstatt jährlich durchzuführen, wird mit wenigen Ausnahmen ebenfalls entsprochen.

Drittens: Doppelerhebungen werden vermieden.

In einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates kann bestimmt werden, Erhebungsmerkmale bei den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern oder nach Landesrecht zuständigen Behörden zu erfassen, wodurch die Betreiber von Abfallanlagen teilweise entlastet werden.

Über laufende Aufwendungen im Umweltschutz wird lediglich eine repräsentative Erhebung bei ausgewählten Unternehmen des produzierenden Gewerbes ohne Baugewerbe durchgeführt.

Schließlich, meine Damen und Herren, wurde das Anrufungsbegehren, das auf den völligen Verzicht auf die Erhebung der Waren und Dienstleistungen für den Umweltschutz zielte, zwar abgelehnt; die Erhebungen wurden aber bereits nach dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages auf eine repräsentative Auswahl von nur 5 000 Betrieben eingeschränkt.

(B)

Die Belastungen der Unternehmen halten sich dadurch auch hier in einem vertretbaren Rahmen.

Der Bundestag hat die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses am 27. Mai 1994 angenommen.

Ich meine, daß der Bundesrat nunmehr diesem Gesetz in der vom Bundestag beschlossenen Fassung zustimmen kann, weil es einen hinreichend akzeptablen **Kompromiß zwischen Einsparzwang und gestiegenem Informationsbedürfnis** darstellt.

Ich bedanke mich.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank, Herr Wabro!

Wer dem Gesetz in der vom Bundestag nach dem Vermittlungsvorschlag geänderten Fassung **zustimmen** möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es ist so beschlossen.

Tagesordnungspunkt 6:

Gesetz zur Änderung des **Tierschutzgesetzes**
(Drucksache 461/94, zu Drucksache 461/94)

Zunächst Frau Staatsministerin Blaul (Hessen).

Iris Blaul (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir kommen zu der Thematik zurück, über die wir zu Beginn hier diskutiert haben, nämlich

der Frage: Blockade und wenn ja, von welcher Seite? (C)

Der Agrarausschuß des Bundesrates empfiehlt dem heutigen Plenum, das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes abzulehnen. Ungewöhnlich ist dieser Vorgang deshalb, weil die **Initiative zur Änderung des Tierschutzgesetzes von den Ländern** ausging. Eine Reihe von Bundesländern haben sich mit viel Mühe und mit großen Anstrengungen der umfangreichen Arbeit unterzogen, den Tierschutz im Lande voranzubringen und das Tierschutzgesetz zu ändern, und zwar mit konkreten, machbaren Verbesserungen.

Es müssen also ganz gewichtige Gründe dafür vorhanden sein, daß die Initiative der Länder nun wieder hierher zurückkommt, und zwar in einem Zustand, daß die Länder meines Erachtens nur sagen können: „Nein, das war nicht unser Ausgangspunkt; so kann dieses Gesetz nicht novelliert werden.“

Wir haben auch abgewogen. Es gibt sicherlich, wie Herr Landwirtschaftsminister Borchert gesagt hat, auch Verbesserungen in diesem Gesetz. Ja, diese haben wir zur Kenntnis genommen. Aber die Verbesserungen sind gegenüber dem abzuwägen, was an ganz konkreten Verschlechterungen eingetreten ist. Hier ist das Ergebnis klar: Die tatsächlich vorhandenen Verbesserungen rechtfertigen in keiner Weise die von der Bundesregierung und der Mehrheit des Bundestages durchgepaukten **massiven Abstriche am bestehenden Tierschutz**. Dazu kommt noch die Ablehnung zahlreicher vom Bundesrat zusätzlich geforderter Verbesserungen. (D)

In einem Schreiben an die zuständigen Fachministerinnen und Fachminister der Länder hat Herr Kollege Borchert noch in den letzten Tagen auf die Verbesserungen hingewiesen. Allerdings ist er sträflicherweise nicht darauf eingegangen, was nun alles an Verschlechterungen in diesem Entwurf zu verzeichnen ist. Dabei ist von seiten der Bundesregierung auf einmal die Rede von „bürokratischen Verfahren“, die es zu vereinfachen gelte; es geht um dringende Anliegen von Wissenschaft, Forschung, Industrie und Gewerkschaften, denen entsprochen werden müsse. Hier muß offensichtlich wieder die sattem bekannte Standortfrage auch noch beim Tierschutz erhalten, um den **Abbau von Tierschutznormen** zu begründen.

Dieses Bekenntnis zur Attraktivität des Standortes kann wohl nicht im Ernst bedeuten, daß diese Gesellschaft auf ihre ethischen Grundwerte je nach Konjunktur und Wirtschaftslage in beliebiger Weise verzichtet.

Was nützen alle „Sonntagsworte“ der Bundesregierung zur Bedeutung des Tierschutzes, wenn diese im konkreten Fall vor der vereinigten Lobby aus Industrie, Wissenschaft und Landwirtschaft in die Knie geht, weil sie — das ist wohl der Hauptgrund bei der ganzen Sache — im Wahljahr die Klientel bei guter Laune halten will? Wenn ich mir die Liste der vom Bundestag abgelehnten Regelungen ansehe, kann ich auch gut den Zorn nachempfinden, den z. B. der **Deutsche Tierschutzbund** anläßlich der Verabschiedung des Gesetzes im Bundestag zum Ausdruck

Iris Blaul (Hessen)

- (A) gebracht hat. Er sprach von einer „Täuschung der Bürgerinnen und Bürger“ und von einer „Brüskierung des Bundesrates“. Dem ist eigentlich nicht viel hinzuzufügen.

Lassen Sie mich nur kurz auf einige wenige Punkte eingehen, die maßgeblich sind, dieses Gesetz abzulehnen.

Erster Bereich: Künftig soll **bei allen Finalversuchen**, d. h. also, bei Tierversuchen, bei denen das Tier betäubt und unter der Betäubung getötet wird, **keinerlei Genehmigung mehr notwendig** sein — ein massiver Rückschritt im Bereich der Tierversuche. Damit wird nämlich den zuständigen Behörden der Länder jede Möglichkeit genommen, einen Tierversuch unter dem Gesichtspunkt der ethischen Vertretbarkeit überhaupt noch zu prüfen. Die vorgeschlagene Regelung in § 8, wonach Änderungen genehmigter Versuchsvorhaben ihrerseits keiner Genehmigung mehr bedürfen, nimmt der zuständigen Behörde jede Möglichkeit, auf das Versuchsvorhaben im Hinblick auf die **Leidensbegrenzung**, auf die **Tierzahlbegrenzung** überhaupt noch Einfluß zu nehmen und die **ethische Vertretbarkeit** zu prüfen.

- (B) Ein zweiter Bereich: Der Bundesratsentwurf sah ein Verbot des vollständigen oder teilweisen Amputierens von Körperteilen zur **Anpassung an Haltungssysteme** vor. Die nach dem Beschluß des Bundestages weiterhin zulässige Anpassung — es geht hier um Tiere, wohlgemerkt — an Haltungssysteme ist mit dem Gebot in § 2 nach art- und verhaltensgerechter Unterbringung der Tiere absolut unvereinbar. Von daher ist dies ein weiterer Ablehnungsgrund. Übrigens steht dies auch im Gegensatz zum **europäischen Übereinkommen zum Schutz von Heimtieren**. Im Heimtierbereich soll es weiterhin auch möglich sein, Amputationen vorzunehmen. Das heißt also: wieder eine Absage an den Tierschutz, das heißt: eine Zusage an die Modebedürfnisse von irgendwelchen Hundezüchtern und Hundefreaks, die ihre Hunde nur „gestylt“ übernehmen wollen. Wieder eingeknickt!

Dritter Bereich: Die vom Bundesrat vorgesehene Einführung einer **Zulassungspflicht für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme für landwirtschaftliche Nutz- und Versuchstiere** wurde nicht übernommen. Damit wurde auf die Möglichkeit verzichtet, endlich einmal vorbeugend, also präventiv, vorzugehen, nämlich Tiere vor Leiden, Schmerzen oder Schäden zu bewahren. Die serienmäßige Einführung der Zulassungspflicht von Haltungssystemen hätte dies garantieren können — eine machbare, eine sinnvolle, eine vernünftige Maßnahme im Bereich des Tierschutzes. Gerade diese Ablehnung durch den Bundestag zeigt, in welchem Maße die Bundesregierung Gefangener der einschlägigen Lobby ist.

Die Zeit reicht nicht aus, alle Punkte aufzuzählen, die das Nein für dieses Gesetz begründen. Die Liste in punkto Ablehnung ist umfangreicher, als die Verbesserungen es einem nahelegen würden, eine Zustimmung zu dem Gesetz doch noch in Erwägung zu ziehen.

Zur Verbesserung des Tierschutzgesetzes sind wir nicht gekommen; die Bundesratsmehrheit wollte dies. Wir sind jetzt an dem Punkt angelangt, daß der Effekt

der Arbeit der Bundesländer umgedreht wurde. Es liegt Ihnen jetzt ein Gesetz zur Verschlechterung des Tierschutzes vor. Dafür hatte sich der Bundesrat nicht eingesetzt. Die Bundesregierung und die Mehrheit im Bundestag hat damit wiederum eine Chance vertan, den Tierschutz in Deutschland voranzubringen. Die Tierschützerinnen und Tierschützer, die Organisationen wissen einmal mehr, woran sie sind und wem der Tierschutz tatsächlich am Herzen liegt.

Aber aufgeschoben ist nicht aufgehoben: In der nächsten Legislaturperiode, bei möglicherweise anderen Mehrheitsverhältnissen, wird der Tierschutz wieder auf der Tagesordnung stehen. Die Länder werden in diesem Punkt sicherlich nicht nachlassen.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Herr Gröbl (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten).

Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Unser geltendes Tierschutzgesetz — es war 1986 auf Initiative der Bundesregierung umfassend novelliert worden — hat sich im Grundsatz bewährt.

Seit Frühjahr 1992 wurde aufgrund der baden-württembergischen Initiative im Bundesrat und im Bundestag intensiv über die Tierschutznovelle beraten. Im Oktober vergangenen Jahres fand vor dem Ernährungsausschuß des Deutschen Bundestages eine **Anhörung der Sachverständigen und der Verbände** statt. Im Ergebnis dieser intensiven Beratungen hat sich gezeigt, daß auch ein gutes Gesetz in Einzelheiten noch verbessert werden kann. (D)

Die vom Deutschen Bundestag nun verabschiedete Novelle enthält, ausgehend von den Vorschlägen der Länder, eine **Vielzahl detaillierter Verbesserungen**, die vor allem die Durchführung der tierschutzrechtlichen Bestimmungen wesentlich erleichtern. So enthält das Gesetz u. a.:

- eine wesentliche Ausdehnung des Personenkreises, der Sachkunde nachweisen muß,
- eine wesentlich restriktivere Fassung der Vorschriften über Eingriffe und Behandlungen an Tieren,
- ein EG-konformes Verbot der Verwendung von Tieren bei der Entwicklung von Kosmetika,
- eine Verlängerung der Anzeigefrist für anzeigepflichtige Tierversuchsvorhaben und somit die Möglichkeit intensiverer behördlicher Prüfung,
- eine Ausdehnung der Regelungen über die Beteiligung eines Tierschutzbeauftragten sowie der Verpflichtung zu statistischen Angaben über die verwendeten Wirbeltiere auf weitere tierschutzrelevante Bereiche der Wissenschaft, Forschung, Lehre und biomedizinischen Produktion,
- die Anzeigepflicht für Verfahren zur Herstellung, Gewinnung, Aufbewahrung oder Vermehrung von Stoffen, Produkten oder Organismen, die belastend für die verwendeten Tiere sind,

Parl. Staatssekretär Wolfgang Gröbl

- (A) — eine Erweiterung der Tätigkeiten, für die eine tierschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich ist, bei gleichzeitiger Ausdehnung der behördlichen Möglichkeiten, hier Befristungen, Bedingungen und Auflagen zu erteilen,
- eine einheitliche Festsetzung der Altersgrenze für Personen, die Wirbeltiere erwerben dürfen, auf 16 Jahre,
- eine Verschärfung der Einfuhranforderungen,
- die Bestellung weisungsbefugter Verantwortlicher in Schlachteinrichtungen sowie die Ausdehnung der Aufsicht durch die zuständige Behörde auf weitere Einrichtungen und die Ausdehnung ihrer Eingriffs- und Anordnungsbefugnisse.

Die in der Gesetzesnovelle enthaltenen zusätzlichen **Verordnungsermächtigungen** sind wichtig für Rechtsverordnungen, die derzeit im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorbereitet werden. Dies gilt für die **Tierschutztransportverordnung**, die alle Tiere umfaßt und bei der zur Festlegung der Grenzkontrollstellen an der EU-Außengrenze bisher eine tierschutzrechtliche Verordnungsermächtigung fehlt.

Im Hinblick auf die in Vorbereitung befindliche **Schlachtverordnung**, die das über 60 Jahre alte Schlachtrecht ablösen und zum 1. Januar 1995 in Kraft treten soll, ist die vorgesehene Verordnungsermächtigung im Zusammenhang mit dem Schlachten von Geflügel von besonderer Wichtigkeit.

- (B) Darüber hinaus wird derzeit, wie vom Bundesrat gewünscht, für das **Halten von Tieren wildlebender Arten** eine Verordnung nach § 13 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vorbereitet. Auch hier enthält die im Gesetz vorgesehene Neufassung dieses Paragraphen wesentliche Verbesserungen.

Nun zu dem, was Sie, Frau Blaul, als „Verschlechterungen“ bezeichnet haben. Die vom deutschen Bundestag in das Gesetz aufgenommenen Änderungen im Bereich der Tierversuche entsprechen dem dringenden Anliegen von Wissenschaft, Forschung, Industrie und Gewerkschaften, **bürokratische Verfahren zu vereinfachen**, wo immer dies möglich ist. An den bestehenden Grundsätzen und inhaltlichen Anforderungen unseres Tierschutzgesetzes ändert sich dabei nichts. Lediglich die behördlichen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahren sollen in einigen Bereichen ersetzt werden oder entfallen. Dafür werden andere Bereiche in das Anzeigeverfahren einbezogen. Diese vom Deutschen Bundestag vorgenommenen Änderungen sind u. a. Folge der Kritik, im Bereiche der Tierversuche sei die Einwirkung der Behörden wesentlich intensiver als im Bereich der Landwirtschaft, des Tiertransports und des Schlachtrechts.

Alle politischen Parteien unternehmen derzeit große Anstrengungen oder tun wenigstens so, um die Arbeitslosigkeit abzubauen und Vollbeschäftigung zu sichern. Daher überrascht es nicht, daß auch die von den Vorschriften für die Durchführung von Tierversuchen besonders betroffene IG Chemie-Papier-Keramik, ohne daß sie den Tierschutz beeinträchtigen

möchte — dabei möchte ich den Kollegen Rappe (C) gegen Ihre Kritik ausdrücklich in Schutz nehmen —, für den Abbau tatsächlicher oder vermeintlicher Standortnachteile und damit für das umgehende Inkrafttreten der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Gesetzesänderungen eintritt.

Tierschutz, meine sehr geehrten Damen und Herren, hat für diese Bundesregierung und die sie tragenden Parteien einen hohen Stellenwert. Ich hoffe, Sie alle machen mit, damit die vielen tierschutzrechtlichen Verbesserungen, die in dieser Novelle enthalten sind, bald dem **aktiven Tierschutz** zugute kommen und nicht einer wahltaktischen Überlegung geopfert werden.

Ich möchte Sie jedenfalls bitten, dem Gesetz zuzustimmen.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) geben ab: Herr **Staatsminister Gerster** (Rheinland-Pfalz), Herr **Minister Trittin** (Niedersachsen) und Herr **Staatssekretär Böhm** (Bayern).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Agrarausschuß empfiehlt unter Ziffer 1 der Drucksache 461/1/94, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Es liegen Ihnen jedoch Anträge der Länder Baden-Württemberg und Bayern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksachen 461/2/94 bis 461/5/94 vor, über die gemäß unserer Geschäftsordnung vor der Beschlußfassung über die Zustimmung abzustimmen ist.

Da die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen beantragt wird, haben wir zunächst darüber zu befinden, ob der Vermittlungsausschuß überhaupt angerufen werden soll. (D)

Wer also stimmt für die Anrufung des Vermittlungsausschusses? Handzeichen bitte! — Das ist eine Minderheit.

Da somit der Vermittlungsausschuß nicht angerufen werden soll, kommen wir zur Frage der Zustimmung. Der Agrarausschuß empfiehlt, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Die Abstimmungsfrage ist jedoch positiv zu stellen. Wer dem Gesetz also zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz mit der vom Agrarausschuß empfohlenen Begründung nicht zugestimmt**.

Wir haben jetzt noch über die unter Ziffer 2 der Drucksache 461/1/94 vom Agrarausschuß empfohlene Entschliebung zu befinden. Wer stimmt dieser Entschliebung zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschliebung gefaßt**.

Punkt 7:

Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (**Agrarsozialreformgesetz 1995 — ASRG 1995**) (Drucksache 462/94, zu Drucksache 462/94)

*) Anlagen 4 bis 6

Präsident Klaus Wedemeier

- (A) Das Wort hat Herr Ministerpräsident Teufel (Baden-Württemberg).

Erwin Teufel (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Baden-Württemberg setzt sich seit Jahren für eine eigenständige soziale Sicherung der Bäuerinnen ein. Wir haben mit dieser Zielsetzung schon 1991 eine Bundesratsinitiative ergriffen. Mit dem Agrarsozialreformgesetz 1995 wurde jetzt nach schwierigen Verhandlungen ein **Kompromiß** gefunden, der den von Baden-Württemberg bereits im Jahre 1991 eingeschlagenen Weg zur **Reform des agrarsozialen Sicherungssystems** erfolgreich zum Abschluß bringt.

Dieser Erfolg ist in dieser für unsere Landwirtschaft sehr schwierigen Zeit besonders wichtig. Der **Strukturwandel** hält unvermindert an. In den letzten zehn Jahren haben allein in Baden-Württemberg über 34 000 landwirtschaftliche Betriebe aufgegeben. Für das laufende Wirtschaftsjahr 1993/94 wird ein weiterer Einkommensrückgang von 10 bis 15 % prognostiziert.

Diese Entwicklung macht uns große Sorgen. Wir sind der festen Überzeugung, daß auch ein modernes Industrieland flächendeckend eine bäuerliche Landwirtschaft braucht: nicht nur zur Sicherstellung der Nahrungsmittelversorgung, sondern auch zur **Pflege und Erhaltung** unserer **Kulturlandschaft** und der natürlichen Lebensgrundlagen.

- (B) Unsere bäuerlichen Betriebe verdienen deshalb in einer Zeit des Strukturwandels unsere ganze Unterstützung. Sie verdienen die Solidarität unserer Gesellschaft. Dies gilt in besonderem Maße für die Bäuerinnen, deren Leistungen im landwirtschaftlichen Betrieb, in der Familie und in der dörflichen Gemeinschaft gar nicht hoch genug bewertet werden können.

Die **eigenständige soziale Sicherung der Bäuerin** ist das Kernstück des Agrarsozialreformgesetzes, das uns heute vorliegt. Daneben sind es vor allem zwei weitere baden-württembergische Anliegen, die ich heute als erfüllt ansehe: eine an der gesetzlichen Rentenversicherung orientierte Beitragsbelastung, verbunden mit einer sozialpolitisch vertretbaren Beitragszuschußregelung, und eine langfristige finanzielle Stabilisierung der Alterssicherung der Landwirte durch Einführung einer **Defizithaftung des Bundes**.

Bäuerinnen gelten **zukünftig** im Sinne des Gesetzes als „**Landwirte**“. Sie sind **versicherungspflichtig**, zahlen eigene Beiträge und erwerben einen eigenständigen **Rechtsanspruch auf eine Altersrente** und auf **Erwerbsunfähigkeitsrente**.

Die vom landwirtschaftlichen Unternehmen während der Ehe entrichteten Beiträge werden teilweise angerechnet. Diese Anrechnung der Unternehmerbeiträge stellt für die Alterssicherung der Bäuerin einen Sockel dar, der durch eigene Pflichtbeiträge ab 1995 ausgebaut wird. Damit finden die große Leistung und die unverzichtbare Mitarbeit der Bäuerin in unseren Familienbetrieben auch sozialrechtlich die gebührende Anerkennung.

(C) Mit dem Agrarsozialreformgesetz wird das Beitrags-Leistungs-Verhältnis in der Alterssicherung der Landwirte künftig im wesentlichen demjenigen in der gesetzlichen Rentenversicherung angepaßt.

Die **Beiträge** entwickeln sich künftig **parallel zur Rentenversicherung**. Gleichzeitig übernimmt der Bund das aus agrarstrukturellen Gründen unvermeidliche Defizit in der Alterssicherung der Landwirte.

Mit der jetzt getroffenen Regelung wird sichergestellt, daß die Landwirte wie alle andern Rentenversicherten nur noch das allgemeine demographische Risiko, nicht aber das Risiko einer weiteren negativen agrarstrukturellen Entwicklung tragen müssen.

Daneben gibt es noch eine ganze Reihe weiterer Regelungen, die das Gesetzeswerk sozial ausgewogen gestalten, ohne es unfinanzierbar zu machen:

Es bleibt beim **Einheitsbeitrag**, der von 291 DM im Jahre 1994 auf 347 DM im Jahre 2000 steigen wird.

Für Landwirte mit einem Jahreseinkommen von bis zu 40 000 DM für ledige Versicherte und 80 000 für verheiratete Versicherte werden **Beitragszuschüsse** bis zu monatlich 233 DM gewährt.

Auf den ursprünglich vorgesehenen Ausschluß von Nebenerwerbslandwirten konnte verzichtet werden. Nebenerwerbslandwirte erhalten erstmals die Möglichkeit, die Beitragszahlungen nach mindestens 15 Versicherungsjahren einzustellen, ohne daß die erworbenen Ansprüche verlorengehen.

(D) Trotz eigenständiger Beitragspflicht der Bäuerin für die landwirtschaftliche Alterssicherung bleibt sie in der gesetzlichen Krankenversicherung familienversichert, ohne eigene Beiträge zahlen zu müssen.

Meine Damen und Herren, natürlich werden mit dem Gesetz nicht alle Wünsche befriedigt. Viele hätten sich gerne großzügigere Wahlmöglichkeiten und Anrechnungszeiten für die Landfrauen gewünscht. Aber damit wären die Kosten des Systems weiter angestiegen und unfinanzierbar geworden. Die **Ausgaben des Bundes** für die **landwirtschaftliche soziale Sicherung** betragen im Jahre 1994 ca. **6,9 Milliarden DM**.

Denen, die im Gegensatz dazu meinen, hier komme es zu einer überzogenen Lösung für die bäuerlichen Familien, möchte ich sagen: In der landwirtschaftlichen Alterssicherung werden **40 Beitragsjahre** zur **vollen Altersrente** führen. Bei 20,54 DM Rentenwert pro Beitragsjahr sind das im Jahre 1995 821,60 DM je Monat.

Trotz der Regelungen zur eigenständigen Absicherung der Bäuerin werden deshalb auch in Zukunft viele Bauernhepaare allein von ihren Alterseinkünften kaum leben können.

Es geht also nicht um große Zuwächse, sondern um eine angemessene und mit dem allgemeinen Rentensystem vergleichbare Absicherung unserer bäuerlichen Familien. Die Bäuerinnen und Bauern verdienen unsere Solidarität und unsere Unterstützung bei der Erfüllung ihrer auch gesamtgesellschaftlich wichtigen Aufgaben.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Präsident Klaus Wedemeier

- (A) Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Herr Kraus (Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung).

Rudolf Kraus, Parl. Staatssekretär beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Am 19. Mai dieses Jahres verabschiedete der Deutsche Bundestag nach Konsensgesprächen mit den Bundestagsfraktionen unter Beteiligung der Länder einvernehmlich die Agrarsozialreform 1995. Wir haben einen **überparteilichen Konsens** gefunden, der die eigenständige Sicherung der Bäuerinnen verwirklicht, der eine Beitragsexplosion verhindert, der das Beitragszuschußsystem sozial gerecht ausgestaltet, der die Rentenberechnung umstellt und ebenfalls gerechter ausgestaltet, der die **Überleitung der Alterssicherung der Landwirte in den neuen Bundesländern** regelt und der die Finanzierung der landwirtschaftlichen Alterssicherungen auf eine neue, solide Grundlage stellt, die die Interessen sowohl der Beitragszahler als auch des Bundes berücksichtigt.

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Konsensvereinbarung ist die Finanzierungsregelung. Sie bewirkt die auch vom Bundesrat geforderte finanzielle Stabilisierung der Alterssicherung der Landwirte, und sie ist auch aus der Sicht des Bundeshaushalts positiv zu bewerten. Dies ist den bis zum Jahre 2010 reichenden Finanzberechnungen eindeutig zu entnehmen.

- (B) Mit diesem Berechnungszeitraum bis zum Jahre 2010 erfüllen wir eine vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 24. September 1993 erhobene Forderung. Den spezifischen Bedenken der neuen Länder wurde bei der Überleitung des Alterssicherungssystems ebenfalls Rechnung getragen, insbesondere durch das sehr weitgehend ausgestaltete **Wahlrecht zwischen Alterssicherung der Landwirte und gesetzlicher Rentenversicherung**.

Zusätzlich können bei den ostdeutschen Landwirten Beitragszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung auch in der Alterssicherung der Landwirte berücksichtigt werden.

All diese Fakten sollten Sie davon überzeugen, daß es richtig ist, die Agrarsozialreform 1995 hier im Bundesrat mit einem ebenso klaren Abstimmungsergebnis zu verabschieden, wie dies im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung der Fall gewesen ist.

Ich bitte um Ihre Zustimmung. — Danke schön.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank! — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Herr **Staatssekretär Dr. Ermisch** (Sachsen).

Wir kommen zur Abstimmung. Wer gemäß den Ausschußempfehlungen dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat **dem Gesetz** gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 104a Abs. 3 des Grundgesetzes **zugestimmt**.

*) Anlage 7

Ich stelle ferner fest, daß mit der Zustimmung des Bundesrates zum Gesetz der **Entschließungsantrag Baden-Württembergs in Drucksache 649/91** zur Schaffung einer eigenständigen Rente für die Bäuerinnen, der zur Zeit noch in den Ausschüssen des Bundesrates anhängig ist, als **erledigt** anzusehen ist. — Ich höre keinen Widerspruch; es ist so beschlossen.

Punkt 8:

Drittes Gesetz zur Durchführung **versicherungsrechtlicher Richtlinien** des Rates der Europäischen Gemeinschaften (**Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG**) (Drucksache 463/94, zu Drucksache 463/94).

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 463/1/94 und Landesanträge in Drucksachen 463/2 und 3/94.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird aus mehreren Gründen begehrt. Ich frage daher zunächst: Wer möchte den Vermittlungsausschuß — gleich aus welchen Gründen — anrufen? — Das ist die Mehrheit.

Dann lasse ich jetzt über die einzelnen Anrufungsgründe abstimmen:

Ziffer 1 der Empfehlungsd Drucksache 463/1/94! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Damit entfällt der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 463/2/94. (D)

Ziffer 5 der Ausschußempfehlungen! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Mehrheit.

Antrag des Landes Berlin in Drucksache 463/3/94! Wer ist dafür? — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß** gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den zuvor beschlossenen Gründen **anzurufen**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck Nr. 6/94 *) zusammengefaßten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte**:

9, 15, 19, 20, 22 bis 30, 34, 42, 45, 46, 50 bis 53, 56, 59, 60, 63, 64, 66 bis 69, 73, 75, 78 bis 82 und 83 a).

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen.

Damit hat der Bundesrat einstimmig so **beschlossen**.

Punkt 10:

Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (**Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz — EALG**) (Drucksache 467/94, zu Drucksache 467/94)

*) Anlage 8

Präsident Klaus Wedemeler

- (A) Es liegen mehrere Wortmeldungen vor. Das Wort hat zunächst Herr Ministerpräsident Dr. Vogel (Thüringen).

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen): Sehr verehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Langwierige und schwierige Beratungen haben nach über drei Jahren dazu geführt, daß der Deutsche Bundestag am 20. Mai das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz verabschiedet hat. Fachleute sprechen von der kompliziertesten Materie, die im Deutschen Bundestag seit Jahren behandelt worden ist. Sicher ist, daß es eines der letzten wichtigen Gesetze zur **Erfüllung des Einigungsvertrages** darstellt.

Das Gesetz hat im Bundestag nicht nur die Zustimmung der Mehrheit gefunden, sondern auch die Zustimmung der Mehrheit der Abgeordneten aus den neuen Ländern. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Lage in den neuen Ländern unterschiedlich ist. Für Thüringen stellt sich die Situation in wesentlichen Punkten anders dar als beispielsweise für Mecklenburg-Vorpommern. Deswegen müssen Lösungen gefunden werden, die den **föderalen Strukturen** in Deutschland gerecht werden.

Was Thüringen betrifft, so sind lediglich 3,8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche durch die Maßnahmen, um die es geht, in Anspruch genommen; ganze 20 000 Hektar sind betroffen.

- (B) Fachleute sagen mir, daß das Gesetz in keinem einzigen Fall Folgen für gegenwärtig bestehende Betriebe habe. In allen jungen Bundesländern insgesamt sind noch nicht einmal 8 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche von dem Gesetz betroffen.

Wir können für den Freistaat Thüringen dem vorliegenden Entwurf grundsätzlich zustimmen, weil er nach unserer Überzeugung einen einigermaßen akzeptablen **Kompromiß** darstellt — einen Kompromiß, der die Interessen der Alteigentümer, der Wiedereinrichter, der Genossenschaften, in angemessener Weise berücksichtigt. Das Gesetz schafft keine volle, totale Gerechtigkeit; aber es schafft — was für uns sehr wesentlich ist — endlich **Rechtsfrieden**.

Immer wieder ist in der zum Teil sehr hitzig geführten Debatte der letzten Wochen behauptet worden, das Gesetz führe dazu, daß die Bodenreform in den jungen Ländern erneut zur Debatte gestellt werde. Es ist sogar gesagt worden, daß die Bodenreform möglicherweise durch die Hintertür rückgängig gemacht werde. Dies ist eindeutig falsch. Denn, meine Damen und Herren, die Rechtslage kann klarer nicht sein.

In Artikel 41 Abs. 1 des Einigungsvertrages in Verbindung mit der Anlage 3 steht ganz eindeutig, daß es **kein Rückgängigmachen der Enteignung auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage** gibt. Dort steht allerdings auch, daß die Entscheidung über staatliche **Ausgleichsleistungen dem gesamtdeutschen Parlament vorbehalten** bleibt. Das Urteil des **Bundesverfassungsgerichts** zu dieser Frage hat genau dies bestätigt. Es hat auch bestätigt, daß Ausgleichsregelungen zugunsten der Betroffenen

geschaffen werden müssen. Es geht also nicht um eine Änderung der Grundlagen der Bodenreform, sondern es geht um die Entschädigungsfrage. Es geht **nicht um Rückgabe, sondern es geht um Entschädigung**. (C)

Besondere Bedeutung bei dem Gesetzgebungswerk kommt dem Artikel 9 zu, der die **Vertriebenen-zuwendung** regelt. Ich hoffe, meine Damen und Herren, daß wir uns in diesem Haus alle darin einig sind, daß mit dieser Zuwendung an die Vertriebenen nicht Unrecht wiedergutmacht werden kann, daß damit auch kein Schadenersatz erreicht werden kann, sondern daß lediglich endlich ein Zeichen des guten Willens gegenüber den Heimatvertriebenen und den Flüchtlingen gesetzt werden soll.

Wenn dieses Zeichen aber tatsächlich wahrgenommen werden soll, dann muß es auch unverzüglich — jetzt! — gesetzt werden. Wer das Gesetz heute ablehnt — aus welchen Gründen auch immer —, der trägt, ob er will oder nicht, dazu bei, daß diese Zuwendung für die Vertriebenen weiter verzögert wird.

Das weitere Schicksal dieses Gesetzes ist im Falle seiner Ablehnung ungewiß. Es ist wegen der Terminlage außerdem unsicher, ob es in dieser Legislaturperiode des Bundestages tatsächlich noch zu einer Einigung kommt. Ganz abgesehen davon verzichtet derjenige, der das Gesetz heute ablehnt, auch auf den Investitionsanreiz, der im übrigen von diesem Gesetz ausgeht.

Immer wieder ist in der Diskussion der sachliche Zusammenhang zwischen den Entschädigungsfragen und der Vertriebenen-zuwendung in Zweifel gezogen worden. Ich glaube, hinsichtlich der Finanzierung besteht selbstverständlich ein Zusammenhang, weil die **Finanzierung der Vertriebenen-zuwendung durch den Entschädigungsfonds** erfolgen soll. (D)

Meine Damen und Herren, wie die Dinge liegen, steht hier die Ablehnung des Gesetzes zu befürchten. Diese schärfste Form der Verneinung ist mir völlig unverständlich, weil man es damit aus der Hand gibt, überhaupt noch einmal über das Gesetz und seine Inhalte zu reden. Wenn es nach Meinung anderer tatsächlich noch lösungsbedürftige Probleme gibt, dann muß man wenigstens den Vermittlungsausschuß anrufen, um diese Probleme zu lösen, und darf nicht zu dem ganzen Gesetz, zur Vertriebenen-zuwendung und zu den Entschädigungsfragen ein absolutes Nein sagen. Wenn es zur Ablehnung kommt, dann wird es für die Landesregierung von Thüringen nur ein Ziel geben: so rasch wie möglich wenigstens die Auszahlung der 4 000 DM für die Vertriebenen zu sichern.

Der Bundesrat hat auf unsere Initiative hin im März nahezu einstimmig eine entsprechende Gesetzesinitiative beschlossen, die dem Bundestag vorliegt. Ich meine, wenn wir schon nicht mehr erreichen können, dann sollten wir wenigstens gemeinsam alles tun, um diesen Entwurf Gesetzeskraft erlangen zu lassen, zumal er in einzelnen Punkten für die Vertriebenen sogar mehr Hilfe als der vorliegende Gesetzestext vorsieht.

Nicht mit Begeisterung, aber unter Berücksichtigung der gefundenen Kompromißsituation wird das Land Thüringen dem Gesetz zustimmen, und zwar

Dr. Bernhard Vogel (Thüringen)

- (A) insbesondere deswegen, weil es eine weitere Verzögerung der Leistungen für die Vertriebenen nicht verantworten kann.

Gar kein Verständnis haben wir dafür, daß diejenigen, die ihm nicht zustimmen, nicht einmal den Vermittlungsausschuß anrufen, um gemeinsam nach einem Weg zu suchen, noch in dieser Legislaturperiode des Bundestages zur Hilfe für die Vertriebenen zu gelangen, die meines Erachtens zu Recht — vor allem, was die ältere Generation betrifft — darauf warten. — Herzlichen Dank.

(Vereinzelter Beifall)

Präsident Klaus Wedemeier: Dankel

Das Wort hat Herr Ministerpräsident Dr. Seite (Mecklenburg-Vorpommern).

Dr. Berndt Seite (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Manch einer wird sich fragen, warum Mecklenburg-Vorpommern das Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz in der vorliegenden Fassung mit solcher Konsequenz ablehnt. Die Motive hierfür sind so klar und eindeutig wie unsere Haltung.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel)

- (B) Mecklenburg-Vorpommern ist stark landwirtschaftlich geprägt. Die Auswirkungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes sind daher für unser Land besonders bedeutsam. Auch befindet sich in keinem anderen Bundesland noch so viel ehemaliges Bodenreformland in den Händen der Treuhandanstalt. Außerdem drängen in keinem anderen Bundesland so viele Alteigentümer darauf, ihren Boden oder den ihrer Väter zurückzuerhalten.

Das Gesetz ist deshalb für unsere Landwirte von weitaus größerer Tragweite, als dies in anderen Ländern der Fall ist. Hier unterscheiden wir uns von Thüringen. Die Landesregierung muß selbstverständlich auf die berechtigten Belange und Interessen unserer ortsansässigen landwirtschaftlichen Betriebe in besonderer Weise Rücksicht nehmen. Es geht einfach darum, den einheimischen landwirtschaftlichen Betrieben ihre Existenz dauerhaft zu sichern und die notwendigen Entwicklungsperspektiven zu gewährleisten.

Dazu gehört auch die Möglichkeit, den bewirtschafteten, ehemals volkseigenen Boden, der im Rahmen der Bodenreform zwischen 1945 und 1949 enteignet wurde, unter fairen Bedingungen zum Eigentum erwerben zu können. Uns dafür einzusetzen, sind wir den Menschen in Mecklenburg-Vorpommern schuldig.

Ich begrüße es daher, daß dieser wichtige Gesichtspunkt, die Möglichkeit, Eigentum an den gepachteten, ehemals volkseigenen Flächen zu erwerben, aufgrund unserer hartnäckigen Verhandlungen auch hier in Bonn erkannt wurde und zumindest teilweise im EALG seinen Niederschlag gefunden hat.

Es ist wichtig, daß nach der vom Bundestag verabschiedeten Fassung des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes auch die ortsansässigen

Neu- und Wiedereinrichter bis zu 50 % der von ihnen bewirtschafteten Flächen bis zu 800 000 Ertragsmeßzahlen zum dreifachen Einheitswert des Jahres 1935, also deutlich unter dem Verkehrswert, erwerben können. Mit der günstigen Flächenerwerbsmöglichkeit im Rahmen des sogenannten Siedlungskaufs wird den ortsansässigen Neu- und Wiedereinrichtern eine gute Perspektive eröffnet, auf Dauer eine gesunde und solide Betriebsgrundlage zu erreichen.

Positiv ist auch zu bewerten, daß natürliche Personen, also Neu- und Wiedereinrichter, die bereits Flächen von der Treuhandanstalt gepachtet haben, beim Flächenerwerb grundsätzlich Vorrang vor eventuellen Flächenerwerbswünschen der Alteigentümer haben sollen. Die berechtigten Interessen der Neu- und Wiedereinrichter werden damit gewahrt. Hier hat sich das engagierte Eintreten der Landesregierung voll ausgezahlt.

Allerdings bleiben die juristischen Personen, also die LPG-Nachfolgeunternehmen, von diesen günstigen Flächenerwerbsmöglichkeiten ausgeschlossen. Ihnen soll lediglich das Recht eingeräumt werden, bis zu 30 % der gepachteten, ehemals volkseigenen Flächen zum Verkehrswert kaufen zu können, und zwar ausdrücklich nachrangig gegenüber einem möglichen Flächenerwerb durch Alteigentümer.

Meine Damen und Herren, damit können und wollen wir uns nicht zufriedengeben. In allen anderen Bereichen der Wirtschaft kommt es nicht darauf an, ob ein Unternehmen von einer Einzelperson, einer Personengesellschaft, einer Genossenschaft oder einer Kapitalgesellschaft betrieben wird. Nur in der Landwirtschaft soll das eine Rolle spielen. Das hat mit Gerechtigkeit nichts zu tun. Wir treten für Chancengleichheit aller am Bodenerwerb interessierten Gruppen ein, also der Alteigentümer, der ortsansässigen Neu- und Wiedereinrichter und der LPG-Nachfolgeunternehmen.

Chancengleichheit ist mit einer Regelung, die den Vorrang der Alteigentümer beim Flächenerwerb vor unseren LPG-Nachfolgeunternehmen festschreibt und diesen wesentlich ungünstigere Ankaufsbedingungen einräumt, aber nicht gewährleistet. Wir wünschen einen für alle Seiten gerechten und akzeptablen Interessenausgleich.

Insofern verfolgen wir auch eine andere Zielrichtung als die Brandenburgische Landesregierung und die anderen SPD-geführten Landesregierungen, die offensichtlich das EALG ganz verhindern wollen.

Meine Damen und Herren, wir betreiben keine Blockadepolitik, sondern wir wollen das Gesetz konstruktiv verändern und verabschieden.

Mit einer Verhinderungshaltung werden die Probleme nicht gelöst, sondern nur auf die lange Bank geschoben, und die Vertriebenen erhalten die 4 000 DM Vertriebenenzuwendung auch nicht, wie bereits mein Vorredner deutlich gemacht hat. Diese Verweigerungshaltung zwei Tage vor den Wahlen nützt letztlich niemandem. Wir wollen dagegen im Vermittlungsausschuß konstruktiv auf eine Verbesserung des Gesetzes hinwirken.

Dr. Berndt Seite (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) Insbesondere streben wir an, die bisherige Bevorzugung der Alteigentümer beim Flächenerwerb zurückzunehmen. Dies kann erreicht werden, wenn wir die **Soll-Regelung in § 3 Abs. 1 des Ausgleichsleistungsgesetzes in eine Kann-Regelung ändern**, so wie es im Gesetzentwurf der Bundesregierung ursprünglich auch vorgesehen war.

Darüber hinaus streben wir an, die **LPG-Nachfolgeunternehmen**, bei denen in Mecklenburg-Vorpommern immer noch sechs Siebtel aller in der Landwirtschaft Tätigen beschäftigt sind, genauso wie Neu- und Wiedereinrichter in angemessenem Umfang **am Siedlungskauf zu beteiligen**. Mit den dann noch zur Verfügung stehenden Flächen kann der Landerwerb der Alteigentümer nach § 3 Ausgleichsleistungsgesetz abgedeckt werden.

Von besonderem Interesse für den Fortbestand unserer einheimischen landwirtschaftlichen Betriebe ist es ferner, die **Bewirtschaftung der gepachteten Flächen** nach einem Flächenerwerb durch die Alteigentümer **durch langfristige Pachtverträge zu sichern**. Es ist durchaus ein Schritt in die richtige Richtung, daß nach § 3 Abs. 4 des EALG Alteigentümer, die im Rahmen des Landerwerbs Flächen erwerben, verpflichtet sind, mit den jeweiligen Pächtern bestehende Pachtverträge auf zwölf Jahre zu verlängern. Die Dauer der garantierten Restpachtzeit reicht jedoch noch nicht aus, um die notwendige Planungssicherheit für die landwirtschaftlichen Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Investitionen, zu gewährleisten. Wir schlagen deshalb vor, daß die Flächen, die vom Landerwerb betroffen sind, für weitere 18 Jahre an die derzeitigen Pächter zu verpachten sind.

Ich wiederhole: Es geht uns um eine **gerechtere Lösung** — eine Lösung, bei der die Interessen unserer einheimischen Landwirte besser als bisher berücksichtigt werden.

Deshalb sind wir aber keineswegs alteigentümerfeindlich. Auch erkennen wir selbstverständlich an, daß die **Enteignungen auf besatzungsrechtlicher Grundlage** in den Jahren 1945 bis 1949 **Unrecht** waren, das durch nichts zu rechtfertigen ist. Unrecht ist als Folge des Zweiten Weltkrieges sowie in den vier Jahrzehnten SED-Diktatur allerdings leider in vielfacher Weise geschehen.

Wie wir alle wissen, ist es aber nicht möglich, nach vielen Jahrzehnten sämtliches Unrecht ungeschehen zu machen bzw. die erlittenen Verluste voll und ganz zu ersetzen. Ich erinnere etwa an die **Vertriebenen in den neuen Ländern**, die bei weitem nicht ihr infolge des Zweiten Weltkrieges verlorenes Hab und Gut ersetzt bekommen und auch nicht am bundesdeutschen Lastenausgleich teilnehmen können, sondern mit einem **Anerkennungsbetrag** in Höhe von **4 000 DM abgefunden** werden sollen. Oder denken Sie an die zu Unrecht inhaftierten **politischen Gefangenen des SED-Regimes**, die für jeden Monat erlittener Haft zwischen 300 und 550 DM erhalten. Dabei ist häufig das ganze Leben dieser Opfer zerstört worden.

Auch mit dem sogenannten **2. SED-Unrechtsbereinigungsgesetz** wird das Verwaltungsunrecht des DDR-Staatsapparats, wie etwa Berufsverbote oder Zwangsaussiedlungen, nur in besonders krassen Fäl-

len und auch dann nicht mit einer vollen Entschädigung, sondern lediglich im Rahmen einer gewissen Anerkennung ausgeglichen. (C)

Die durch die geschichtliche Entwicklung geschaffenen Tatsachen können beim Ausgleich früheren Unrechts nicht unberücksichtigt bleiben. Die geschichtliche Entwicklung, bezogen auf die Enteignung landwirtschaftlicher Flächen im Rahmen der Bodenreform, hat dazu geführt, daß sich auf diesen Flächen in den vergangenen Jahrzehnten **neue Betriebsstrukturen** gebildet haben, daß andere Menschen hier ihre Heimat und ihre Arbeit gefunden haben. Diesen Menschen ihre Perspektive auf eine dauerhafte, gesicherte Existenz zu nehmen, und zwar auch mit der Möglichkeit, einmal Eigentum an den bewirtschafteten Flächen zu erwerben, bedeutet, altes Unrecht mit neuem Unrecht auszugleichen. Aus diesem Grunde sind wir weiterhin **gegen eine gesetzlich garantierte Besserstellung der Alteigentümer** gegenüber unseren einheimischen landwirtschaftlichen Unternehmen.

Das Gesetz in seiner jetzigen Form können wir trotz der erreichten Verbesserungen gegenüber vorausgegangenen Konzepten so nicht mittragen. Wir werden deshalb für die Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen, um dort zu versuchen, weitere Verbesserungen des Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetzes zu erreichen. — Herzlichen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel: Vielen Dank, Herr Kollege Seite!

Das Wort hat Herr Minister Dr. Bräutigam (Brandenburg). (D)

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß des Bundestages, über den wir heute zu entscheiden haben, hat eine lange Vorgeschichte. Mit dem ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung hat er keine Ähnlichkeit mehr. Auch die Verhandlungen mit den betroffenen Ländern hatten keinen Erfolg. Was uns jetzt vorliegt, ist das Ergebnis mühsamer Verhandlungen innerhalb der Koalitionsfraktionen des Bundestages, das schon deshalb nicht die Bezeichnung „Kompromiß“ verdient, weil es den Autoren nicht gelungen ist, die **widerstreitenden Interessen der Alteigentümer und der einheimischen Landwirte** zum Ausgleich zu bringen.

So, wie das Gesetz angelegt ist, kann es **keinen Rechtsfrieden** schaffen. Das mag in Thüringen anders sein. In Brandenburg ist es jedenfalls unvorstellbar, daß auf dieser Grundlage ein sozial verträglicher Ausgleich erreicht werden kann. Das Gegenteil wird kommen. Wenn das Gesetz zustande kommt, wird es **neue Spannungen** erzeugen. Es wird den **Einigungsprozeß**, der schwierig genug ist, **weiter belasten**.

Auf die verfassungsrechtlichen Probleme will ich jetzt nicht näher eingehen. Sie sind allen Beteiligten wohl bewußt. Auch wir erkennen an, daß die **Wertschere zwischen Rückgabe und Entschädigung nur schwer zu schließen** ist, weil der Staat finanziell überfordert wäre.

Aber die Koalition hat schon zu erklären, wie sie es eigentlich rechtfertigen will, daß die Restitutionsbe-

Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg)

- (A) rechti~~g~~ten wertmäßig 100 % und mehr erhalten, während diejenigen, die durch das Gesetz auf Entschädigung verwiesen werden, mit bestenfalls 20 % abgefunden werden. Die Wahrheit ist — hier kann ich das Dilemma der Koalition durchaus verstehen —, daß wir es hier mit den **Folgen des Prinzips „Rückgabe vor Entschädigung“** zu tun haben. Das ist kaum noch zu heilen. Dieses Prinzip hat bis auf den heutigen Tag **in den ostdeutschen Ländern keine Akzeptanz gefunden**.

Brandenburg kann dem Gesetz, wie es jetzt vom Bundestag beschlossen worden ist, aus verschiedenen Gründen nicht zustimmen.

Trotz unserer ständigen Warnungen sieht der Entwurf für die Opfer der Bodenreform die Möglichkeit vor, einen Teil ihres früheren Besitzes oder auch anderes Land zu sehr günstigen, bevorrechtigten Konditionen zurückzuerwerben. Anstelle einer Entschädigung in Geld tritt eine **Teiltrückerstattung**, die **durch den Einigungsvertrag** aber gerade **ausgeschlossen** worden ist. In der gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990, die Bestandteil des Einigungsvertrages geworden ist, heißt es — ich zitiere mit Ihrer Genehmigung, Herr Präsident —:

Die Enteignungen auf besatzungsrechtlicher bzw. besatzungshoheitlicher Grundlage (1945 bis 1949) sind nicht mehr rückgängig zu machen . . . Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland nimmt dies im Hinblick auf die historische Entwicklung zur Kenntnis.

- (B) Nun haben Sie, Herr Ministerpräsident Vogel, mit Recht darauf hingewiesen, daß der **Einigungsvertrag Ausgleichsleistungen für die Opfer der Bodenreform** vorsehe. Das **Bundesverfassungsgericht** hat das **bestätigt**. Aber Rückerstattung oder auch Teiltrückerstattung im Wege der Ausgleichsleistung wäre nichts anderes als eine Aushöhlung einer aus klaren politischen Gründen gewollten Regelung, nämlich daß diese Ländereien heute nach vierzig Jahren nicht zurückgegeben werden können.

Nun ist es richtig — Herr Ministerpräsident Seite hat das im einzelnen hier erläutert —, daß nach dem Gesetzesbeschluß auch einheimische Landwirte — Wiedereinrichter, Neueinrichter — zu formal gleich günstigen Konditionen eine bestimmte Menge Land erwerben können. Aber sind die einheimischen Landwirte, die über nur wenig Kapital verfügen, wirklich gleichberechtigt? Können sie eine solche Option wirklich nutzen? Wird es zwischen ihnen und den Alteigentümern bei der Zuteilung des Landes nicht schwere Konflikte geben?

Der entscheidende Einwand ist jedoch, daß die **Nachfolger der ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften**, die heute juristische Personen sind, **von diesem bevorrechtigten Erwerb praktisch ausgeschlossen** sind. Das ist eine nicht zu rechtfertigende **Diskriminierung**. Sie ist um so gravierender, als vor allem in Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern diese Nachfolgebetriebe einen großen Teil der land- und forstwirtschaftlichen Nutzfläche bewirtschaften. Eine solche Ungleichbehandlung ist nicht akzeptabel. Sie ist schon deshalb nicht

akzeptabel, weil sich auf einer solchen Grundlage **keine sozial ausgewogene Eigentumsordnung** in den ostdeutschen Ländern bilden kann.

Ein weiterer Punkt muß beachtet werden. Ich kann ihn hier nur kurz erwähnen; er ist ein Punkt von besonderer Sensibilität. Die vorgesehenen **Regelungen über die Entschädigung der NS-Verfolgten** sind **nicht angemessen**. Sie tragen den berechtigten Ansprüchen dieser Geschädigten nicht ausreichend Rechnung. Auch insoweit ist eine Überprüfung geboten.

Im Bundestag hat die Koalition darauf bestanden, meine Damen und Herren, daß die notwendige **Vertriebenenzuwendung** im Entschädigungsgesetz geregelt wird. Ich will jetzt nicht darüber rechten, ob dieser bescheidene Betrag, der erheblich hinter dem Lastenausgleich in der alten Bundesrepublik zurückbleibt, wirklich vertretbar ist, wenn in dem gleichen Gesetz die in Ostdeutschland Geschädigten einen erheblich höheren Ausgleich erhalten. Das ist eine wirklich bemerkenswerte **Unsensibilität**, die ich nur beklagen kann.

Ich beklage auch, daß der **moralische Anspruch der Vertriebenen in Ostdeutschland** jetzt dazu benutzt wird, eine höchst umstrittene Entschädigungsregelung durchzubringen. Diese Art der **Instrumentalisierung** kann von uns nicht akzeptiert werden. Ich fordere deshalb den Bundestag noch einmal auf, der von den Ostländern seit langem geforderten Abkoppelung der Vertriebenenzuwendung zuzustimmen und diese Regelung damit auf den Weg zu bringen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, meine (D) Schlußfolgerung ist: Der uns vorliegende **Gesetzesbeschluß** des Bundestages ist kein geeigneter Weg, das Entschädigungsproblem zu lösen. Er ist **unausgewogen**, er ist **verfassungsrechtlich bedenklich** und **sozial unverträglich**. Damit kann — ich wiederhole es — der Rechtsfrieden auf dem Lande, der tief gestört ist, nicht wiederhergestellt werden.

Wir lehnen weiterhin jede Verquickung der Entschädigung mit einer Rückerstattung ab, wie immer man diese auch nennen mag.

Brandenburg besteht weiterhin darauf, daß bei Verkauf und Verpachtung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen alle qualifizierten Bewerber im Rahmen der notwendigen Ausschreibung die gleichen Chancen erhalten. Das gilt gleichermaßen für die einheimischen Landwirte, für Alteigentümer, die wir nicht heraushalten wollen, wie für andere. Wir wollen **Chancengleichheit für alle**, die qualifiziert und bereit sind, einen landwirtschaftlichen Betrieb zu führen.

Dieser wichtige Grundsatz der Chancengleichheit bei der Bodenverwertung in den ostdeutschen Ländern darf durch das Entschädigungsgesetz nicht in Frage gestellt werden. Darum geht es uns. — Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel: Danke schön, Herr Minister Bräutigam!

Das Wort hat Herr Staatsminister Eggert (Freistaat Sachsen).

(A) **Heinz Eggert** (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir unternehmen hier gemeinsam die Anstrengung, ein dreijähriges Ringen zu beenden. Das ist eine sehr undankbare, aber gleichfalls sehr notwendige Aufgabe. Sollte es gelingen, das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz zu verabschieden, so steht jetzt schon fest, daß von mehr als einer Seite Kritik und Enttäuschung geäußert werden. Auch der Weg nach Karlsruhe dürfte unausweichlich sein.

Wir haben in den letzten Jahren gewaltige Anstrengungen zur Klärung der offenen Vermögensfragen unternommen und sind dabei spürbar vorangekommen. Ohne das Entschädigungsgesetz werden wir dieses Kapitel nicht abschließen können. Denn es ist quasi der Schlußstein dieser Gesetzgebung.

(Vorsitz: Präsident Klaus Wedemeier)

Herr Kollege Bräutigam, dieses Gesetz wird immer umstritten bleiben. Dabei müssen wir uns doch über eines ganz klar sein: Es wird keinem Gesetzgeber gelingen, eine Regelung zu schaffen, die dem **hohen Ziel einer gerechten Entschädigung für alle** auch nur nahekommt. Wer vorgibt, er sei dazu imstande, der möge zugleich darlegen, wie er eine solche Regelung finanzieren will. Selbst mit dem von einigen immer noch lautstark geforderten Instrument einer **Vermögensabgabe auf Restitutionsen** bliebe dieses Ziel unerreichbar.

(B) Wir dürfen keine falschen Hoffnungen in der Bevölkerung wecken. Ich glaube, wir müssen zugeben und akzeptieren, daß — nach Art und Umfang — eine gewisse **Ungerechtigkeit bleiben** wird. Das bedeutet aber nicht, daß wir gleichfalls alle gegenwärtigen Ungleichbehandlungen zu akzeptieren haben. Am schmerzlichsten empfinden wir dabei die Kluft, die sich im Vergleich zu der Behandlung von **Schäden aus dem Verlust an persönlicher Freiheit, körperlicher Unversehrtheit oder gar Leben** ergibt. Auf diesem Gebiet muß auch weiterhin versucht werden, zu einem weitaus gerechteren Ausgleich zu kommen.

Im übrigen gilt aber: Wir haben das Blatt in den letzten drei Jahren hin und her gewendet. Alle Berechnungen haben gezeigt: Mehr als eine begrenzte Wiedergutmachung ist nicht darzustellen, es sei denn, wir gefährden die zukunftsgerichteten Aufgaben, z. B. die Verbesserung der Infrastruktur und die Beseitigung der ökologischen Schäden.

Für die Einigung in der Enteignungsfrage, die von uns gewollt ist, wird alles davon abhängen, daß die **hochsensible Landerwerbsproblematik** gelöst wird. Dabei steht Mecklenburg-Vorpommern in einer ganz anderen Reihe als die übrigen neuen Bundesländer. Der Entwurf hat versucht, eine Brücke zu schlagen zwischen den Forderungen der alten Eigentümer, bevorzugt an ihre alten Besitztümer bzw. an Ersatzland zu kommen, und den Forderungen der Landwirte in den neuen Ländern, ihre eigene Chance auf Landerwerb zu wahren.

Wenn wir darüber hinaus zu einer echten Symmetrie zwischen allen Betroffenen gelangen wollen, dürfen wir vor dem Problem der **Einbeziehung der juristischen Personen** nicht die Augen verschließen. Aber auch hier wird eine **völlige Chancengleichheit nicht zu erreichen** sein; denn die LPG-Nachfolgeun-

ternehmen besitzen in einem sehr unterschiedlichen (C) Umfang ehemaliges Bodenreformland. Bei der Frage, ob die Betriebe selbst oder die Gesellschafter Land kaufen können, ist die Sächsische Staatsregierung der Auffassung, daß die **Betriebe grundsätzlich in den Landkauf einbezogen** werden sollten.

Eine **Neuordnung und Privatisierung des ehemals volkseigenen Bodens** in diesem Kontext, d. h. über die Entschädigungsregelung, ist eine sehr **sensible Aufgabe**. Es sollte alles darangesetzt werden, eine Regelung zu verabschieden, die einen wirklich tragfähigen Kompromiß der unterschiedlichen Interessen darstellt — wobei der Dank von keiner Seite überquellend sein wird.

Was die **Regelung der beweglichen Sachen**, die auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage enteignet wurden, angeht, ist der Freistaat Sachsen der Auffassung, daß die im Gesetz jetzt vorgesehene **Regelung unzureichend** ist. Im weiteren Vermittlungsausschußverfahren muß noch eine Regelung gefunden werden, daß nicht alles in diesem Bereich ausnahmslos nach 20 Jahren an die alten Eigentümer zurückfällt. Für viele unserer Museen und öffentlichen Sammlungen würde dies das Ende bedeuten.

Man kann aus unserer Sicht aber auch nicht wieder so weit gehen, daß man — wie Brandenburg das immer vertreten hat — die Herausgabe jeglicher beweglicher Sachen auf Dauer verweigert. Dies läßt sich auch aus übergeordnetem Interesse nicht rechtfertigen.

(D) Ich meine vielmehr, man muß einen **Kompromiß zwischen den legitimen Eigentümerinteressen und dem Interesse der Öffentlichkeit** finden. Man könnte an einen Kompromiß denken, nach dem der **Nießbrauch für die geschützten Güter unbegrenzt** eingeräumt wird, allerdings nach Ablauf einer „Schonfrist“ von 20 Jahren gegen Entgelt.

Der geschützte Bereich sollte sich darüber hinaus nicht auf die wenigen Kulturgüter beschränken, die den strengen Voraussetzungen des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung genügen, sondern es sollten unterschiedslos alle bereits am 3. Oktober 1990 in öffentlichen Sammlungen ausgestellten Sachen einbezogen werden. Dies wäre, glaube ich, eine praktische und interessengerechte Lösung.

Die Gerechtigkeit gebietet es nach unserer Auffassung, eine **einheitliche Regelung für alle neuen Länder** zu treffen. Sonst kämen wir zu einer völlig unterschiedlichen Praxis; das wäre dem Rechtsfrieden abträglich. Rechtsfrieden — das haben Sie völlig zu Recht gesagt — brauchen wir aber sehr dringend.

Dem Freistaat Sachsen liegt sehr viel daran, daß das Entschädigungs- und Ausgleichleistungsgesetz noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet und so unter diese dreijährigen Diskussionen endlich dieser wichtige Schlußstrich gesetzt werden kann. — Vielen Dank.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Präsident Klaus Wedemeyer

- (A) Das Wort hat der Parlamentarische Staatssekretär Herr Dr. Grünewald (Bundesministerium der Finanzen).

Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als Sie sich im ersten Durchgang mit diesem schwierigen Gesetzesvorhaben befaßten, haben Sie keine Empfehlungen ausgesprochen, sondern die Bundesregierung dazu aufgefordert, ein völlig **neues Konzept** vorzulegen.

Wir sind dem nachgekommen. Ich füge hinzu: Es war ein fürwahr **mühsamer, dornenreicher und steiniger Weg**, den viele mitgegangen sind, und zwar, Herr Kollege Bräutigam, auch überparteilich.

Es wäre ungerecht und undankbar, nur einen Namen zu nennen. Aber gestatten Sie mir, daß ich davon eine Ausnahme mache und den allzufrüh verstorbenen Vorsitzenden des Finanzausschusses, Herrn Gattermann, erwähne. Er hat im wahrsten Sinne des Wortes bis zum letzten Atemzug **um**, wie er es formulierte, halbwegs **gerechte, ordnungspolitisch** halbwegs **vertretbare** und gleichwohl **verfassungsfeste Lösungen gerungen**. Ich meine, in diesem schwierigen Kompromiß ist es uns auch gelungen, diese Anforderungen zu erfüllen.

An diesem Kompromiß haben auch die betroffenen Länder mitgewirkt. Ich muß mich dagegen verwahren dürfen, daß das einseitig ein Geschäft der Koalition gewesen sei.

- (B) Vor allem **am politischen Widerstand der Länder** ist die allseits ungeliebte **Vermögensabgabe gescheitert**. Bei den immensen finanziellen Lasten der deutschen Wiedervereinigung ist es der Bundesregierung wahrlich nicht leichtgefallen, sich vom ursprünglichen Prinzip der Haushaltsneutralität zu trennen. Sie hat diesen Schritt getan, um die Akzeptanz in den Ländern zu verbessern, wohl wissend, daß eine Lösung, die allen Erwartungen entspricht, nicht möglich sein wird. Darauf hat Herr Minister Eggert gerade zu Recht hingewiesen. Wir könnten, wenn wir es denn hätten, soviel Geld in die Hand nehmen, wie wir wollten: Eine alle befriedigende Lösung ist einfach nicht denkbar.

(Dr. Bernhard Vogel [Thüringen]: Das ist wahr!)

Auch die geänderte Vorlage stößt auf herbe **Kritik**. Aber wie schon vor Jahresfrist kommt sie nicht nur aus unterschiedlichen, sondern aus diametral entgegengesetzten Richtungen. Die alte Diskussion setzt sich also fort. Die einen beklagen, der Kompromiß verletze den Grundkonsens des Einigungsvertrages zur Nicht-rückgängigmachung der besatzungsrechtlichen Enteignungen, während die anderen gerade und genau darin einen Verstoß gegen das im Grundgesetz verankerte Rechtsinstitut des Privateigentums sehen. Die Kritiker auf beiden Seiten scheuen sich nicht vor großen — ich meine, manchmal allzu großen — Worten. Von Gerechtigkeit, Rechtsfrieden, elementarer Unterscheidung zwischen Mein und Dein und anderem mehr ist die Rede. So rhetorisch wirkungsvoll solche Auseinandersetzungen auf der Ebene von Grundüberzeugungen sein mögen, so wenig bringen sie uns in der Sache weiter.

Der Rechtsfriede ist durch das Offenhalten der Wunden gefährdet, nicht dadurch, daß wir sie nun schließen wollen. Der **Einigungsvertrag gebietet die Privatisierung des ehemaligen Volkseigentums**. Nichts anderes aber sieht der im Ausgleichsleistungsgesetz enthaltene **Landerwerb und Siedlungskauf** vor, Herr Minister Bräutigam. Das ist **nicht Teilrück-erstattung**. Denn der Rückerwerbsanspruch bezieht sich nicht auf das vormals enteignete Eigentum, sondern auf die anonyme Masse des noch verfügbaren Eigentums. Einen solchen **Rückerwerb** hat das **Bundesverfassungsgericht** in seinem Urteil vom April 1991 ausdrücklich **zugelassen**. Nur wer eine seriöse Finanzierungsalternative aufzuzeigen vermag, kann, wenn er seine Verantwortung als Politiker ernst nimmt, die Herauslösung der Vertriebenen zuwendung aus dem EALG fordern.

Wozu führt es, wenn wir dem Komplex Entschädigungs- und Ausgleichsleistungen — insgesamt oder teilweise — auf die nächste Legislaturperiode verschieben?

Die in meinen Augen schwerwiegendste Folge einer Untätigkeit habe ich schon berührt: Solange der Gesetzgeber nicht gesprochen hat, setzt sich der **Verteilungskampf**, der von allen Beteiligten und Betroffenen leidenschaftlich geführt wird, fort. Ich möchte hier eine Formulierung von Graf Lambsdorff aus der Bundestagsdebatte am 20. Mai 1994 aufgreifen. Ich darf zitieren:

Wenn ich etwas, aber nicht alles erreichen kann, bin ich schlecht beraten, wenn ich das Nichts anstelle des Etwas wähle.

(D)

Vier Jahre nach der gemeinsamen Erklärung vom 15. Juni 1990 sind wir es den Geschädigten, die aus den unterschiedlichsten Gründen Wiedergutmachung durch Geldleistung und nicht durch Rückgabe des Sachwertes erhalten können, ganz einfach schuldig, die **rechtlichen Voraussetzungen für die Wiedergutmachung zu schaffen**.

Die Schließung der Regelungslücke ist aber nicht nur ein Gebot der Fairneß, sondern auch der Klugheit. Denn erst dann weiß der Berechtigte, was ihm wirklich zusteht. Er kann dann gegebenenfalls **statt Restitution Entschädigung** wählen und sich mit seinem Kontrahenten vergleichen. Ich messe gerade diesem Aspekt im Hinblick auf die Fälle, in denen um die Redlichkeit oder auch Unredlichkeit des Erwerbs gestritten wird, ganz besondere Bedeutung zu.

Für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft legt das Ausgleichsleistungsgesetz in Übereinstimmung mit sowie in Ausfüllung und Verbesserung des **Bohl-Papiers** in fein und sorgfältig austarierter Art und Weise die **Bedingungen für den Eigentumserwerb von Wiedereinrichtern, früheren Eigentümern und Neueinrichtern** fest. Das Argument, der Grundsatz der Gleichbehandlung sei wegen der typischerweise geringeren Kaufkraft der östlichen Pächter nicht gewahrt, verrät entweder gänzliche Unkenntnis oder ist demagogisch. Begründeter schiene mir hier schon eher die umgekehrte Kritik am Ausmaß der **Begünstigung der Siedlungskäufer**, besonders wenn man sie mit den Landwirten im Westen vergleicht. Der Preis ist so günstig, daß er von jedem normal wirtschaftenden Landwirt ohne weiteres finanziert werden kann.

Parl. Staatssekretär Dr. Joachim Grünewald

- (A) Kommt das EALG nicht, so bleibt es beim **Privatisierungsauftrag der Treuhandanstalt** oder ihrer Rechtsnachfolger zu den marktüblichen Konditionen. Es gilt dann das unveränderte Bohl-Papier. Bundesrat und Bundestag würden darauf verzichten, diesen für die Zukunft der Landwirtschaft im Osten bedeutsamen Prozeß mitgestalten zu wollen. Darauf hat Ministerpräsident Vogel zu Recht hingewiesen.

Trotz des energischen Widerstands, der von Befürwortern einer bäuerlichen Struktur geleistet wurde, ist auch der **Eigentumserwerb zugunsten von juristischen Personen**, die ehemals volkseigenes Land gepachtet haben, **vorgesehen**. Hier findet allerdings die Möglichkeit, im Rahmen eines auf Wiedergutmachung — ich betone: auf Wiedergutmachung — ausgerichteten Gesetzes Vergünstigungen vorzusehen, Herr Ministerpräsident Seite und Herr Minister Bräutigam, ihre Grenze. Die **LPG-Nachfolger** sind **nicht die Geschädigten des Sozialismus**. Umgekehrt: Sie müßten eigentlich ihrerseits zur Wiedergutmachung der Schäden, die z. B. mit dem Stichwort „Kreispachtverträge“ bezeichnet werden, herangezogen werden. Deswegen hat mich persönlich der Diskussionsbeitrag eines Vertreters der PDS in der Bundestagsdebatte auch ganz besonders bedrückt und beschwert.

Noch ein Wort zur **Vertriebenenzuwendung**! Mit besonderer Sorge erfüllt mich der Antrag, die Vertriebenenzuwendung vom Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz abzukoppeln und zu ihrer Finanzierung unmittelbar Leistungen aus dem Bundeshaushalt vorzusehen.

- (B) Wer diesem Antrag zustimmt, muß wissen, daß er damit das Scheitern der Vertriebenenzuwendung in Kauf nimmt. Über dieses Vorhaben ist nunmehr mehr als zwei Jahre lang gesprochen worden. Wir haben bei den Bürgern Hoffnungen erweckt. Das vom Bundestag verabschiedete Gesetz zeigt einen gangbaren Weg der Finanzierung von immerhin weit über drei Milliarden DM auf. All dies wird jetzt in Frage gestellt.

Ich darf daran erinnern — lieber Herr Bräutigam, es geht nicht, wie Sie formuliert haben, um eine „Instrumentalisierung gesetzestechnischer Möglichkeiten“ —: Wir haben im Vermittlungsausschuß am 9. Dezember 1992 gemeinsam vereinbart, daß die Vertriebenenzuwendung im Zusammenhang mit dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz geregelt werden sollte. Um es noch einmal mit aller Deutlichkeit zu sagen: Eine **Finanzierung allein aus dem Bundeshaushalt kann nicht in Betracht kommen**, und zwar nicht deshalb, weil wir dies aus Bösartigkeit oder Böswilligkeit nicht wollten, sondern schlicht und einfach deswegen, weil wir es nicht können. Das gilt auch — wir haben dieses Thema im Finanzausschuß des Bundestages umfänglich behandelt — für den verständlichen, aus unserer Sicht auch wünschenswerten Fall, die Altersgrenze bei der Vertriebenenzuwendung nach vorne zu ziehen. Auch das ist einfach nicht finanzierbar.

Eine solche Verpflichtung des Bundes ergibt sich insbesondere nicht aus Artikel 120 Grundgesetz; denn dies ist eine Finanzierungsvorschrift für schon vorhan-

dene Gesetze. Sie enthält **keine Verpflichtung des Bundes zum Erlass neuer Kriegsfolgengesetze**. (C)

Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch nicht aus dem Sozialstaatsprinzip oder aus dem allgemeinen Gleichheitssatz. Dies ist in den langen Diskussionen über die Vertriebenenzuwendung schon so oft erläutert worden, daß ich mir nähere Begründungen hierzu ersparen darf.

Die **Vertriebenenzuwendung** läßt sich **nur im Zusammenhang mit dem Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz und dem darin vorgesehenen Entschädigungsfonds finanzieren**. Wird dieser Zusammenhang gelöst, muß dieses Vorhaben, weil die notwendige Refinanzierungsbasis entzogen wird, scheitern, was, wie ich weiß, niemand in diesem Hause oder auch im Bundestag wünscht.

Ich bin davon überzeugt: Die fundamentale Schelte des Kompromisses von seiten der Opposition ist in der Sache nicht gerechtfertigt. Richtig ist nur, daß wir uns in der Koalition mit der Entscheidungsfindung unendlich schwergetan haben. Das galt übrigens schon damals in bezug auf die gleichen Themen im Rahmen der Beratung über den Einigungsvertrag. Diese Schwierigkeiten, Herr Fischer, setzen sich auch in dieser Diskussion hier und heute entsprechend den unterschiedlichen Grundüberzeugungen fort.

Man sagt mir: Wenn ein guter Jurist den Raum betritt, sinkt die Zimmertemperatur um zwei Grad.

(Heiterkeit)

Das **Gütesiegel des Bundesrates** waren und sind **Nüchternheit und Fachkompetenz**. Möge sich diese Haltung auch in bezug auf dieses Gesetz, dem zweifellos schwierigsten Gesetzesvorhaben dieser Legislaturperiode, vermutlich der Nachkriegsgeschichte überhaupt, durchsetzen, und zwar ganz unbeeinflusst von allzu lautstarkem Wahlkampfgetöse. — Schönen Dank. (D)

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank, Herr Staatssekretär! Angesichts der Wärme hier im Saal war der Hinweis auf die guten Juristen — ich glaube, einige sind hier anwesend — unfreundlich.

(Heiterkeit)

Eine **Erklärung zu Protokoll***) gibt Herr **Minister Dr. Böhmer** (Sachsen-Anhalt) ab.

Meine Damen und Herren, wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschußempfehlungen in Drucksache 467/1/94 und Landesanträge in Drucksachen 467/2 bis 6/94.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird aus mehreren Gründen begehrt. Ich frage daher zunächst: Wer möchte den Vermittlungsausschuß — gleich aus welchen Gründen — anrufen? — Das ist eine Minderheit.

Dann haben wir jetzt darüber abzustimmen, wer dem Gesetz zustimmen wünscht. Wer stimmt dem Gesetz zu? — Das ist ebenfalls eine Minderheit.

*) Anlage 9

Präsident Klaus Wedemeier

- (A) Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz** gemäß Artikel 80 Abs. 2, 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 des Grundgesetzes **nicht zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die unter Ziffer 18 der Empfehlungsdruksache aufgeführte EntschlieÙung zu befinden. Wer stimmt dieser EntschlieÙung zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **EntschlieÙung angenommen**.

Punkt 11:

Fünftes Gesetz zur Änderung des **Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 465/94)

Je eine **Erklärung zu Protokoll** *) geben ab: Frau **Staatsministerin Blaul** (Hessen) und der **Bundesminister für Gesundheit, Herr Seehofer**. — Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen des Gesundheitsausschusses liegen Ihnen in Drucksache 465/1/94 vor.

Wir stimmen zunächst über die Frage der Zustimmungsbefähigung des Gesetzes ab. Wer das Gesetz entsprechend den Ziffern 1 und 2 der Ausschussempfehlungen für zustimmungsbefähigt hält, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat mit der angeführten Begründung **festgestellt**, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes seiner **Zustimmung bedarf**.

- (B) Wir kommen jetzt zur Frage der Anrufung des Vermittlungsausschusses. Da die Einberufung aus mehreren Gründen verlangt wird, lasse ich zunächst allgemein feststellen, ob sich eine Mehrheit für die Anrufung ergibt.

Wer also verlangen will, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird nicht gewünscht.

Dann lasse ich jetzt darüber abstimmen, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll. Wer ist dafür? — Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **dem Gesetz nicht zugestimmt**.

Punkt 12:

Gesetz zur **Anpassung krankensicherungsrechtlicher Vorschriften** — GKV-Anpassungsgesetz — (GKV-AnpG) (Drucksache 466/94)

Das Wort hat Frau Ministerin Krajewski (Saarland).

Christiane Krajewski (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beraten heute im zweiten Durchgang über das Gesetz zur Anpassung krankensicherungsrechtlicher Vorschriften, kurz: GKV-Anpassungsgesetz. Das Wort „Anpassung“ könnte zunächst einmal signalisieren, daß es sich im wesentlichen um kleine, um technische, um mehr oder weniger formale Anpassungen der

gesetzlichen Krankenversicherung an die Grundsatzposition des vor anderthalb Jahren verabschiedeten **Gesundheitsstrukturgesetzes**, also um eine ziemlich langweilige Angelegenheit, handelt. (C)

Aber der Name trügt. Bei der heute vorliegenden Fassung handelt es sich vielmehr um ein **Gesetz zur Steigerung der Einnahmen bzw. der Einkommen von Leistungserbringern im Gesundheitswesen** und zur **systematischen Veränderung der gesetzlichen Krankenversicherung**. Herr Kollege Seehofer, mit diesem Gesetz gefährden Sie nachhaltig die kostensenkenden Erfolge des gemeinsam verabredeten Gesundheitsstrukturgesetzes.

Im Jahre 1993 ist aufgrund der kurzfristigen Kostendämpfungsmaßnahmen ein Überschuß von 10 Milliarden DM in der gesetzlichen Krankenversicherung erzielt worden. Dieser diente der notwendigen Auffüllung der Rücklagen und der Stabilisierung der GKV. Er diente aber auch der möglichen Absenkung der Versicherungsbeiträge und damit der Entlastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler.

Sie wissen, meine sehr verehrten Damen und Herren, daß die strukturellen Wirkungen des Gesundheitsstrukturgesetzes in den Bereichen Krankenhaus, Arzneimittel und Organisation der GKV erst in den kommenden Jahren eintreten werden.

Wenn die Koalition die Bemühungen um die Ausgabenstabilisierung in der gesetzlichen Krankenversicherung heute in eklatanter Weise verletzt, dann ist das ein Vorgang, den man nicht einfach unwidersprochen hinnehmen kann. (D)

Bisher hat der Kollege Seehofer gemeinsam mit den Ländern den teilweise auch schamlosen Forderungen der Lobbyisten widerstanden. Jetzt, Herr Seehofer, machen Sie in der Tat „das Faß“ auf: **600 Millionen DM mehr für die hausärztliche Versorgung, Vorziehen der Budgeterhöhung für das ambulante Operieren**.

Ich erinnere mich sehr gut — der Kollege Geisler aus Sachsen war dabei —, daß wir in **Lahnstein** gemeinsam für die **Verbesserung der hausärztlichen Versorgung** eingetreten sind. Wir hatten aber verabredet, daß es zu einer **Umstrukturierung innerhalb des Budgets** kommen solle. Durch das **Absenken der Vergütungen für Laborleistungen** und durch **Einschränkungen im Bereich der technischen Medizin** werden **Einsparerfolge** erzielt, um dann zu einer Verbesserung der hausärztlichen Versorgung zu gelangen. Es darf aber nicht sein, daß jetzt in Höhe von Hunderten von Millionen DM einfach draufgesattelt wird und auf diese Weise die Einsparerfolge des GSG gefährdet werden. Allein das würde bereits die Ablehnung dieses Gesetzes rechtfertigen.

Es gibt aber noch weitere Gründe, meine sehr verehrten Damen und Herren. So wird jetzt beispielsweise der Versuch gemacht, das **Sachleistungsprinzip weiter auszuhöhlen**. Wir haben darüber im Rahmen der Beratungen über das GSG auch sehr gründlich gesprochen. Einer der ganz wesentlichen Punkte von Lahnstein war die Einigung, eine **Kostenerstattung nur für freiwillig versicherte Mitglieder** und deren Familienangehörige **zuzulassen**.

*) Anlagen 10 und 11

Christiane Krajewski (Saarland)

- (A) Schon bei der Zustimmung zu dieser Regelung ist die SPD bis an die Schmerzgrenze gegangen. In bezug auf den jetzt vorgesehenen Kostenerstattungsanspruch für alle Versicherten hat die Koalition also von vornherein gewußt, daß eine Verständigung nicht möglich sein würde; denn Kostenerstattung hat weder eine steuernde noch eine wirtschaftliche Wirkung. Sie wird von der Bundesregierung aus purer Ideologie gefordert.

Auch in diesem Bereich steht die Einnahmeerhöhung der Bundesregierung vermeintlich zugeneigter Wähler und Wählerinnen im Vordergrund, indem diesen zusätzliche Liquidationsmöglichkeiten eingeräumt werden sollen. Damit werden das **Sachleistungsprinzip** und das **Kostenerstattungsprinzip vermengt**. Ich füge, genauso wie der Kollege Müntefering es soeben in bezug auf das Psychotherapeutengesetz getan hat, an: Es geht langfristig offenbar um eine **Umgestaltung des GKV-Systems**. Es geht um eine Umorientierung dieses Systems, die mit uns nicht zu machen ist.

Ich will auch das Thema „Selbstbeteiligung der Versicherten“ ansprechen. Minister Seehofer hat im Zusammenhang mit dem Psychotherapeutengesetz soeben von der „steuernden Wirkung der Selbstbeteiligung“ gesprochen. Ich frage mich: Welche Möglichkeiten hat ein Patient — z. B. ein Patient, der im Krankenwagen transportiert wird —, im Sinne einer steuernden Wirkung Einfluß zu nehmen?

- (B) Wenn jetzt also gefordert wird, im GKV-Anpassungsgesetz Festbeträge für Krankentransportleistungen vorzusehen, dann ist das nichts anderes als eine Umfinanzierung nach dem Motto: eine geringere Belastung für das System der GKV und eine stärkere Belastung der Patientinnen und Patienten, die Krankentransporte in Anspruch nehmen müssen.

Ich will eine vorletzte Bemerkung machen. Dabei geht es um den **Arzneimittelbereich**. Im Gesundheitsstrukturgesetz ist eine einvernehmliche Regelung dahin gehend getroffen worden, eine **mengenabhängige Zuzahlungsregelung** und die **Positivliste** einzuführen — es gibt sie noch nicht — sowie eine **erleichterte Festbetragsregelung für Arzneimittel mit therapeutisch vergleichbarer Wirkung**, insbesondere Arzneimittelkombinationen, vorzusehen.

Mit der jetzt vorgesehenen Regelung verabschiedet sich die Regierung von der Festbetragsphilosophie. Ein Kernstück des Gesundheitsstrukturgesetzes wird über Bord geworfen und damit der Rückzug in der Gesundheitspolitik eingeleitet — extreme Rücksichtnahme auf Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter immer zu Lasten der Versicherten.

Schließlich ging es beim GKV-Anpassungsgesetz auch um den sogenannten **Erhaltungsaufwand** im Bereich der **Krankenhäuser**. Hier bedeutet für mich Anpassung, daß man sich an das bereits vom Bundesverwaltungsgericht getroffene Urteil anpaßt und eine damit konforme Regelung trifft und daß man sich an das gemeinsam verabredete Prinzip der schrittweisen **Einführung der monistischen Finanzierung** in den **Krankenhäusern** anpaßt. Auch in diesem Bereich weicht das GKV-Anpassungsgesetz wesentlich von unseren gemeinsamen Vereinbarungen ab.

Aus allen diesen Gründen — es gibt noch eine ganze Reihe weiterer Gründe, auf die ich jetzt nicht eingehen will — ist das **GKV-Anpassungsgesetz so nicht zustimmungsfähig**. (C)

Herr Kollege Seehofer, da ich Ihr Geschick beim Drehen und Wenden vorgebrachter Argumente schon vorhersehen kann — Sie haben das soeben auch im Zusammenhang mit dem Psychotherapeutengesetz noch einmal bewiesen —, erwarte ich schon jetzt, daß Sie gleich in Ihrem Redebeitrag auf die Änderungsanträge der Länder eingehen und auf ihre kostenmäßige Auswirkungen zu sprechen kommen werden.

Es ist richtig, daß auch die Ausschüsse des Bundesrates in Einzelpunkten der Versuchung erlegen sind, über rein technische Anpassungen hinaus die eine oder andere kleinere Leistungsverbesserung zugunsten der Patientinnen und Patienten zu erreichen. Ich will beispielsweise einmal die **Einrichtung psychiatrischer Institutsambulanzen an Allgemeinkrankenhäusern mit psychiatrischen Hauptfachabteilungen** nennen — eine im Zuge der Dezentralisierung der Psychiatrie sehr wünschenswerte Maßnahme.

Aber wir wollen nicht mit Ihnen in einen Handel nach dem Motto eintreten: Gibst du mir für meine Versicherten, dann gebe ich dir für deine Leistungserbringer und deine Lobbyisten. Deshalb werden wir dem GKV-Anpassungsgesetz nicht zustimmen.

Herr Kollege Seehofer, ich sage zum Schluß: Im Hinblick auf Ihren noch weitgehend unbeschädigten Ruf als Hüter der Grundprinzipien der GKV werden Sie den Ländern für dieses Votum wahrscheinlich auch noch dankbar sein. (D)

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Das Wort hat der Bundesminister für Gesundheit, Herr Seehofer.

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ihre letzte barmherzige und fürsorgliche Bemerkung ist eher schädlich für mich, Frau Krajewski. Deshalb muß ich jetzt alles tun, um auch diesen Eindruck der übertriebenen Harmonie sofort wieder zu zerstören.

Ich bin mir völlig im klaren, was immer wir hier ausführen: Sie haben sich dafür entschieden, daß vor dem 16. Oktober, dem Tag der Bundestagswahl, auf dem Gebiet des Gesundheitswesens kein Gesetz mehr dieses Gremium passieren wird. Deshalb ist das völlig vergebliche Liebesmüh'.

Gleichwohl muß man wohl für die Öffentlichkeit noch einige Punkte zurechtrücken, wobei Sie selbst Ihr eigenes schlechtes Gewissen schon mit in die Diskussion eingeführt haben, daß nämlich die Bundesländer selbst, jedenfalls deren Mehrheit, Vorschläge machen, die die gesetzliche Krankenversicherung in drei- bis vierfach höherem Umfang belasten würden als das, was die Bundesregierung und die Koalition vorschlagen.

Wissen Sie, meine Damen und Herren: Wenn man hier behauptet, diese bescheidene Fortentwicklung, die in diesem Gesetz vorgesehen ist, würde den Sparerfolg gefährden, dann ist das schon eine kühne Doppelzüngigkeit, Frau Krajewski; denn die Bundesländer wünschen gleichzeitig, daß die **gesetzliche**

Bundesminister Horst Seehofer

- (A) **Krankenversicherung** künftig für die **Instandhaltungsaufwendungen der Krankenhäuser** aufkommt, die bisher die Bundesländer finanziert haben.

Wir kalkulieren damit: Wenn die Krankenversicherung auch noch für die Instandhaltungsaufwendungen der Krankenhäuser zuständig wird, dann werden wir damit ein **Finanzvolumen zwischen ein und zwei Milliarden DM zusätzlich** an Belastung in der gesetzlichen Krankenversicherung haben. Frau Krajewski, ich komme darauf im Zusammenhang mit den Festbeträgen zurück. Sie wissen, daß im Moment in der gesetzlichen Krankenversicherung die **größten Steigerungsraten bei den Rettungsdiensten, beim Krankentransport** stattfinden und daß auch **Länder und Kommunen** hier aktuell eine erhebliche **Kosten- und Lastenverschiebung in die gesetzliche Krankenversicherung** hinein durchführen. Das ist ein Kostenvolumen von etwa zwei Milliarden DM, das im Moment durch die SPD-geführten Länder in die Krankenversicherung verschoben wird.

Unser Kostenvolumen bewegt sich bei etwa 600 Millionen DM. Bei 600 Millionen DM wirft man uns vor, wir würden den Sparerfolg gefährden, schlägt aber gleichzeitig Maßnahmen vor, die dreifach so hoch sind, Frau Krajewski. Das ist der erste große Widerspruch.

Der zweite Widerspruch betrifft die Bedienung des **Lobbyismus**. Wir waren uns noch vor zwei Jahren, als noch ausreichend Abstand zur Bundestagswahl bestand, völlig darin einig, daß wir den Hausarzt in der Bundesrepublik Deutschland stärken mußten, daß wir weg von der übertriebenen Verordnung von Chemie und Apparaten — ich sagte dies heute schon einmal — und hin zur sprechenden Medizin, zur Zuwendungsmedizin, mußten. Nun haben die Ärzte aus eigener Kraft 600 Millionen DM umgeschichtet, eigenen Kollegen weggenommen, um sie den Hausärzten zuzuführen, und wir wollen jetzt, damit dies wirklich eine sinnvolle Maßnahme wird, einen gleich großen Betrag aus Mitteln der gesetzlichen Krankenversicherung zur Verfügung stellen.

Dabei geht es nicht um Lobbyismus, weil man durch diese Aktion, meine Damen und Herren, die Mehrheit der Ärzteschaft verärgert. Die Mehrheit der Ärzteschaft, nämlich 60 %, sind Fachärzte, die im Grunde diese Umschichtung mit zu finanzieren haben. Wie Sie darauf kommen, daß wir Lobbyismus betrieben, indem wir die Mehrheit der Ärzte zu einem finanziellen Aderlaß bitten, um die Hausärzte, die mit 40 % in der Minderheit sind, zu stärken, das ist mir schon schleierhaft!

Wir geben die 600 Millionen aus Mitteln der Krankenversicherung nur unter der Bedingung — diese wird auch erfüllt —, daß die Ärzte ihrerseits einen gleich großen Betrag zu Lasten der eher technisch ausgerichteten Ärztegruppen, also der Laborärzte, umschichten. Es fällt mir schon schwer, Sie zu verstehen. Wir waren uns noch vor zwei Jahren völlig darin einig, daß dies stattfinden solle. Jetzt, da wir es in der Praxis umsetzen wollen, verweigern Sie wegen der Bundestagswahl die Zustimmung.

Kostenerstattung! Wir waren uns vor zwei Jahren völlig darin einig, dem **Pflichtversicherten eine Wahl-**

möglichkeit einzuräumen: Entweder nimmt er die Sachleistung in Anspruch, geht zum Arzt, und der Arzt rechnet mit seiner Krankenkasse ab, oder er nimmt die Kostenerstattung in Anspruch, geht also zum Arzt, bekommt eine Rechnung, bezahlt die Rechnung und holt sich das Geld von der Krankenversicherung wieder. Das ist eine Wahlmöglichkeit, die wir mit Zustimmung der SPD für die freiwillig Versicherten — das sind immerhin sechs Millionen Menschen — in der gesetzlichen Krankenversicherung eingeführt haben.

Jetzt müssen Sie mir einmal erzählen, wo es in der neuen Krankenversicherung, wie Sie behaupten, eine Systemänderung geben soll, wenn wir das gleiche Recht, das wir im Konsens den freiwillig Versicherten eingeräumt haben, nun auch den Pflichtversicherten einräumen. Der Pflichtversicherte bekommt ein Wahlrecht, ob er das eine System oder das andere System wünscht. Wenn wir schon immer vom mündigen Bürger sprechen: Überlassen wir es doch dem Versicherten, wofür er sich entscheidet!

Festbeträge beim Rettungsdienst! Dabei stoßen Sie auch in das Horn: „Festbeträge beim Rettungsdienst führen zu einer zusätzlichen Belastung der Versicherten.“ Das ist falsch! Wir haben **Festbeträge** in vielen anderen Bereichen der gesetzlichen Krankenversicherung: **bei Medikamenten**, aber auch bei **Teilen der Medizinprodukte** oder bei **Heilmitteln**. Meine Damen und Herren, Festbeträge bedeuten: Wenn man irgendwo feststellt, man hat einen Hochpreis, weil es keinen Markt und keinen Wettbewerb gibt, daß dann die Krankenversicherung das durchführen kann, was für jeden Verbraucher selbstverständlich ist, nämlich daß er bei gleicher Qualität eben das kostengünstigere Produkt einkauft.

Jetzt muß mir einmal jemand erklären, wieso wir in der Krankenversicherung bei den Fahrtkosten nun schon seit zwei Jahren Steigerungsraten haben, die in den neuen Bundesländern über 20 % und in den alten Bundesländern zur Zeit bei 18 % liegen. Das sind Steigerungsraten, die in keiner Weise medizinisch indiziert sind. Daher wollen wir jetzt der Krankenversicherung das Mittel an die Hand geben, eben nur für die Qualität und das Notwendige zu zahlen. Das, was dann an Differenz auftritt, hat nicht der Versicherte zu zahlen, sondern haben die Organisationen zu tragen, die den Rettungsdienst durchführen und die Fahrtkosten berechnen.

Es wird genau das gleiche wie bei den Medikamenten 1989 eintreten. Damals gab es die Befürchtung, wenn die Krankenversicherung dem Hersteller für ein Medikament nicht mehr 100 DM, sondern nur 70 DM zahlt, daß die Differenz von 30 DM der Versicherte zahlen muß. In der Praxis ist folgendes eingetreten: Die Krankenversicherung hat 70 DM gezahlt, und die Arzneimittelhersteller haben ihre Preise um 30 DM gesenkt. Das war die Wirkung in der Praxis!

Das gleiche müssen wir beim Rettungsdienst tun. Meine Damen und Herren, wir können doch in den letzten Tagen nicht ständig über die Hochpreispolitik in bezug auf Medizinprodukte und Angebote in der Krankenversicherung reden und dann zuschauen, daß eine Steigerung um 25 und 18 % stattfindet. Hier

Bundesminister Horst Seehofer

- (A) müssen wir heran! Das sind **überhöhte Preise**, die wir reduzieren können. Es bleibt bei der **gleichen Qualität der medizinischen Dienstleistung**, und der Versicherte ist mit keiner Mark zusätzlich belastet. Darüber bestand bisher immer Konsens. Der Wahlkampf rückt näher: plötzlich Dissens.

Was das **Patent bei Arzneimitteln** betrifft: Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz läuft ständig durch die Lande und erklärt: „Wir müssen zum wirtschaftlichen Fortschritt, zum Wirtschaftsstandort Deutschland ja sagen. In Deutschland muß auch geforscht werden.“ Ja, meine Damen und Herren, ist es denn dann nicht logisch, daß wir sagen: Wenn ein Arzneimittelhersteller innovativ ein neues Arzneimittel auf den Markt bringt, dann kann er während der Patentlaufzeit die Forschungskosten, die Innovationskosten auf den Preis des Arzneimittels umlegen — nicht jeder Arzneimittelhersteller, wie Sie immer behaupten, sondern nur jener, der eine echte Innovation, einen Fortschritt auf den Markt bringt, und daran müßten wir doch alle interessiert sein.

Wollen wir denn wirklich abwarten, bis der letzte innovative Arzneimittelhersteller irgendwo in Australien, Japan, Frankreich oder Amerika tätig ist, und wir importieren dann jene Fortentwicklung, die dort stattfindet? Ich bin dafür: Diese soll in der Bundesrepublik Deutschland stattfinden. Jener, der eine wirkliche Innovation auf den Markt bringt, der soll dieses während der Patentlaufzeit auch auf den Preis umlegen können.

- (B) Genau das ist jetzt der Vorschlag, im Gesetz zu sagen: Während einer Patentlaufzeit bei einer wirklichen Innovation gibt es keinen Festbetrag durch die gesetzliche Krankenversicherung. Das ist es, was Sie als „Lobbyismus“ bezeichnen. Das sind **sorgfältig überlegte Maßnahmen zur Fortentwicklung unseres deutschen Gesundheitswesens** und — ich sage es noch einmal — Maßnahmen, die unter Aufrechterhaltung der Grundprinzipien die **gleiche Qualität mit mehr Effizienz und Wirtschaftlichkeit** gewährleisten sollen.

Frau Krajewski, ich bedaure es sehr, daß Sie sich mit Ihren Kolleginnen und Kollegen entschieden haben, vor der Bundestagswahl einen strikt antiärztlichen Kurs zu fahren und alles, was die Regierung tut, gewissermaßen als patientenfeindlich und versichertenfeindlich einzustufen. Ich kann Sie davon nicht abhalten. Sie werden dafür möglicherweise auch die Quittung bekommen und die Verantwortung dafür tragen müssen.

Präsident Klaus Wedemeier: Das Wort hat Herr Minister Geisler (Freistaat Sachsen).

Dr. Hans Geisler (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bin persönlich angesprochen worden: Ja, Frau Krajewski, wir wollten zugunsten der praktizierenden Allgemeinärzte und zu Lasten der Labormedizin entscheiden. Ich bin, bis ich in die Politik gegangen bin, Laborchemiker gewesen. Es ist also kein Lobbyismus, sondern richtet sich gegen die eigene Fachrichtung.

So, wie ich das Gesetz verstanden habe, soll es **zugunsten der sprechenden Medizin und zu Lasten**

der technischen Medizin vollzogen werden, hier nicht (C) nur der Labormedizin, sondern z. B. auch der Radiologie. Ich stehe dazu und bin deswegen nicht für die Ablehnung.

Zweitens. Sie haben einen anderen Punkt angesprochen: die Begünstigung des **ambulanten Operierens** vorzuziehen. Wir haben in diesen letzten anderthalb Jahren gemerkt, daß das Einführen des ambulanten Operierens sehr verzögert vonstatten geht. Deswegen bin ich auch dafür, hier eine deutliche Verstärkung zu vollziehen, um das ambulante Operieren in der Realität kräftiger zu erhalten und damit auch die Kosten für den stationären Bereich zu senken. Insofern bin ich nicht in allen Punkten, Herr Seehofer, mit der jetzigen Vorlage einverstanden, und deswegen stimmen wir für die Anrufung des Vermittlungsausschusses, aber eindeutig gegen eine Ablehnung. — Danke schön.

Präsident Klaus Wedemeier: Das Wort hat Frau Ministerin Krajewski (Saarland).

Christiane Krajewski (Saarland): Herr Kollege Seehofer, nachdem Sie genau das getan haben, was ich schon befürchtet hatte, nämlich wieder geschickt die Argumente gedreht und gewendet haben, wie es Ihnen gerade gefällt, möchte ich Ihnen zum Thema **„Rettungsdienst“** doch einen Absatz aus dem Begründungstext des bayerischen Antrags zu eben der Streichung dieser Vorschrift vorlesen. Darin sagt Bayern zum Vorhaben der Bundesregierung im Hinblick auf die Festbetragsregelung beim Rettungsdienst:

Diese Regelung ist nicht geeignet, zur Senkung (D) der Kosten des Rettungsdienstes unter gleichzeitiger Beachtung der qualitativen Erfordernisse beizutragen. Statt dessen würde sie dazu führen, daß Finanzierungsprobleme auf die Versicherten abgewälzt werden, und zwar in einem Ausmaß, das den Rahmen der Sozialverträglichkeit bei weitem überschreitet.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Die Bayern! Immer wieder die Bayern!)

Präsident Klaus Wedemeier: Danke!

Das Wort hat Herr Bundesminister Seehofer.

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit: Wie Sie wissen, Frau Krajewski, bin ich nicht bayerischer Gesundheitsminister, sondern Bundesgesundheitsminister. Wie Sie vielleicht weiterhin wissen: Dies ist der einzige Punkt in meiner 20jährigen politischen Tätigkeit, in dem ein konstruktives kameradschaftliches Spannungsverhältnis zwischen dem bayerischen Sozialminister und dem Bundesgesundheitsminister besteht.

(Heiterkeit)

Präsident Klaus Wedemeier: Alles fängt irgendwann an.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 466/1/94 vor. Ferner liegen Anträge des Landes Bayern in den Drucksachen 466/2/94 und 466/3/94 auf Einberufung des Vermittlungsausschusses vor.

Präsident Klaus Wedemeyer

- (A) Ich lasse zunächst allgemein feststellen, ob die Einberufung des Vermittlungsausschusses gewünscht wird. Wer ist dafür?

(Zurufe)

— Das ist eine Minderheit.

Die Einberufung des Vermittlungsausschusses wird nicht gewünscht.

Ich lasse nun darüber abstimmen, ob dem Gesetz zugestimmt werden soll.

Nach unserer Geschäftsordnung ist die Abstimmungsfrage positiv zu stellen. Wer also dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Blockade!)

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz nicht zuzustimmen**.

Wir stimmen jetzt noch über die Begründung unter Ziffer 2 der Ausschlußempfehlungen ab. Wer stimmt der Begründung zu? — Das ist eine Minderheit. Dann ist die Begründung nicht beschlossen.

(Zurufe)

Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die **Punkte 13, 39 bis 41, 43 und 87** auf:

13. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (**Verbrechensbekämpfungsgesetz**) — gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG — (Drucksache 416/94, zu Drucksache 416/94)

(B) in Verbindung mit den Punkten

39. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Grundgesetzes (Artikel 13 Abs. 3)** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 493/94)

40. Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKErgG)** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 494/94)

41. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Rechtsfriedens** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Bayern — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 510/94)

43. Entschließung des Bundesrates zur **Einbeziehung des Verfassungsschutzes in die Beobachtung der Organisierten Kriminalität** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 495/94)

und

87. Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes** (... StrÄndG) — §§ 86, 86a, 130, 131 StGB — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Niedersachsen

— Geschäftsordnungsantrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 534/94)

Das Land Hessen ist diesem Antrag beigetreten.

Zunächst hat Frau Bundesministerin der Justiz (C) Leutheusser-Schnarrenberger das Wort, die ihren Redebeitrag vom Platz aus leistet, weil sie zur Zeit in ihrer Bewegungsfreiheit etwas eingeschränkt ist.

(Zurufe)

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz: Recht herzlichen Dank! — Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Gewährleistung der inneren Sicherheit** — darin sind wir alle uns einig — ist unverzichtbare **Voraussetzung eines gesicherten und friedlichen Zusammenlebens** in unserer Gesellschaft. Sie ist deshalb auch eine der wichtigsten Aufgaben eines demokratischen Rechtsstaates. Wir alle sind verpflichtet, gegen Entwicklungen, die die innere Sicherheit gefährden, nachdrücklich und entschlossen vorzugehen.

Ich denke in diesem Zusammenhang besonders an die **Welle rechtsextremistischer und ausländerfeindlicher Straftaten**, die immer wieder neuen Auftrieb findet. Sie belegt die Gefahr, daß sich in unserer Gesellschaft ein Klima ausbreiten könnte, das das selbstverständliche **Lebensrecht von Minderheiten** in gerade unserer Gesellschaft in Frage stellt. Ich denke aber genauso an die **Alltags- und an die Massenkriminalität**, deren Anstieg in den vergangenen Jahren u. a. unsere Justiz auf eine harte Bewährungsprobe stellte.

Mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz, über das Sie heute befinden werden, hat der parlamentarische Gesetzgeber auf diese Herausforderungen reagiert. Er hat ein ausgewogenes und umfangreiches Paket von Gesetzesänderungen insbesondere auch auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts vorgelegt. (D)

Dieses Paket enthält — anders als mancher Gesetzesantrag, in dem Forderungen, die altbekannt sind und über die oft diskutiert worden ist, wiederholt werden — **differenzierte rechtsstaatliche Antworten**. Das Paket verspricht insgesamt eine bessere und schnellere Bekämpfung der Kriminalität in ihren verschiedenen Erscheinungsformen, wenn — dieser Herausforderung haben sich besonders die Länder zu stellen — auch Defizite im Gesetzesvollzug beseitigt werden. Es muß einfach zur Selbstverständlichkeit werden, daß Polizeikräfte sehr sorgfältig ausgebildet und gut ausgerüstet werden und im Zusammenhang mit der Staatsanwaltschaft dort, wo es notwendig ist, zum Schutz von Bürgern eingreifen. Dazu müssen sie personell und sachlich in die Lage versetzt werden.

Nach den Sitzungen der Ausschüsse zeichnet sich ab, daß der Bundesrat mit der Mehrheit der SPD-regierten Länder die notwendige Zustimmung zu diesem Gesetz versagen wird. Das ist für mich deshalb um so unverständlicher, als das Gesetz doch in nicht unerheblichen Teilen Forderungen entspricht, die gerade von den Ländern immer wieder erhoben oder sogar in Form von Bundesratsinitiativen zur Geltung gebracht worden sind.

Bundesministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

- (A) Die Auseinandersetzung mit rechter Gewalt und den unsäglichen **Parolen rechtsextremistischer und ausländergefeindlicher Propaganda** ist eine der großen politischen Herausforderungen, denen wir uns derzeit stellen müssen. Ich weiß, daß das Strafrecht allein nicht in der Lage ist, dem Rechtsextremismus in den Köpfen vieler, gerade auch junger Menschen erfolgreich den Kampf anzusagen. Aber wir brauchen auch das Strafrecht, um sichtbar und effektiv gegen diejenigen vorzugehen, die in nationalistischer Gesinnung offenbar bestrebt sind, das friedliche Zusammenleben mit Deutschen jüdischen Glaubens, Ausländern und anderen Minderheiten dauerhaft in Frage zu stellen.

Niemand wird bestreiten können, daß die Regelungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes notwendige und auch erfolgversprechende Maßnahmen im Kampf gegen den Rechtsextremismus sind. Das gilt für die beschlossenen **Ergänzungen der Strafvorschriften gegen die Verbreitung rechtsextremistischer Propaganda** und die **Ausdehnung der Volksverhetzung auf das Leugnen des Holocaust** genauso wie für die **Anhebung der Straffrahmen bei den Körperverletzungsdelikten**, die Änderung des Haftrechts oder die Einrichtung eines zentralen staatsanwaltschaftlichen Informationssystems.

Ich darf an dieser Stelle daran erinnern, daß der Bundesrat es war, der in einer Entschliebung im Februar 1993 zur Anhebung von Straffrahmen bei Gewaltdelikten erhöhte Strafdrohungen für die Körperverletzungsdelikte gefordert hat, die dem verfassungsrechtlichen Rang des Rechtsgutes der körperlichen Unversehrtheit stärker Rechnung tragen und den strafrechtlichen Schutz vor tätlichen Angriffen verbessern.

Ich darf auch daran erinnern, daß die **Einrichtung eines zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters** primär ein Anliegen der Länder ist, das Sie zur deutlichen Verbesserung des Informationsstandes bei den Staatsanwaltschaften in den vergangenen Jahren wiederholt und auf den Justizministerkonferenzen einhellig vorgebracht haben. Warum also wollen Sie ein Gesetz verhindern, das in so tragenden Punkten Ihren eigenen politischen Forderungen entspricht?

Im Laufe der heutigen Beratungen wollen Sie eine Entschliebung verabschieden, in der Sie sich für eine weitgehende Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren, sogar unter großzügiger Einschränkung tragender rechtsstaatlicher Strukturprinzipien der Strafprozeßordnung, einsetzen. Die strafprozessualen Regelungen des Verbrechensbekämpfungsgesetzes bieten gerade der Praxis eine Reihe von Möglichkeiten, das Strafverfahren spürbar zu vereinfachen und zu beschleunigen. Auch wenn Sie diesen Regelungen offenbar nur eine begrenzte Entlastungswirkung beimessen, will es mir dennoch überhaupt nicht einleuchten, warum Sie sich diesen Beschleunigungsangeboten an die Staatsanwaltschaften und die Richter in den Weg stellen wollen.

Ein Mehr an personellen und sachlichen Ressourcen im Justizbereich — darauf weisen Sie immer wieder hin — wird es in absehbarer Zeit nicht geben. Wenn Ihnen die schnelle Ahndung der Kriminalität

dringlich am Herzen liegt, dann dürfen Sie die mit unseren Vorschlägen verbundenen Entlastungseffekte nicht verhindern. Denn besonders das **beschleunigte Verfahren** mit seiner Möglichkeit, die Beweisaufnahme zu straffen, bietet die Chance einer zügigen Kriminalitätsbekämpfung und gerade damit die Aussicht, der die Justiz belastenden Massenkriminalität besser Herr werden zu können, und zwar durch kürzere Verfahren, als es bisher teilweise der Fall war.

Deshalb muß eine entschlossene Antwort auf die Herausforderungen der Kriminalität das Anliegen aller in Politik und Gesellschaft Verantwortlichen sein. Gerade wenn wir täglich auf den Straßen lesen können: „Sicherheit statt Angst — Zerschlagt die Mafia!“, wird doch deutlich, wie wichtig es ist, daß es neue, andere wirkungsvolle Instrumente im Zusammenhang mit der Verbrechensbekämpfung geben soll. Deshalb hoffe ich, daß es sich dabei nur um einmalige Äußerungen handelt; grundsätzlich jedenfalls können Sie sich, glaube ich, unseren Vorschlägen, die in diesem Gesetzespaket zusammengefaßt sind, nicht verweigern.

Man kann — wie bei den meisten Gesetzentwürfen — in einzelnen Detailfragen durchaus unterschiedlicher Auffassung sein; aber wenn in den Ausschusssitzungen des Bundesrates nicht einmal eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den verschiedenen und vielfältigen Vorschriften dieses Gesetzespaketes stattfindet, dann zeigt dies, daß öffentlich vortragene — auch berechnete — Forderungen der Länder zur Verbesserung der Kriminalitätsbekämpfung aus politischem Kalkül doch hintangestellt werden können.

Unsere Bürger erwarten zu Recht, daß der steigenden Kriminalität in ihren verschiedenen Erscheinungsformen mit allen zu Gebote stehenden rechtsstaatlichen Mitteln nachdrücklich und entschlossen begegnet wird. Dieses Ziel, meine Damen und Herren, darf nicht durch eine pauschale Ablehnung dieses Paketes in Frage gestellt werden.

Die Bundesregierung wird deshalb im Falle einer Ablehnung des Gesetzesbeschlusses durch den Bundesrat den **Vermittlungsausschuß** anrufen. Vielleicht setzt sich ja im Vermittlungsverfahren die Einsicht durch, daß unsere Bürger und Bürgerinnen vor allem verantwortliches und gemeinschaftsbezogenes Handeln honorieren.

Ich möchte mich schon jetzt gegen den Versuch aussprechen, das Verbrechensbekämpfungsgesetz vielleicht bis zur Unkenntlichkeit auf einige wenige Strafvorschriften im Detail zu reduzieren. — Vielen Dank.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Das Wort hat Frau Ministerin Alm-Merk (Niedersachsen).

Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wenn die Frau Kollegin Justizministerin etwa unterstellen will, daß die Mehrheit dieses Hauses das Verbrechensbekämpfungsgesetz einfach so ablehne, oder gar der Meinung ist, daß diesen Ländern die Bekämpfung der Kriminalität

Heldrun Alm-Merk (Niedersachsen)

- (A) weniger am Herzen liege, dann hat sie sich getäuscht. Ich will das hier sehr deutlich sagen, Frau Kollegin. Gerade Sie als Bundesjustizministerin müssen natürlich sehr genau hinsehen, wie dieses Gesetz zustande gekommen ist, in welcher Form es beraten worden ist. Sie müssen sich vor allen Dingen auch der Frage stellen: Wie offen haben Sie sich eigentlich den vielen unterschiedlichen Stellungnahmen der Sachverständigen gegenüber gezeigt?

Wenn man das ins Kalkül zieht und näher betrachtet, Frau Kollegin, wird eines deutlich: Dieses Gesetz enthält noch viel zu viele rechtliche und problematische Einzelregelungen. Dies ist eigentlich der Grund dafür, warum man dem Gesetz eben nicht so leicht zustimmen kann, wie Sie meinen. Man hätte vielmehr sehr viel fundierter darüber diskutieren müssen.

Das Gesetz ist mit Hektik und Oberflächlichkeit bearbeitet worden. Den Hinweis auf die Oberflächlichkeit der Bearbeitung kann ich sehr schnell belegen: Dazu, daß es Ihnen gelungen ist, etwa im Hinblick auf die Bestrafung der Leugnung des Holocausts einen niedrigeren Strafrahmen als bei der allgemeinen Volkshetzung festzulegen, gehört schon einiges. Meine Damen und Herren, damit wird deutlich, welche Dramatik dieses Gesetz aufweist und warum man, wenn man ein Gesetz macht, aufgrund dessen man Verbrechen wirklich bekämpfen will, immer noch eines beachten muß: nämlich die Rechtsstaatlichkeit nicht aus den Augen zu verlieren.

- (B) Ich will deshalb für das Land Niedersachsen allein in bezug auf einige Punkte sehr deutlich begründen, warum wir diesem Gesetz nicht zustimmen können.

Niedersachsen besteht auf dem **Gebot der Trennung zwischen Nachrichtendiensten und Strafverfolgungsorganen**. Das mag wohl niemanden verwunden. Der Bundesrepublik Deutschland wohnte seit ihrer Gründung doch die Tendenz inne, insofern scharfe Trennlinien zu ziehen, sie beizubehalten und keine Verwischungen vorzunehmen. Es ist schon erstaunlich, wie schnell Sie Ihre Absicht in die Tat umsetzen wollen. Welche Gefahren sich dahinter verbergen, brauche ich, glaube ich, hier nicht im einzelnen aufzuführen.

Niedersachsen spricht sich gegen die im Verbrechensbekämpfungsgesetz vorgesehenen wesentlichen **Änderungen der Strafprozeßordnung** aus. Das mit diesen Vorschlägen verbundene Ziel — dies ist in der Sachverständigenanhörung auch sehr deutlich herausgearbeitet worden —, etwa das Strafverfahren zu beschleunigen, wird nicht erreicht; wohl aber werden die Grundsätze des Rechtsstaates durchaus beschädigt, Frau Kollegin.

Die sogenannte **Hauptverhandlungshaft** ist verfassungsrechtlich sehr problematisch, weil das Grundgesetz — das wissen Sie auch — die Untersuchungshaft nur in streng begrenzten Ausnahmefällen erlaubt.

Dies ergibt sich . . . aus der . . . Unschuldsvermutung, die es ausschließt, auch bei noch so dringendem Tatverdacht . . . im Vorgriff auf die Strafe Maßregeln zu verhängen, die in ihrer Wirkung der Freiheitsstrafe gleichkommen.

Das ist ein Zitat aus dem 19. Band der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Seite 342 ff. (C)

Ich habe ernste Zweifel, ob die im Verbrechensbekämpfungsgesetz enthaltene Regelung diesen Vorgaben genügt. Die Ausgestaltung des beschleunigten Verfahrens ist rechtlich bedenklich, weil sie in Konflikt mit Artikel 6 Abs. 3 Buchstabe b der Menschenrechtskonvention gerät. Danach muß der Angeklagte „über ausreichende Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung verfügen“. Der kurze Prozeß, meine Damen und Herren, der dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vorschwebt, dürfte mit diesen Vorgaben nicht in Übereinstimmung zu bringen sein.

Die **Kronzeugenregelung**, oft diskutiert, teilweise praktiziert, insbesondere im Bereich des Terrorismus, hat sich — das zeigt sich schon jetzt deutlich — weder im Bereich des Terrorismus noch im Hinblick auf die Bekämpfung der Drogenkriminalität als hilfreich erwiesen. Deshalb ist es schon erstaunlich, wenn man sich wieder ausgerechnet des Instrumentariums bedient, dessen Versagen letztendlich schon von Anfang an deutlich geworden ist. Diese Regelung wollen Sie nun noch weiter fortschreiben. Ich sage: Die mit dem Straferlaß erkaufte Denunziation paßt nicht in unsere Rechtskultur und erzielt in der Praxis keine Wirkung.

Ich habe nur einige wenige Schwerpunkte des Gesetzes herausgegriffen, um deutlich zu machen, warum uns die Zustimmung zu diesem Gesetz aus keinen anderen als den genannten Gründen unmöglich ist. Man mag wirklich aufhören mit der Art der Kampagne, die derzeit beginnt: Wer nicht für das Verbrechensbekämpfungsgesetz stimmt, ist derjenige, der dem Verbrechen Tür und Tor öffnet. — Meine Damen und Herren, mit einer solch billigen Formulierung können Sie hier nicht argumentieren. (D)

Lassen Sie mich allerdings auch deutlich sagen, daß Niedersachsen den Schutz vor Kriminalität als eine der zentralen staatlichen Aufgaben zur Bewahrung der inneren Sicherheit ansieht. Wir nehmen die **Ängste der Menschen vor Verbrechen** und ihr **Gefühl einer zunehmenden Bedrohung der öffentlichen Sicherheit** durchaus ernst. Auch wir betrachten die **steigenden Kriminalitätszahlen** mit großer Sorge. Wir sind aber der Ansicht, daß das vorliegende Gesetz in seinen wesentlichen Teilen ungeeignet ist, das Ziel, das wir alle zu erreichen beabsichtigen, auch wirklich zu erreichen. Deshalb verzichten wir darauf, den Vermittlungsausschuß anzurufen.

Darüber hinaus haben wir wegen der besonderen Eilbedürftigkeit einen **Gesetzesantrag** eingebracht, der die Reform der Strafvorschriften gegen Volksverhetzung und das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen alsbald verwirklichen soll. Unsere Initiative ist dringend notwendig. Meine Damen und Herren, sie wäre vermeidbar gewesen, wenn die Bundesregierung und die Koalitionsparteien im Bundestag bereit gewesen wären, über die Reform der §§ 86, 86a und 130 Strafgesetzbuch getrennt vom Verbrechensbekämpfungsgesetz zu beraten und zu beschließen. Ich mache der CDU/CSU und der F.D.P. den deutlichen Vorwurf, daß sie die im Bereich der Propagandadelikte nötige Strafrechtsreform als In-

Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen)

- (A) strument verwenden wollten, um rechtsstaatsgefährdende Regelungen im Strafverfahren zu installieren. Darum, so scheint es, ging es der Regierungskoalition wohl in erster Linie; denn seit Februar 1993 existiert bereits ein Gesetzesantrag des Bundesrates zur Reform der §§ 86 a und 130, den man schon lange hätte umsetzen können, wenn es der Bundesregierung und der Regierungskoalition vorrangig darum gegangen wäre, gerade an dieser Stelle etwas zu tun. Der Deutsche Bundestag hat statt dessen mehr als acht Monate benötigt, um endlich zur ersten Lesung zu kommen. Damit, meine Damen und Herren, wird schon deutlich, daß es Ihnen offensichtlich in manchen Punkten auch schwergefallen ist.

Nun wird vielleicht dieser oder jener — auch hier im Hause — sagen, daß es wohl etwas schwierig und kompliziert sei, wenn es darum gehe, die vorliegenden Anträge im einzelnen zu beurteilen und auch darüber zu beschließen. Es gab von Anfang an zwei unterschiedliche Auffassungen im Zusammenhang mit § 130 Strafgesetzbuch. Es geht um die Frage: Muß der Begriff der Menschenwürde in § 130 durch den Begriff „Würde“ ersetzt werden, um beispielsweise die unerträglichen Pamphlete — dazu habe ich im Bundesrat schon sehr ausführlich vorgetragen — aus dem rechtsextremistischen und ausländerfeindlichen Bereich erfassen zu können und die Täter einer Strafverfolgung zuzuführen? Die einen meinten, die Vorschrift müsse entsprechend geändert werden, d. h. der Begriff „Menschenwürde“ müsse durch den Begriff „Würde“ ersetzt werden; andere waren anderer Auffassung. Um diesem Hin und Her heute endlich ein Ende zu setzen und einem wichtigen Teil des Verbrechensbekämpfungsgesetzes zum Durchbruch zu verhelfen, werden die A-Länder geschlossen für den Begriff „Würde“ stimmen.

(B)

Meine Damen und Herren, wir wollen aber auch bezüglich der **Strafandrohung in § 130** von dem Vorschlag des Bundestages abweichen. Das Billigen, Leugnen und Verharmlosen des Völkermords während der NS-Diktatur darf nicht milder — das habe ich anfangs schon gesagt — als die Volksverhetzung nach § 130 Abs. 1 bestraft werden. Dies wäre ein entsetzlicher historischer Fehler, der in der Öffentlichkeit und im Ausland nicht verstanden würde und in jedem Falle weiteren Schaden in der Öffentlichkeit auslösen würde.

Mir ist es — ich betone es noch einmal — schlicht unverständlich, warum das vom Deutschen Bundestag beschlossene Verbrechensbekämpfungsgesetz die sogenannte **Auschwitz-Lüge** rechtstechnisch als privilegierte Form des Tatbetandes der Volksverhetzung behandelt. Ich begreife nicht, wie man auf den Gedanken verfallen kann, Volksverhetzung in § 130 Abs. 1 StGB grundsätzlich mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu bedrohen, für das Leugnen des Völkermords unter der Herrschaft des Nationalsozialismus hingegen lediglich eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe vorzusehen. Die Folge wäre, daß dieser geringe Strafraum auch für die schlimmsten Fälle der sogenannten Auschwitz-Lüge gelten würde, auf die die Rechtsprechung bereits heute den § 130 Strafgesetzbuch

anwendet, etwa wenn die überlebenden jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürger von Neonazis heute als „parasitäre Ausbeuter des deutschen Volkes“ geschmäht werden, die den Holocaust etwa zu dem Zweck erfunden hätten, „von Deutschland Geld zu erpressen“. Soll diese durchaus praktizierte rechtsextremistische Hetze gar von Gesetzes wegen als weniger schlimm gewertet werden als die übrigen volksverhetzenden Äußerungen? Genau das aber, meine Damen und Herren, haben Sie im Deutschen Bundestag so beschlossen. Für uns ist das entsetzlich.

Ich will ganz klar und deutlich sagen, daß Ihnen Niedersachsen insofern ein ganz entschiedenes Nein entgegengesetzt. Es geht darum, alle Formen der Volksverhetzung gleichermaßen der gleichen Strafandrohung zu unterwerfen und die Täter der gleichen Strafe zuzuführen.

Ich meine, daß die Ergebnisse der politischen und rechtlichen Diskussion in den letzten Monaten es dem Bundesrat erlauben, sogleich — ohne weitere und wiederholende Beratungen in seinen Ausschüssen — die Einbringung des Entwurfs einschließlich der Änderungen zu beschließen, und darum bitte ich Sie heute.

Präsident Klaus Wedemeier: Das Wort hat Staatsminister Leeb (Bayern).

Hermann Leeb (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die **Entwicklung der Kriminalität** ist besorgniserregend. Die polizeilich registrierten Fallzahlen sind von 1992 auf 1993 erneut angestiegen, und das bei dem schon außerordentlich hohen Stand des Vorjahres. Dies spiegelt sich in der Geschäftsbelastung der Strafjustiz, vor allem der Staatsanwaltschaften, wider. Noch nie sind — ich kann das zumindest für Bayern sagen — auf die staatsanwaltschaftliche Praxis so viele Ermittlungsverfahren zugekommen wie im Vorjahr. Es gibt natürlich Versuche, die Lage durch allerlei Rechenkunststücke zu verharmlosen. Wer mit der Praxis vertraut ist, weiß, was davon zu halten ist: Es ist häufig nichts anderes als Schönfärberei. Dem Verbrechenopfer ist wenig damit geholfen, wenn ihm gesagt wird, gerade bei ihm habe sich leider ein statistisch geringes Risiko verwirklicht. Es wird sich im Gegenteil verhöhnt vorkommen. Ähnliches gilt für die Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger, die sich — zahlreiche Umfragen beweisen dies — durch die massenhaft begangene Kriminalität zutiefst verunsichert fühlen. Besonders erschreckende Erscheinungsformen, wie etwa die Gewaltkriminalität, kommen noch hinzu.

Es ist, meine Damen und Herren, eine der wichtigsten staatlichen Aufgaben, die innere Sicherheit zu gewährleisten. Erforderlich ist eine **konsequente Strafverfolgung**; erforderlich ist aber auch eine **Verbesserung der Strafgesetze** sowie die **Beschleunigung und die Straffung des Strafverfahrens**. Das Verbrechensbekämpfungsgesetz enthält hierzu ein ganzes Bündel wichtiger Maßnahmen.

In bezug auf einen großen Teil davon besteht an sich über Parteigrenzen hinweg Einigkeit. So hat der Bundesratsentwurf eines Gesetzes zur Stärkung des Rechtsfriedens und zu Bekämpfung des Schlepperun-

(D)

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) wesens aus dem Juni 1993 in das Gesetz Eingang gefunden. Aufgenommen worden ist auch das Anliegen des Gesetzentwurfs zur **Änderung der §§ 86a und 130 des Strafgesetzbuches**. Mit den **Strafverschärfungen im Bereich der Körperverletzungsdelikte** wird der Intention einer Entschließung des Bundesrates vom Februar 1993 entsprochen, in der eine Überprüfung der Strafraumen der Delikte gegen die Gewaltkriminalität gefordert wurde. Die **Schaffung eines staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters** ist seit langem zentrale Forderung aller Länder. Auch über die **Stärkung der Opferperspektive** im Strafgesetzbuch besteht Einigkeit. Die Beispiele, meine Damen und Herren, ließen sich beliebig fortführen.

Die im Verbrechensbekämpfungsgesetz enthaltenen Verbesserungen müssen im Interesse aller rasch umgesetzt werden. Noch besteht die Chance dazu. Es wäre ein Armutszeugnis für den Bundesrat, wenn er, wie es sich in den Ausschüssen und auch heute angedeutet hat, seine Zustimmung zum gesamten Gesetz verweigern würde, ohne zu sagen, was ihm nicht gefällt.

Die niedersächsische Initiative zur Änderung der §§ 86, 86a und 130 und 131, die heute unter dem Tagesordnungspunkt 87 behandelt wird, ist vor diesem Hintergrund wohl ein bloßes Ablenkungsmanöver. Lassen Sie mich eines sagen: Wenn Sie, Frau Kollegin Alm-Merk, das Thema des angeblich unterschiedlichen Strafraumens hier herauspicken, so möchte ich Ihnen doch entgegenhalten, daß schon die geltende Vorschrift des § 130 durchaus geeignet ist, darunter die Auschwitz-Lüge zu subsumieren, so daß Sie ohne weiteres den höheren Strafraumen in Anspruch nehmen könnten.

(Zurufe Heidrun Alm-Merk und Jürgen Trittin [Niedersachsen])

Es geht, meine Damen und Herren, nicht an, daß sich der Bundesrat aus einem Paket von sinnvollen Maßnahmen einen Teil herauspickt, der ihm besonders öffentlichkeitswirksam erscheint, und ihn dann in einem eigenen Entwurf für sich reklamiert.

Hinzu kommt, daß bei einem solchen Verfahren selbst dieser Teil schon aufgrund der zeitlichen Enge einem höchst ungewissen Schicksal überantwortet würde. Bei dem weit fortgeschrittenen Stand des Verbrechensbekämpfungsgesetzes kommt allenfalls in Betracht, etwaige Meinungsverschiedenheiten über einzelne Punkte im Vermittlungsverfahren zu bereinigen. Es ist unverantwortlich, das Scheitern des gesamten Vorhabens zu provozieren. Wahltaktische Gründe sollten bei der Bedrohungslage, wie sie derzeit gegeben ist, in den Hintergrund treten. Man kann nicht auf der einen Seite den hohen Rang der inneren Sicherheit betonen, aber dann, wenn es „zum Schwur kommt“, eine Blockadehaltung einnehmen. Ich bitte daher die Damen und Herren aus den SPD-geführten Ländern, ihre Haltung nochmals zu überdenken.

Überdacht werden, meine Damen und Herren, muß aber auch, ob die Vorgaben des Verbrechensbekämpfungsgesetzes ausreichen. Hier halten wir Verbesserungen für notwendig. Deswegen hat die Bayerische Staatsregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen

Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vorgelegt. Ein Kernstück unseres Entwurfes sind Regelungen für die **elektronische Wohnraumüberwachung auch im Rahmen der Strafverfolgung**. Es ist schon eine Binsenweisheit, daß sich die kriminellen Organisationen in hohem Maße abschotten. Dabei werden von den Drahtziehern herkömmliche Ermittlungsmethoden, insbesondere die Telefonüberwachung, in die Planung einbezogen. Man verabredet sich am Telefon zum Treffen in einer Wohnung, wo eine Überwachung zu Zwecken der Strafverfolgung nicht zulässig ist.

Das, meine Damen und Herren, halten wir für nicht hinnehmbar. Bestätigt werden wir durch die Erfahrungen in den USA und auch im benachbarten europäischen Ausland, wo der Einsatz technischer Mittel zur Strafverfolgung weitgehend schon zulässig ist. Alles spricht dafür, daß wir auch in Deutschland mit Maßnahmen der elektronischen Wohnraumüberwachung Hintermänner der Organisierten Kriminalität überführen können, freilich nur mit einer praktikablen Regelung.

Eine weitere zentrale Forderung auch der Praxis ist der Rechtfertigungsgrund für das sogenannte milieugerechte Verhalten verdeckt ermittelnder Polizeibeamter. Wir sind es den Beamten, die sich für die schwierige Aufgabe eines Verdeckten Ermittlers zur Verfügung stellen, schuldig, daß für sie endlich klare Rechtsgrundlagen geschaffen werden. Es darf nicht sein, daß der **Verdeckte Ermittler**, der z. B. gezwungen ist, sich am betrügerisch geführten Glücksspiel zu beteiligen, ständig unter dem Verdikt der Strafbarkeit arbeitet. Dabei geht es nicht darum, eine Befugnis zur Begehung von Straftaten zu schaffen. Kern unserer Vorschläge ist, daß das Interesse am Einsatz des Verdeckten Ermittlers als ein anzuerkennendes Rechtsgut im Rahmen einer Güterabwägung anerkannt und gewürdigt wird. Böswillige mögen in diesem Zusammenhang behaupten, es solle eine Erlaubnis für die Begehung schwerer Straftaten oder für Eingriffe in die Rechte unbeteiligter Dritter geschaffen werden. Dies, meine Damen und Herren, ist grundfalsch. Unsere Abwägung orientiert sich an der Herstellung und dem Gebrauch von Tarnpapieren, die schon nach geltendem Recht zulässig sind. Daß nicht in die Rechtsgüter privater Dritter eingegriffen werden darf, sei in diesem Zusammenhang nochmals ausdrücklich festgehalten.

Triebfeder des Organisierten Verbrechens ist das **Gewinnstreben**. Maßnahmen gegen das Organisierte Verbrechen müssen daher auch und gerade dort ansetzen. In diesem Zusammenhang hat der Gesetzgeber die neuen Sanktionsformen der **Vermögensstrafe** und des **Erweiterten Verfalls** eingeführt. Wir sind der Meinung, daß hier noch Spielraum besteht, der ausgeschöpft werden muß. Die Anforderungen an den Beweis, daß Vermögen aus Straftaten herrührt, müssen gelockert werden. Wenn der Straftäter zur Herkunft verdächtigen Vermögens unzureichende oder falsche Angaben macht, muß dieses Vermögen entzogen werden können. Unsere Vorschläge fügen sich in die Systematik des geltenden Rechts ein. Sie sind auch rasch umzusetzen. Ob es notwendig und möglich ist, die straf- und strafverfahrensrechtlichen

Hermann Leeb (Bayern)

- (A) Regelungen zur Gewinnabschöpfung durch Regelungen im Bereich der Gefahrenabwehr zu ergänzen, wird im einzelnen zu prüfen sein. Dies kann allerdings nicht auf die „schnelle Tour“ geleistet werden. Erforderlich ist hier insbesondere auch, ausländische Erfahrungen einzubeziehen.

Unser Gesetzentwurf enthält darüber hinaus ein ganzes Bündel von Vorschlägen zur verbesserten Bekämpfung der Organisierten Kriminalität und anderer gravierender Straftaten. Lassen sie mich stichwortartig lediglich auf drei Punkte verweisen.

Wir fordern seit langem die **Einführung der lebenslangen Freiheitsstrafe für Mitglieder von Rauschgiftbanden**. Die bandenmäßige Betäubungsmittelkriminalität ist der Kern der Organisierten Kriminalität. Hier müssen wir erforderliche Strafdrohungen herbeiführen, um der hohen Sozialschädlichkeit gerecht zu werden. Denn manch einer, der organisiert Kriminalität betreibt, kalkuliert wohl auch die Chancen und die Risiken ein, und er wird sich aufgrund des Risikos einer höheren Strafdrohung möglicherweise in andere Regionen absetzen, in denen weniger gravierende Strafen drohen.

Wir meinen, meine Damen und Herren, daß es auch notwendig ist, den Bereich der **Scheck- und Kreditkartenkriminalität** anzugehen und hier die vorhandenen strafgesetzlichen Vorschriften zu verbessern.

- (B) Schließlich — das scheint mir ein ganz wesentlicher Punkt zu sein — müssen wir an eine Strafschärfung beim Wohnungseinbruchsdiebstahl herangehen. Der **Wohnungseinbruch** ist eine Straftat, die besonders tief in die Intimsphäre des Bürgers eindringt und tiefgreifende Verunsicherung auslöst. Die Folgen für das Opfer sind oft traumatisch. Das Opfer erleidet nicht selten starke psychische Schädigungen ähnlich wie bei gravierenden Gewalt- oder Sexualstraftaten. Nicht selten gibt das Opfer die Wohnung auf, weil es sich in ihr nicht mehr sicher fühlt. Auch die zahlenmäßige Entwicklung beim Wohnungseinbruch gibt uns Anlaß zur Sorge. Der Wohnungseinbruch ist bundesweit durch eine hohe Steigerungsquote gekennzeichnet. Die Zahl der registrierten Fälle hat sich von 1991 auf 1992 um 14 % erhöht, beim Tageswohnungseinbruch sogar um 22 %. Diese Entwicklung hat sich im vergangenen Jahr — 1993 — fortgesetzt. Mit über 184 000 registrierten Fällen ist ein neuer Höchststand erreicht worden. Die Zahlen für die neuen Länder sind in dieser Auflistung noch gar nicht enthalten.

Wir meinen, daß das Strafgesetzbuch dem kriminellen Gehalt und der Gefährlichkeit des Wohnungseinbruchs derzeit nicht gerecht wird. Der Wohnungseinbruch steht in einer Reihe beispielsweise mit dem Aufbruch eines Automaten. Das ist nicht länger hinnehmbar. Es muß ein herausgehobener Straftatbestand mit höherer Mindeststrafandrohung geschaffen werden.

Mit unserem Ergänzungsgesetz zum OrgKG legen wir ein Konzept zur Verbesserung des straf- und strafverfahrensrechtlichen Instrumentariums vor. Selbstverständlich sind wir im Rahmen der weiteren Beratungen für Ergänzungsvorschläge offen. Ich darf Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, um Ihre Unterstützung bitten.

Gestatten Sie mir noch eine technische Anmerkung! (C) Die an sich beabsichtigte Äußerung zu dem Gesetzentwurf unter Tagesordnungspunkt 41 werde ich zu **Protokoll *)** geben. — Vielen Dank!

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank.

Das Wort hat Herr Minister Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Leeb, Sie haben gerade das Wort von der Blockade aufgegriffen. Ich frage einmal die Bayerische Staatsregierung: Herr Ministerpräsident Stoiber, was halten Sie eigentlich davon, daß seit Jahren unser gemeinsamer Vorschlag zum sogenannten **Großen Lauschangriff** angesichts der Blockade im Bundeskabinett nicht weiterkommt? — Halten Sie ihn für überflüssig?

(Zuruf Dr. Edmund Stoiber [Bayern])

— Für überfällig. — Was halten Sie eigentlich davon, daß gerade Vorschläge zu diesem Bereich im Bundestag nicht einmal diskutiert, sondern „vom Tisch gefegt“ worden sind, weil die Bundesregierung ihr Paket deshalb nicht aufschnüren wollte — das ist nämlich der Punkt —, weil sie nicht in der Lage ist, eine Entscheidung über den Kernbereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität herbeizuführen? Dies, meine Damen und Herren, halte ich für um so bedenklicher, als die F.D.P. aufgrund ihres Parteitagebeschlusses erklärt hat, sie beabsichtige, die Koalition mit Ihnen fortzusetzen. Zu dieser Erklärung beglückwünsche ich Sie, meine Damen und Herren. Gleichzeitig „beglückwünsche“ ich Sie dazu, daß die F.D.P. erklärt hat, in der Frage des Großen Lauschangriffs sei niemals mit ihr zu reden. Ich meine, dann müssen bei den Innenpolitikern doch alle Glocken klingen. Wir müssen doch jetzt dafür sorgen, daß diese Fragen mit auf den Tisch kommen, nicht nur das, was der F.D.P. gefällt. (D)

Meine Damen und Herren von der Bundesregierung, Sie wollen den **Vermittlungsausschuß** anrufen. Das ist Ihr gutes Recht. Aber ich denke, Sie müssen damit rechnen, daß unsere Haltung im Vermittlungsausschuß auch davon abhängig sein wird, was Sie zu den Vorschlägen der Sozialdemokraten zur Verbrechensbekämpfung sagen.

Mit diesem Gesetz, das die Bundestagsmehrheit verabschiedet hat, wird angesichts der Fülle der in ihm enthaltenen Regelungen — es enthält nämlich insgesamt 18 Artikel; es ist ein umfangreiches Artikelgesetz — der Eindruck erweckt, hier sei ein Mittel im Kampf gegen die Organisierte Kriminalität gefunden worden. Doch der Eindruck täuscht, meine Damen und Herren. Es hat ein **kurzes Beratungsverfahren** gegeben; das Gesetz ist **unter großem Zeitdruck** verabschiedet worden. Es ist nicht ausgereift, zum Teil „mit heißer Nadel genäht“. Von seiten der Bundesrechtsanwaltskammer und des Deutschen Anwaltvereins wird gesagt, dieses Gesetz sei eine Zangengeburt des Wahlkampfes; das Gesetzespaket gehöre vom Tisch. Ich glaube, es hat etwas mit Wahlkampf zu tun, daß Sie dieses Gesetzespaket vorgelegt haben. Es

*) Anlage 12

Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen)

- (A) hat weniger mit der auch bei Ihnen herrschenden Überzeugung zu tun, mehr zur Bekämpfung des Verbrechens tun zu müssen.

Ich darf daran erinnern, daß bei den Beratungen in den Ausschüssen des Deutschen Bundestages — so ist es jedenfalls in den Protokollen nachzulesen — auch von den Koalitionsfraktionen eingeräumt wurde, es bestehe noch großer Beratungs- und möglicherweise Novellierungsbedarf.

Frau Bundesjustizministerin, wenn Sie die Beratung in den Ausschüssen des Bundesrates anmahnen oder beklagen, weise ich darauf hin: Dem Innenausschuß des Bundesrates wurde der Gesetzestext erst am Tag vor der Beratung zugestellt. Der Rechtsausschuß hatte etwas mehr Zeit, ein umfangreiches Artikelgesetz, das im Grunde quer durch viele Bereiche der Gesetzgebung geht, zu beraten. Der Problematik der Verbrechensbekämpfung wird man nicht dadurch gerecht, daß man im Eilverfahren ein umfangreiches Gesetzespaket durchboxt in der Hoffnung, die Öffentlichkeit werde schon nicht merken, was man — zugegebenermaßen — in guter Verpackung durchsetzen möchte.

- (B) Ich will dabei nicht verkennen, Frau Bundesjustizministerin, daß das Gesetz einige Regelungen enthält, die durchaus meine Zustimmung finden. Aber Sie wollen das Gesetz nicht aufschneiden. Dies bezieht sich insbesondere auf die Änderung des Strafgesetzbuches: Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen, Volksverhetzung, das Leugnen oder Verharmlosen von Naziverbrechen. Ich meine, man muß durchaus auch über den besseren Schutz körperlicher Unversehrtheit reden. Aber das findet allgemeine Zustimmung und ist vom Bundesrat auch längst angeregt worden. Deswegen ist es wichtig, daß hier heute auch die Gesetzesinitiative von Niedersachsen, die unsere Zustimmung findet, beschlossen werden kann. Von daher ist die Verabschiedung einer wichtigen Reform des Strafrechts in diesem Bereich sehr rasch möglich, und zwar noch vor Ende der Legislaturperiode.

Demgegenüber können wesentliche Teile des Gesetzespaketes nicht überzeugen. Auch hier werden durchaus Themen angesprochen, die es wert sind, sorgfältig und konstruktiv beraten zu werden. Nur, dazu geben Sie uns gar keine Möglichkeit. Das kann man auch nicht im Vermittlungsausschuß tun, meine Damen und Herren.

Trotz der großartig klingenden Bezeichnung des Gesetzes haben die Koalitionsfraktionen in bezug auf ganz wesentliche Bereiche der Verbrechensbekämpfung einfach „gekniffen“, nämlich in bezug auf die Bereiche, die ich hier soeben genannt habe: bei der technischen Beweissicherung, dem sogenannten Großen Lauschangriff, und, so denke ich, auch in der Frage der **Umkehr der Beweislast**. Ich weiß sehr wohl, daß dies ein verfassungsrechtlich sehr, sehr heikles Thema ist. Aber, Herr Ministerpräsident Stoiber, ich erinnere auch an Vorschläge, die einmal von Bayern dazu vorgelegt worden sind. Vielleicht ist es möglich, über solche Vorschläge auch im Vermittlungsverfahren zu einem Weg zu kommen, der erträglich ist. Andere Vorschläge sind nicht einmal beratungsreif. Sie nähren den Zweifel in einer Weise, daß man fast

- (C) meinen könnte, dieser Zweifel und die ablehnende Haltung dem Gesetz gegenüber würden eher bestätigt, als daß man den Vorschriften zustimmen könnte.

Das Gesetz sieht die Einführung der Hauptverhandlungshaft und des beschleunigten Verfahrens im Rahmen der Strafprozeßordnung, die Erweiterung der Befugnis des Bundesnachrichtendienstes sowie die Einführung der Kronzeugenregelung im Rahmen der Organisierten Kriminalität vor. Darüber muß sehr sorgfältig weiter diskutiert werden, bevor man eine Entscheidung trifft. Die bisherigen Erfahrungen mit der **Kronzeugenregelung** im Bereich des Terrorismus sind nun wirklich nicht sehr überzeugend. Ich glaube allerdings, daß eine Kronzeugenregelung im Bereich der Organisierten Kriminalität sicherlich andere Wirkungen haben wird als eine Kronzeugenregelung im Bereich des Terrorismus, in dem man es mit terroristischen Gewalttätern, terroristischen Überzeugungstätern zu tun hat. Aber man kann uns nach den Erfahrungen, die wir in diesem Bereich bisher gemacht haben, jetzt doch nicht einfach eine solche Regelung vorlegen.

Die genannten Rechtsänderungen stellen eine bedenkliche Summierung von Sicherheitsversprechen dar; bedenklich deshalb, weil sich der Bürger davon mehr erhofft, als tatsächlich bewirkt wird. Aber sie sind auch in der Sache selbst bedenklich.

- (D) Nach der Begründung liegt ein Schwerpunkt in der **Einführung des neuen Haftgrundes zur Sicherung der Hauptverhandlung** sowie in der Neuregelung des beschleunigten Verfahrens. Bei der Hauptverhandlungshaft braucht weder Flucht- noch Verdunklungsgefahr zu bestehen. Es braucht auch nicht abgewartet zu werden, ob die beschuldigte Person freiwillig zur Hauptverhandlung erscheint. Allein die Möglichkeit des Nichterscheinsens soll eine Haft bis zu sieben Tagen erlauben.

Gerade jeder Innenminister kennt Fälle, in denen er Gewalttäter, die von der Polizei auf frischer Tat ertappt und festgenommen worden sind, gerne unmittelbar vor den Richter bringen und einsperren lassen würde. Das ist sehr wohl wahr. Aber die Haft ist der schwerste Eingriff, den ein Rechtsstaat kennt. In Ihrem Gesetz bleiben manche Fragen offen, die man doch beantworten muß, bevor dieses Instrument etwa zu den weniger schweren Delikten hin ausgeweitet werden darf. Das scheint mit doch auch der Fall zu sein. Ich frage Sie: Widerspricht die neue Haftart der Menschenrechtskonvention, d. h. der darin garantierten Unschuldsvermutung? — Findet nicht jedenfalls dann eine vorweggenommene unzulässige Bestrafung statt, wenn der Richter später lediglich eine Geldstrafe verhängen würde? Die neue Haftart wird doch nicht gebraucht, um reisende Gewalttäter in Haft nehmen zu können; denn bei diesen greifen doch in der Regel schon die klassischen Haftgründe. Wie ist es um die praktischen Auswirkungen, d. h. um die Situation in den Vollzugsanstalten bestellt? Die Justizminister wissen dies; die Innenminister leiden unter dieser Situation, nämlich dann, wenn sie in Fragen der Abschiebehaft Wünsche an die Justiz richten.

Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Das bisherige beschleunigte Verfahren soll nunmehr durch ein **Schnellverfahren** als Regelverfahren für alle Fälle ersetzt werden, deren Sache zur sofortigen Verhandlung geeignet ist. Ohne Anklageschrift, ohne Ladung und Ladungsfrist soll auch bei Verbrechen selbst gegen Heranwachsende ermittelt und verhandelt werden. Das Prinzip der umfassenden Wahrheitsfindung durch das Gericht und das Recht des Angeklagten, Beweisanträge zu stellen, die nur in engsten Grenzen abgelehnt werden dürfen, könnten durch diese Regelungen in allzu vielen Fällen in unverhältnismäßiger Weise eingeschränkt bzw. verletzt werden.

Ich komme sodann zu den **Befugnissen des BND**, die hier vorgesehen sind. Es ist geplant, daß der Verfassungsschutz und die Staatsanwaltschaften zusätzlich zu einer normalen Telefonüberwachung die **Genehmigung von Suchbegriffen** beantragen können, die geeignet sind, den Fernmeldeverkehr des Betroffenen zu erfassen. Ist die Anordnung von Suchbegriffen genehmigt worden, würde der BND aus dem von ihm überwachten, nicht leitungsgebundenen Telefonverkehr, also aus dem Richtfunkverkehr, alle die Gespräche herausfiltern, in denen diese Suchbegriffe verwendet worden sind. Dies wären aber nur zu einem geringen Teil Gespräche der Person, gegen die sich die Telefonüberwachung gerichtet hat. Zusätzlich würde eine große Zahl von Gesprächen anderer Personen aufgezeichnet, bei denen dieselben Suchbegriffe vorgekommen sind. Im Ergebnis würde die Telefonüberwachung gegen eine konkrete Person dazu führen, daß ein Erkundungsangriff gegen eine unbestimmte Vielzahl von Bürgern ermöglicht wird. Damit aber wäre das durch Artikel 10 des Grundgesetzes geschützte Grundrecht im Kern getroffen.

(B)

Bestehen insbesondere unter diesen Umständen nicht wenigstens Bedenken gegen die Weitergabe von erlangten Daten an die Strafverfolgungsbehörden in Hinblick auf das **Trennungsgebot**? Ist die Aufgabentrennung zwischen Polizei und Verfassungsschutz nicht mehr als fraglich, wenn der BND in dieser Weise gezielt mit nachrichtendienstlichen Mitteln, mit Suchbegriffen, ermitteln darf und sodann der Polizei die Daten weitergibt? Übrigens würde der BND hier in Ermittlungstätigkeiten einbezogen, ohne daß gewährleistet wäre, daß die Ermittlungsbehörden einen bestimmenden Einfluß haben. Auch das muß man sehen.

Ich will mit meinen Hinweisen deutlich machen, daß die in Ihrem Gesetzespaket enthaltenen Vorhaben zum Teil eilbedürftig sind und dringend einer Regelung bedürfen, wie z. B. die Ergänzung der Strafbestimmung über die Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Aber das, was in diesem Zusammenhang wichtig ist und unsere Zustimmung findet — wobei man über Detailfragen sicherlich reden muß —, darf doch nicht als Vehikel mißbraucht werden, um zweifelhafte Vorstellungen einfach „durchzupeitschen“. Das geht einfach nicht. Das dürfen wir doch gerade in Wahlkampfzeiten nicht machen, meine Damen und Herren. Der Bundesrat darf so etwas doch nun schon gar nicht zulassen; denn für ihn gilt eben nicht der Grundsatz der Diskontinuität, der für den Bundestag gilt.

Herr Bundesinnenminister, muß man in diesem Zusammenhang nicht wenigstens auch versuchen, die Probleme, die uns gemeinsam am Herzen liegen — ich erinnere noch einmal an die technische Beweissicherung, an den Großen Lauschangriff —, auch wenn es manchen nicht paßt, zu lösen? Ich weiß ja, daß Sie persönlich dafür sind. Ich weiß auch, daß alle Innenminister dafür sind.

(Das ist für die Innenminister gefährlicher als für mich!)

— Auch nicht alle Sozialdemokraten sind dafür, Herr Kollege Fischer, weil Sie gerade recht unruhig geworden sind.

(Joseph Fischer [Hessen]: Überhaupt nicht! Plaudern Sie ruhig weiter! —)

— Darüber unterhalten wir uns einmal privatissime, lieber Herr Kollege!

(Weiterer Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

— Ich erlebe dabei gar nichts. — Entschuldigung, Herr Präsident!

Herr Kollege Kanther, ich meine, wir dürfen gerade in dieser Situation bei der entscheidenden Frage der technischen Beweissicherung nicht lockerlassen. Diese Frage gehört auf den Tisch und muß entschieden werden. Wenn die Wahlen vorbei sind und wenn Sie mit der F.D.P. eine neue Koalition bilden sollten, dann ist der Zug abgefahren.

(Erneuter Zuruf Joseph Fischer [Hessen])

— Sie haben ja recht! So kleinmütig sind Sie nicht! Aber ich darf doch Herrn Kanther ein bißchen an seine Pflicht als Bundesinnenminister erinnern. — Herzlichen Dank, meine Damen und Herren! Wir werden uns bemühen, die Fehler zu korrigieren, die die Koalition gemacht hat.

Präsident Klaus Wedemeier: Vielen Dank!

Das Wort hat Herr Staatsminister Eggert (Sachsen).

Heinz Eggert (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Schnoor, es ist regelrecht angenehm, eine Rede zu hören, in der keinerlei Wahlkampfloskeln vorgekommen sind.

Im vergangenen Jahr hat die Kriminalitätsrate mit **über 6,75 Millionen Straftaten** eine neue Rekordhöhe erreicht: Jahr für Jahr mehr Raub und Diebstahl, mehr Fälle von Körperverletzung, von Geldwäsche, von Drogenhandel und illegalem Glücksspiel. Man muß nur einmal durch die Straßen gehen, um zu erfahren, daß das Unsicherheitsgefühl der Bürger steigt.

(Joseph Fischer [Hessen]: Nach elf Jahren Helmut Kohl!)

— Kollege Fischer, ich dachte immer, Sie wüßten, daß die Polizei Sache der Länder ist.

Es macht sich der Eindruck breit, die Politik sei nicht in der Lage, sich dem Verbrechen entschieden genug entgegenzustellen. Die Öffentlichkeit fordert zu Recht Entscheidungen und nicht nur Absichtserklärungen. Ein Staat muß handeln, wenn er handlungsfähig bleiben will.

Heinz Eggert (Sachsen)

- (A) Gegenwärtig beherrscht eine sehr schizophrene Stimmungslage die Diskussion über die innere Sicherheit. Alle sind sich einig, daß Veränderungen vorgenommen werden müssen. Selbst die Wahlsplits der SPD zur Europawahl liegen genau auf dieser Linie. Ich habe mir immer gewünscht, daß wir alle gemeinsam das Thema „Innere Sicherheit“ aus dem Wahlkampf heraushalten könnten; denn durch Verharmlosung und auch durch Übertreibung schürt man nur irrationale Ängste in der Bevölkerung. Das wird letztlich keiner Partei nützen. Stehen dann aber gravierende Regelungen zur Entscheidung an, hört man oftmals von den gleichen Leuten, der Rechtsstaat sei in Gefahr.

Ich darf Ihnen das an einem Beispiel erläutern. In einem Fernsehmagazin wurde zu Recht die zunehmende Gewalt rechtsradikaler Jugendlicher angeprangert. Besonders nach den Pfingstereignissen von Magdeburg beklagte der Journalist die Hilflosigkeit der Polizei. In der gleichen Sendung aber wurde das sächsische Polizeigesetz, das übrigens am heutigen Tage in Kraft tritt, unter die Lupe genommen. Darin ist die Verlängerung des Vorbeugegewahrsams auf 14 Tage vorgesehen, nicht zuletzt deshalb, um einen Gewalttourismus zu vermeiden und um bei gewalttätigen Auseinandersetzungen die geeigneten Mittel zur Prävention zur Verfügung zu haben. Das Urteil des Fernsehmagazins lautete: Sachsen ist auf dem Weg zum Polizeistaat. — Dem schloß sich auch mein Kollege aus Hamburg an. Nur, meine Damen und Herren, wir in Sachsen haben noch kein Fußballspiel abgesagt und damit den Rechtsstaat als handlungsunfähig vorgeführt.

- (B) Die gesamte Diskussion kann angesichts der Ebene, auf der sie momentan geführt wird, nicht mehr verstanden werden. Die Politik muß im gesetzgeberischen Bereich dafür sorgen, daß im Kampf gegen die Verbrechen die zur Verfügung stehenden Mittel voll ausgeschöpft werden. Dabei müssen — das ist konsequenterweise notwendig — **die bestehenden Gesetze überprüft werden**; denn wir wissen, daß veränderte Situationen auch veränderte Rahmenbedingungen erfordern. Die Antwort des Staates muß der durch das Verbrechen geschaffenen Gefährdungslage ständig angepaßt werden. Der Staat darf hier nicht nachhinken. Deshalb wäre es eigentlich an der Zeit, daß alle politischen Kräfte in Deutschland zum Zwecke einer gezielten Anstrengung zur Verbrechensbekämpfung zusammengeführt werden.

Auch ich bin der Meinung, daß es keinen „Königsweg“ zur Bekämpfung der Kriminalität gibt. Aber es gibt sehr wohl Möglichkeiten, eine Unmenge von Schneisen in das Dickicht der Kriminalität zu schlagen. So verstehe ich das Gesetz.

Wenn der Freistaat Bayern in seinem Gesetzentwurf zur Stärkung des Rechtsfriedens § 125 Strafgesetzbuch erweitern will, dann ist dies schon ein gutes Signal für die **Entschiedenheit des Staates bei der Bekämpfung des Extremismus**. Warum soll denn straffrei ausgehen, wer sich nicht aus einer Menge entfernt, aus der heraus Straftaten begangen werden? Die Erweiterung der Untersuchungshaft bei besonders schwerer Brandstiftung und bei besonders schwerer Körperverletzung — wie vorgesehen —

würde schon mithelfen, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu stärken, die polizeilichen Ermittlungen zu erleichtern und vor allem den Frust bei den Polizeibeamten abzubauen. Sie machen nämlich immer die gleiche Erfahrung: daß die Täter eher auf der Straße stehen als sie, weil sie noch Formulare auszufüllen haben, während die Täter schon wieder die nächste Straftat begehen.

Wer auf frischer Tat ertappt wird, soll in bestimmten Fällen in einem **beschleunigten Verfahren** abgeurteilt werden; denn der Rechtsstaat ist auch dann in Gefahr, wenn Sanktionen nicht mehr ernst genommen werden, weil sie aus Gründen der Überlastung von seiten der Justiz einfach nicht mehr durchgeführt werden können.

Auch bezüglich der **Entwicklung in der Organisierten Kriminalität** habe ich den Eindruck, daß sich mancher von uns wie ein kleines Kind verhält, das glaubt, wenn es in einer Gefahrensituation die Augen verschließt, werde die Gefahr vorübergehen. Parteitaktische Spielereien dürfen auch im Wahljahr nicht auf Kosten der Sicherheit der Bürger gehen; denn die Hinweise auf die Bedrohung durch Organisierte Kriminalität sind unübersehbar.

Italienische Experten sind davon überzeugt, daß die **Mafia** gegenwärtig ihre Kommandozentrale nach Deutschland verlegt. Sie plant in der Bundesrepublik, weil es ihr die Gesetzgebung hier besser als anderswo erlaubt. Es ist ein weitverbreiteter Irrtum zu glauben, Organisierte Kriminalität berühre den einzelnen Bürger nicht. Wir verzeichnen in Sachsen momentan einen Anstieg der Zahl der Autodiebstähle um 600 %. Jedes zweite gestohlene Auto verschwindet auf Nimmerwiedersehen, meist in Richtung Osteuropa. Aber jeder Bürger der Bundesrepublik Deutschland zahlt heute schon durch höhere Versicherungsbeiträge für die Verbrechen, die die Organisierte Kriminalität hier in Deutschland verübt. Es ist also völlig zweifelsfrei, daß die Organisierte Kriminalität in ihren Ausmaßen sehr wohl auch den einzelnen Bürger berührt.

Wir beobachten in Sachsen bereits Verteilungskämpfe zwischen Banden. Wir brauchen das hier vorgeschlagene Instrumentarium, um es in den neuen Ländern gar nicht erst zu einer Verfestigung dieser Strukturen kommen zu lassen und sie in den alten Bundesländern effektiver bekämpfen zu können. Vielleicht können wir es auf diese Art und Weise schaffen, es eben nicht zu einer Verfestigung der Strukturen kommen zu lassen.

Wir gehen bereits jetzt davon aus, daß auch in die sächsischen Finanz- und Wirtschaftskreisläufe **Gewinne aus dem Organisierten Verbrechen** fließen. Es gibt gastronomische Einrichtungen, Geschäfte und Unternehmen, die kaum besucht und kaum genutzt werden, aber monatlich erhebliche Umsätze abrechnen. Das ist übrigens ebenso schwer erklärbar wie einige Immobilienkäufe aus diesen Kreisen.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Günther Einert)

Es gibt sehr konkrete Anfangsverdachte, über die wir aber mit dem herkömmlichen Instrumentarium, das uns zur Verfügung steht, einfach nicht hinauskommen.

(C)

(D)

Heinz Eggert (Sachsen)

- (A) Aus der Sicht der Praktiker vor Ort besteht nicht der geringste Zweifel daran, daß die **elektronische Überwachung der Wohnungen** von Verbrechern ganz enorme Wirkungen hat. Die Schaffung einer rechtlich einwandfreien und praxisgerechten Regelung für den Einsatz technischer Mittel in Wohnungen zur Aufklärung und Verfolgung des Organisierten Verbrechens ist ein Hauptanliegen des Gesetzesantrages des Freistaates Bayern zur Änderung des Gesetzes zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität. Es ist klar, daß durch eine solche Maßnahme allein die Organisierte Kriminalität nicht besiegt werden kann. Aber ich sagte schon: Es gibt keinen „Königsweg“. Diese oder ähnliche Ermittlungsmethoden jedoch als „Firlefanz“ zu disqualifizieren, ist in höchstem Maße unangemessen.

Es wird gerne behauptet, in sage und schreibe lediglich 28 Fällen habe das FBI in den vergangenen zwanzig Jahren mit Hilfe von Lauschangriffen Täter aus dem OK-Bereich ermitteln können. Wie diese Zahl zustande kam, erläuterte jüngst der für die OK-Bekämpfung zuständige Abteilungsleiter im FBI, Moody. Seine Aussage: Durch die Kommunikationsüberwachung sei es gelungen, 28 Chefs der mächtigsten Cosa-Nostra-Familien in den USA vor Gericht zu stellen. Pro Jahr würden mit Hilfe dieser Methoden 6 000 sonstige Verbrecher aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität aus dem Verkehr gezogen.

- (B) Die vorgesehene Gesetzesverschärfung beispielsweise zur **Bekämpfung des Schlepperunwesens** ist gerade für den Freistaat Sachsen von einer ganz immensen Bedeutung. Wir haben die mit Abstand längste Grenze zu den Staaten Mittelosteuropas. Die illegale Einwanderung ist ein ungeheures Problem geworden. Ich glaube nicht, daß wir es zulassen dürfen, daß skrupellose Geschäftemacher aus der Not anderer Kapital schlagen und Flüchtlinge mit unhaltbaren Versprechungen dazu veranlassen, in ihrer Heimat alles aufzugeben, auf die Flucht zu gehen und illegal nach Deutschland geschleppt zu werden. Sprechen Sie doch einmal mit den Richtern und Staatsanwälten in den Grenzbezirken! Dann werden Sie erfahren, wie es dazu kommt, daß junge Frauen zur Prostitution gezwungen und Männer für kriminelle Zwecke mißbraucht werden. Mit Humanität hat das nicht das Geringste zu tun. — Sie können gerne einmal kommen, Herr Fischer; dann machen wir einmal eine Rundreise.

Als vor wenigen Wochen Bundesinnenminister Kanther und der Vorsitzende der Innenministerkonferenz, der brandenburgische Innenminister Ziel, die Kriminalitätsstatistik vorstellten, waren die Zeitungen voll von Vorwürfen, die Politik habe versagt, die Politiker redeten, handelten aber nicht. Heute liegt das vom Bundestag verabschiedete Verbrechensbekämpfungsgesetz dem Bundesrat zur Abstimmung vor. Dem einen ging es zu schnell, der Frau Alm-Merk hat es zu lange gedauert. Es enthält ein umfangreiches Bündel von Maßnahmen, das die gebetsmühlenhaft vorgetragene Auffassung von der Untätigkeit der Politiker Lügen straft: Der **Kampf gegen die Drogen**, bei dem jedes Zurückweichen falsch ist, wird verschärft. Mitglieder von Banden, die mit Drogen handeln, müssen mit **lebenslangen Freiheitsstrafen** rechnen.

(C) Im Kampf gegen das Organisierte Verbrechen zeichneten die Italiener und die Amerikaner sehr bemerkenswerte Erfolge durch die Einführung der **Kronzeugenregelung**.

Die **Kompetenzen des Bundesnachrichtendienstes** werden erweitert, weil nur so gewährleistet werden kann, daß auch im Ausland Informationen über die Zusammensetzung internationaler Verbrechersyndikate eingeholt werden können.

Meine Damen und Herren, wer auf Wahlplakaten „Sicherheit statt Angst“ verspricht, der kann einem solchen Gesetzesbeschluß nicht seine Zustimmung versagen, ohne seine Glaubwürdigkeit zu verlieren. Wir können doch nicht nach dem Motto verfahren: „Wasch' mir den Pelz, aber mach' mich nicht naß.“

Ich glaube, es wäre eine gute Möglichkeit, all das, was Sie, Herr Kollege Schnoor, moniert haben, im Vermittlungsausschuß zu klären. Aber eines müssen wir auf alle Fälle versuchen: Wir müssen versuchen, diese „Wahlkampf-Neinsagemaschine“ abzustellen; denn sie wird weder Ihnen noch uns insgesamt nützen, sondern sie wird der Politik insgesamt schaden.

Amtierender Präsident Günther Einert: Nächster Redner ist Herr Minister Dr. Walter (Saarland).

Dr. Arno Walter (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Nach dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs von 1989, dem Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität von 1992 und dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten von 1993 liegt uns heute mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz innerhalb von fünf Jahren schon der vierte Versuch vor — wie es so schön heißt —, „das Schwert des Staates gegen das Verbrechen zu schärfen“. Die sinkende „Halbwertszeit“ der Vorschläge der Bundesregierung und der Mehrheit des Deutschen Bundestages zur Kriminalitätsbekämpfung, die Atemlosigkeit der Korrektur gerade erst erfolgter Korrekturen des Systems der Sicherheitsgesetze erzeugen keine Sicherheit, sondern Angst; Angst, daß die Schärfungen des staatlichen Schwertes nicht nur den Rechtsstaat, sondern langsam auch die Verbrechensbekämpfung abzuschleifen beginnen.

Der Ratschlag namhafter Kriminologen an die deutsche Kriminalpolitik, das Prinzip des „Zweimal-Denkens“ ernst zu nehmen, wird ignoriert. Normative Drohgebärden ersetzen, wie schon der Berner Strafrechtslehrer Karl Ludwig Kunz befürchtet, effektive Instrumente, die rechtsstaatliche innere Sicherheit zu verteidigen. Mit symbolischen Akten wird verbrämt, daß durch die Zunahme der Zahl von Grundrechtseingriffen und den Abbau rechtsstaatlicher Sicherheit die freiheitliche Ordnung Deutschlands gleich von zwei Seiten in die Zange genommen wird. Diese Art von Verbrechensbekämpfung schützt die freiheitliche Ordnung nicht vor ihren inneren Feinden; sie schützt auch nicht ihre innere Ordnung.

Mit großer Sorge lehnt die Saarländische Landesregierung daher das Verbrechensbekämpfungsgesetz ab. Dieses im Deutschen Bundestag „durchgepeitschte“ Gesetz stellt ein nicht ordnungsgemäß und

Dr. Arno Walter (Saarland)

- (A) mit der gebotenen Sorgfalt beratenes Bündel der unterschiedlichsten Vorschriften dar, das durchaus — Herr Kollege Schnoor hat das gesagt — einige brauchbare Ansätze enthält. Hiermit wird jedoch vereitelt, daß ein insgesamt vernünftiges, wirksames und rechtsstaatlich vertretbares Gesetz zum Schutze der Bürgerinnen und Bürger vor den wahren Gefahren der inneren Sicherheit rechtzeitig zustande kommt. Daher liegt es auch in der Verantwortung der Bundesregierung und der sie tragenden Mehrheit im Bundestag, daß manche vernünftige Gedanken, die dieses Gesetz beinhaltet und denen auch unsere Zustimmung gegolten hat, von einer Flut sicherheitspolitisch untauglicher und rechtsstaatlich unvertretbarer Mängel geradezu „erschlagen“ wird.

Vier Einwände, meine Damen, meine Herren, sind es, die diesem vierten, wiederum untauglichen Versuch, die Bürgerinnen und Bürger vor Kriminalität zu schützen, aus meiner Sicht die Zustimmungsfähigkeit im wesentlichen nehmen.

- Erstens. Die Ursachen der Veränderungen im Sicherheitsempfinden von Bürgerinnen und Bürgern, die Ursachen von Entwicklungen im Bereich der Eigentums- und Vermögensdelinquenz, die uns bedrücken, werden nicht angepackt. Soziale Verelendung als ein Ergebnis der Verteilungspolitik der letzten zwölf Jahre und ein tatsächlicher Wertewandel, der unsere schlimmsten Befürchtungen nach seiner Ankündigung übertrifft, haben ohne jeden Zweifel Folgen, die uns kriminalpolitisch beschäftigen müssen. Soziale Prävention müßte die Antwort der Kriminalpolitik sein. Das Schwert der Verbrechensbekämpfung sollte, bevor es geschärft zuschlägt, erst einmal — um im Bilde zu bleiben — den Mantel teilen.
- (B)

In diesem Zusammenhang muß Verbrechensbekämpfung besser als bisher lernen, zwischen bestimmten Formen von Eigentums- und Vermögensdelinquenz auf der einen Seite, die mit anderen Instrumenten der Kriminalpolitik als jenen verschärfter Haftstrafen sicherlich besser bekämpft werden kann, und allen Formen von Gewalt- und Schwerekriminalität auf der anderen Seite zu differenzieren. Das Sanktionensystem des Strafrechts muß sich der Größe der Gefahr anpassen. Die Ansätze des Verbrechensbekämpfungsgesetzes sind insoweit zwar ein erster Schritt, aber leider ein völlig unzulänglicher und das Ziel auch verfehlender Schritt.

Zweitens. Organisierte Kriminalität läßt sich dort, wo sie tatsächlich existiert und als solche auch definiert werden kann, mit dem, was uns im Verbrechensbekämpfungsgesetz vorgeschlagen wird, nicht wirksam bekämpfen. Ich akzeptiere durchaus und auch mit Respekt, wenn sich Teile der Bundesregierung und der Koalition zu effizienteren Maßnahmen, die geboten sind, aus verfassungsrechtlicher Bedenklichkeit nicht entschließen können. Wenn auf diese Weise aber auch von Verfassungs wegen noch akzeptabel erscheinende, dem Normalbürger größtmöglichen Freiheitsschutz gewährende konkrete Maßnahmen gegen den verbrecherischen Rauschgifthandel und gegen mafiose Strukturen scheitern, dann sollte man dies nicht mit mühsamen Versuchen zur Beschleunigung der Verfahren in Angelegenheiten der Alltags-

kriminalität, über die sich im einzelnen sicherlich reden ließe, aber die keine Problemlösung darstellen, verkleistern. (C)

Für ein diesmal durchschlagendes und wirksames Verbrechensbekämpfungsgesetz wäre es aller Mühe wert gewesen, neben den auf dem Tisch liegenden Vorschlägen zur **elektronischen Wohnraumüberwachung**, über deren konkrete Zuspitzung und verfassungsrechtliche Absicherung sich sicherlich noch diskutieren ließe, auch die wirklichen **Wurzeln des Organisierten Verbrechens** anzugreifen, um sie auch **auszureißen**: Ich meine die **Verfügungsmacht über kriminell erworbenes und kriminell eingesetztes großes Vermögen**. Hier, meine Damen, meine Herren, muß nach Auffassung von Sozialdemokraten der Hebel angesetzt und die Basis für planmäßige Verbrechensstrategien, die im Ergebnis auch die Existenz unseres Staates in Mitleidenschaft ziehen und bedrohen, entzogen werden. Natürlich bedarf es dazu eines rechtsstaatlichen Verfahrens.

Ich will hier nicht auf die im einzelnen dazu gemachten Vorschläge eingehen; aber **Sicherstellung von Vermögen und Einziehung** sind keine neuen Erfindungen. Sie sind heute schon Bestandteil unserer Strafprozeßordnung. Aber sie sind in der Praxis schwerfällig und meist nur zu spät einsetzbar. Dies muß um der Wirksamkeit dieses Instrumentariums willen abgestellt werden.

Im übrigen stünde — ich sage das, weil daran Kritik geübt wird — nach den Vorschlägen, die gemacht wurden, jedem Betroffenen gegen jede Maßnahme der **Rechtsweg** offen, um allzu leichtfertiger Sicherstellung und Einziehung dadurch zu begegnen, daß der Staat schadenersatzpflichtig gemacht wird, wenn der Betroffene die Vermutung entkräften kann, er habe sein Vermögen kriminell erworben. (D)

Die **Erfahrungen, die in den USA** mit solchen Instrumenten zur Bekämpfung Organisierter Kriminalität gemacht wurden — die Damen und Herren dort haben immerhin einige Erfahrungen gesammelt —, sollte man jedenfalls nicht von vornherein, wie das die Bundesregierung und die sie tragende Koalition tun, außerhalb jeglicher Betrachtung lassen.

Drittens. Die Vorstellungen im vorliegenden Gesetz zur **Bekämpfung des Rechtsextremismus** können wir in ihrem wesentlichen Inhalt durchaus begrüßen. Auch späte Erkenntnisse — ich erinnere an unsere vergeblichen Bemühungen auch hier aus Anlaß des untauglichen Versuchs der Bundesregierung und der Mehrheit des Deutschen Bundestages, das uns heute bedrückende Problem der Auschwitz-Lüge durch eine Änderung des § 194 in dem das Beleidigungsrecht betreffenden Abschnitt des StGB in den Griff zu bekommen — sind späte Erkenntnisse.

Aber ich hoffe sehr, daß sich die Verfasser des Verbrechensbekämpfungsgesetzes, das uns hier vorliegt, wenigstens der bitteren Überlegung stellen, ob das, was jetzt — systemwidrig und dadurch einer bedeutenden symbolischen Wirkung weitgehend entkleidet — Teil des Gesetzes werden soll, bei einer früheren Verwirklichung nicht manches von dem verhindert hätte, was heute das Bild Deutschlands in der Welt verdüstert.

Dr. Arno Walter (Saarland)

- (A) Der begrüßenswerte Gegenentwurf des Landes Niedersachsen, dem wir uns angeschlossen haben, wird der singulären Qualität dieses Teils von Kriminalität in Deutschland durch seine Trennung von Regelungen, die mit ihr nicht zusammenhängen, so meine ich, eher gerecht. Ihr Hinweis, Herr Kollege Leeb, das bisherige Recht sei schon hinreichend wirksam, ist leider ohne den „Wirt“, der in Karlsruhe sitzt, gemacht worden.

Viertens. Wir billigen und hätten es auch begrüßt, wenn die Koalition im Rahmen eines vernünftigen und wirksamen Verbrechensbekämpfungsgesetzes die Überlegung aufgegriffen hätte, daß in bestimmten Fällen schwerster Kriminalität die Strafverfolgungsbehörden von relevanten **nachrichtendienstlichen Erkenntnissen** unterrichtet werden dürfen. Hier sind Ressourcen sicherlich nicht genutzt worden. Ich betone mit allem Nachdruck: Nicht nur unsere Geschichte, sondern gerade unsere Geschichte verbietet es uns schlechthin, der Absicht zuzustimmen, die Geheimdienste zur staatlichen Polizei und zu Hilfsorganen der Staatsanwaltschaft zu machen. Damit ist weder den Nachrichtendiensten und ihrer unverzichtbaren Arbeit in einer freien und wehrhaften Demokratie, noch den Polizeien des Bundes und den Polizeien der Länder, noch dem gesamten System der inneren Sicherheit gedient. Diese Maßnahme ist, verfassungsrechtlich gesehen, nicht zulässig und zur Kriminalitätsbekämpfung nicht geeignet. Sie ist dafür nicht erforderlich, und sie übersteigt das instrumentelle Maß, das der Rechtsstaat, will er denn ein solcher bleiben, auch bei der Bekämpfung seiner Feinde beachten muß.

(B) Das gilt auch für einen anderen Eingriff, der gewachsene rechtsstaatliche Strukturen in Frage stellt. Ich meine die **Einschränkung der Verteidigungsrechte** und die **Aufwechung der Unschuldsvermutung** für diejenigen, die einer Straftat zunächst nur verdächtig sind. Die Beschleunigung von Verfahren ist gut. Aber beschleunigte Verfahren neuer Prägung ohne förmliche Anklageschrift, ohne Akteneinsichtsmöglichkeit, ohne Beweisantragsrecht, noch dazu verknüpft mit Sicherungshaft, ohne einen anerkannten Haftgrund sind geeignet, den Rechtsstaat grundsätzlich in Frage zu stellen und deshalb nachdrücklich abzulehnen, wenn wir uns nicht in die Nähe südamerikanischer Verhältnisse begeben wollen. Das sehen sowohl die Richter als auch die Anwälte in diesem Land — Herr Kollege Schnoor hat es schon gesagt — genauso.

Ich gehe davon aus, daß der Bundesrat diesem Gesetz heute nicht zustimmen wird, nicht zustimmen kann und daß die Bundesregierung oder der Bundestag dann den Vermittlungsausschuß anrufen werden. Dort — leider, meine Damen, meine Herren, am falschen Ort — wird die noch ausstehende Diskussion darüber geführt werden müssen, mit welchen rechtsstaatlich zulässigen Instrumenten neuen Formen der Kriminalität, die den Staat und seine Bürger bedrohen, wirksam begegnet werden kann.

Ein mit heißer Nadel gestricktes Regelungsbündel wie das vorliegende Gesetz, das Handlungskompetenz durch schlichten Aktionismus ersetzt, darf

nicht geltendes Recht werden. Der Bundesrat muß es, wie Herr Staatsminister Pfeifer die verfassungsmäßigen Aufgaben dieses Hauses zu umschreiben beliebt, „blockieren“, und zwar in dem Sinne, daß eine grundlegende und auch zielführende Nachbesserung dieses Gesetz ermöglicht wird. — Vielen Dank.

Amtierender Präsident Günther Einert: Herzlichen Dank, Herr Kollege Walter!

Das Wort hat Herr Minister Geil (Mecklenburg-Vorpommern).

Rudi Geil (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Zumindest die Innenminister waren sich über Jahre hinweg darüber im klaren, daß wir eine Verbesserung der gesetzlichen und rechtlichen Möglichkeiten zur Verbrechensbekämpfung benötigen. Nun befinden wir uns in der Situation, daß uns ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz vorliegt. Die Mehrheit des Bundesrates wird dieses Gesetz heute — so scheint es jedenfalls — entweder im Verfahren belassen — d. h. wohl, den Vermittlungsausschuß anrufen — oder nein sagen. Das Wort „Blockade“ in bezug auf dieses Gesetz ist von Herrn Kollegen Walter soeben ganz bewußt verwendet worden, um es zurückzuweisen.

Meine verehrten Damen und Herren, ich appelliere noch einmal an die A-Länder — ich versuche es zumindest —, indem ich darauf hinweise, daß dies nicht der richtige Weg sein kann, wenn man wirklich ein Stück weiterkommen will. Eine Gesetzesvorlage wie das Verbrechensbekämpfungsgesetz bedarf in der Tat der politischen — auch der parteipolitischen — Auseinandersetzung, an deren Ende aber auch das Zusammenfinden zu stehen hat. Dann ist es ganz selbstverständlich, daß zwischen Koalitionen, aber selbstverständlich auch zwischen dem Bundestag und dem Bundesrat unterschiedliche Schwerpunkte herausgearbeitet werden und man nachher versucht, aus den Teilen ein Ganzes zu machen.

Herr Kollege Schnoor, das eine oder andere, was Sie gesagt haben, scheint mir bedenkenswert. Ich bin auch bereit, mitzugehen. Aber es ist doch nicht logisch, wenn man dann sagt: „Wir lehnen heute das ganze Gesetz ab.“ — Dann müßte man doch sagen: „Wir gehen gemeinsam in den **Vermittlungsausschuß** und überlegen uns dort, unter Umständen unter Berücksichtigung dessen, was Niedersachsen und Bayern — ergänzend — vorgeschlagen haben — das ist hier vorgetragen worden —, wie daraus ein sinnvolles Ganzes gemacht werden kann, das sowohl die Justiz — als auch die Innenminister zufriedenstellt.“

Ich weiß nicht, ob der Appell, noch einmal nachzudenken, jetzt noch Zweck hat.

(Dr. Herbert Schnoor [Nordrhein-Westfalen]:
Immer noch!)

— Er hat immer noch Zweck. Herr Kollege Schnoor! Dann denken Sie bitte noch einmal nach! Vielleicht trägt das auch dazu bei, daß am Ende doch noch der Weg über den Vermittlungsausschuß führen könnte, damit wir zueinander finden; denn wenn wir bei dieser schwierigen Materie wiederum von vorne beginnen müssen, fürchte ich in der Tat, daß es

Rudi Gell (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) zumindest in dieser Legislaturperiode des Deutschen Bundestages nicht mehr zu einem Ergebnis kommen wird.

Ich will jetzt gar nicht mehr allzusehr auf Einzelheiten eingehen; denn vieles ist bereits gesagt worden. Ich möchte aber doch noch einmal vornehmlich aus der Sicht der neuen Bundesländer — ganz speziell aus der Sicht des Landes Mecklenburg-Vorpommern — darauf hinweisen, daß wir dieses Gesetz mit seinen wesentlichen Inhalten brauchen; denn die von den Bürgerinnen und Bürgern in den neuen Bundesländern erkämpfte freiheitlich-demokratische Grundordnung hat für sie natürlich auch an der einen oder anderen Stelle Erscheinungen zutage treten lassen, die sie früher nicht gewohnt waren: fremdenfeindliche rassistische Gewalt, Gewalt von Jugendlichen und Heranwachsenden, Straßenraub, gewalttätige Ausschreitungen bei Demonstrationen, Ausländerkriminalität — die es gibt, die aber immer wieder tabuisiert wird — und nicht zuletzt auch Rauschgiftdelikte und Schutzgelderpressungen.

Dies sind zum Teil neue Erfahrungen. Uns fehlen heute die rechtlichen Möglichkeiten, um die Kriminalität in exakt diesen Bereichen vor allen Dingen schnell zu bekämpfen, und darauf kommt es mir hier an. Dazu bietet das vom Bundestag verabschiedete Gesetz in der Tat wesentliche Verbesserungen. Es ist ohne Frage so, daß auch die zuständigen Ordnungskräfte in den neuen Bundesländern, Polizei und Justiz, die von mir soeben nur stichwortartig aufgezählten kriminellen Erscheinungen bekämpfen. Aber dies geht nur mit den derzeit zur Verfügung stehenden rechtlichen Möglichkeiten.

- (B) Dafür, daß das auch schnell gehen kann, gibt es bei uns in Mecklenburg-Vorpommern sogar ein sehr aktuelles Beispiel. Hier ist es vor wenigen Wochen, fast noch vor wenigen Tagen gelungen, daß das zuständige Amtsgericht nach einer schlimmen körperlichen Mißhandlung eines 15jährigen, durchgeführt von sechs anderen Jugendlichen und Heranwachsenden, schon vier Tage nach der Tat ein Urteil gesprochen hat. Aber, meine verehrten Damen und Herren, jeder, der die Praxis kennt, weiß, daß eine solche Schnelligkeit aufgrund der uns nun einmal vorgegebenen rechtlichen Mittel nur selten möglich ist.

Die heutige Praxis drängt uns vielmehr die Erkenntnis auf, daß das gegenwärtige rechtliche Instrumentarium insgesamt nicht ausreicht, um die immer brutaler vorgehenden, sehr häufig jugendlichen Gewalttäter und auch Schwerstkriminellen dann auch in die Schranken weisen zu können.

Diese Tatsache läßt sich nicht durch die These abschwächen, daß solche Probleme mit dem Strafrecht allein nicht zu lösen seien. Die These ist zwar richtig, meine verehrten Damen und Herren. Aber wenn Straftaten begangen werden, ist es notwendig, daß alle rechtsstaatlichen Mittel funktionieren, um dann zumindest Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung auch in ausreichender Weise begegnen zu können. Ich meine, die Verabschiedung des uns vorliegenden Gesetzes oder mindestens die weitere Diskussion darüber wäre eine gute und brauchbare Grundlage.

Die **Unverzüglichkeit staatlicher Reaktionen**, auch (C) deren Unabwendbarkeit lassen insbesondere junge Straftäter die Schuldhaftigkeit ihres Handelns erkennen. Das hat mehr erzieherische Wirksamkeit als die Höhe des Strafmaßes. Die Erfahrung unserer Bürger ist aber, daß Straftäter, die von der Polizei gestellt werden, nach kurzer Zeit wieder auf freiem Fuß sind und Möglichkeiten zur Fortsetzung ihrer kriminellen Machenschaften haben. Es ist doch einfach nicht mehr hinnehmbar, daß die Strafverfolgungsbehörden wegen der geltenden engen Voraussetzungen des Haftgrundes Wiederholungsgefahr im Grunde genommen untätig bleiben müssen und die wiederholt straffällig werdenden Täter wegen fehlender Vorverurteilung nicht schnell und effektiv genug aus dem Verkehr gezogen werden können.

Es gibt nun einmal Täter, die 30 bis 40 Straftaten bis zu einer Verurteilung begehen können. Verurteilt wird der Betroffene wegen des unpraktikablen Beweisrechts in diesen Fällen erst dann, wenn er die Sache schon fast wieder aus seinem Bewußtsein gestrichen hat. Die Herausbildung von Unrechtsbewußtsein kann insofern doch wohl kaum noch erwartet werden. Von daher glaube ich auch, daß die vorgesehene Reform mit dem Ziel der **Beschleunigung des Strafverfahrens** notwendig und wichtig ist.

Diese Reform muß mit entsprechenden **Änderungen der Haftvorschriften** einhergehen. Der Verzicht auf die Regelvoraussetzung Vorverurteilung beim Haftgrund Wiederholungsgefahr und die Sicherung der Hauptverhandlung im beschleunigten Verfahren durch Hauptverhandlungshaft wird nun einmal von den gegenwärtigen, mit hinreichender Wahrscheinlichkeit auch von den künftigen praktischen Bedingungen diktiert. (D)

Lassen Sie mich vielleicht noch ein weiteres, letztes Beispiel anführen. Werden Personen mißhandelt oder anderweitig geschädigt, sollte der Täter künftig mit einer angemessenen Reaktion des Staates rechnen. Daß hierunter nicht schlechthin nur Verschärfung verstanden werden darf, machen die Vorschläge zum **Täter-Opfer-Ausgleich** deutlich. Die **Erhöhung der Strafandrohung** für Körperverletzung von drei auf fünf Jahre halte ich für angemessen.

Meine verehrten Damen und Herren, gestatten Sie mir noch einen Hinweis zur Organisierten Kriminalität. Ganz bestimmte Teile dieses Deliktbereichs — Rauschgiftdelikte und auch Schutzgelderpressung — sind in den neuen Bundesländern Gott sei Dank noch nicht in dem Maße wie in den Altbundesländern anzutreffen; aber Organisationsformen sind auch hier erkennbar.

Vor diesem Hintergrund halte ich auch die **Ausdehnung der Verwertbarkeit von Erkenntnissen des Bundesnachrichtendienstes**, wie es im Gesetz vorgesehen ist, für unbedingt erforderlich.

Die Gewährleistung der Freiheit muß in erster Linie den rechtstreuen Bürger schützen. So wichtig der Schutz des Bürgers vor dem Staat ist, so gilt auch: Nicht weniger wichtig ist der Schutz des Bürgers durch den Staat. Der Freiheitsgrundsatz meint in erster Linie die Freiheit der rechtstreuen Bürger und frei sein von Angst vor krimineller Bedrohung.

Rudi Geil (Mecklenburg-Vorpommern)

- (A) Ich bitte vor diesem Hintergrund noch einmal darum, daß wir die Beratung vielleicht doch fortsetzen; wenn es nicht anders möglich ist, im Vermittlungsausschuß.

Amtierender Präsident Günther Einert: Herzlichen Dank!

Als nächster hat Herr Minister Dr. Schäuble (Baden-Württemberg) das Wort.

Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach dem Verlauf der Debatte scheinen wir uns darin einig zu sein, daß die Kriminalität nicht nur zahlenmäßig, sondern auch der Qualität nach zugenommen und sich verschärft hat. Wenn wir dies alles sehen, dann sollten wir allerdings auch handeln. Ich begrüße gerade vor diesem Hintergrund, daß die Regierungskoalition mit dem vorliegenden Verbrechensbekämpfungsgesetz notwendige Konsequenzen zur Gewährleistung der inneren Sicherheit gezogen hat.

Aus meiner Sicht als Justizminister eines Landes möchte ich einige Punkte besonders hervorheben.

- (B) Ich halte erstens — das hat Herr Kollege Geil gerade dargelegt — die Möglichkeiten zur **Beschleunigung des Strafverfahrens**, die in dem Gesetz enthalten sind, für ganz wichtig. Es ist einfach so: Hauptverhandlungen, die jahrelang dauern oder die dann — wie es neulich in einem besonders schlimmen Beispiel in Baden-Württemberg der Fall war — nach Jahren platzen, untergraben das Vertrauen in die Rechtspflege. Es ist auch nicht erträglich, daß die Verfahren selbst bei relativ einfach gelagerten Sachverhalten durch entsprechendes Verhalten der Prozeßbeteiligten uferlos in die Länge gezogen werden können. Die Verfahren müssen zügiger, straffer und damit effektiver durchgeführt werden. Urteile verlieren ihre abschreckende Wirkung, wenn sie viel zu spät ergehen.

Deshalb geht das Verbrechensbekämpfungsgesetz hier den richtigen Weg: Es veranlaßt Staatsanwaltschaften und Amtsgerichte dazu, häufiger als bisher von der Möglichkeit des beschleunigten Verfahrens Gebrauch zu machen. In einfach gelagerten Fällen soll eine Verurteilung der Tat möglichst auf dem Fuße folgen.

Zu begrüßen ist insbesondere der Schritt, es dem Richter im beschleunigten Verfahren zu ermöglichen, nur im Rahmen seiner umfassenden Sachaufklärungspflicht zu entscheiden. Dies bedeutet: Er kann — ich meine, endlich — Beweisanträge auch dann ablehnen, wenn er den Sachverhalt für genügend aufgeklärt hält und der Auffassung ist, daß die Vernehmung eines Zeugen an der bereits vorhandenen Überzeugung des Gerichts nichts ändern würde.

Herr Kollege Walter, wenn ich dies sagen darf: Das ist kein Anschlag auf das Beweisantragsrecht. Wir haben — daran ändert sich nichts — die Magna Charta des Strafprozesses in Gestalt des § 244 Abs. 2 und der darin enthaltenen umfassenden Aufklärungspflicht des Gerichts. Darauf bezogen können natürlich auch weiterhin Beweisanträge gestellt werden. Nur, es wird künftig leichter als bisher möglich sein, nicht sachdienliche Beweisanträge abzulehnen.

(C) Ich gebe ein Beispiel. Wenn jemand eine Körperverletzung begangen hat, deretwegen er angeklagt ist, und bereits zehn Zeugen glaubhaft, überzeugend und widerspruchsfrei bekundet haben, der Angeklagte sei, bevor er zugeschlagen habe, von niemandem angegriffen worden, dann kann der Richter nach heutigem Recht einen elften Zeugen, der das Gegenteil bekunden soll, nicht ablehnen. Dies wäre aber Gott sei Dank möglich, wenn durch das Verbrechensbekämpfungsgesetz eine Änderung herbeigeführt würde. Ich glaube schon, daß dieser Weg der richtige ist.

Ich halte es auch für sinnvoll, über die **Hauptverhandlungshaft** nachzudenken. Sie hat eine nicht zu unterschätzende generalpräventive Wirkung: Eine schnelle Festnahme und Verurteilung binnen Wochenfrist — beispielsweise gerade auch im gewaltbereiten Umfeld im links- und rechtsextremistischen Bereich, bei Skinheads und Hooligans — kann schon eine nachhaltige abschreckende Wirkung erzeugen.

Ich bitte, mir eine süffisante Bemerkung zu erlauben: Ich kann schon nachvollziehen, daß die Bundesrechtsanwaltskammer und der Anwaltverein gegen diese Bestimmungen und gegen die Vorschläge stärkere Bedenken haben als gegen die Erhöhung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte, die wir nachher auch noch behandeln werden.

(Joseph Fischer [Hessen]: Da ist Ihr Bruder aber besser!)

— Das ist eine Sache für sich.

(Joseph Fischer [Hessen]: Na, na!)

(D)

Der zweite Punkt, den ich ansprechen möchte, ist: Ich bin der Auffassung, es ist notwendig, daß wir **ausländische Straftäter verstärkt abschieben**. Wir in Baden-Württemberg wie auch andere Länder tragen dazu bei, indem die Staatsanwaltschaften unter bestimmten Voraussetzungen von der Vollstreckung einer Haftstrafe oder von der Strafverfolgung absehen, wenn die Ausländerbehörden im Gegenzug die Abschiebung durchführen. Wir wissen aber auch: Aus vielerlei Gründen ist dies oftmals schwierig. Aber gerade bei ausländischen Drogendealern kann doch niemand verstehen, daß bisher erhebliche Schwierigkeiten bestanden, diese Personen zügig auszuweisen und abzuschieben. Deshalb ist es richtig, die Möglichkeit zur Ausweisung ausländischer Straftäter aus dem Bereich der Drogenkriminalität zu verbessern.

Insgesamt meine ich schon: Das Verbrechensbekämpfungsgesetz ist ein wichtiger Schritt nach vorn. Es ist klar: Es enthält nicht alles, was wir für geboten erachten, z. B. nicht die akustische Wohnraumüberwachung oder das, was dümmlich und fälschlich und hetzerisch als „Großer Lauschangriff“ bezeichnet wird. Ich habe Ihre Worte vorhin, Herr Kollege Schnoor, daß die SPD auch sehr für die **akustische Wohnraumüberwachung** sei, schon vernommen; nur, mir fehlt der Glaube. Denn es weiß doch jeder hier in diesem Saal, welche Bedingungen die SPD an die akustische Wohnraumüberwachung knüpft und daß sie dadurch im Grunde genommen praktisch undurchführbar würde. Deshalb sollte man hier ehrlich miteinander reden.

Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg)

- (A) Man kann mit uns auch über eine möglichst optimale **Abschöpfung illegaler Verbrechen**sgewinne sprechen. Hierbei kommt es freilich — jetzt darf auch ich einmal ironisch werden — schon entscheidend darauf an, eine rechtsstaatlich einwandfreie gesetzliche Regelung zu finden. Herr Kollege Walter, Sie haben vorhin, wenn ich es richtig verstanden habe, ausdrücklich davon gesprochen, das Verbrechenbekämpfungsgesetz sei ein Anschlag auf den Rechtsstaat. Ich habe den Eindruck, der **Gesetzesentwurf der SPD-Bundestagsfraktion**, soweit er sich auf die Vorschläge bezieht, die eine optimale Abschöpfung illegaler Verbrechensgewinne zum Ziel haben — Stichwort „Verfahren ad rem“ —, ist ein Vorschlag, der unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten die stärksten Bedenken nach sich zieht. Dies ist auch in der Anhörung im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages am 19. April ausdrücklich bestätigt worden.

Weil auch wir hier gern vorankommen wollen, hat das baden-württembergische Justizministerium vor einigen Wochen einen verfassungsrechtlich gangbaren Weg aufgezeigt, wie man dem illegalen Gewinnstreben der Organisierten Kriminalität besser beikommen kann. Wir sagen: Mafia-Gewinne können auch ohne den konkreten Nachweis, daß das Vermögen strafrechtlicher Herkunft ist, vorläufig beschlagnahmt werden. Für die endgültige Einziehung hingegen führt aber nach dem Rechtsstaatsprinzip kein Weg daran vorbei, **den vollen Nachweis der Illegalität des Vermögens zu erbringen**. Wir sind jedoch davon überzeugt, daß schon die vorläufige Beschlagnahme eine außerordentliche Wirkung zeigen würde.

- (B) Meine Damen und Herren, es wäre bedauerlich und schädlich, wenn dieses Gesetz am Bundesrat scheiterte. Es geht hier auch überhaupt nicht um einen Interessengegensatz zwischen dem Bund und den Ländern, wie es z. B. bei der Insolvenzrechtsreform der Fall ist. Viele Vorschläge im Verbrechenbekämpfungsgesetz werden auch von den SPD-bestimmten Ländern genauso beurteilt wie von uns und für richtig gehalten. Es ist daher einfach so: Die SPD blockiert aus wahltaktischen Gründen sowohl hier auf der Ebene des Bundes als auch bei uns in der Großen Koalition in Baden-Württemberg. Dies ist natürlich um so bedauerlicher, meine Damen und Herren, als sich wohl alle Parteien in der Zielrichtung, nämlich einen Beitrag zur Gewalt- und Verbrechenbekämpfung zu leisten, einig sind. Für die innere Sicherheit ist diese Blockadehaltung schädlich. Alle Demokraten sollten bei der Verbrechenbekämpfung den Konsens suchen, zusammenarbeiten, aber vor allem auch handeln.

Amtierender Präsident Günther Einert: Meine Damen und Herren, das Wort hat Frau Ministerin Alm-Merk (Niedersachsen).

Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich hätte mich nicht gemeldet, wenn nicht ein ganz spezieller Satz durch Herrn Leeb gefallen wäre. Ich kann ihn nicht wörtlich wiedergeben, aber ich will ihn hier unter keinen Umständen so stehenlassen.

Herr Kollege Leeb, Sie haben in etwa gesagt, daß Opfer von Wohnungseinbrüchen oft die gleichen

traumatischen Folgen erlebten wie Opfer von Sexualdelikten. Ich habe die herzliche Bitte, daß Sie sich noch einmal überlegen, was Sie da gesagt haben.

(Beifall)

Amtierender Präsident Günther Einert: Meine Damen und Herren, ich erteile das Wort dem Bundesminister des Innern, Herrn Kanther.

Manfred Kanther, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich will zu dieser späten Stunde die ganze Debatte zur Sache nicht wieder eröffnen, sondern mich darauf beschränken, einige Argumente aus der Debatte aufzugreifen.

Als erstes, Herr Kollege Schnoor: Sie erkennen völlig richtig, daß wir dieses Gesetz nicht — auch im Vermittlungsausschuß nicht — so verändern werden, daß uns am Schluß nur noch übrigbleibt, einen einzigen kleinen Teilbereich von Kriminalität, z. B. die Bekämpfung von politisch-extremistischer Gewalttätigkeit, zu regeln; denn wir schulden unseren Mitbürgern angesichts von **6,7 Millionen Straftaten im Jahr** nicht die Beziehung auf einen Teilbereich, so wichtig er sein mag, sondern wir schulden ihnen eine Antwort in bezug auf die Bekämpfung der Kriminalität im ganzen. Es entspricht dem Wesen dieses Gesetzes, daß es die Aufgabe der Bekämpfung der allgemeinen Kriminalität, der Organisierten Kriminalität und der politisch motivierten Kriminalität gleichermaßen anpackt und in diesem Zusammenhang nützliche Beiträge leistet.

(D)

Man muß sich doch wirklich fragen: Welche Plausibilität, verehrte Kollegen der Mehrheitsländer, besitzen Ihre Argumente unter mehreren Gesichtspunkten? Sie bringen im Bundestag als Opposition ein Gesetz zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ein, erklären, daß dieses besonders wichtig sei, und lehnen mit dem von uns vorgelegten Gesetz ein Dutzend Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität glatt ab. Sie halten es nicht einmal für nötig, von sich aus den Vermittlungsausschuß anzurufen; denn es wäre, wenn Ihnen beispielsweise ein **Strafraahmen** nicht paßt, Frau Alm-Merk, gar nicht schwierig, im Vermittlungsausschuß zu erklären: „Wir wünschen einen anderen Strafraahmen,“ und man einigt sich dann vielleicht darüber, nachdem man zuvor Argumente ausgetauscht hat.

Wenn Ihnen etwa Daten im Bereich der **Kronzeugenregelung** nicht zur Verfügung stehen, dann kann man ja darüber reden; nicht über die Daten, die bezüglich der Kronzeugenregelung im Bereich der Bekämpfung des Terrorismus, sondern über die entsprechenden Daten, die im Bereich der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität erhoben werden können.

Ich nehme dankbar zur Kenntnis, Herr Kollege Schnoor, daß Sie schon zu differenzieren wußten zwischen der Kronzeugenregelung, die sich letztlich gegen „Gläubige“ richtet, aus deren Kreis jemanden herauszusprengen natürlich außerordentlich schwierig ist, und einer Kronzeugenregelung, die sich gegen aus Gewinnsucht verbundene Tätergruppen richtet, bei denen natürlich völlig andere subjektive Voraus-

Bundesminister Manfred Kanther

- (A) setzungen zu berücksichtigen sind, und die auch im Ausland an vielen Stellen zu wesentlichen Erfolgen in der Verbrechensbekämpfung geführt hat. Aber ich muß doch fragen: Wo sind denn, wenn Ihnen die Modifikationen dieses Gesetzentwurfs nicht passen, Ihre Änderungsvorschläge, Ihre Formulierungsvorschläge oder Ihre Vorschläge, die einen anderen Ansatz beinhalten? Dazu hätte in den bisherigen Verfahren doch jederzeit Gelegenheit bestanden.

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung der politischen Kriminalität das **Abhören von Gangsterwohnungen** als das Zentrum der Möglichkeiten zu bezeichnen, aber gleichzeitig die Möglichkeiten des BND nicht zu wollen, ist doch schlichtweg nicht plausibel. Warum legen Sie uns im Bundestag einen Gesetzesvorschlag vor, in dem die Nutzung technischer Mittel zum Abhören von Gangsterwohnungen vorgesehen ist, der verfahrensmäßig eindeutig unbrauchbar ist, wenn Sie einen von uns vorgelegten brauchbaren Vorschlag im Rahmen der Nutzung der Erkenntnisse des BND ablehnen?

Welche Vernunft besteht darin, beim Nachrichtendienst technische Einrichtungen mit großem Aufwand zu betreiben, wenn die von ihnen vielleicht zu gewinnenden Erkenntnisse nicht an die Polizei weitergegeben werden dürfen und man gleichzeitig behauptet, solche Ergebnisse über andere — neue — technische Möglichkeiten zum Abhören von Gangsterwohnungen herbeiführen zu wollen? Warum fordern Sie eine untaugliche Regelung in einem anderen Bereich, wenn Sie eine taugliche haben können?

- (B) Warum bringen Sie sich selbst in die Schwierigkeit, sich auf die Durchlöcherung des sogenannten **Trennungsgebots** — lassen wir es einfach einmal so stehen! — zu berufen, die doch niemand will? Wenn bisher von dem Gebot der Trennung zwischen Nachrichtendienst und der Polizei je gesprochen worden ist, dann immer unter dem Gesichtspunkt, daß Ermittlung und Vollzug vor dem Hintergrund der unseligen deutschen Geschichte nicht in einer Hand liegen sollen. Es soll kein Nachrichtendienst über eine Polizeiengreiftruppe verfügen. Das ist der Sinn dieses Satzes.

Uns geht es in unserem Gesetz darum, daß die technischen Möglichkeiten des BND über bestimmte **Suchbegriffe** genutzt werden, um in Teilen der Organisierten Kriminalität internationalen Telefonverkehr abhören zu können und die Erkenntnisse an die Polizei weiterzugeben, aber nicht nachts um zwei das Rollkommando ausfahren zu lassen. Das ist doch eine völlig falsche Assoziation, die hier erweckt wird. Ich könnte weiter fortfahren.

Sie sagen, die schwerste Maßnahme, die der Staat im Zusammenhang mit Strafverfahren verhängen könne, sei eine Einschränkung der persönlichen Freiheit, die **Haft**. Ich teile diese Meinung. Aber Haft wird durch einen Richter verhängt, und Ihr Vorschlag zum Abhören von Gangsterwohnungen verlangt nicht nur das Kollegialgericht, sondern auch noch das vorgeschaltete parlamentarische Verfahren, bis doch wirklich niemand mehr anwesend ist, den man bei der Gelegenheit vielleicht abhören könnte. Ist es denn nun wirklich der schwerste Eingriff, der durch den Einzelrichter möglich wird, und ist es richtig, den

Schutz bei minder schweren Delikten — in Ihrer (C) Diktion — in einem parlamentarischen Verfahren verwirklichen zu wollen? — Fragen über Fragen!

Frau Alm-Merk, Sie tragen vor — ich glaube, auch Sie, Herr Schnoor —, daß die **Unschuldsvermutung** ein hohes Gut sei. Ja, natürlich! Sie tragen es im Zusammenhang mit dem beschleunigten Verfahren vor. Aber mit einer Ausnahme haben Ihnen alle Gutachter in der Anhörung des Bundestags-Ausschusses bestätigt, daß die von Ihnen vorgeschlagene Regelung des Vermögensverfalls verfassungswidrig ist. Darin wird die Unschuldsvermutung in einem besonderen Maße auf den Kopf gestellt.

Das heißt: Es ist nicht schlüssig, was vorgetragen wird. Aber ich freue mich, daß wir uns, wie ich mehreren Bemerkungen entnehme, bemühen wollen, alles schlüssig zu machen, und daß Sie bereit sind, im Vermittlungsausschuß daran mitzuwirken, daß dieses Gesetz nicht, wie Herr Walter gesagt hat, blockiert wird. Meine Amtsführung ist darauf ausgerichtet, und ich hoffe, Sie konnten in den vergangenen elf Monaten auch erkennen, daß eine Sicherheitspolitik, die in der Verbrechensbekämpfung Erfolg haben will, nicht vom Bund gegen die Länder oder von Ländermehrheiten gegen den Rest der Welt betrieben werden kann, sondern daß dies nur gemeinsam geschehen kann. Die **Verabschiedung des Bund-Länder-Programms** im vergangenen November — bei wenigen Streitpunkten und einer großen Zahl gemeinsamer Punkte — ist ein solches Beispiel dafür.

Nun habe ich — um auch nichts auszusparsen — durchaus Verständnis dafür, daß gerade in diesem (D) Jahr auch mit der spitzen Sonde nach den Rissen im Gebälk einer Koalition gesucht wird. Natürlich! Das darf auch hier sein. Aber man bestreitet das doch gar nicht. Die Koalition im Bundestag ist in der Frage des Abhörens von Gangstermeinungen unterschiedlicher Auffassung. Das hat sie nie bestritten. Damit bringen Sie nichts Neues vor die deutsche Öffentlichkeit. Ich teile Ihre Meinung, daß das Abhören von Gangstermeinungen eine Notwendigkeit bei der Bekämpfung Organisierter Kriminalität ist. Ich halte den von Ihnen vorgeschlagenen Weg für inpraktikabel; aber man kann ja einen anderen finden.

Ich füge nur hinzu: Die Verabsolutierung dieser Möglichkeit ist schon wieder ein Fehler. Das Handhaben dieses Instruments im Wahlkampf bringt gar nichts. Wenn es dem Bürger darum geht, daß sein Auto nicht gestohlen wird, oder darum, daß wir Wohnungseinbrüche, Vandalismus in Verkehrsbetrieben, Handtaschenraub oder auch aggressives Betteln bekämpfen — das sind die Delikte, die dem Bürger täglich begegnen —, dann hat das mit dem Abhören von Gangsterwohnungen ganz überwiegend nichts zu tun.

Aber viele andere Fragen dieses Gesetzes haben damit zu tun. Das **beschleunigte Verfahren** hat damit zu tun. Wie sind wir als Deutsche wegen des „Übelmanns“ von Oberhof, der den amerikanischen Sportler niedergeschlagen hat, in Mißkredit geraten, weil nach Personenfeststellung Freilassung erfolgte und Wochen später ein Urteil erging, das kein Mensch mehr zur Kenntnis genommen hat.

Bundesminister Manfred Kanther

- (A) Schnelle Strafe muß der Tat in einfachen und schnell beweisbaren Fällen auf dem Fuße folgen, wie Herr Kollege Geil es hier gesagt hat. Insbesondere im Bereich politisch motivierter Gewalttätigkeit, häufig ausgehend von Jugendlichen, Heranwachsenden oder Ersttätigen, ist dies ein wirksames Mittel zur **Prävention**.

Wieso kann man, wenn man eine veränderte Rechtssetzung beim Abhören von Gangsterwohnungen will, gegen die schnelle Verfolgung von Straftätern durch ein beschleunigtes Verfahren sein, das sich so gut wie in keinem Fall gegen das Organisierte Verbrechen richten wird? Das wird ja nicht der Fall sein. Es richtet sich vielmehr gegen die Tageskriminalität bei einfachen Sachverhalten und schneller Beweis- und Urteilsmöglichkeit.

Ich will damit sagen: Wir dürfen es nicht dahin kommen lassen, daß so viele notwendige Vorschriften, die dieses Gesetz enthält, unter die großen platten Überschriften kommen. Natürlich sind wir im Vermittlungsausschuß fachlich und politisch gesprächsbereit, denn sonst hätte dessen Anrufung keinen Sinn. Aber ich sage von vornherein: Diese Koalition bestreitet nicht ihre Schwierigkeit einzig und allein in der Frage des Abhörens von Gangsterwohnungen; sie räumt sie ein. Ich darf jedoch an die Mehrheit des Hauses die Frage richten, was Sie denn bitte einräumen könnten, wenn es darum ginge, am Schluß, was ich nicht hoffe, zu erklären, daß Sie wegen eines einzigen Dissenses innerhalb der Mehrheit im Bundestag ein Gesetz, das aus zwei Dutzend wichtigen Maßnahmen — zur Verbrechensbekämpfung geeignet — besteht, im

- (B) Bundesrat — hier ist das Wort „blockieren“ gefallen — verhindern wollen. Das scheint mir nicht erklärbar. Deshalb hoffe ich sehr auf ein Gelingen des Vermittlungsverfahrens. — Ich danke Ihnen.

Amtierender Präsident Günther Einert: Das Wort hat Herr Staatsminister Fischer (Hessen).

Joseph Fischer (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Botschaft ist einfach: Kriminalität ist eine Bedrohung für die Bürgerinnen und Bürger. Kriminalität ist eine Bedrohung für den Rechtsstaat. Deswegen glaubt diese Regierung, hier kurz vor Toresschluß noch einmal energisch handeln zu müssen und ein entsprechendes Gesetzespaket zum Thema „Kriminalitätsbekämpfung“ durch den Bundestag und den Bundesrat bringen zu sollen und zu müssen. Allein, Sie müssen schon die Frage erlauben, ob das hier so nachhaltig Vorgetragene tatsächlich zu einer Dämpfung, zu einer wirksamen Bekämpfung der Kriminalität, zu einer positiven Verbesserung der Kriminalitätsstatistik beitragen kann. Das ist die alles entscheidende Frage.

Über diese Frage kann man an Hand konkreter Beispiele diskutieren, denn wenn Sie recht haben, Herr Bundesminister und all die anderen Kollegen aus den Ländern, die sich dafür ausgesprochen haben, daß ein höheres Strafmaß, verbesserte Lauschangriffe, ein flächendeckendes Abhören, daß schlicht und einfach ein **härterer, repressiverer Staat** dazu beiträgt, die Kriminalitätsrate zu senken, Schwerstkriminalität zu begrenzen und zurückzuführen sowie die Drogenabhängigkeit zurückzuführen, dann frage

ich Sie, warum denn ausgerechnet die USA, die in all diesen Dingen wesentlich weiter sind als die Bundesrepublik Deutschland, mit die größten Probleme haben. Diese Frage würde ich gerne einmal beantwortet bekommen. Wenn die phantastischen Zahlen von erfolgreichen **Lauschangriffen in den USA**, die vorhin genannt wurden — ich weiß nicht mehr, von welchem der befürwortenden Kollegen —, stimmen, dann verfügen die USA entweder demnächst über keine Organisierte Kriminalität mehr oder über ein großes Ausmaß an Organisierter Kriminalität, denn anders kann ich mir diese phantastisch hohen Aufklärungszahlen nicht erklären.

Sie wissen doch so gut wie ich, meine Damen und Herren, daß in **Großbritannien** und den **USA** der **Drogenkrieg** für verloren erklärt wurde, obwohl dort etwa auf Rauschgifthandel lebenslänglich oder mehrere hundert Jahre oder ähnliches stehen. Sie wissen doch so gut wie ich, daß die **Jugendkriminalität in den USA** teilweise mit drastischen Strafen bekämpft wird. Die „Knäste“ sind bis über Anschlag voll mit Schwerstdelinquenten. Hat das dazu geführt, daß es tatsächlich zu weniger Kriminalität kam? Hat das dazu geführt, daß der **soziale Desintegrationsprozeß** dieser Gesellschaft mit ihren kriminellen Auswüchsen tatsächlich begrenzt wurde? Mich macht bei dieser Debatte so wütend, daß Sie den Menschen hier im Lande Lösungen vorspiegeln, von denen Sie bei einigem Nachdenken und Sachkenntnis genau wissen, Herr Bundesinnenminister, daß Sie damit nicht einmal den berühmten Tropfen auf den heißen Stein bringen werden.

(D) Kommen wir deswegen doch zur eigentlichen Sache! Das ist das zentrale Wahlkampfpaket der Union. Vor anderthalb Jahren wurde es bewußt geplant. Nach dem Ende des Kalten Krieges zieht die Variation — seit den 50er Jahren hat sie bei Bundestagswahlen „gezogen“ — „Alle Wege führen nach Moskau“ nicht mehr. Jetzt ist der neue Schlager: Alle Wege führen nach Palermo, nicht wahr? Es ist eine bewußt geplante Wahlkampfkampagne, was wir hier gegenwärtig erleben — nicht sachorientiert, nicht lösungsorientiert!

Natürlich, die **allgemeine Gewaltentwicklung, die Gewaltenthemmung gibt Anlaß zu großer Sorge**. Ein Blick in die Fernsehprogramme zeigt es: zur besten Sendezeit eine Diskussion mit Helmut Kohl, anschließend „Leichen-SAT“ und am Schluß noch zum Abbinenden Softpornos in den Privatsendern. Nur, Herr Innenminister, ich kann mich erinnern, daß Sie als Landespolitiker ein vehementer Befürworter der entsprechenden Änderungen der Rundfunkgesetze waren. Es war doch die CDU, die uns mit diesen wundersamen Vielkanalsystemen „beglückt“ hat, wo Sie alles vorgezeigt bekommen, was Sie noch nicht wissen oder was Sie in jungen Jahren glauben wissen zu müssen, um möglichst zum „Kunden“ von Manfred Kanther werden zu können. Verstehen Sie, das erinnert mich an den Chor der tränenreichen Krokodile: Was Sie in Ihrer **Medienpolitik** angerichtet haben, versuchen Sie jetzt über Angst- und Panikmache in der Kriminalitätsbekämpfungspolitik wieder einzuholen.

Aber so einfach wird das nicht gehen, denn in der Tat: Die **soziale Desintegration**, meine Damen und

Joseph Fischer (Hessen)

- (A) Herren, **ist das entscheidende und zentrale Problem bei der Kriminalitätsbekämpfung.** Wir werden hier — ich sage es jetzt einmal zynisch überspitzt — den Rechtsstaat „schleifen“ können, und es wird nichts nützen, wenn die sozialen Desintegrationsprozesse weitergehen. Dazu gehört **Massenarbeitslosigkeit**; dazu gehört aber auch eine **hoffnungslose Jugend**. Es ist doch nicht von ungefähr so: Meine Damen und Herren, schauen Sie sich doch einmal die Lastenverteilung im Einheitsvertrag an! Sehen Sie sich an, wieviel für die Jugend in den neuen Bundesländern und wieviel für die ältere Generation ausgegeben wurde. Das ist mit ein Teil des Problems. Ich sage gar nicht, daß es ohne weiteres lösbar ist; ich wehre mich nur ganz entschieden dagegen, den Menschen vorzuspiegeln, mit einem Verbrechensbekämpfungsgesetz, in dem wir — —

(Heinz Eggert [Sachsen]: Nicht sachorientiert! Das hört man ja!)

— Herr Eggert, Sie glauben meines Erachtens doch nicht im Ernst daran, daß Sie, solange das Sozialgefälle so groß ist und Menschen illegal in dieses Land hineinwollen, **Schlepper** durch eine Erhöhung des Strafmaßes davon abhalten können, dieses hochprofitable Geschäft trotzdem zu machen. Ich schätze Sie wirklich für so intelligent ein, daß Sie wissen, daß Sie damit nicht einen davon abhalten.

(Heinz Eggert [Sachsen]: Wollen wir uns jetzt unterhalten, oder? Ich dachte, Sie reden!)

- (B) — Wir wissen doch aus Ländern, Herr Eggert, in denen auf Rauschgifthandel die Todesstrafe steht, daß dort trotzdem Rauschgifthandel in Größenordnungen stattfindet, die hier in der Tat als Endabnehmermarkt zum Problem werden. Das alles sind doch bekannte Fakten, meine Damen und Herren.

Lassen Sie mich deswegen nochmals zu dem politischen Kernbereich, nämlich Ihrem zentralen Wahlkampfpaquet, zurückkommen! Man könnte meinen, eine Bundesregierung habe jetzt, nach elfjähriger Oppositionsanstrengung, die „Sättel der Macht“ neu erklommen und müsse nun aufräumen. Herr Kollege Kanther, wenn es stimmt, daß nach elf Jahren Helmut Kohl die Mafia bereits bis in den Heizungskeller des Bundeskanzleramtes vorgedrungen ist, ohne daß ihr das Handwerk gelegt worden wäre, dann frage ich Sie: Wozu brauchen wir einen Großen Lauschangriff? Wenn es stimmt, was Sie sagen, dann hat diese Bundesregierung versagt und muß schleunigst abgelöst werden.

Bei den Bayern fällt mir natürlich immer nur Zwick ein, wenn ich Ihnen zuhöre;

(Heiterkeit)

seien Sie mir nicht böse! Wäre das denn Organisierte Kriminalität gewesen? Hätte es — in diesem Punkt muß ich dem Bundesinnenminister zustimmen — damals bereits den Großen Lauschangriff gegeben, wüßte unter Umständen der Parlamentarische Untersuchungsausschuß des Bayerischen Landtages heute genauer, was da verabredet wurde, um Steuergesetze zu umgehen, zu hintergehen oder andere Dinge zu besprechen. Die Kronzeugenregelung wäre heute doch ideal für Herrn Zwick; sie wäre doch wirklich ein

Angebot, das der Freistaat ihm dann hätte machen können. Meine Damen und Herren, daran können Sie doch sehen, wie der Chor der tränenreichen Krokodile mit diesem Verbrechensbekämpfungsgesetz bis über die Grenze der Heuchelei geht.

Deswegen sage ich nochmals, meine Damen und Herren: Wenn Sie es ernst meinen, dann sollten Sie den Konsens in den Bereichen suchen, in denen Sie ihn finden können. Dann sollten Sie hier nicht ein Rechtsstaatsabbaugesetz vorlegen, sondern dann sollten Sie in der Tat in den Bereichen, in denen es notwendig ist, den Konsens suchen; Sie würden ihn finden. In anderen Bereichen sollten Sie aber die Finger vom **Abbau des Rechtsstaates** lassen. Statt dessen sollten Sie wirklich endlich darauf setzen, soziale Desintegrationsprozesse in Ihrer Wirtschafts- und Gesellschaftspolitik nicht weiter zu fördern. Dort wird gespart. Dort heißt es: Abbau von sozialen Leistungen, Abbau von Sozialtransfers, damit das Geld, um Zins und Zinseszins erhöht, im Bereich der sogenannten inneren Sicherheit wieder draufgelegt werden kann. Dies ist eine absurde Politik, und deswegen sagen wir, das Land Hessen, dazu nein.

Amtierender Präsident Günther Einert: Meine Damen und Herren, eine neue Runde! Es haben das Wort: Herr Minister Schnoor (Nordrhein-Westfalen), Herr Minister Eggert (Sachsen) und der Bundesminister des Innern, Herr Kanther.

Herr Kollege Dr. Schnoor!

Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen): Ich (D) hätte Ihnen gerne den Vortritt gelassen, Herr Bundesinnenminister, aber ich denke, es ist fair Ihnen gegenüber, Ihnen das letzte Wort zu lassen, damit Sie antworten können. Deswegen wollte ich vor Ihnen sprechen.

Herr Bundesinnenminister, man kann jetzt nicht die gesamte Debatte über innere Sicherheit, über Verbrechensbekämpfung und über Ursachen von Kriminalität führen. Das alles geht hier im Bundesrat nicht. Aber ich will auf einige Dinge eingehen, zunächst einmal auf Ihre Bemerkung, beim BND täten wir uns schwer, bei der technischen Beweissicherung hingegen nicht. Den Unterschied sollten wir aber doch nicht verwischen! Bei der **Einführung des Suchbegriffs** beim BND geht es darum, daß eine Vielzahl unbescholtener Bürger Gegenstand eines Erkundungsangriffs ist, während es bei der **technischen Beweissicherung** darum geht, jemanden, der verdächtig ist, im Kernbereich der Organisierten Kriminalität als Krimineller tätig zu sein, in seiner Wohnung abzuhören und dabei durch zusätzliche Maßnahmen, die gesetzlich geregelt werden müssen und über deren Details wir werden reden müssen, dafür zu sorgen, daß **Unbeteiligte** nicht tangiert werden. Das heißt: Wenn beim Abhören in der Wohnung nun zufällig nicht derjenige abgehört wird, den man meint, sondern andere, dann muß abgeschaltet werden. Das ist prinzipiell also etwas ganz anderes.

Eine zweite Bemerkung! Ich wundere mich doch darüber, wie Sie das Thema „technische Beweissicherung“ hier herunterspielen. Ich will Ihnen ganz deutlich sagen: Ich habe mich sehr schwergetan mit der

Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Frage, ob man dies überhaupt verantworten kann; denn der **Eingriff in das Grundrecht nach Artikel 13** ist ein wirklich sehr schwerer Eingriff; er wiegt schwerer als der Eingriff in das Grundrecht des Fernmelde- und Postgeheimnisses.

Ich will das nicht weiter ausführen. Aber ich habe Belege des Landeskriminalamtes dafür, daß Hintermänner, Schwerkriminelle vor Gericht nicht überführt werden konnten. Wir konnten sie nicht überführen. Aber die kleinen Beschaffer, die Anschaffer, diejenigen, die das Rauschgift oder Waffen verteilten, wurden letztlich bestraft. Dazu muß ich Ihnen sagen: Es zuzulassen, daß man die Kleinen hängt und die Großen laufenläßt, mag im Einzelfall noch erträglich sein, weil man natürlich nicht jeden erwischt. Aber das Rechtssystem so anzulegen, daß man die Großen laufenläßt und die Kleinen hängt: Das kann man mit mir nicht machen, Herr Fischer; da sind wir prinzipiell anderer Meinung. Das kann man nicht machen.

- (B) Ich will ein Drittes sagen. Ich sehe — das sehen alle Fachleute, und Sie sehen es auch — die Gefahren doch nicht in erster Linie darin, daß hier Schwerstverbrecher im weißen Kragen möglicherweise schlimme Straftaten — Mord o. ä. — begehen bzw. begehen lassen. Sie selber tun das nicht. Sie haben immer saubere Hände. Sie lassen andere die Dreckarbeit machen. Sie stecken nur die Gewinne ein. Es kommt doch etwas anderes hinzu: Hier wird doch **der demokratische Rechtsstaat in seiner Substanz angegriffen**, und das ist doch das Problem hier! Wenn Sie etwa sagen, es sei ein Mittel, um das es gehe; man müsse das nicht unbedingt machen, und es sei nicht so furchtbar wichtig, dann, Herr Bundesinnenminister, muß ich Ihnen sagen: Das ist nicht Ihre Meinung. Ich verstehe ja, daß Sie diese Frage aus Koalitionsgründen herunterspielen. Aber wenn Sie der Verantwortung Ihres Amtes gerecht werden wollen, dann müssen Sie mit uns darüber sprechen, wie man dies einführt. Über Verfahrensfragen wird man selbstverständlich reden müssen.

Ich kenne viele der Einwendungen, die von Ihnen vorgetragen werden. Manche dieser Einwendungen teile ich auch. Ich weiß auch, worum es geht. Ich kenne auch die Einwendungen, die es gegen die **Umkehr der Beweislast** gibt. Manches, was hier von unserer Seite vorgetragen worden ist, trage ich in dieser Form nicht mit. Aber ich sage ganz deutlich: Das Problem, das hier angesprochen worden ist, darf nicht ungeregelt bleiben; denn die bisherigen Regelungen, die es hierzu gibt, ermöglichen es den Schwerstverbrechern nicht nur, ungeschützt ihre Straftaten zu begehen, weil unsere Instrumente so ausgerichtet sind, daß man nur die Kleinen fängt, aber nicht die Großen, sondern mit ihren MilliardenGewinnen auch noch nach Hause zu gehen.

Amtierender Präsident Günther Einert: Herr Minister Eggert (Sachsen)!

Heinz Eggert (Sachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Fischer, ich will mit Ihnen hier jetzt nicht in eine große Diskussion eintreten, auch wenn Ihr Beitrag von hohem Unterhaltungswert und insgesamt sehr lustig war. Aber bei dem Thema ist mir überhaupt nicht mehr lustig zumute.

Ich bin sehr wohl der Meinung, daß der Staat die verdammte Pflicht und Schuldigkeit hat, **schützende Zäune gegen Gewalt zu bauen**, besonders wenn diese gegen Menschen oder ihr Eigentum gerichtet ist. (C)

Sie haben eine Frage bezüglich der **Abschreckung** gestellt. Ich kann Ihnen Briefe zeigen, die ich aus der alten Bundesrepublik, aus Westdeutschland, als Reaktion auf ein Interview bekommen habe, in dem ich gesagt habe: „Ich werde die ideologisierten rechtsradikalen Gewalttäter unter einen ständigen Verfolgungsdruck setzen.“ — Dazu ist mir geschrieben worden, ob ich etwa die Diktatur in Deutschland wieder einführen wolle. So etwas macht man einfach nicht.

Wir haben einen sehr stringenten Kurs gegen rechts gefahren. Das hat dazu geführt, daß die Zahl der fremdenfeindlichen Straftaten um 74 % zurückgegangen ist und daß der Anteil von Jugendlichen bis zu 21 Jahren an der Verübung solcher Straftaten um 80 % gesunken ist. Das ist darauf zurückzuführen, daß über 850 Wohnungen durchsucht worden sind. Wissen Sie, was diese **Wohnungsdurchsuchungen** provoziert haben? Etwas, was in der Gesellschaft schon viel eher hätte vorhanden sein müssen: nämlich die Verantwortung der Eltern für ihre Kinder und der Nachbarn für deren Kinder sowie für das, was diese tun.

Ich glaube sehr wohl, daß man diese schützenden Grenzen aufrichten muß, ohne das zu vernachlässigen, was Sie in der Diskussion angesprochen haben. Aber wenn wir Kriminalität immer an Arbeitslosigkeit koppeln wollen, so kann ich als Vertreter der neuen Bundesländer nur sagen: Das ist eine ungeheure Verhöhnung der Menschen, die gern arbeiten wollen, aber momentan nicht arbeiten können. (D)

Amtierender Präsident Günther Einert: Herr Bundesinnenminister!

Manfred Kanther, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Mich erstaunt schon der Mut — aber viel mehr will ich dazu nicht sagen, Herr Fischer —, den Sie hier entwickeln, wenn Sie den Kalten Krieg und Moskau beschwören. Ich erinnere mich noch an einen der Fischerschen Kraftausprüche, wonach die deutsche Einheit komme, wenn auf dem Roten Platz in Moskau die Taiga rausche. Das ist Originalton Fischer gewesen und gehört etwa so sehr in die Debatte um das Verbrechensbekämpfungsgesetz wie der Kalte Krieg von vorgestern.

Ein anderer Punkt gehört eher dazu. Das Interesse an der Frage nach dem sozialen, aber auch nach dem geistigen Ambiente auf dem Gebiet der Kriminalität wächst in unserer Gesellschaft. **Eingerissene Wertgrenzen, geschliffene Institutionen** und das Wort von Fischer im Originalzitat: „Genossen, werft die Waffen weg, nehmt wieder Steine!“ ist auch ein Teil der Wertdebatte vergangener Jahre. Ich akzeptiere ja, wenn man in der Politik dazulernt. Aber es darf bitte nicht so sein, daß diejenigen, die mitgeholfen haben, die Grenzen einzureißen, uns heute oft fehlen.

Sie haben TV-Fragen beklagt, insbesondere im Bereich der Gewaltkriminalität. Ich wundere mich,

Bundesminister Manfred Kanther

- (A) daß diejenigen, die viele Grenzen eingerissen und viele Institutionen permanent verhöhnt haben, auf die der Staat angewiesen ist, jetzt als die Saubermänner daherkommen, die wissen, daß alles am **Sozialgefälle** oder an den **weltweiten Wanderungsbewegungen** liege, die uns alle bedrücken, und daß wir uns im Grunde genommen die Kriminalitätsbekämpfung abschminken könnten, weil wir nicht in der Lage seien, die Sozialprobleme der Welt zu lösen. Letzteres stimmt. Aber ersteres dürfen wir doch keinesfalls unterlassen. Vielmehr müssen wir zusammenfügen, was zusammengehört, z. B. Grenzsicherheit für unser Land und Kriminalitätsbekämpfung im Inland, weil Wanderungsbewegungen natürlich etwas mit Kriminalität im Inland zu tun haben.

Wir, die Regierung und die Koalition, arbeiten permanent an der Verstärkung der **Grenzsicherheit**: mit dem **BGS-Gesetz**, mit dem **Asylbewerberleistungsrecht** veränderter Art und mit vielen anderen Dingen, die dieses Thema berühren, aber natürlich auch mit den **Möglichkeiten des Ausländerrechts**, die ebenfalls in diesem Gesetz angesprochen sind.

Das können die Sozialdemokraten meiner Ansicht nach nicht abweisen, wenn es ihnen ernst mit der Bekämpfung der Drogenkriminalität ist, damit, daß ausländische Dealer ausgewiesen werden müssen oder daß die Verführung von Jugendlichen und Minderjährigen zum Rauschgiftkonsum härter unter Strafe gestellt werden muß. Alles das sind Dinge, die in diesem Gesetz stehen. Hier geht es nicht um irgendeine „Wahlkampfente“, die durch den Saal gezogen wird. Das sehen Sie, Herr Fischer, bei Ihrer ständigen Suche nur nach den großen Worten, aber nicht nach den kleinen Daten, die bestimmten Sachverhalten abhelfen können, völlig falsch.

(B)

Worum es mir in meiner letzten Bemerkung geht, Herr Schnoor, ist, daß Sie die Frage des Abhörens von Gangsterwohnungen nicht mit dem ganzen Rest der Kriminalitätsbekämpfung verschneiden dürfen. Natürlich wissen Sie, daß das eine notwendige Maßnahme mit begrenztem Effekt, bezogen auf eine bestimmte Delikts- und Tätergruppe, ist und daß viele andere Punkte völlig andere Effekte haben werden und andere Täter- und Deliktsgruppen betreffen.

Deshalb kann es meiner Ansicht nach nicht Ihre Politik sein, deswegen, weil dieser eine Punkt zu meinem Bedauern in dieser Koalition nicht zu klären ist, den ganzen Rest unter den Tisch der Ablehnung durch die Mehrheit im Bundesrat fallen zu lassen. Das ist nicht plausibel. — Danke sehr.

Amtierender Präsident Günther Einert: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Je eine **Erklärung zu Protokoll***) geben ab: **Minister Walter** (Schleswig-Holstein) und **Senator Beckmeyer** (Bremen).

Wir kommen zur Abstimmung über das **Verbrechensbekämpfungsgesetz**. Hierzu liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache

416/1/94 sowie mehrere Länderanträge in den Drucksachen 416/2 bis 4/94 vor. (C)

Berlin beantragt in Drucksache 416/3/94, die Einberufung des Vermittlungsausschusses mit der dort gegebenen Begründung zu verlangen. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist eine Minderheit.

Damit sind der Antrag Berlins in Drucksache 416/4/94 und der Antrag Sachsen-Anhalts in Drucksache 416/2/94 erledigt.

Abzustimmen ist nun über die Frage der Zustimmung. Über die Empfehlung der Nichtzustimmung wird nach unserer Geschäftsordnung mit der Abstimmung über die Erteilung der Zustimmung mitentschieden.

Wer also dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, dem Gesetz nicht zuzustimmen**.

Wir kommen jetzt zur **Abstimmung** zu den Punkten **39 bis 41 und 43**: Ich weise zu:

- den Gesetzesantrag zu **Punkt 39** dem **Rechtsausschuß** — federführend — und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**,
- den Gesetzesantrag zu **Punkt 40** dem **Rechtsausschuß** — federführend —, dem **Finanzausschuß** und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**,
- den Gesetzesantrag zu **Punkt 41** sowie den Entschließungsantrag zu **Punkt 43** jeweils dem **Rechtsausschuß** — federführend — und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten**. (D)

Wir kommen nun zur **Abstimmung** zu **Punkt 87**: Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes betreffend die §§ 86, 86a, 130, 131 Strafgesetzbuch.

Das Land Niedersachsen hat beantragt, bereits heute einen Beschluß in der Sache herbeizuführen.

Wer also dafür ist, heute in der Sache zu entscheiden, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen nun zur Frage der Einbringung. Hierzu liegt ein Antrag der Länder Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 534/1/94 sowie ein Antrag der Länder Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 534/2/94 vor, der den Änderungsantrag in Drucksache 534/1/94 wiederum abändert.

Wer dafür ist, **den Gesetzentwurf** in der durch die beiden Länderanträge geänderten Fassung **beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Damit ist dieser schwierige Punkt erledigt.

Punkt 14:

Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (**Versicherungsbilanzrichtlinie-Gesetz** — VersRiLiG) (Drucksache 468/94)

*) Anlagen 13 und 14

Amtierender Präsident Günther Einert

- (A) Gibt es Wortmeldungen dazu? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 468/1/94 vor. Der Finanzausschuß empfiehlt Ihnen unter Ziffer 1, den Vermittlungsausschuß aus dem dort wiedergegebenen Grund anzurufen. Wer ist für Ziffer 1? — Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zur Frage der Zustimmung.

Wer dafür ist, dem Gesetz entsprechend der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziffer 2 gemäß Artikel 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz zugestimmt.

Punkt 16:

Gesetz zur Neuordnung des **Berufsrechts der Rechtsanwälte** und der **Patentanwälte** (Drucksache 504/94)

Ich stelle keine Wortmeldungen fest.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 504/1/94 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen empfohlen wird, ist nach der Geschäftsordnung zunächst festzustellen, ob allgemein eine Mehrheit für die Anrufung ist.

- (B) Wer also allgemein für die Anrufung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es ist nun über die Anrufungsgründe im einzelnen abzustimmen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Nun Ziffer 3! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Punkt 17:

Gesetz zur **Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 505/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Rechtsausschuß empfiehlt, die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus dem in Drucksache 505/1/94 unter Ziffer 1 angegebenen Grund zu verlangen.

Wer stimmt Ziffer 1 zu? — Das ist eine Minderheit.

Der Rechtsausschuß empfiehlt unter Ziffer 2 der Empfehlungsdruksache, festzustellen, daß das Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Wer stimmt der Ziffer 2 zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes festgestellt**.

Wir haben nunmehr darüber zu entscheiden, ob der Bundesrat dem Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zustimmt. (C)

Wer also dem Gesetz **zuzustimmen** wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Punkt 18:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den **freien Zugang zu Informationen über die Umwelt** (Drucksache 469/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Je eine **Erklärung zu Protokoll*)** geben: **Minister Walter** (Schleswig-Holstein), **Parlamentarischer Staatssekretär Klinkert** (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Wir kommen zur Abstimmung. Der Umweltausschuß empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Es liegen jedoch zwei Landesanträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in Drucksache 469/1 und 2/94 vor.

Da also über mehrere Gründe zur Anrufung des Vermittlungsausschusses zu befinden ist, stelle ich zunächst fest, ob eine Mehrheit für die Anrufung allgemein vorhanden ist. Wer ist für die Einberufung des Vermittlungsausschusses? — Das ist eine Minderheit.

Es entfällt also eine Einzelabstimmung über die Landesanträge zur Anrufung des Vermittlungsausschusses. (D)

Wir stimmen über die **Zustimmung zu dem Gesetz** ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Punkt 21:

Gesetz über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstraßen durch Private (**Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz** — FStrPrivFinG) (Drucksache 417/94).

Wortmeldungen liegen nicht vor. — **Erklärungen zu Protokoll**)** geben: **Minister Dr. Fischer** (Niedersachsen), **Parlamentarischer Staatssekretär Carstens** (Bundesministerium für Verkehr), **Minister Walter** (Schleswig-Holstein), **Staatsminister Eggert** (Sachsen) für Staatssekretär Dr. Ermisch.

Meine Damen und Herren, zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschußempfehlungen in Drucksache 417/1/94 vor. Weiterhin liegen vor: ein gemeinsamer Antrag der Länder Bremen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen auf Anrufung des Vermittlungsausschusses in der Drucksache 417/3/94 sowie ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 417/2/94, der eine bedingte Anrufung des Vermittlungsausschusses beinhaltet, also nur dann zur Abstimmung

*) Anlagen 15 und 16

**) Anlagen 17 bis 20

Amtierender Präsident Günther Einert

- (A) kommt, wenn der Vermittlungsausschuß aus anderen Gründen angerufen wird. Über die Anträge auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ist gemäß unserer Geschäftsordnung vor der Beschlußfassung über die Zustimmung abzustimmen.

Wir beginnen mit dem Mehr-Länderantrag in Drucksache 417/3/94.

Wer ist für diesen Antrag? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt der Antrag des Landes Schleswig-Holstein in Drucksache 417/2/94! Das Handzeichen bitte! — Das ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses**, wie soeben festgelegt, **beschlossen**.

Punkt 83 b):

Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (**Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen — CWÜAG**) (Drucksache 541/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Herr **Staatssekretär Dr. Kastrup** für Staatsministerin Seiler-Albring (Auswärtiges Amt).

- (B) Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt Ihnen, aus dem in Drucksache 541/1/94 ersichtlichen Grund **die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen**. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 84:

Beschäftigungsförderungsgesetz 1994
(BeschfG 1994) (Drucksache 524/94)

Die Erstfassung des Gesetzes mit erweitertem Umfang befindet sich noch im Vermittlungsausschuß. — Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Dazu liegen vor: die Ausschlußempfehlung in Drucksache 524/1/94, vier Anträge Bayerns in Drucksache 524/2 bis 524/5/94, die nur dann zum Zuge kommen, wenn aus anderen Gründen der Vermittlungsausschuß angerufen wird.

Wer entsprechend der Ausschlußempfehlung in Drucksache 524/1/94 aus dem angegebenen Grund den Vermittlungsausschuß anrufen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **die Einberufung des Vermittlungsausschusses** verlangt.

Ich rufe jetzt zusätzlich nacheinander die bedingten Anrufungsbegehren Bayerns auf:

Wer ist für Drucksache 524/2/94? — Das ist eine Minderheit.

*) Anlage 21

Drucksache 524/3/94! — Minderheit.

Drucksache 524/4/94! — Minderheit.

Jetzt Drucksache 524/5/94! — Minderheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 85:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Bekämpfung der Schwarzarbeit** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 525/94)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen vor: die Ausschlußempfehlung in Drucksache 525/1/94, zwei Anträge Bayerns in den Drucksachen 525/2/94 und 525/3/94.

Da aus mehreren Gründen die Anrufung des Vermittlungsausschusses verlangt wird, lasse ich zunächst darüber abstimmen, wer grundsätzlich für die Anrufung ist. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zu den einzelnen Anrufungsgründen.

Ich lasse zunächst darüber abstimmen, wer für den Anrufungsgrund in der Ausschlußempfehlung in Drucksache 525/1/94 ist. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun der Anrufungsgrund im Antrag Bayerns in Drucksache 525/2/94. Handzeichen, wer dafür ist! — Das ist eine Minderheit.

Jetzt Handzeichen, wer für den Anrufungsgrund im Antrag Bayerns in Drucksache 525/3/94 ist! — Das ist eine Minderheit. (D)

Der **Vermittlungsausschuß** ist damit, wie beschlossen, **angerufen**.

Punkt 86:

Gesetz zur Änderung des **Arbeitsförderungs-gesetzes im Bereich des Baugewerbes** (Drucksache 526/94)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Hierzu empfehlen die Ausschüsse mit unterschiedlicher Begründung die Anrufung des Vermittlungsausschusses. Wir sind übereingekommen, unter Verzicht auf eine Vorabstimmung direkt über diese Anrufungsgründe zu entscheiden. Ich rufe demgemäß aus der Drucksache 526/2/94 auf:

Ziffer 1! — Das ist eine Minderheit.

Jetzt Handzeichen, wer für die Ziffer 2 ist! — Das ist die Mehrheit.

Damit ist **der Vermittlungsausschuß** aus diesem Grund **angerufen**.

Punkt 31:

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch** — Antrag des Saarlandes — (Drucksache 247/94)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen vor: die Ausschlußempfehlung in Drucksache 247/1/94 und ein Landesantrag in Drucksache 247/2/94.

Amtierender Präsident Günther Einert

- (A) Wir stimmen zunächst über die gewünschten Änderungen ab; es folgt dann die Schlußabstimmung zur Einbringung. Ich rufe auf:

Zunächst die Änderungsempfehlung der Ausschüsse in Drucksache 247/1/94. Wer dafür ist, bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 247/2/94. Handzeichen, wer dafür ist! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ich lasse nun über die Einbringung des Gesetzentwurfs nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen abstimmen. Wer ist dafür? — Das ist eine Mehrheit.

Damit ist die **Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag beschlossen**.

Punkt 32:

Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung der Unfallversicherung für Kinder in Horten und Krippen** und den übrigen Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-UVergG) — Antrag des Freistaates Sachsen — Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 248/94).

Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. — Eine **Erklärung zu Protokoll** *) gibt Staatsminister Eggert für Staatsminister Dr. Geisler (Sachsen).

Das Votum des Finanzausschusses liegt noch nicht vor. Gleichwohl strebt der Freistaat Sachsen heute eine Sachentscheidung an. Wer das ebenfalls wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Dann kommen wir zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen in der Drucksache 248/1/94, und zwar zunächst über die empfohlene Änderung, sodann über die Einbringung.

Wer der in der Drucksache 248/1/94 unter Ziffer 1 angeführten Änderung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann bitte ich jetzt um das Handzeichen für die Einbringung des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag. Wer will einbringen? — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Wir kommen zu den Punkten 33 und 88:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Asylbewerberleistungsgesetzes** — Antrag des Freistaates Bayern — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 480/94)

in Verbindung mit

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Asylbewerberleistungsgesetzes** und anderer **ausländer- sowie asylverfahrensrechtlicher Vorschriften** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 535/94)

Herr Minister Geil (Mecklenburg-Vorpommern) hat das Wort. (C)

Rudi Geil (Mecklenburg-Vorpommern): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Wenn ich auf die Uhr schaue, weiß ich, daß ich jetzt unter Umständen Unmut verursache. Aber ich bitte um Verständnis.

Mecklenburg-Vorpommern ist ähnlich wie Bayern und Baden-Württemberg durch **Entscheidungen der jeweiligen Obergerichtsverwaltungen** — es handelt sich um Beschlußentscheidungen — gezwungen, den Bezug von Sachleistungen für Asylbewerber bei Gemeinschaftsunterbringung nach einem Aufenthalt von mehr als zwölf Monaten aufzuheben. Wir halten dies für eine falsche Entscheidung — ich will das in aller Deutlichkeit sagen —, weil sie für uns erstens eine Abkehr vom Asylkompromiß aus dem Herbst 1992 bezeichnet und — dies sage ich jetzt aus der Situation eines an Polen grenzenden Landes heraus — weil es uns zweitens durch eine konsequente Einführung des Sachleistungsprinzips im letzten Jahr gelungen ist, den Zustrom der von Schlepperorganisationen in unverhältnismäßig hoher Zahl in unser Land verbrachten Asylbewerber, die nicht asylberechtigt waren, einzudämmen. Vor diesem Hintergrund meinen wir, daß wir **die unklaren Bestimmungen im Asylbewerberleistungsgesetz**, die nun einmal zutage getreten sind, **konsequent ergänzen oder auch erneuern** müssen, um auch in Zukunft die Möglichkeit zu haben, Sachleistungen an Asylbewerber über die Dauer von zwölf Monaten hinaus zu gewähren.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Dr. Arno Walter) (D)

Wir halten die Vorlage der Regierung des Freistaates Bayern für einen möglichen Weg und stimmen ihr heute auch in der Sache zu. Wir sehen durchaus auch eine Möglichkeit in der Vorlage, die Baden-Württemberg eingebracht hat. Wenn die Vorlage Bayerns keine Mehrheit erhält, stimmen wir ersatzweise der Vorlage von Baden-Württemberg zu.

Die beiden Entwürfe unterscheiden sich dadurch, daß der bayerische Entwurf es den Ländern freistellt, durch Rechtsverordnung letztlich eine eigene gesetzliche Regelung zu treffen, während der baden-württembergische Entwurf im Hinblick auf die Sachleistungen an Asylbewerber eine konsequente einheitliche Regelung für die gesamte Bundesrepublik Deutschland vorsieht.

Ich wünsche mir sehr, daß dieses Anliegen insofern eine Mehrheit finden möge.

Im übrigen, Herr Präsident, gebe ich die weiteren Ausführungen, die ich mir an und für sich vorgenommen hatte, **zu Protokoll** *).

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Es hat nunmehr das Wort Herr Minister Trittin (Niedersachsen).

Jürgen Trittin (Niedersachsen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Anders, als Herr Geil

*) Anlage 22

*) Anlage 23)

Jürgen Trittin (Niedersachsen)

- (A) behauptet, gibt es keine unklare Rechtslage. Sie ist im Gesetz — im Wortlaut nachzulesen — abschließend geregelt.

Tatsache ist zweitens, daß in verschiedenen Bundesländern — Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern sind hier genannt worden — entgegen dem Wortlaut eines Gesetzes gehandelt worden ist. Nachdem sie nun per Gerichtsbeschluß — ein unglaublicher Vorgang! — dazu gezwungen worden sind, sich so zu verhalten, wie es im Gesetz steht, sagen sie: „Das ist aber eine Schweinerei; wir müssen schleunigst das Gesetz ändern.“

Meine Damen und Herren, dieses **Verständnis von Gewaltenteilung**, das Sie hier an den Tag gelegt haben, desavouiert das gesamte Anliegen des bayerischen und des baden-württembergischen Gesetzesvorschlags.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Trittin! — Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Je eine **Erklärung zu Protokoll ***) haben gegeben: **Minister Dr. Schäuble** (Baden-Württemberg), für Ministerpräsident Teufel, **Staatssekretär Böhm** (Bayern).

Der **Gesetzesantrag Baden-Württembergs** in Drucksache 535/94 wird — federführend — dem **Ausschuß für Familie und Senioren** und — mitberatend — dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Finanzausschuß** und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zugewiesen.

- (B) Der **bayerische Antrag** ist den Ausschüssen **bereits zugewiesen** worden.

Wir kommen zu **Punkt 35** der Tagesordnung:

Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)** — Antrag des Freistaates Bayern — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 327/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten hat seine Beratung zu der Vorlage noch nicht abgeschlossen. Bayern hat unter Bezugnahme auf die Geschäftsordnung darum gebeten, den Gesetzesantrag auf die Tagesordnung der heutigen Sitzung zu setzen und schon heute in der Sache zu entscheiden.

Wer bereits für heutige Sachentscheidung ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Dann werden die **Ausschußberatungen fortgesetzt**.

Wir kommen zu **Punkt 37** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur **Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz** — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 441/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

*) Anlagen 24 und 25

Eine **Erklärung zu Protokoll *)** hat Herr **Senator Radunski** (Berlin), für Frau Senatorin Dr. Peschel-Gutzeit (Berlin) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Ihnen liegen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 441/1/94 vor.

Wir stimmen zunächst über die Änderungsvorschläge und dann über die Frage der Einbringung ab.

Bitte Handzeichen für die Ziffer 1! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Auch das ist die Mehrheit.

Wir kommen zur Abstimmung über die Frage der Einbringung.

Mit dieser Abstimmung wird gleichzeitig über die unter Ziffer 3 der Empfehlungsdrucksache vom Finanzausschuß empfohlene Nichteinbringung mitentschieden.

Wer also dafür ist, **den Gesetzentwurf** nach Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes **in der soeben beschlossenen Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 38:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundeswasserstraßengesetzes** (WaStrÄndG) — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (D) (Drucksache 445/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine **Erklärung zu Protokoll **)** hat Frau **Ministerin Dr. Müller** (Schleswig-Holstein) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in der Drucksache 445/1/94 vor.

Ich rufe die Ziffer 1 auf. Bitte das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 2 und 3.

Wir kommen zur Frage der Einbringung. Wer den Gesetzentwurf **in der soeben beschlossenen Fassung** gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen wünscht, den bitte ich, die Hand zu heben. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat beschlossen, **den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Tagesordnungspunkt 89:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Wehrpflichtgesetzes** — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 536/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

*) Anlage 26

**) Anlage 27

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Je eine **Erklärung zu Protokoll ***) haben gegeben: **Minister Dr. Schäuble** (Baden-Württemberg) für Ministerpräsident Teufel und Herr **Parlamentarischer Staatssektretär Wilz** (Bundesministerium der Verteidigung).

Die Vorlage wird federführend dem **Ausschuß für Verteidigung** und mitberatend dem **Finanzausschuß** und dem **Ausschuß für Innere Angelegenheiten** zugewiesen.

Tagesordnungspunkt 90:

Entschließung des Bundesrates zur **leistungsorientierten Umgestaltung des Besoldungssystems** — Antrag des Landes Baden-Württemberg — Geschäftsordnungsantrag des Landes Baden-Württemberg — (Drucksache 270/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Eine **Erklärung zu Protokoll **)** hat **Minister Dr. Schäuble**, für Herrn Minister Vetter, (Baden-Württemberg), gegeben.

Die Empfehlungen des Finanzausschusses liegen noch nicht vor. Die **Ausschußberatungen** werden deshalb **fortgesetzt**.

Tagesordnungspunkt 91:

Entschließung des Bundesrates zur Sicherung der **Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 542/94)

(B)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Eine **Erklärung zu Protokoll ***)** hat Herr **Minister Dr. Schnoor**, für Herrn Minister Einert, (Nordrhein-Westfalen), abgegeben.

Die Vorlage wird zur weiteren Beratung dem **Wirtschaftsausschuß** — federführend — sowie dem **Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik** und dem **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** — mitberatend — zugewiesen.

Tagesordnungspunkt 44:

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht** (Drucksache 353/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 353/1/94. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Ich bitte, die Hand zu heben. — Das ist eine Minderheit.

Wir kommen zu Ziffer 2! — Mehrheit.

Ziffer 3! — Mehrheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

*) Anlagen 28 und 29

**) Anlage 30

***) Anlage 31

Ziffer 6! — Mehrheit.

(C)

Ziffer 7! — Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem **Gesetzentwurf** nach Maßgabe der Beschlüsse **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 47:

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (**Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz** — BGSNeuRegG) (Drucksache 418/94)

Das Wort hat Herr Minister Dr. Schnoor (Nordrhein-Westfalen).

Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich gebe meine Erklärung selbstverständlich zu **Protokoll *)**. Aber ich darf Ihre Aufmerksamkeit auf folgendes richten.

Polizei ist Länderangelegenheit. Das ist sehr wichtig; denn mit dieser Regelung im Grundgesetz ist gleichzeitig eine Regelung über die **Machtbalance im Staat** getroffen worden. Wer an dieser Zuständigkeit etwas ändert, ändert nicht nur etwas im Zuständigkeitsbereich zwischen Bund und Ländern, er tangiert nicht nur etwas, was zum **föderativen Prinzip** gehört, sondern er regelt etwas, was die Grundfesten unserer Verfassung betrifft. Ich bitte Sie, sich den Gesetzentwurf, den Antrag Nordrhein-Westfalens, die Beratungen im Innenausschuß und meinen Redetext daraufhin anzusehen.

Wir, das Land Nordrhein-Westfalen, haben seinerzeit gegen die Vorschläge des Bundes das **Bundesverfassungsgericht** angerufen, weil der BGS im Bahnbereich und bei den Flughäfen zuständig sein sollte. Manche hielten das für unbedeutend. Dieser Meinung kann man sein. Aber bereits damals zeichnete sich ab, daß der BGS eine Parallelzuständigkeit neben den Ländern erhalten soll. Es gab bereits den Entwurf des Herrn Kollegen Seiters. Es ist deutlich zu sehen, daß der BGS zu einer **allgemeinen Bundespolizei** ausgebaut wird.

(D)

Dies halte ich nicht für verantwortbar, meine Damen und Herren. Achten wir auf die **balance of power**!

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Dr. Schnoor! — Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 418/1/94 sowie Landesanträge in den Drucksachen 418/2 bis 9/94 vor.

Wir stimmen zunächst über die Landesanträge und die Ausschlußempfehlungen ab, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde, danach in einer Sammelabstimmung über die restlichen Ausschlußempfehlungen.

Wir beginnen mit den Ausschlußempfehlungen. Ich bitte um das Handzeichen zu:

Ziffer 1! — Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

*) Anlage 32

Amtlierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Ziffer 6! — Mehrheit.

Nun zum Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 418/5/94. Wer stimmt dem zu? — Minderheit.

Jetzt zum nordrhein-westfälischen Antrag in der Drucksache 418/6/94. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Auch das ist eine Minderheit.

Wir kommen zurück zu den Ausschlußempfehlungen. Bitte Handzeichen zu:

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Mehrheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Weiter mit dem Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 418/7/94! Wer stimmt zu? — Minderheit.

Nun zum Antrag in der Drucksache 418/8/94! Wer stimmt zu? — Minderheit.

Wieder zu den Ausschlußempfehlungen! Ich rufe auf:

Ziffer 10 bitte! — Minderheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 12! — Mehrheit.

Ziffer 13! — Mehrheit.

Jetzt kommen wir zum bayerischen Antrag in Drucksache 418/2/94. Wer ist für diesen Antrag? — Minderheit.

Jetzt zu Ziffer 19 der Ausschlußempfehlungen! Wer ist für Ziffer 19? — Mehrheit.

(B) Es ist nun über den Antrag Nordrhein-Westfalens in der Drucksache 418/9/94 abzustimmen, bei dessen Annahme die Anträge Bayerns in den Drucksachen 418/3 und 4/94 erledigt sind.

Wer stimmt dem Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 418/9/94 zu? — Minderheit.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Können Sie bitte die Abstimmung über Ziffer 19 wiederholen!)

— Ja, wir wiederholen die Abstimmung über Ziffer 19 der Ausschlußempfehlungen gern. Herr Gerster glaubt nicht, daß das eine Mehrheit war. Bitte noch einmal das Handzeichen zu Ziffer 19! — Wenn es nur 34 Stimmen sind, dann sind es nur 34 Stimmen. Herr Gerster, Sie haben recht. Dann stellen wir fest, daß es eine Minderheit war.

Dann zum Antrag Bayerns in der Drucksache 418/3/94. Bitte das Handzeichen! — Minderheit.

Nun zum Antrag in der Drucksache 418/4/94! — Minderheit.

Jetzt stimmen wir über alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschlußempfehlungen ab. Wer stimmt ihnen zu? — Das ist die Mehrheit. — Vielen Dank!

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 48**:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (**Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen**) (Drucksache 482/94)

Das Wort wird nicht gewünscht.

(C)

Eine **Erklärung zu Protokoll** *) hat Herr **Senator Dr. Mirow** (Hamburg) gegeben.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

In der Drucksache 482/1/94 liegt Ihnen ein Antrag des Landes Schleswig-Holstein für eine Stellungnahme vor. Wer unterstützt diesen Landesantrag? Bitte das Handzeichen! — Das ist eine Minderheit.

Damit stelle ich fest, daß der Bundesrat entsprechend der Ausschlußempfehlung beschlossen hat, **gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben**.

Tagesordnungspunkt 49:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24./25. Juni 1994 über den **Beitritt** des Königreichs **Norwegen**, der Republik **Österreich**, der Republik **Finnland** und des Königreichs **Schweden** zur **Europäischen Union** (Drucksache 446/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Eine **Erklärung zu Protokoll** **) hat Herr **Staatssekretär Dr. Kastrup** (Auswärtiges Amt) für Staatsministerin Seiler-Albring gegeben.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 446/1/94 vor.

Ich rufe die Ziffer 1 dieser Drucksache auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem **Gesetzentwurf** entsprechend **Stellung genommen**.

(D)

Tagesordnungspunkt 54:

Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Thema **Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung** (Drucksache 206/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir stimmen über die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 206/1/94 ab, und zwar zunächst über die Ziffern, zu denen Einzelabstimmungen erforderlich sind.

Ich rufe die Ziffer 1 auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Noch einmal bitte!)

— Bitte noch einmal Handzeichen zu Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen. — Minderheit.

Wer ist für die Ziffer 2? — Minderheit.

Ziffer 6! — Minderheit.

Wer ist für die Ziffer 24? — Mehrheit.

*) Anlage 33

**) Anlage 34

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Ziffer 9! — Mehrheit.

Damit entfällt die Ziffer 10.

Wir kommen zu Ziffer 35. — Mehrheit.

Ziffer 42! — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 43.

Wir kommen zu Ziffer 50. — Mehrheit.

Wir kommen zu Ziffer 51. — Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 52.

Jetzt stimmen wir über alle Ziffern ab, die noch nicht erledigt sind. Ich bitte um das Handzeichen. — Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 55:

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an **spezifischen Programmen** der Europäischen Gemeinschaft für Tätigkeiten im Bereich der **Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration**

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an **spezifischen Programmen** der Europäischen Atomgemeinschaft für Tätigkeiten im Bereich der **Forschung und Ausbildung**

(B) Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse an den **spezifischen Programmen** der Europäischen Gemeinschaft für Tätigkeiten im Bereich der **Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration** (Drucksache 231/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 231/1/94 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 9 der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 10.

Jetzt bitte noch das Handzeichen zu allen übrigen Ausschlußempfehlungen! — Auch das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat so **beschlossen**.

Tagesordnungspunkt 57:

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die **Automobilindustrie in der Europäischen Union** (Drucksache 302/94)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 302/1/94 vor.

Ich rufe die Ziffern 1 bis 4 gemeinsam auf. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist eine Minderheit.

Ziffer 5! — Das ist auch eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Kenntnis genommen**.

Punkt 58:

(C)

Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Ausbau der gemeinschaftlichen **Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes** (Drucksache 384/94)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 384/1/94 und ein bayerischer Antrag in Drucksache 384/2/94 vor.

Wir beginnen mit dem bayerischen Antrag. Wer stimmt dem zu? — Das ist eine Minderheit.

Jetzt bitte das Handzeichen zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 384/1/94. Wer stimmt diesen zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Tagesordnungspunkt 61:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich **fortgeschrittener Kommunikationstechnologien und -dienste (1994—1998)** (Drucksache 425/94)

Die Empfehlungen der Ausschüsse ergeben sich aus Drucksache 425/1/94. Ich rufe auf:

Ziffer 1 der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 2! — Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**. (D)

Tagesordnungspunkt 62:

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der **industriellen und Werkstofftechnologien (1994—1998)** (Drucksache 427/94)

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 427/1/94 vor. Ich rufe hieraus im Wege der Einzelabstimmung auf:

Ziffer 10! Wer stimmt der Ziffer 10 zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziffer 13! — Das ist auch die Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für den Rest! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen**.

Punkt 65 Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen** (Drucksache 208/94)

Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschlußempfehlungen ergeben sich aus der Drucksache 208/1/94.

Wir stimmen zunächst nur über die Ziffern ab, für die Einzelabstimmung gewünscht worden ist, danach über den Rest in einer Sammelabstimmung.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

(A) Ich rufe auf:

Ziffer 7! Wer stimmt der Ziffer 7 zu? — Minderheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Ziffer 10! — Minderheit.

Ziffer 11! — Mehrheit.

Ziffer 23! — Mehrheit.

Wir stimmen jetzt über alle noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen ab. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Nun die Schlußabstimmung! Wer will der Verordnung nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse zustimmen? Bitte das Handzeichen! — Auch das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demnach **beschlossen, der Verordnung mit der Maßgabe von Änderungen zuzustimmen.**

Es bleibt noch über die Entschliebung in der Drucksache 208/1/94 unter der Ziffer 28 abzustimmen. Wer stimmt dieser Entschliebung zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschliebung angenommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 70:**

(B) Verordnung zur Verlängerung der Frist für die Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes (**Antragsfristverordnung** — AnFrV —) (Drucksache 395/94)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Ausschußempfehlungen ergeben sich aus Drucksache 395/1/94. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt der Ziffer 1 zu? — Das ist eine Minderheit.

Dann kommen wir zu Ziffer 2. Wer stimmt Ziffer 2 zu? — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes in einer Neufassung zugestimmt.**

Tagesordnungspunkt 74:

Verordnung zur Änderung der **Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen** und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch (Drucksache 390/94)

Die Ausschußempfehlungen ergeben sich aus Drucksache 390/1/94.

Ich rufe die Ziffer 1 auf. Wer stimmt der Ziffer 1 zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, der Verordnung nach Maßgabe dieser Änderung zuzustimmen.**

Wir stimmen jetzt noch über die Entschliebung unter Ziffer 3 der Ausschußempfehlungen ab. Wer stimmt der Entschliebung zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **Entschliebung angenommen.**

(C)

Tagesordnungspunkt 76:

Zweite Verordnung zur Änderung der **Bundesartenschutzverordnung** (Drucksache 297/94)

Den dringenden Wunsch, hierzu zu sprechen, hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Klinkert (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem wir heute viele Stunden über das wichtige Thema „Kriminalitätsbekämpfung“ gesprochen haben, erlauben Sie mir nur noch, einige wenige Augenblicke zu einem ebenfalls nicht unwichtigen Thema, dem Naturschutz, hier speziell dem Artenschutz, zu sprechen.

(Florian Gerster [Rheinland-Pfalz]: Der logische Zusammenhang ist zwingend!)

Der Bundesumweltminister hat alle Amtschefs der Umweltministerien der Länder angeschrieben und ihnen ausführlich dargelegt, warum einige der vorliegenden Änderungsvorschläge des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit von der Bundesregierung nicht mitgetragen werden können. Ich erspare Ihnen jetzt hier die Einzelheiten und beschränke mich darauf, an Sie zu appellieren, die im Bundesratsverfahren offensichtlich ohne Beteiligung des EU- oder des Rechtsausschusses eingefügte EG-rechtswidrige **Kennzeichnungsregelung** sowie die unzulässige **Aufrechterhaltung der zusätzlichen nationalen Ein- und Ausfuhr genehmigungspflichten für WA-Arten**, für die bereits EG-rechtlich Ein- und Ausfuhr genehmigungspflichten bestehen, **nicht zu beschließen.** (D)

Meine Damen und Herren, weniger ist manchmal mehr. Die Erfahrungen der letzten Jahre lassen es z. B. geboten erscheinen, die Vorschriften über die Anzeigepflicht und das Vermarktungsverbot für gezüchtete Wirbeltiere zu lockern, um die **Effizienz des Verwaltungsvollzugs** bei stark gefährdeten Arten zu verbessern.

Sollten die Ziffern 1, 3 und 4 der vorliegenden Drucksache 297/1/94 mit beschlossen werden, sähe sich das Bundesumweltministerium aus EG-rechtlichen Gründen außerstande, die Verordnung in der vorliegenden Fassung zu erlassen. — Vielen Dank.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter: Vielen Dank, Herr Klinkert! — Weitere Wortmeldungen gibt es nicht.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 297/1/94 und einen Landesantrag in der Drucksache 297/2/94.

Wir beginnen mit Ziffer 1 der Ausschußempfehlungen, die mit der von Nordrhein-Westfalen beantragten Entschliebung konkurriert. Ich frage also: Wer stimmt der Ziffer 1 zu? Ich bitte um das Handzeichen. — Dies ist eine Minderheit.

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter

- (A) Nun der Antrag von Nordrhein-Westfalen in Drucksache 297/2/94! Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit ist die **EntschlieÙung angenommen**.

Wir kommen aber noch zu Ziffer 2 der AusschueÙempfehlungen! Wer stimmt dem zu? — Mehrheit.

Ziffer 3! — Minderheit.

Ziffer 4! — Mehrheit.

Ziffer 5! — Mehrheit.

Ziffer 6! — Minderheit.

Ziffer 7! — Mehrheit.

Ziffer 8! — Minderheit.

Ziffer 9! — Mehrheit.

Wir kommen zur SchluÙabstimmung. Wer der **Verordnung in der soeben festgelegten Fassung zustimmen** möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

(C)

Wir haben noch einen Nachtrag zu **Tagesordnungspunkt 49**. Hierzu hat dankenswerterweise Herr **Senator Radunski** (Berlin) noch eine **Erklärung zu Protokoll** *) gegeben.

Damit, meine Damen, meine Herren, haben wir das Ende der heutigen Tagesordnung erreicht.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates findet als gemeinsame Sitzung von Bundestag und Bundesrat zur Vereidigung des Herrn Bundespräsidenten am Freitag, dem 1. Juli 1994, 9.30 Uhr, im Berliner Reichstagsgebäude statt.

Die **übernächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich hierorts ein auf Freitag, den 8. Juli 1994, 9.30 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen. — Vielen Dank!

(SchluÙ: 15.22 Uhr)

*) Anlage 35

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

(B)

Vorschlag einer Verordnung (EG) des Rates zur sechzehnten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3094/86 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände (Drucksache 274/94)

BeschluÙ: Kenntnisnahme

(D)

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einsprüche gegen den Bericht über die 669. Sitzung sind nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)
zu **Punkt 2** der Tagesordnung

Bayern stimmt dem **Grenzpendlergesetz** in der Fassung des Vermittlungsausschusses zu. Dies schließt die Zustimmung zur Änderung des Investitionszulagengesetzes 1993 ein, das auch für Unternehmen aus den alten Ländern die Anreize, in den neuen Ländern zu investieren, nochmals verstärkt. Bayern trägt diesen Teil des Gesetzes trotz erheblicher Vorbehalte mit, weil im Interesse des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Ländern die alte, aus europarechtlichen Gründen nicht mehr haltbare Regelung des Investitionszulagengesetzes nicht ohne Ersatz bleiben konnte.

Bayern wäre die Zustimmung zu dieser Neuregelung leichter gefallen, wenn sich Bundesrat und Bundesregierung bereit gefunden hätten, wenigstens zu prüfen, ob die auslaufenden Sonderabschreibungen nach § 3 Zonenrandförderungsgesetz um zwei weitere Jahre verlängert werden können.

Dies hätte als Signal aufgefaßt werden können, daß Solidarität besteht, nicht nur mit den neuen Ländern, die dieser Solidarität sicherlich am dringendsten bedürfen — sie aber auch erfahren —, sondern auch mit den Gebieten im ehemaligen westdeutschen Zonenrandgebiet, in denen die Folgen der Teilung noch keineswegs völlig überwunden sind. Nach einer starken Belebung ihrer wirtschaftlichen Aktivität im Zuge der unmittelbaren Vereinigungswirkungen erfahren diese Gebiete gegenwärtig im industriellen Bereich eine Erosion ihres Arbeitsplatzbestandes. Hierzu trägt sicher die Billiglohnkonkurrenz der mittel- und osteuropäischen Staaten bei, die sich vor allem auf traditionell im Grenzland beheimatete Produktionen auswirkt. Nicht zu vernachlässigen ist aber auch das Fördergefälle zu den neuen Ländern.

Es ist ein erheblicher Nachteil des neuen Investitionszulagengesetzes, daß es mit seiner Anreizwirkung auch auf westdeutsche Unternehmen die Gefahr von Nahverlagerungen im Grenzbereich deutlich erhöht. Dieser Effekt wird dadurch verstärkt, daß nahezu zeitgleich mit Einführung der neuen Zulage die steuerliche Zonenrandförderung in Westdeutschland ausläuft.

Die Zustimmung zu der bayerischen Initiative für eine Verlängerung der Sonderabschreibungen hätte die Chance geboten, die Wirkung der neuen Investitionszulage für das Grenzland erträglicher zu gestalten, ohne den gewünschten Impuls für die neuen Länder merklich abzuschwächen. Sie hätte außerdem dazu beitragen können, die politische Unterstützung, die das Aufbauwerk in den neuen Ländern gerade in den Gebieten am ehemaligen Zonenrand erfährt, weiter lebendig zu erhalten.

Anlage 2**Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Hans Geisler** (Sachsen)
zu **Punkt 3** der Tagesordnung

Das vorliegende **Psychotherapeutengesetz** ist ein Meilenstein im Gesundheitswesen der Bundesrepublik.

Die psychotherapeutische Tätigkeit von Psychologen wird als neuer eigenständiger Heilberuf rechtlich institutionalisiert. Ich halte dies für eine gesundheitspolitisch entscheidende, grundsätzliche Aufwertung und Anerkennung der Psychotherapie. Ebenso wichtig ist, daß damit die Psychologie neben der Medizin als wesentliche Grundlage der Psychotherapie anerkannt wird. Daraus folgt für mich logisch die entsprechende Anerkennung der Psychologen als Angehörige eines eigenständigen Heilberufes, soweit sie ausgebildete Psychotherapeuten sind.

Die Anerkennung erfordert Maßnahmen zur Sicherung der Qualität der Behandlung. Wenn Psychotherapie eine wirksame Behandlungsmethode ist, kann sie auch unerwünschte, schädliche Wirkung haben. Ich begrüße es deshalb, daß durch eine gesetzlich geregelte Ausbildung und Prüfung für die psychologischen Psychotherapeuten und die Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ein entscheidender Beitrag zur Qualitätssicherung geschaffen werden soll.

Weitere landesrechtliche Regelungen zum Berufsrecht werden — in Anlehnung an das Arztrecht — folgen müssen.

Sicherlich hätte ich mir im vorliegenden Entwurf einiges anders gewünscht. Meines Erachtens ist es dennoch ein tragfähiger Kompromiß, mit dem wir arbeiten sollten. Das Gesetz jetzt zu Fall zu bringen, würde die Entwicklung der psychotherapeutischen Versorgung der Bevölkerung in kritischer Weise behindern. Dies betrifft die neuen Bundesländer in der Zeit des Wandels stärker als die alten Bundesländer.

Die Frage der Selbstbeteiligung sollte meines Erachtens nun konsensfähig sein. Bei der Ermittlung der Belastungsgrenze sind nicht nur die Zuzahlungen zu den Kosten einer psychotherapeutischen Behandlung, sondern auch geleistete Zuzahlungen zu Arznei-, Verband- und Heilmittel heranzuziehen.

Damit wird die Belastung für den einzelnen Psychotherapieklienten tragbar und verschiedene Fachverbände und Experten erachten eine gewisse Zuzahlung aus fachlichen Gründen für akzeptabel.

Der Freistaat Sachsen wird dem Gesetz in der vorliegenden Fassung zustimmen.

(B)

(C)

(D)

(A) **Anlage 3****Erklärung**

von Minister **Dr. Arno Walter** (Saarland)
zu **Punkt 4** der Tagesordnung

Die Saarländische Landesregierung vermag dem Ergebnis, das im Vermittlungsausschuß erzielt wurde, nur unter Zurückstellung erheblicher Bedenken zuzustimmen. Diese Bedenken beruhen weniger auf der Tatsache, daß nun entgegen dem Anrufungsbegehren die Kostentragung der beruflichen bzw. verwaltungsrechtlichen Rehabilitation von SED-Opfern nicht zu 100 % beim Bund, sondern nur zu 60 % beim Bund und zu 40 % bei den Ländern verbleibt.

Noch unbefriedigender ist aus Sicht der Saarländischen Landesregierung die Tatsache, daß das weitere Anrufungsbegehren, nämlich die Kosten, die den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung nach dem vierten Abschnitt entstehen, ebenfalls dem Bund anzulasten, völlig unter den Tisch gefallen ist. Dies bedeutet eine Überwälzung von neuen Kosten auf die Rentenversicherungsträger mit der Folge, daß eine höhere Refinanzierung erforderlich werden wird.

Dies wiederum bedeutet eine weitere Erhöhung der Lohnnebenkosten, die in der gegenwärtigen wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Situation ein absolut falsches Signal darstellt.

Im Anrufungsbegehren des Bundesrates war deshalb zu Recht darauf hingewiesen worden, daß der Ausgleich von Nachteilen in der gesetzlichen Rentenversicherung eine gesamtgesellschaftliche einigungsbedingte Aufgabe für den gesamten Staat darstellt, für die der Steuerzahler aufzukommen hat und für die das Instrument des Bundeszuschusses mit der Kostentragungspflicht des Bundes zur Verfügung steht.

(B)

Der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene teilweise Kompromiß vermag daher nicht zu überzeugen. Nur die Tatsache, daß eine Berücksichtigung der weiteren Vorstellungen des Bundesrates nicht zu erwarten steht und das Inkrafttreten des Gesetzes nicht weiter hinausgeschoben werden sollte, veranlaßt die Saarländische Landesregierung, dem Gesetzesbeschluß des Bundestages in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung zuzustimmen.

Anlage 4**Erklärung**

von Staatsminister **Florian Gerster**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Der Bundesrat hat bereits im Februar 1993 einen Gesetzentwurf zur Novellierung des **Tierschutzgesetzes** auf den Weg gebracht, mit dem die Erfahrungen der Länder beim Vollzug des geltenden Tierschutzrechts und verschiedene EG-rechtliche Regelungen umgesetzt werden sollten.

Insbesondere ging es mit Unterstützung des Landes Rheinland-Pfalz darum, strengere Anforderungen an die Haltung von Tieren festzulegen und den Personenkreis, der Sachkunde nachweisen muß, zu erwei-

tern. Die Verwendung von Tieren bei der Entwicklung von Kosmetika sollte grundsätzlich verboten, die Beteiligung des Tierschutzbeauftragten ausgedehnt werden. Eine Anzeigepflicht für die Tötung von Wirbeltieren zu Forschungszwecken oder zur Herstellung von Produkten sollte eingeführt werden.

Leider hat der Deutsche Bundestag diese Vorstellungen des Bundesrates nur zum geringen Teil übernommen. Darüber hinaus sind Regelungen aufgenommen worden, die hinter den bereits geltenden Regelungen zurückbleiben und in ihrer Gesamtheit eine auf lange Zeit nicht zu korrigierende Fehlentwicklung im Tierschutz befürchten lassen.

Beispielhaft erwähne ich:

- Die mit der Formel „Deregulierung“ kaschierte Neuregelung, nach der sogenannte Finalversuche zukünftig keiner Genehmigung mehr bedürfen, wird abgelehnt. „Finalversuche“ sind Tierversuche, die unter Betäubung vorgenommen werden und bei denen das Tier unter dieser Betäubung getötet wird. Bedarf nun der „Finalversuch“ keiner Genehmigung mehr, ist der zuständigen Behörde die Möglichkeit genommen, den Tierversuch unter dem Gesichtspunkt der ethischen Vertretbarkeit zu prüfen.
- Als Beispiel möchte ich auch die Regelung zitieren, nach der Änderungen einmal genehmigter Versuchsvorhaben keiner neuen Genehmigung mehr bedürfen. Damit wird verhindert, daß die zuständige Behörde über das Versuchsvorhaben im Hinblick auf eine Leidensbegrenzung, Tierzahlbegrenzung und die ethische Vertretbarkeit entscheiden kann. (D)
- Auch wurde der Vorschlag des Bundesrates, die Einfuhr von Tieren aus Drittländern zur Gewährleistung der Tierschutzanforderungen von einer Genehmigung abhängig zu machen, nicht übernommen; diese tierschutzrechtliche Einfuhrgenehmigung ist als Korrelat zur tierseuchenrechtlichen Einfuhrgenehmigung unverzichtbar.
- Nachdem die Bundesregierung jetzt innerstaatlich eine zeitliche Begrenzung von Tiertransporten vorsieht, sollte sie in einem zweiten Schritt die am 1. Juli auf sie übergehende Präsidentschaft der EU dazu nutzen, sich mit dem gebotenen Nachdruck dafür einzusetzen, daß der ökonomische und ökologische Unsinn, Tiere über tausende von Kilometern zu Schlachthöfen zu transportieren, um das geschlachtete Fleisch den gleichen Weg wieder zurückzufahren, ein schnelles Ende findet. Dabei sollte auch die Subventionspraxis der EU überdacht werden, die wegen höherer Subventionen für Lebendvieh im Verhältnis zu geschlachtetem Vieh einen Anreiz für eine solche „Quälerei auf Rädern“ darstellt. Auch die EU-Anforderungen an Schlachthöfe haben leider verlängerte Tiertransporte zur Folge, da nur wenige große Schlachthöfe diese Anforderungen erfüllen können.
- Das vom Bundesrat angestrebte Verbot des vollständigen oder teilweisen Amputierens von Körperteilen zur Anpassung an das Haltungssystem wurde ebenfalls gestrichen, obwohl solche Maßnahmen nicht mit dem Gebot des art- und verhaltensgerechten Unterbringens vereinbar sind.

- (A) — Auch die Erweiterung des Personenkreises, der Tierversuche durchführen darf, bedeutet eine Verschlechterung gegenüber dem bisherigen Zustand und ist daher nicht hinnehmbar.
- Eine Verschlechterung bedeutet auch, daß in Zukunft nur noch Tierversuche an Wirbeltieren anzeigepflichtig sein sollen.
- Einrichtungen, in denen Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen der Aus-, Fort- oder Weiterbildung gehalten oder getötet werden, sollen in Zukunft nicht mehr durch die zuständige Behörde überprüft werden, sondern nur noch Einrichtungen, in denen Wirbeltiere zu diesen Zwecken gehalten werden. Dem **Tierschutz** ist diese Regelung bestimmt nicht dienlich.

Das Land Rheinland-Pfalz hat bei der Beratung des Gesetzentwurfs im Bundesrat mehrere Anträge gestellt, die auf eine Stärkung des Tierschutzes zielten und vom Bundesrat wörtlich oder in abgeänderter Form übernommen worden waren. Nachdem der Deutsche Bundestag die vom Land Rheinland-Pfalz unterstützten zentralen Forderungen des Bundesrates — wie in der Drucksache 93/92 aufgeführt — nicht übernommen hatte und durch weitere Änderungen eine Verschlechterung bisheriger tierschutzrechtlicher Regelungen herbeigeführt hat, wird das Land Rheinland-Pfalz das Gesetz ablehnen.

Dieser Gesetzesbeschluß ist nicht nur unzureichend. Er geht in die falsche Richtung und konterkariert den Tierschutz.

- (B) Das Land Rheinland-Pfalz ist der Ansicht, daß der Tierschutz in den Katalog des Grundgesetzes aufzunehmen ist. Nur damit wird gewährleistet, daß der Tierschutz bei der Abwägung mit anderen Verfassungsrechten angemessene Berücksichtigung findet.

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Jürgen Trittin** (Niedersachsen)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Das **Tierschutzgesetz** soll den Umgang der Gesellschaft mit dem Tier regeln. Die vom Bundestag beschlossenen Änderungen werden dem Anspruch des Tierschutzgesetzes jedoch nicht gerecht.

Das vorliegende Änderungsgesetz enthält zwar unbestreitbar Teile, die zu einer Verbesserung des geltenden Rechts beitragen.

Allerdings ist der Gesetzesbeschluß des Bundestages gemessen an dem vorausgegangenen Initiativentwurf des Bundesrates insgesamt als blamabel zu bezeichnen und führt insbesondere im Bereich der Tierversuche zu erheblichen Rückschritten.

Gerade auch angesichts der durch die Schweinepest wieder ausgelösten Diskussion um die Massentierhaltungen bei den Agrarfabriken ist es unverantwortlich, daß das vorliegende Änderungsgesetz weder eine Zulassungspflicht für serienmäßig hergestellte Haltungssysteme noch strengere Regelungen für die Einfuhr und den Transport von Tieren noch

Erweiterungen bei den Anforderungen für die Haltung von Tieren vorsieht. (C)

Im Bereich der Tierversuche ist es nicht einmal gelungen, den bisherigen Standard zu halten.

Dabei bedeutet die Abkehr von der Genehmigungspflicht für Versuche, in denen Tiere unter Narkose getötet werden, sowie die Abschaffung der Genehmigungspflicht bei der Abänderung eines Versuchsablaufs den Einstieg in den Ausstieg beim Tierschutz.

Auch ein grundsätzliches Verbot der Verwendung von Tieren bei der Entwicklung von Kosmetika, die Einführung einer Betäubungspflicht für alle Eingriffe an Tieren sowie Verbotsregelungen bei Amputationen von Körperteilen zu Nutzungszwecken oder zur Erlangung eines bestimmten Rassestandards wurden nicht berücksichtigt.

Das vorliegende Änderungsgesetz sieht darüber hinaus auch keine Maßnahmeregelungen vor, die zum Abbau der Vollzugsdefizite bei der Durchführung tierschutzrechtlicher Bestimmungen geführt hätten.

Damit sind von den intensiv erarbeiteten Vorschlägen des Bundesrates, die zu einer tatsächlichen Verbesserung des Tierschutzes in vielen Bereichen geführt hätten, nicht mehr viele übrig geblieben.

Das Änderungsgesetz führt daher insgesamt zu einer erheblichen Verschlechterung des Ist-Zustandes und ist somit völlig unakzeptabel.

Niedersachsen lehnt das vom Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes daher ab. (D)

Ausdrücklich begrüßt wird demgegenüber der vorliegende Entschließungsantrag des Landes Nordrhein-Westfalen, mit dem der Bundesrat die Bemühungen unterstützt, das Grundgesetz um das Staatsziel „Tierschutz“ zu ergänzen.

Die Annahme der Entschließung wird von Niedersachsen unterstützt.

Anlage 6

Erklärung

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)
zu **Punkt 6** der Tagesordnung

Nach langwierigen Beratungen droht die Novellierung des **Tierschutzgesetzes** zu scheitern, falls die SPD-geführten Länder an ihrer ablehnenden Position festhalten sollten. In der Tat ist das vom Deutschen Bundestag beschlossene Gesetz zur Änderung des Tierschutzgesetzes aus der Sicht der Länder nicht in vollem Umfang hinnehmbar, weil einige wichtige Anliegen des Bundesrates nicht berücksichtigt worden sind; zudem ist der Deutsche Bundestag in einigen wenigen Einzelpunkten hinter bestehende und bewährte Tierschutzvorschriften zurückgegangen.

Im Sinne einer auf vernünftige und durchsetzbare Verbesserungen des Tierschutzes ausgerichteten Politik ist es aber nicht vertretbar, das Gesetz insgesamt abzulehnen. Die Tierschutznovelle enthält eine Fülle von Einzelregelungen, die das Tierschutzniveau

- (A) in weiten Bereichen anheben werden; gerade zur Verbesserung des Vollzugs, für den die Länder Verantwortung tragen, ist die Novellierung unerlässlich. Nahezu alle der vorgesehenen Regelungen sind von den Ländern gemeinsam mitgetragen worden, weil alle Länder die Erfahrung gemacht haben, daß tierschutzrechtliche Defizite ausgeglichen und weitergehende Vorschriften zum Schutz der Tiere eingeführt werden müssen.

Im Interesse des Tierschutzes muß das Tierschutzgesetz von 1987 fortentwickelt werden. Bayern hält es deshalb für den richtigen Weg, durch Anrufung des Vermittlungsausschusses die wesentlichen zwischen Bundesrat und Deutschem Bundestag strittigen Fragen erneut aufzugreifen, um dabei ein Mehr an Tierschutz zu erzielen.

Anlage 7

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Günter Ermisch** (Sachsen)
zu **Punkt 7** der Tagesordnung

Der Freistaat Sachsen begrüßt die mit dem Gesetz erfolgende Verbesserung der sozialen Sicherung der Bäuerinnen und gerechtere Ausgestaltung und finanzielle Stabilisierung des **agrarsozialen Sicherungssystems** sowie die Überleitung der Alterssicherung der Landwirte auf das Gebiet der neuen Länder.

- (B) Er bedauert jedoch, daß es im Verlaufe des Gesetzgebungsverfahrens nicht hinreichend gelungen ist, die besonderen sozialen und strukturellen Bedingungen der Landwirtschaft im Beitrittsgebiet zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Wahlfreiheit zwischen gesetzlicher Rentensicherung und Alterssicherung der Landwirte, die Einbeziehung von Arbeitnehmern aus aufgelösten landwirtschaftlichen Unternehmen in Form juristischer Personen und die Verlängerung im Gesetz vorgesehener Fristen für den Wechsel zwischen der gesetzlichen Rentenversicherung und der landwirtschaftlichen Alterssicherung.

Der Freistaat Sachsen geht davon aus, daß die Bundesregierung der Bitte des Bundesrates (Bundesrats-Drucksache 508/93 [Beschluß]), die Verteilung der Bundesmittel — bezogen auf alte und neue Bundesländer — offenzulegen, baldmöglichst nachkommt.

Anlage 8

Umdruck 6/94

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 670. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 9

Sechstes Gesetz zur Änderung des **Steuerberatungsgesetzes** (Drucksache 464/94)

Punkt 20

Gesetz zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens (Drucksache 506/94)

Punkt 25

Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 164 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 8. Oktober 1987 über den **Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute** (Drucksache 473/94)

Punkt 26

Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 161 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 26. Juni 1985 über die **betriebsärztlichen Dienste** (Drucksache 474/94)

Punkt 28

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 25. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Georgien** über den **Luftverkehr** (Drucksache 476/94)

Punkt 29

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 10. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Ukraine** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 477/94)

Punkt 30

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 29. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik **Vietnam** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 478/94)

Punkt 83 a)

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (**Gesetz zum Chemiewaffenübereinkommen**) (Drucksache 540/94)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen und die in den jeweiligen Empfehlungsdrucksachen unter Buchstabe B angeführten EntschlieBungen zu fassen:

Punkt 15

Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (**Kostenrechtsänderungsgesetz 1994** — KostRÄndG 1994) (Drucksache 503/94, Drucksache 503/1/94)

Punkt 23

Drittes Gesetz zur Änderung der **Wirtschaftsprüferordnung** (Drucksache 507/94, Drucksache 507/1/94)

(C)

(D)

(A)

III.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 19

Zweites Gesetz zur Änderung des **Chemikaliengesetzes** (Drucksache 470/94, zu Drucksache 470/94)

Punkt 22

... Gesetz zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 471/94)

Punkt 24

Gesetz zum **Änderungsprotokoll** vom 6. Februar 1992 zu dem **Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen** (Drucksache 472/94)

Punkt 27

Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 25. September 1991 zum **Chloridübereinkommen/Rhein**

(Zusatzprotokoll zum **Chloridübereinkommen/Rhein**) (Drucksache 475/94)

IV.

Den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 beim Deutschen Bundestag einzubringen:

(B)

Punkt 34

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des **Ausländergesetzes** (Drucksache 341/94)

V.

Die Entschliebung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdruksache wiedergegebenen Änderungen zu fassen:

Punkt 42

Entschliebung des Bundesrates zur **Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren** (Drucksache 333/94, Drucksache 333/1/94)

VI.

Zu den Gesetzentwürfen die in den jeweiligen Empfehlungsdruksachen wiedergegebenen Stellungnahmen abzugeben:

Punkt 45

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Umsatzsteuergesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 484/94, Drucksache 484/1/94)

Punkt 53

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. April 1994 zur **Errichtung der Welthandelsorganisation** (Drucksache 357/94, Drucksache 357/1/94)

VII.

(C)

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 46

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Zeitgesetzes** (Drucksache 354/94)

Punkt 50

Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 19. Dezember 1988 betreffend die Auslegung des **Übereinkommens** vom 19. Juni 1980 **über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** durch den **Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften** sowie zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens auf dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 355/94)

Punkt 51

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. November 1991 zu dem **Übereinkommen** von 1979 über weiträumige **grenzüberschreitende Luftverunreinigung** betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses (Drucksache 356/94)

Punkt 52

Entwurf eines Gesetzes zu internationalen **Übereinkommen** über den **Schutz der Meeresumwelt** des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks (Drucksache 483/94)

(D)

VIII.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 56

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer **Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer**

— Geltungsbereich bestimmter **Steuerbefreiungen** und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung — (Drucksache 315/94, Drucksache 315/1/94)

Punkt 59

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die **Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen**, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren (Drucksache 316/94, Drucksache 316/1/94)

(A) **Punkt 60**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die **Erhaltung der wildlebenden Vogelarten** (Drucksache 314/94, Drucksache 314/1/94)

Punkt 63

Zweite Verordnung zur Änderung von **Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz** (Drucksache 387/94, Drucksache 387/1/94)

IX.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 64

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche **Handelsklasse für Schweinehälften** (Drucksache 393/94)

Punkt 66

Neunundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz

(**Anrechnungs-Verordnung 1994/95** — AnrV 1994/95) (Drucksache 388/94)

(B)

Punkt 67

Achte Verordnung über das **anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 389/94)

Punkt 68

Vierte Verordnung zur **Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 394/94)

Punkt 69

Einundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz

(**21. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung** — LAG — 21. UhAnpV) (Drucksache 391/94)

Punkt 73

Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der **Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 329/94)

X.

Der Verordnung nach Maßgabe der in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebenen Empfehlung zuzustimmen sowie die unter Buchstabe C der Empfeh-

lungsdrucksache angeführte Entschliebung zu fassen: (C)

Punkt 75

Verordnung über die Ablösung früherer Rechte und andere vermögensrechtliche Fragen

(**Hypothekenablöseverordnung** — HypAblVO) (Drucksache 339/94, Drucksache 339/1/94)

XI.

In die Veräußerungen einzuwilligen:

Punkt 78

Veräußerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Zwickau** (Drucksache 338/94)

Punkt 79

Veräußerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Neu-Ulm** (Drucksache 352/94)

XII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 80

Wahl von drei Mitgliedern des **Bundesschuldenausschusses** (Drucksache 58/94, Drucksache 58/1/94)

Punkt 81

Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des **Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** (Drucksache 322/94) (D)

XIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 82

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 491/94)

Anlage 9**Erklärung**

von Minister **Dr. Wolfgang Böhmer**
(Sachsen-Anhalt)
zu **Punkt 10** der Tagesordnung

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt betrachtet den vorliegenden Beschluß des Bundestages zum Entschädigungs- und **Ausgleichsleistungsgesetz** als guten Ansatz für einen Kompromiß zwischen den Interessen der Bodenreform-Enteigneten und den gegenwärtigen Nutzern von ehemals volkseigenen Grundstücken. Allerdings besteht noch die Notwendigkeit von Verbesserungen.

Beim Landerwerb ist die „Soll-Regelung“ durch eine „Kann-Vorschrift“ zu ersetzen, um damit einen Interessenausgleich zwischen ortsansässigen land-

- (A) wirtschaftlichen Betrieben und Alteigentümern bei der Flächenvergabe zu ermöglichen.

Außerdem ist es erforderlich, den derzeitigen Nutzern eine Pachtoption für die Dauer von 18 und nicht nur 12 Jahren an den von den Alteigentümern erworbenen Flächen einzuräumen, um die Existenz der derzeitigen Nutzer zu sichern.

Weiterhin gibt es Ungleichbehandlungen im Rahmen des Siedlungskaufes.

Eine Ungleichbehandlung besteht insbesondere zwischen solchen Betriebsinhabern, die THA-Flächen gepachtet haben, und solchen, bei denen dies — meist zufällig — nicht der Fall ist. In den letzten zwei Wochen haben Landwirte angefragt, auf welche Weise sie an dem Siedlungskauf teilnehmen können, wenn sie keine THA-Flächen gepachtet haben, aber im übrigen die Voraussetzungen für den Siedlungskauf erfüllen.

Bei einer Verabschiedung des Gesetzes nach dem vorliegenden Bundestags-Beschluß wäre in Sachsen-Anhalt nach meinen Informationen, die auf den Unterlagen der Treuhandanstalt beruhen, die Hälfte der Wieder- und Neueinrichter vom Siedlungskauf ausgeschlossen.

Eine solche Regelung ist den betroffenen Landwirten, die mit großem persönlichen und finanziellem Engagement einen Neuanfang gewagt haben und ihren Betrieb nur mit Flächen privater Verpächter aufgebaut haben, nicht vermittelbar. Wenn mit diesem Gesetz ein Schlußstrich unter die Vergangenheit gezogen werden soll, dann darf dieser Neuanfang nicht mit neuen Ungerechtigkeiten beginnen.

- (B)

Eine möglichst weitgehende Einbeziehung auch dieser Pächter in das Siedlungskaufmodell wird durch die Verschiebung des Stichtages vom 30. September 1995 auf den 1. Oktober 1996 ermöglicht. Durch diese Verschiebung entsteht ein Spielraum von zwei Pachtperioden, der somit zweimal die Möglichkeit der Anpassung einer Verpachtung von THA-Flächen an das EALG zuläßt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß der 30. September 1995 der letzte Tag des Pachtjahres ist, das am 1. Oktober 1994 beginnt und die Pachtempfehlungskommission für das Pachtjahr 1994/95 — jedenfalls im Land Sachsen-Anhalt — bereits getagt haben.

Wieder- und Neueinrichtern, die bis zum 1. Oktober 1996 keine THA-Flächen pachten können, soll im Interesse der Gleichbehandlung eine Kaufmöglichkeit auch für Flächen eingeräumt werden, die die THA anderen verpachtet hat.

Aus Gründen der Chancengleichheit ist es ferner geboten, auch den juristischen Personen die Möglichkeit zur Teilnahme am Siedlungskauf zu gewähren. Allerdings kann dies nur unter den im Antrag des Landes Sachsen-Anhalt genannten Einschränkungen erfolgen. Diese Einschränkungen sind insbesondere im Interesse der Mitglieder der juristischen Personen unverzichtbar.

Bei Einbeziehung der juristischen Personen in den Siedlungskauf kann § 4 Abs. 1 Satz 2 entfallen, der den zur Teilnahme am Siedlungskauf nicht berechtigten Pächtern nur ein Erwerb zum Verkehrswert einräumt.

Bei diesen Pächtern handelt es sich nämlich im (C) wesentlichen um juristische Personen.

Außerdem geht auch diese Regelung von den zufällig von der THA gepachteten Flächen aus, worin ebenfalls eine Ungleichbehandlung zu erblicken ist.

Um sicherzustellen, daß nunmehr auch dem erweiterten Kreis der Bewerber die Möglichkeit zum Kauf offensteht, wird es notwendig werden, die Obergrenze der Ertragsmeßzahlen entsprechend herabzusetzen. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, daß die zur Verfügung stehenden Treuhandflächen begrenzt und nicht vermehrbar sind.

Zusammenfassend möchte ich für die Landesregierung Sachsen-Anhalt feststellen:

Der vorliegende Gesetzesbeschluß ist mit den vom Land Sachsen-Anhalt vorgeschlagenen Verbesserungen eine gute Grundlage für einen fairen Interessenausgleich.

Wer das Gesetz jetzt zum Scheitern bringt oder auch nur die Streichung der §§ 3 und 4 im Art. 2 durchsetzt, muß in Kauf nehmen und verantworten, daß nicht nur die Möglichkeit der Alteigentümer zum Landerwerb in einem verhältnismäßig bescheidenen Rahmen verloren geht, sondern auch die Möglichkeit der ostdeutschen Landwirte, ehemals volkseigene Flächen zu den gleichen günstigen Bedingungen wie die Alteigentümer und noch mit Vorrang vor diesen zu erwerben. Dieses Ergebnis kann nicht im Interesse der ostdeutschen Landwirtschaft liegen. Das möge besonders das Land Brandenburg bedenken.

Ich bitte Sie daher, unseren Anträgen auf Anrufung (D) des Vermittlungsausschusses zuzustimmen.

Sollte die Mehrheit hier im Bundesrat gegen die Anrufung und dann gegen das Gesetz stimmen, so begrüßt Sachsen-Anhalt ausdrücklich die Anrufung durch die Bundesregierung. Denn Sachsen-Anhalt ist an einer schnellen Einigung über ein Entschädigungsgesetz sehr interessiert und unterstützt jede Verfahrensmaßnahme, die ein Scheitern verhindert.

Anlage 10

Erklärung

von Staatsministerin **Iris Blaul** (Hessen)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Zu dem heute im zweiten Durchgang dem Bundesrat zur Entscheidung vorliegenden Fünften Änderungsgesetz zum **Arzneimittelgesetz** sind bei der Beschlußfassung des Bundesrates im September 1993 zahlreiche Änderungswünsche der Länder — meist einstimmig — verabschiedet worden.

Diese Änderungen und Ergänzungen standen in vollem Einklang mit der Zielsetzung des Gesetzes: Fortentwicklung der Arzneimittelsicherheit und Maßnahmen zur Verbesserung des Vollzugs des Arzneimittelgesetzes.

Der Deutsche Bundestag hat einige Vorschläge in der Stellungnahme des Bundesrates — das sei positiv vermerkt — aufgegriffen.

- (A) Das Land Hessen begrüßt es, daß nunmehr in der Verschreibungsverordnung für bestimmte Arzneimittel die Beschränkung auf Ärzte eines bestimmten Fachgebietes in entsprechend zugelassenen Einrichtungen mit durchgängiger Dokumentationsverpflichtung ermöglicht wird.

Damit ist ein Argument entfallen, das immer wieder als Hinderungsgrund für eine Einführung mifepristonhaltiger Arzneimittel als alternative Möglichkeit zur medikamentösen Schwangerschaftsunterbrechung genannt wurde. Ich hoffe, daß dieses Signal des Gesetzgebers vom Vorstand des entsprechenden Unternehmens gebührend zur Kenntnis genommen wird und daß dieses Arzneimittel den Frauen und Ärztinnen und Ärzten in Deutschland im Gegensatz zu Frankreich und Großbritannien nicht länger vorenthalten wird.

Andere Änderungsvorschläge sind, zum Teil aus mir nicht nachvollziehbaren Gründen, von der Mehrheit des Deutschen Bundestages leider nicht übernommen worden.

Ich nenne hier an erster Stelle den Komplex der Durchführung und Überwachung klinischer Prüfung von Arzneimitteln.

Ein Staat wie die Bundesrepublik Deutschland mit einer beträchtlichen Zahl von Firmen mit innovativer Arzneimittelforschung ist zwingend verpflichtet, für den sensiblen Bereich der Erprobung am Menschen und der Erhebung klinischer Prüfergebnisse den europäischen Standard der guten klinischen Praxis verbindlich vorzuschreiben.

- (B) Dazu gehört, daß die Beteiligung von Ethikkommissionen auf landesrechtlicher Grundlage auch im Arzneimittelgesetz verankert wird und deren Voten der zuständigen Bundesoberbehörde vor Beginn der Prüfungen vorliegen.

Zur Überprüfung der klinischen Prüfdaten auf Fehlinterpretationen oder gar Fälschungen müssen die Behörden des Bundes und der Länder im Bedarfsfall auch Einsicht in personenbezogene Daten nehmen können. Dies kann natürlich nur mit Zustimmung der Patientinnen und Patienten erfolgen.

Es ist nicht vertretbar, daß auf die Ermittlung und Klärung solcher durchaus sicherheitsrelevanter Fehler oder Verstöße wegen Fehlens einer bereichsspezifischen Datenschutzregelung verzichtet werden muß.

Wir halten es zum zweiten für erforderlich, daß die Patientinnen und Patienten bei der Werbung für Arzneimittel in den Printmedien nach wie vor über die jeweiligen Risiken und Nebenwirkungen bei der Anwendung informiert werden. Der als Ersatz hierfür vorgesehene Hinweis auf die diesbezügliche Beratung durch Ärztinnen oder Ärzte oder Apothekerinnen und Apotheker ist den Verbraucherinnen und Verbrauchern aus den audiovisuellen Medien hinreichend bekannt und kann ergänzend in Anspruch genommen werden. Zum Arzneimittel gehört auch vor einer Entscheidung zur Selbstmedikation die Information; so ist die Packungsbeilage als Informationsquelle meist erst nach Erwerb des Arzneimittels verfügbar.

Der Gesetzentwurf ist während der parlamentarischen Beratung durch die Ermittlungen und Erkenntnisse im Zusammenhang mit der Infektionssicherheit von Blutprodukten beeinflusst worden. Die vom Deutschen Bundestag nunmehr im Arzneimittelgesetz gezogenen Konsequenzen finden weitgehend die Zustimmung des Landes Hessen — mit zwei Ausnahmen.

Zum einen hat die Bundestagsmehrheit die auf hessischen Antrag vom Bundesrat verabschiedete Entschließung auf konsequente Einbeziehung von Industrieplasma zur Weiterverarbeitung zu Blutzubereitungen für die Einfuhr solcher Materialien aus Drittländern in § 72a nur unzureichend umgesetzt. Es muß eindeutig klargestellt sein, daß die Blutbanken und Plasmapherezentren in den USA oder den Ländern Ost-Europas auch bei Vorliegen behördlicher Zertifikate durch Überwachungsbeamte aus der Bundesrepublik besichtigt werden können. Diese Forderung muß auch für die Fälle gelten, in denen die Gesamtherstellung der Fertigarzneimittel im Ausland erfolgt.

Schließlich hält es das Land Hessen für erforderlich, im Bereich der Haftung für Arzneimittelschäden bereits jetzt entsprechende Konsequenzen für zukünftige Situationen zu ziehen. Die zu diesem Punkt vorgelegten Änderungsanträge tragen dem Anliegen der Besserstellung der betroffenen Patientinnen und Patienten hinreichend Rechnung.

Mit dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses verfolgt Hessen nicht eine Verweigerung zu diesem **Arzneimittelgesetz**. Wir befürworten und brauchen diese Gesetzesnovelle. Es ist ein gutes Gesetz; helfen Sie durch Zustimmung zu den Änderungsvorschlägen des Gesundheitsausschusses mit, dieses Gesetz noch besser und wirksamer zu machen.

Anlage 11

Erklärung

von Bundesminister **Horst Seehofer** (BMG)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Ich appelliere heute ausdrücklich an Sie: Lassen Sie in Sachen AMG-Novelle Vernunft über Parteitaktik und Wahlkampfgetöse siegen! In den allermeisten Punkten sind wir uns doch im Grunde einig oder liegen zumindest in unseren Auffassungen nicht sehr weit auseinander.

Ich weiß durchaus, daß wir derzeit nicht alles, was wünschenswert wäre, sofort befriedigend lösen können. Das gilt insbesondere für die Fragen des Haftungsrechts. Das darf aber nicht dazu führen, daß nun die gesamte 5. AMG-Novelle, die viele dringliche Änderungen enthält, in Frage gestellt wird.

Die in der 5. AMG-Novelle vorgesehenen Änderungen tragen u. a. dazu bei, die Arzneimittelsicherheit weiter zu erhöhen. Hier darf es keine Verzögerungen geben. Ich bitte die SPD-regierten Länder schon allein aus diesem Grund, ihre Mitwirkung an dem vorliegenden Gesetz nicht zu verweigern.

(A) Insgesamt gilt:

- Die Regelungen zur Umsetzung von insgesamt 11 EG-Richtlinien,
- die Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit von Blut und Blutprodukten sowie
- die Maßnahmen zur Effektivierung und Beschleunigung der Nachzulassung

sind zwischen Bundestag, Bundesrat und Bundesregierung überhaupt nicht strittig. Umso unverständlicher wäre es, wenn der Bundesrat jetzt plötzlich eine Blockadepolitik betreibt. Ein unverzügliches Inkrafttreten dieser Regelungen ist nicht nur wünschenswert, es ist dringend erforderlich.

Umsetzung der EG-Richtlinien

Die Umsetzung der EG-Richtlinien ist überfällig. Im Arzneimittelbereich sind im Zuge der Vollendung des Binnenmarktes seit 1989 in rascher Folge eine Vielzahl von Richtlinien verabschiedet worden. Es war sicherlich vernünftig, die zur Umsetzung noch erforderlichen Gesetzesänderungen in einem Paket zusammenzufassen. Dieses Paket muß aber jetzt auf den Weg gebracht werden.

Arzneimittelsicherheit

Im Hinblick auf die Maßnahmen zur Verbesserung der Arzneimittelsicherheit bei Blut und Blutprodukten kann ich zwei Dinge mit Befriedigung feststellen:

1. Der Deutsche Bundestag hat nach den Ereignissen im Herbst des vergangenen Jahres sehr schnell die Konsequenzen gezogen und die Maßnahmen im Rahmen des Arzneimittelgesetzes getroffen, die als notwendig erkannt worden sind.
2. Ich sehe ein breites Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, was die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Maßnahmen betrifft. Ich erinnere an die Bund/Länder/Arbeitsgruppe zur Verbesserung der Sicherheit von Blut und Blutprodukten, in der auch Einvernehmen über die erforderlichen Gesetzesänderungen erzielt worden ist.

Deshalb sollten die als erforderlich erkannten Änderungen im Bereich der Arzneimittelherstellung, im Bereich der Arzneimittelfuhr sowie die Verbesserungen des behördlichen Instrumentariums bei der Zulassung und Risikoüberwachung von Arzneimitteln unverzüglich umgesetzt werden.

Nachzulassung

Im Bereich der Nachzulassung ist allen Beteiligten spätestens im Laufe der vergangenen Monate überdeutlich geworden, daß das bisherige Verfahren so nicht weitergeführt werden kann, es sei denn, man würde sich auf einen Abschluß der Nachzulassung im ersten Drittel des kommenden Jahrhunderts einstellen. Dies wäre wohl kaum akzeptabel.

Auch hier besteht die dringende Notwendigkeit, die Maßnahmen zur Straffung des Verfahrens der Nachzulassung, zur Stärkung der Eigenverantwortung der Unternehmer und nicht zuletzt zur sachgerechten Behandlung risikoloser traditioneller Arzneimittel alsbald zu treffen.

Haftungsrecht

Lassen Sie mich auch ein Wort zu den Punkten sagen, die zu der Empfehlung des Bundesrats-

Gesundheitsausschusses geführt haben, den Vermittlungsausschuß anzurufen. Da ist zunächst die Frage des Haftungsrechts:

Mehrfach habe ich deutlich gemacht, daß ich die geltende Haftungsregelung im **Arzneimittelgesetz** — insbesondere in den Bereichen „Nachweis der Verursachung“ und „Schmerzensgeld“ — für nicht befriedigend halte.

Es ist jedoch bei den Gesprächen, die wir geführt haben, deutlich geworden, daß man diese Fragen nicht isoliert für das Arzneimittelrecht lösen kann. Deshalb muß die allgemeine Produkthaftung sowie andere Bereiche der Gefährdungshaftung — ich nenne hier die Umwelthaftung — generell in die Überlegungen zur Fortentwicklung des Arzneimittelhaftungsrechtes einbezogen werden. Sicher muß die durch die Bundesregierung eingesetzte Arbeitsgruppe hier rasch zu Ergebnissen kommen. Diese Ergebnisse können wir aber nicht innerhalb weniger Tage erwarten. Dazu ist die Materie viel zu komplex.

Ziel muß vielmehr eine Gesetzesvorlage gleich zu Beginn der kommenden Legislaturperiode sein, die zügig und sorgfältig erarbeitet wird. Eine Neuregelung wird ohnehin nur für Fälle gelten, in denen der Zeitpunkt der Schädigung nach Inkrafttreten des Gesetzes liegt. Mit anderen Worten: Eine Änderung des Arzneimittelrechtes, die wir heute vornehmen, kann den AIDS- und HIV-Geschädigten aus den 80er Jahren unmittelbar nicht helfen.

Klinische Prüfung

Im Bereich der klinischen Prüfung gibt es sicherlich Unterschiede in der Beurteilung, welches Maß an Eingriffen für sachgerecht und vertretbar gehalten wird. In der zentralen Frage aber, nämlich der Festschreibung im Arzneimittelgesetz, daß vor der ersten Anwendung von Arzneimitteln am Menschen Ethik-Kommissionen ihre Stellungnahme dazu abgeben müssen, besteht Einigkeit.

Keine weitergehende Forderung des Bundesrates ist in der Sache — unabhängig davon, ob man sie nun für richtig oder falsch hält — so gravierend, daß damit ein mögliches Scheitern der AMG-Novelle zu rechtfertigen wäre.

Das gilt auch für die Punkte

- Wirksamkeitsnachweis,
- Umkehr der Beweislast zu Lasten des pharmazeutischen Unternehmers beim Verdacht auf Arzneimittelrisiken und
- Werbung in Printmedien.

Beim Wirksamkeitsnachweis sehe ich allenfalls geringe Unterschiede zwischen der Forderung des Bundesrates und der bereits jetzt geltenden Rechtslage.

Eine Umkehr der Beweislast beim Verdacht eines Arzneimittelrisikos halte ich für problematisch. Bereits jetzt ist der begründete Verdacht Maßstab für ein Eingreifen der Behörden, und ein begründeter Verdacht liegt auch schon vor, wenn ernstzunehmende Erkenntnisse den Schluß auf unververtretbare

- (A) Nebenwirkungen nahelegen. Es ist also nicht notwendig, daß der Verdacht wissenschaftlich erhärtet ist.

Im Bereich der Arzneimittelwerbung, der ja immer wieder ausführlich besprochen worden ist, halten wir es für durchaus sachgerecht, wenn wir den aus der Rundfunk- und Fernsehwerbung bekannten Ansatz weiter entwickeln und die Aufmerksamkeit der Verbraucher und Patienten generell auf das Thema möglicher Arzneimittelrisiken und die Beratung durch Arzt oder Apotheker lenken.

Zur Einfuhrregelung in § 72 a des Gesetzes sind wir schließlich der Auffassung, daß die weitere klarstellende Regelung in dieser Vorschrift noch vorgenommen werden sollte. Die Möglichkeit hierzu bietet das Medizinproduktegesetz, in dessen Rahmen das Arzneimittelgesetz ohnehin geändert wird.

Anlage 12

Erklärung

von Staatsminister **Hermann Leeb** (Bayern)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

- (B) Die Bürgerinnen und Bürger empfinden Empörung und Entsetzen über die nicht abreißen wollende Welle von gewalttätigen Ausschreitungen gegen ausländische Mitbürger. Straßenschlachten und Anschläge auf Wohnungen sind bedrückende Realität. Sie drohen es, wie auch die jüngsten Ereignisse in Magdeburg zeigen, zu bleiben. Die Bayerische Staatsregierung ist der Auffassung, daß der Gesetzgeber dieser Entwicklung nicht tatenlos zusehen darf. Wir fordern seit langem, Verbesserungen des Straf- und Strafvfahrensrechts, damit der Gewalt auf den Straßen endlich effektiv entgegengewirkt werden kann. Wir haben dazu im November 1992 einen Gesetzesantrag im Bundesrat eingebracht, der Vorschläge zum Tatbestand des Landfriedensbruchs sowie zum Recht der Untersuchungshaft beim sogenannten einfachen und beim schweren Landfriedensbruch enthielt. Der Antrag hat seinerseits in diesen Punkten nicht die erforderliche Mehrheit erhalten. Den öffentlichen Reaktionen auf die Ereignisse in Magdeburg haben wir entnommen, daß dies heute möglicherweise anders sein könnte. Ich zitiere aus einer Presseerklärung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 16. Mai 1994:

Die ausländerfeindlichen Aktionen am Himmel-fahrtstag in Magdeburg und die neuerliche Randalen von 70 Hooligans nach einem Fußballspiel in Dessau zeigen, daß erhebliche Gewaltbereitschaft bei rechtsextremen Gruppierungen besteht, auf die die staatlichen Organe nur unzureichend vorbereitet sind. Der Gesetzgeber muß umgehend darauf reagieren, um zu verhindern, daß Straftäter nach wenigen Stunden ihre Haßaktionen erneut fortsetzen können.

Gewiß eine richtige Erkenntnis. Es ist aber erschreckend, daß sich die Einsicht in den hohen Rang der öffentlichen Sicherheit nur dann einstellt, wenn

die Gewaltexzesse rechtsextremistischen Hintergrund haben. (C)

Erforderlich ist es, wirksame Maßnahmen zu treffen, um der eskalierenden Gewalt Herr zu werden, und zwar von links und rechts. Es ist unumgänglich, die Anordnung der Untersuchungshaft beim Verdacht eines schweren Landfriedensbruchs zu erleichtern und den sog. einfachen Landfriedensbruch in den Haftgrund der Wiederholungsgefahr einzubeziehen. Zur **Stärkung des Rechtsfriedens** ist es außerdem notwendig, den Tatbestand des Landfriedensbruchs um einen praktikablen und den Belangen effektiver Strafverfolgung entsprechenden Tatbestand zu ergänzen. Schließlich muß die Strafdrohung von bisher drei auf fünf Jahre erhöht werden. Die Strafschärfung ermöglicht nicht nur die Verhängung schuldangemessener Strafen im Einzelfall, sie verdeutlicht auch den hohen Rang, den der Gesetzgeber der öffentlichen Sicherheit beimißt; sie wirkt generalpräventiv.

Ich wünsche mir, daß unsere Vorschläge in den Ausschüssen nunmehr aufgeschlossen beraten werden. Vielleicht kann es unter dem Eindruck der längerfristigen Entwicklung doch noch gelingen, zu einem guten Ergebnis zu kommen.

Anlage 13

Erklärung

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein) (D)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Der Entwurf des **Verbrechensbekämpfungsgesetzes** stellt sich als eine Mischung aus teils notwendigen, teils diskussionswürdigen, aber auch entschieden abzulehnenden Einzelvorschlägen ohne näheren Zusammenhang dar.

So ist einerseits zwar die Erweiterung der Strafvorschriften gegen die Verwendung und Verbreitung von Propagandamitteln und Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen sowie die klare Strafbarkeit der Volksverhetzung, insbesondere die Einführung eines strafrechtlichen Verbots der sogenannten Auschwitzlüge, dringend erforderlich, um ausufernden neonazistischen Tendenzen begegnen zu können. Auch die stärkere Berücksichtigung des Täter-Opfer-Ausgleichs und die Betonung des Gedankens einer Wiedergutmachung von durch Straftaten angerichteten Schaden greift wichtige kriminalpolitische Forderungen auf, die im übrigen in Schleswig-Holstein längst praktiziert werden.

Andererseits sind jedoch die Bedenken vor allem gegen die vorgesehenen strafverfahrensrechtlichen Regelungen so gravierend, daß dem Gesetzentwurf die Zustimmung zu versagen ist. Insbesondere die wesentliche Beschneidung der Rechte von Beschuldigten und Angeklagten etwa durch die Einführung eines beschleunigten Verfahrens mit radikaler Verkürzung des Beweisantragsrechts zu Lasten des Beschuldigten sowie die Einführung einer sogenannten Hauptverhandlungshaft sind unannehmbar.

(A) **Anlage 14****Erklärung**

von Senator **Uwe Beckmeyer** (Bremen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Für meinen Kollegen, Herrn Dr. Henning Scherf, Senator für Justiz und Verfassung, gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Der Senat der Freien Hansestadt Bremen hat beschlossen, dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (**Verbrechensbekämpfungsgesetz**) in diesem Umfang, zu diesem Zeitpunkt und in dieser Zusammenstellung die Zustimmung zu verweigern.

Der Gesetzesbeschluß — eine umfangreiche Zusammenstellung dringend benötigter Vorschriften, durchaus sinnvoller Regelungen, erwägenswerter, aber noch nicht zu Ende gedachter Ansätze, halb durchdachter Lösungen und völlig inakzeptabler, tief in unser Rechtssystem eingreifender Rechtsvorschriften — trägt deutlich wahlkämpferische Züge. Er erweckt den Eindruck, weniger dazu gemacht zu sein, organisiertes Verbrechen effektiver zu bekämpfen, Rohheitsdelikte härter zu bestrafen, das Schlepperwesen zu bekämpfen und der Verhöhnung der Holocaust-Opfer ein Ende zu bereiten, als vielmehr dazu, Aktivität zu demonstrieren und „Kompetenz“ in Sachen innerer Sicherheit unter Beweis zu stellen.

Das Verfahren der Einbringung aus der Mitte des Bundestages, das eine gründliche Diskussion unter Einbeziehung der Praxis und eine differenzierte Stellungnahme des Bundesrates ausschließt, sowie die bunte Mischung des Artikelgesetzes lassen den Verdacht aufkommen, daß das Gesetz geradezu gemacht wurde, um vom Bundesrat abgelehnt zu werden.

Die wesentlichen Gründe für den Entschluß des Bremer Senats, dem Gesetz nicht zuzustimmen, sind:

- das geplante Schnellverfahren mit der neuartigen Hauptverhandlungshaft, der nach den Worten des rechtspolitischen Sprechers der CDU/CSU-Bundestagsfraktion eine „erzieherische Bedeutung“ zukommen soll, die also eindeutig Strafcharakter hat, und das erstmals in der Geschichte der Bundesrepublik keinerlei Beweisanspruchsrecht der Verteidigung kennt;
- die Kronzeugenregelung für die Organisierte Kriminalität, die einen Fremdkörper in unserem Rechtssystem darstellt und die schon bei Drogen delikten und terroristischen Straftaten schwer erträglich war;
- sowie die Befugnis des Bundesnachrichtendienstes, den grenzüberschreitenden Fernmeldeverkehr zu Strafverfahrenszwecken zu überwachen. Dabei sehen wir erneut das Trennungsgebot aufgehoben, das schon durch den Einsatz klandestiner Ermittlungsmethoden der Polizei aufgeweicht wurde.

Durch das eingeschlagene Verfahren, den Zeitpunkt und die Zusammenstellung des Gesetzespakets sieht sich die Freie Hansestadt Bremen gezwungen, dem Gesetzesbeschluß als Ganzem die Zustimmung zu verweigern, obwohl wir Teile davon durchaus für

erwägenswert halten. Das gilt insbesondere für Artikel 4 Nr. 12 — Einführung eines länderübergreifenden staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters —, Artikel 14 — Erlaubnispflicht für das Bewachungsgewerbe — sowie die Vorschriften des Artikels 1 — Täter-Opfer-Ausgleich, Straferhöhung für Rohheitsdelikte, verbesserte Bekämpfung von Geldwäsche und Ausweisfälschung sowie vor allem die bessere Verfolgungsmöglichkeit von Volksverhetzung und Verächtlichmachung der Shoah-Opfer. Wir begrüßen, daß das Land Niedersachsen zum letztgenannten Komplex einen an die Fassung des Gesetzesbeschlusses angelehnten Entwurf vorlegt. Der Einbringung dieses Gesetzesantrags werden wir zustimmen. (C)

Anlage 15**Erklärung**

von Minister **Gerd Walter** (Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Schleswig-Holstein kann das Gesetz in dieser Form nicht mittragen, weil es keine Länderöffnungsklausel enthält, die den Ländern die Möglichkeit eröffnen würde, vom Bundesgesetz abweichende Regelungen zu treffen.

Das Gesetz des Bundes sollte nur gelten, soweit die Länder keine eigenen Gesetze erlassen haben. Es bliebe dann den Ländern überlassen, die Vorschrift des Bundes ganz oder auch nur teilweise zu übernehmen oder eine eigene Regelung zu treffen. (D)

Anlage 16**Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Ulrich Klinkert** (BMU)
zu **Punkt 18** der Tagesordnung

Das Ihnen zur Zustimmung vorliegende Gesetz setzt die EG-Richtlinie über den freien Zugang zu **Informationen über die Umwelt** in deutsches Recht um. Es schafft für jeden Bürger den freien Zugang zu Umweltinformationen, die bei Umweltbehörden vorhanden sind. Dies ist eine grundlegende Neuerung im deutschen Recht. Denn das deutsche Verwaltungsrecht ist bisher im wesentlichen durch den Grundsatz der beschränkten Aktenöffentlichkeit geprägt. Die bei Bund und Ländern herrschende Sorge, das neue Informationsrecht des Bürgers könne zu erheblichem Verwaltungsaufwand und zur Beeinträchtigung der Verwaltungseffizienz führen, hat umfangreiche und aufwändige Abstimmungen des Gesetzentwurfs erforderlich gemacht. Dies erklärt, warum die Richtlinie nicht fristgerecht zum 31. Dezember 1992 in deutsches Recht umgesetzt werden konnte.

Das Gesetz trägt dem Interesse der Bürger und den Sorgen der Verwaltungen gleichermaßen Rechnung. Ich begrüße, daß der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung und der Deutsche Bundestag in seinem Gesetzesbeschluß

- (A) der Konzeption des Gesetzentwurfs der Bundesregierung gefolgt sind. Der Bundestag hat sich die Stellungnahme des Bundesrates zum Teil zueigen gemacht; seine Änderungen sind überwiegend redaktioneller Art.

Die nunmehr vorliegenden Anträge zur Anrufung des Vermittlungsausschusses widersprechen einander. Der Antrag Schleswig-Holsteins, eine weite Länderöffnungsklausel vorzusehen, würde das Gesetz zur vollen Disposition der Länder und damit in die absolute Beliebigkeit stellen. Dann könnte ein Land z. B. den Ausnahmegrund „öffentliche Sicherheit“ nicht vorsehen. Das Nachbarland könnte dagegen diesen Ausnahmegrund weit interpretieren. Mit der gebotenen Rechtssicherheit hat das nichts mehr zu tun. Die von Bayern vorgeschlagene Formulierung des Behördenbegriffs ist mit dem Wortlaut der Richtlinie nicht vereinbar und führt zu erheblichem EG-rechtlichen Risiko. Zudem führt diese Formulierung zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, da sie unbestimmt gefaßt ist. Die jetzige Fassung des § 3 Abs. 1 enthält dagegen eine sachgerechte Konkretisierung des Behördenbegriffs.

- (B) Der Ihnen zur Zustimmung vorliegende Gesetzesbeschluß des Bundestages bringt die verschiedenen, durch den Zugang zu Umweltinformationen betroffenen Belange zu einem sachgerechten Ausgleich. Ich bitte Sie deshalb um Ihre Zustimmung. Die Anrufung des Vermittlungsausschusses würde das Gesetzgebungsverfahren weiter verzögern und das Inkrafttreten des Umweltinformationsgesetzes in dieser Legislaturperiode überhaupt in Frage stellen. Da Deutschland bereits seit fast anderthalb Jahren mit der Umsetzung der EG-Informationsrichtlinie in Verzug ist, sind weitere Verzögerungen jedoch nicht zu vertreten. Dies gilt vor allem vor dem Hintergrund der Anfang Juli beginnenden deutschen Präsidentschaft in der Europäischen Union.

Schließlich müssen wir alle darum bemüht sein, mit Hilfe des Gesetzes den unerträglichen Zustand der Rechtsunsicherheit möglichst schnell und wirksam zu beseitigen. Dies liegt im Interesse der Länder, als den weitgehend für den Vollzug Verantwortlichen, aber auch im Interesse der Bürger.

Lassen Sie mich zum Schluß meiner Überzeugung Ausdruck geben, daß der freie Zugang zu Informationen über die Umwelt dem Umweltschutz neue Impulse geben wird. Gerade bei umstrittenen Vorhaben kann der vom Vorliegen eines besonderen Interesses unabhängige Zugang zu umweltbezogenen Daten der Behörden zur Versachlichung der Diskussion beitragen.

Der freie Zugang der Bürger zu Informationen über die Umwelt verbessert die Voraussetzung für einen effektiven Umweltschutz. Eine intakte Umwelt ist letztlich nur zu erreichen, wenn jeder einzelne sich hierfür verantwortlich fühlt und sich selbst umweltgerecht verhält. Wohl durchdachte Vorschriften reichen alleine nicht aus. Nur durch weitgehende Informationen können wir ein hohes Umweltbewußtsein und ein hohes Engagement der Bürger erzielen. Das Ihnen vorliegende Gesetz schafft hierfür wichtige Grundlagen.

Anlage 17

(C)

Erklärung

von Minister **Dr. Peter Fischer** (Niedersachsen)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Ihnen liegt heute ein Gesetz vor, mit dem sich der Bund aus seiner Verantwortung für den **Fernstraßenbau** verabschieden möchte. Dieses Gesetz ist der Einstieg der Bundesregierung in den Ausstieg aus dem Straßenbau. Deshalb sage ich: Wehret den Anfängen!

Das Gesetz ist sozial-, wirtschafts- und verkehrspolitisch unausgewogen. Es stößt deshalb auf den entschiedenen Widerstand des Landes Niedersachsen.

Wie der Bau von Eisenbahnstrecken und Wasserstraßen, so ist auch der Bau von Bundesfernstraßen eine originäre staatliche Aufgabe. Denn die Bereitstellung der notwendigen Verkehrsinfrastruktur ist ein entscheidendes Instrument, um gleichwertige Lebensverhältnisse in allen Teilen des Bundesgebietes zu erreichen. Die Verkehrsinfrastruktur dient nämlich nicht nur der Bewältigung der stärksten Verkehrsströme in Verdichtungsgebieten, sondern sie dient auch der Erschließung und Anbindung der verkehrsfernen und wirtschaftlich schwachen Regionen. Und genau diese Erschließungsfunktion bleibt bei einer Privatfinanzierung des Straßenbaus auf der Strecke.

Mit dem **Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz** — welch ein schreckliches Wortungetüm — sollen autobahnähnliche Straßen, Brücken, Tunnelbauwerke und Gebirgspässe durch Private errichtet werden können. Zahlen muß ein weiteres Mal der Autofahrer. Dem Autofahrer soll also damit nicht dreimal, sondern viermal in die Tasche gegriffen werden:

(D)

1. Kraftfahrzeugsteuer,
2. Mineralölsteuer,
3. Mehrwertsteuer und dann zusätzlich noch Maut.

Ein reines Abkassiermodell also!

Aber nicht nur die Autofahrer würden mit diesem Gesetz benachteiligt werden. Benachteiligt würden vor allem die neuen Bundesländer und die Regionen in den alten Bundesländern, die in den Wohlstandsjahren der Bundesrepublik noch nicht in den Genuß einer ausreichenden Verkehrsinfrastruktur gekommen sind. Die wirtschaftliche Entwicklung wird in diesen strukturschwachen Regionen dadurch zusätzlich behindert.

Dies könnte insbesondere auf Projekte zutreffen, die zwar im Bundesverkehrswegeplan zugesagt sind, aber aufgrund der Finanzmisere des Bundes nicht mehr finanziert werden können.

Hier könnte dann die Bundesregierung auf die Privatfinanzierung über Mautgebühren verweisen — eine eklatante Benachteiligung für die Bürger dieser Bundesländer, die auf die Zusage des Baus der für sie wichtigen Straßenprojekte vertraut haben, allerdings ohne Zahlung von Mautgebühren für deren Benutzung.

Das Gesetz ist auch sozial unausgewogen. Autofahrerinnen und Autofahrer in diesen Mautgebieten werden bei ihren Fahrten zur Arbeit finanziell stärker belastet, ohne daß eine entsprechende steuerliche

- (A) Entlastung geboten wird. Es stellt sich damit die Frage, ob die Bundesregierung das Autofahren künftig nur noch den Besserverdienenden vorbehalten möchte.

Deshalb ist dieses Gesetz auch wirtschaftspolitisch verhängnisvoll. Wir befinden uns gegenwärtig in einer konjunkturell schwierigen Phase. Nach der deutlichen Erhöhung der Mineralölsteuer zum Jahresbeginn werden mit diesem Gesetz Mautgebühren angekündigt. Das muß bei den Verbraucherinnen und Verbrauchern zu weiterer Verunsicherung führen. Sie werden sich fragen, ob sie sich das Autofahren künftig noch leisten können. In der gegenwärtigen Wirtschaftslage werden dann viele private Haushalte auf die Neuanschaffung von Kraftfahrzeugen verzichten. Angesichts der immer noch schwachen Autokonjunktur wäre dieses Gesetz zu diesem Zeitpunkt also ein falsches Signal. Der Absatz der deutschen Automobilindustrie würde gebremst. Das kostet Arbeitsplätze. In der Bundesrepublik hängt — wie wir wissen — jeder fünfte Arbeitsplatz vom Auto ab.

Auch die technischen Rahmenbedingungen für dieses Gesetz sind noch völlig ungeklärt. Die Machbarkeit eines elektronischen Road-Pricing-Systems wird gerade erst erprobt. Ergebnisse über die Machbarkeit einer elektronischen Gebührenerhebung liegen noch nicht vor.

Sollte aber eine elektronische Gebührenerhebung nicht realisierbar sein, könnten Gebühren nach dem vorliegenden Gesetz nur bei Einrichtung von Mautstellen nach französischem, spanischem oder italienischem Muster erhoben werden. Mautstellen würden dann nicht nur den Verkehrsfluß behindern. Die Autofahrerinnen und Autofahrer müßten mit ihrer Gebühr auch den Verwaltungsapparat zur Gebührenerhebung und Kontrolle mitfinanzieren. Es wird also alles noch teurer. Der Autofahrer würde noch stärker mit Steuern und Abgaben belastet.

Ein weiteres Argument gegen dieses Gesetz sind die darin enthaltenen Zentralisierungstendenzen. Mautgebühren, die einen wichtigen Standortfaktor darstellen, sollen ohne Zustimmung des Bundesrates und der betroffenen Länder festgesetzt werden. Die Festlegung erfolgt durch das Bundesministerium für Verkehr. Es liegt auf der Hand, daß das Ministerium auf die Wirtschaftlichkeitsberechnung des Betreibers angewiesen sein wird. Der Betreiber kann sich dabei reich rechnen. Die Lasten werden auf das schwächste Glied in der Kette abgewälzt. Der Förderalismus wird ausgehöhlt. Den Preis bezahlt der kleine Mann.

Niedersachsen kann dem Gesetz nicht zustimmen!

Anlage 18

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Manfred Carstens** (BMV)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Deutschland leistet eine zukunftsorientierte Verkehrsinfra-

struktur einen entscheidenden Beitrag. Der erste gesamtdeutsche Verkehrswegeplan trägt den großen Anforderungen an leistungsfähige Bundesverkehrswege Rechnung.

Mit großem Nachdruck treiben wir deshalb die Verwirklichung der Verkehrsprojekte „Deutsche Einheit“ und des sonstigen vordringlichen Bedarfs voran. Mit ihrer Verwirklichung schaffen wir schnelle und gute Transportwege zum Wohle von Wirtschaft und Menschen.

Die unbestrittene Vorrangstellung dieser Projekte erfordert erhebliche Anstrengungen, auch an den Bundeshaushalt.

Eine Erweiterung der Handlungsspielräume über den Haushalt hinaus ist deshalb geboten, wenn hierzu realistische Möglichkeiten bestehen. Nur so können wir heute einen Beitrag zur Verbesserung der **Straßenverkehrsinfrastruktur** leisten und verträglich auf morgen.

Privatfinanzierung bietet die Chance, den Rahmen für Investitionen in die Straßeninfrastruktur zu erweitern, auch wenn der Haushalt das Fundament der Finanzierung der Straßeninfrastruktur bleiben wird.

Die Erschließung privaten Kapitals kann aber insbesondere helfen, kostspielige Brücken- und Tunnelbauwerke, die zur Zeit aus Haushaltsmitteln nicht zu realisieren sind, aber vom Bürger vor Ort nachhaltig gefördert werden, wesentlich früher zu verwirklichen.

Auch in Zeiten knapper Finanzmittel sollen wichtige Investitionsvorhaben nicht auf die lange Bank geschoben werden müssen!

Warum sollten wir die Investitionsbereitschaft der Wirtschaft nicht nutzen, um solche Projekte zu verwirklichen, die wir sonst weit in die Zukunft verweisen müßten?

Ist es nicht ungerecht den Bürgern Deutschlands gegenüber, sich der Möglichkeit der Privatfinanzierung zu verweigern und damit heute bestehende Engpässe in der Straßeninfrastruktur auf nicht absehbare Zeit in Kauf zu nehmen?

Die Alternative hieße: Verzicht auf verkehrsentlastende Neubaumaßnahmen und Lückenschlüsse!

Diese Privatfinanzierung ist insbesondere ein Angebot an Ihre Länder, die dringende, aber zur Zeit nicht finanzierbare Vorhaben verwirklichen wollen.

Sie sollten von diesem Angebot Gebrauch machen; die Privatwirtschaft kann sich zum Vorteil aller gerade auch in Zeiten knapper Finanzspielräume im Fernstraßenbau engagieren. Sie braucht dazu eine gesetzliche Grundlage, die mit diesem Privatfinanzierungsgesetz geschaffen werden soll.

Stimmen Sie deshalb diesem Gesetz zu, ermöglichen Sie die Privatfinanzierung für die Länder, die auf diese Chance warten, und leisten Sie damit einen Beitrag zur Schaffung einer zukunftsgerichteten Infrastruktur für den Wirtschaftsstandort Deutschland!

(D)

(A) **Anlage 19****Erklärung**

von Parl. Staatssekretär **Manfred Carstens** (BMV)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Der Bundesminister für Verkehr wird von der in § 3 Absatz 3 des Gesetzes enthaltenen Rechtsverordnungsermächtigung nur dann Gebrauch machen, wenn über die Höhe der Mautgebühren und die Straßen und Bauwerke, für deren Benutzung eine Gebühr zu entrichten ist, mit dem betroffenen Land beziehungsweise den betroffenen Ländern Einvernehmen hergestellt ist.

Anlage 20**Erklärung**

von Staatsminister **Heinz Eggert** (Sachsen)
zu **Punkt 21** der Tagesordnung

Für Herrn Staatssekretär Dr. Günter Ermisch gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Dieses Gesetz sorgt für regionale Ungerechtigkeiten und geht überwiegend zu Lasten der neuen Länder, vor allem zu Lasten des Landes Sachsen. Es muß befürchtet werden, daß der Bund im Hinblick auf seinen eigenen geringer dotierten Straßenbauhaushalt künftig auf die Finanzierung nach dem Betreibermodell verweist. Dies führt dazu, daß die Verkehrsteilnehmer (Private, aber auch die Wirtschaft) in den Regionen an der Außengrenze der EU finanziell mehr zur Kasse gebeten werden, als in anderen Regionen. Sie müssen neben Kfz-Steuern und Mineralölsteuer ihre Straßen zusätzlich durch Mautgebühren selbst finanzieren. Es ist nicht hinnehmbar, daß die ohnehin benachteiligten Grenzregionen zusätzlich finanziell belastet werden, um Mittel für den Bundesfernstraßenbau in anderen Bereichen des Bundesgebietes freizumachen, wo bereits ein weitgehend komplettes Fernstraßennetz besteht.

Es kann nicht angehen, daß einseitig zu Lasten dieser benachteiligten Regionen der **Bundesfernstraßenhaushalt** zugunsten der ohnehin begünstigten Regionen entlastet wird.

Darüber hinaus ist denkbar, daß die Mautstraßen nicht in dem erwünschten Maß angenommen werden, so daß die angestrebte Entlastung des bestehenden Straßennetzes insbesondere in den Ortsdurchfahrten nicht erreicht wird.

Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, ob eine Privatfinanzierung in wirtschaftlich vertretbarer Weise erfolgen kann, wenn den Autofahrerinnen und Autofahrern Ausweichmöglichkeiten über das andere Straßennetz zur Verfügung stehen.

Auch ist es nach dem **Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz** den Ländern nicht möglich, darüber zu befinden oder mitzuentcheiden, welche Bundesfernstraßen über den Bundesfernstraßenhaushalt oder über Privatfinanzierung getragen werden sollen.

Die Rechte der Länder werden nicht hinreichend gewahrt, wenn die jeweilige konkrete Straßenbaumaßnahme ohne Zustimmung der betroffenen Länder und die Höhe der Mautgebühr durch eine Rechtsver-

ordnung des Bundesministeriums für Verkehr festgelegt werden und den Ländern nur ein Anhörungsrecht eingeräumt wird. (C)

Dem Gesetz kann durch den Freistaat Sachsen nicht zugestimmt werden, da die Mitwirkung der Länder bei der Auswahl der Maßnahmen nach diesem Gesetz und die Beteiligung der Länder und der Zustimmungsvorbehalt des Bundesrates für die Festsetzung der Maut-Gebühr nicht genügend gewährleistet wird.

Wir bitten deshalb, dem gemeinsamen Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen und des Freistaates Sachsen, der das Gesetz insoweit verbessern will, zuzustimmen.

Anlage 21**Erklärung**

von Staatssekretär **Dr. Dieter Kastrup** (AA)
zu **Punkt 83 a) und b)** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Ursula Seiler-Albring gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Dem Bundesrat liegen heute die vom Bundestag einstimmig angenommenen Gesetze zum **Chemiewaffenübereinkommen** zur abschließenden Beratung vor. Die Gesetze sollen die Ratifikation des Übereinkommens und seine innerstaatliche Umsetzung sicherstellen.

Wenn der Bundesrat diesen Gesetzen zustimmt, macht er den Weg frei für die von der Bundesregierung angestrebte und über die Parteigrenzen hinweg von allen Fraktionen im Bundestag befürwortete frühzeitige Ratifikation des Übereinkommens. (D)

Deutschland hat ein herausragendes Interesse an einer frühzeitigen Ratifikation. Das **Chemiewaffenübereinkommen** stellt das bedeutendste Abrüstungsabkommen der letzten 20 Jahre in bezug auf die globale und umfassend verifizierbare Ächtung einer ganzen Kategorie von Massenvernichtungswaffen dar. Vier Gründe sprechen für eine baldige Ratifikation:

Erstens entsprechen wir damit unserem nationalen Sicherheitsinteresse. Als Erbe des Kalten Krieges und auch infolge von Konflikten in der Dritten Welt gibt es auf unserer Erde große Bestände an chemischen Waffen. Eine Vernichtung aller Bestände auf der Grundlage des Übereinkommens trägt in erheblichem Maße auch zu unserer Sicherheit bei.

Zweitens unterstreicht eine frühzeitige Ratifikation unsere Vorreiterrolle und das nachdrückliche Engagement der Bundesregierung bei der Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen. Deutschland hat bereits im Protokoll zum Brüsseler Vertrag von 1954 auf die Herstellung von Chemiewaffen verzichtet. Es hat diesen Verzicht im Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland vom 12. September 1990 bekräftigt. Mit einer frühzeitigen Ratifikation werden wir auch wiederholten Aufrufen der Staatengemeinschaft, zuletzt dem Appell der Staats- und Regierungschefs der NATO vom 11. Januar 1994, gerecht.

- (A) Schließlich verschafft uns eine frühzeitige Ratifikation die politische Legitimation, bei anderen Staaten für deren zügige Ratifikation zu werben. Das Übereinkommen tritt erst 180 Tage nach Hinterlegung der 65. Ratifikationsurkunde in Kraft. Bisher haben 157 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet: Sieben Staaten haben es bereits ratifiziert. Es wird des andauernden Engagements der Bundesregierung bedürfen, damit die Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Übereinkommens geschaffen werden.

Erlauben Sie mir zum Schluß noch einige Worte zu den Sorgen einzelner Länder, soweit sie die Übernahme der Kosten für die Beseitigung alter chemischer Waffen auf der Grundlage des Übereinkommens betreffen.

Angesichts der Bedeutung des Übereinkommens, unserer Vorreiterrolle bei der Ächtung chemischer Waffen, unserer Bemühungen um Nichtverbreitung chemischer Waffen und unseres gerade durch den erfolgreichen Abschluß der langjährigen Verhandlungen gewonnenen internationalen Prestiges kann es nicht im Interesse Deutschlands liegen, die Ratifikation des Übereinkommens zu verzögern oder gar zu verhindern, weil einzelne Länder abzielen auf eine Änderung der bestehenden Staatspraxis zur Kosten-erstattung durch den Bund bei Maßnahmen der Länder zur Beseitigung von Rüstungsaltslasten.

- (B) Die Bundesregierung würde es außerordentlich bedauern, wenn unterschiedliche Auffassungen der Länder und des Bundes in der Frage der Kosten-erstattung bei der Beseitigung von Rüstungsaltslasten generell nunmehr im Rahmen des Ratifikationsprozesses eines Übereinkommens ausgetragen werden, das nach langjährigen mühsamen Verhandlungen endlich abgeschlossen werden konnte und eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen ächtet. Dies gilt um so mehr, als der Bund ja auf Grund der bestehenden Staatspraxis im großen Umfang Kosten zur Vernichtung alter chemischer Waffen trägt und bemüht ist, die Länder bei der Beseitigung alter chemischer Kampfstoffe durch den Bau einer zweiten, vom Bund mit einem Finanzvolumen von ca. 160 Millionen DM finanzierten Verbrennungsanlage zu unterstützen. Die Einzelheiten sind der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundes zu entnehmen.

Vier Punkte möchte ich noch einmal hervorheben, damit der begrenzte Anwendungsbereich des Übereinkommens bezüglich der Beseitigung alter chemischer Waffen im Bundesgebiet deutlich wird:

1. Das Übereinkommen verpflichtet nicht zur Entsorgung kontaminierter Böden, sondern nur zur Vernichtung chemischer Waffen und nur solcher, die nach 1925 hergestellt worden sind.

2. Die alliierten Streitkräfte haben ihre CW inzwischen vom Bundesgebiet entfernt. Die russische Seite hat der Bundesregierung am 18. April 1994 anlässlich von Verhandlungen über Abrüstungshilfe versichert, daß sich auf den WGT-Liegenschaften keine russischen chemischen Waffen befinden.

3. Sollten dennoch von Dritten Staaten im Bundesgebiet CW zurückgelassen worden sein, so verpflichtet das Übereinkommen diese Staaten, alle erforderli-

chen technischen und finanziellen Mittel zur Beseitigung dieser CW beizubringen (Artikel IV i. V. m. Teil IV [B] Abs. 15 des Verifikationsantrags zum CWÜ).

4. Von der Vernichtungspflicht aufgrund des Übereinkommens sind ausdrücklich solche chemischen Kampfstoffe ausgenommen, die vor dem 1. Januar 1977 vergraben wurden und dort verbleiben sowie vor dem 1. Januar 1985 im Meer versenkte chemische Kampfstoffe.

Den Ländern entstehen somit durch das Übereinkommen keine zusätzlichen Kosten.

Die Bundesregierung appelliert daher an die Länder, Fragen der Kosten-erstattung bei der Beseitigung von Rüstungsaltslasten nicht mit dem Übereinkommen zu verbinden, sondern den Weg frei zu machen für ein Abrüstungsabkommen, dessen Ziel die Schaffung einer chemiewaffenfreien Welt ist.

Anlage 22

Erklärung

von Staatsminister **Heinz Eggert** (Sachsen)
zu **Punkt 32** der Tagesordnung

Für Herrn Staatsminister Dr. Hans Geisler gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Gründe für die Bundesratsinitiative des Freistaates Sachsen lassen sich in den folgenden drei Punkten zusammenfassen:

Erstens. Mit dem Gesetz über **Unfallversicherung für Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten** vom 18. März 1971 sind seinerzeit für den Geltungsbereich der alten Bundesländer Kinder während des Besuches von Kindergärten und Schüler während des Besuches allgemeinbildender Schulen in den Kreis der durch die gesetzliche Unfallversicherung (= GUV) versicherten Personen aufgenommen worden.

Im Geltungsbereich der ehemaligen DDR galt gemäß § 2 Buchst. e) der „Verordnung über die Erweiterung des Versicherungsschutzes bei Unfällen in Ausübung gesellschaftlicher, kultureller oder sportlicher Tätigkeiten“ vom 11. April 1973 — ein im Vergleich zur vorgenannten „West“-Regelung weiter gesteckter Versicherungsschutz. Hiernach waren u. a. auch Schüler bei der Teilnahme an der „Tageserziehung“ und an „außerschulischen Veranstaltungen“ gesetzlich unfallversichert. Mithin standen in der ehemaligen DDR auch Kinder in Horten und Krippen als Einrichtungen der „Tageserziehung“ unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz.

Diese Regelung galt jedoch gemäß dem Einigungsvertrag — nunmehr für den Bereich der neuen Bundesländer — nur noch bis zum 31. Dezember 1991 weiter.

Seit dem 1. Januar 1992 gab und gibt es demzufolge in den neuen Bundesländern keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz für Hort- und Krippenkin- der mehr. Während es einen solchen GUV-Schutz für diese Gruppe von Kindern in den alten Bundesländern

- (A) bisher noch niemals gegeben hat, weil Kinderhorte und -krippen dort so gut wie unbekannt waren, wird in den neuen Ländern der dort seit 1973 wohlbekannte UV-Schutz seit dem Beginn des Jahres 1992 bis heute immer stärker vermisst.

Zweitens. Um die unfall-versicherungsrechtliche Gleichbehandlung aller Kinder in Tagesstätten zu ermöglichen, hat der Freistaat Sachsen am 16. März 1994 den vorliegenden Entwurf für ein Kita-UVergG i. d. F. der Bundesrats-Drucksache 248/94 als Gesetzesinitiative in den Bundesrat eingebracht. Kernvorschrift dieser Initiative ist, daß in dem bestehenden § 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. a) RVO das Wort „Kindergärten“ durch die Worte „Tageseinrichtungen im Sinne von § 22 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch“ ersetzt werden soll. Damit stünden auch Kinder beim Besuch von Krippen und Horten etc. zukünftig unter UV-Schutz.

Drittens. Auch der „Vorentwurf eines Gesetzes zur Einordnung der gesetzlichen Unfallversicherung in das Sozialgesetzbuch“ nach dem Stand vom 10. März 1994 sieht vor, daß Kinder während des Besuches von Tageseinrichtungen kraft Gesetzes versichert sind. Diese Vorschrift ist damit praktisch identisch mit der zuvor genannten Kernvorschrift der Gesetzesinitiative Sachsens.

- (B) Da die Zeitpunkte der Verabschiedung und (erst recht) des Inkrafttretens des SGB VII als Gesetz schon wegen des Ablaufes der derzeitigen Legislaturperiode des Deutschen Bundestages als „offen“ bezeichnet werden müssen, gilt es, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des angestrebten UV-Schutzes auch von Hort- und Krippenkindern zeitlich möglichst weit nach vorn zu ziehen. Dies wäre mit Hilfe der Initiative Sachsens in die Tat umsetzbar mit der Folge, daß der UV-Schutz für den genannten Personenkreis noch in dieser Legislaturperiode gesetzlich geregelt wird.

Meine Damen und Herren, ich bitte Sie, in diesem Sinne zu votieren.

Anlage 23

Erklärung

von Minister **Rudi Gell** (Mecklenburg-Vorpommern) zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Die Verwaltungsgerichtshöfe Bayerns und Baden-Württembergs sowie das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommerns haben kürzlich in einstweiligen Rechtsschutzverfahren beschlossen, daß Asylbewerber, die sich bereits länger als ein Jahr im **Asylverfahren** befinden, grundsätzlich Bargeldleistungen und nur in eng begrenzten Ausnahmefällen Sachleistungen zu gewähren sind.

Diese Entscheidungen führen zwangsläufig zu einer unterschiedlichen Behandlung von Asylbewerbern, die davon abhängt, ob das Asylverfahren innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden konnte oder nicht, also Zeitabläufe und Verzögerungen, die oft von den Betroffenen verursacht werden.

Aus diesem Grunde muß dieses Problem, das in einer unklaren Formulierung des § 2 AsylbLG begrün-

det ist, erneut auf den Prüfstand. Und wir haben keine (C) Zeit für lange Prüfungen.

Mit Erleichterung reagierten alle Verantwortlichen und Bürger am 6. Dezember 1992, als nach jahrelangem Streit der Asylkompromiß zwischen den Parteien gefunden wurde.

Zuwanderung nach Deutschland sollte demnach begrenzt, gesteuert und der Mißbrauch des Asylrechts verhindert werden.

Wir haben damals drei Eckpfeiler vereinbart, die ich noch einmal in Erinnerung rufen will:

1. die Änderung des Art. 16 GG,
2. die Änderung des Asylverfahrensrechts und
3. die Einführung des Sachleistungsprinzips für alle Asylbewerber.

Zum dritten Eckpfeiler wurde damals vereinbart:

Mindestunterhalt während des Asylverfahrens wird gesetzlich eigenständig geregelt mit dem Ziel, daß

- eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistungen erfolgt,
- bei Aufenthalten in Zentralen Anlaufstellen oder Gemeinschaftsunterkünften grundsätzlich Sachleistungen gewährt werden,
- bei Aufenthalt außerhalb von Zentralen Anlaufstellen/Gemeinschaftsunterkünften ein Vorrang für Sachleistungen gilt.

Nach einer positiven Entscheidung im Verwaltungsverfahren oder einer positiven Entscheidung über ein Bleiberecht werden Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt. (D)

Mecklenburg-Vorpommern wendet bereits seit 1. Mai 1993 mit großem Erfolg und weitgehender Akzeptanz das Sachleistungsprinzip an. Dieses Sachleistungsprinzip in Mecklenburg-Vorpommern ist einer der wesentlichen Gründe gewesen, daß sich die Asylproblematik bereits in der ersten Jahreshälfte 1993 spürbar entschärfen konnte, daß Gemeinden, Bürgermeistern und Bürgern eine ungeheure Last genommen wurde. Eine Last genommen, die durch grenzüberschreitende Aktivitäten von vielen Schlepperorganisationen und einem nicht mehr zu bewältigenden Asylbewerberzustrom verursacht war.

Mit dem **Asylbewerberleistungsgesetz** wurde die Sicherung des notwendigen Lebensunterhalts für Asylbewerber und geduldete Ausländer außerhalb des Bundessozialhilfegesetzes in einem eigenständigen Gesetz geregelt. Vorrangiges Leistungsprinzip ist hier im Gegensatz zur Sozialhilfe die unmittelbare Sachleistung. Und dies muß für alle Asylbewerber gelten, solange sie sich im Verfahren befinden.

Durch die Rechtsprechung wird die Gewährung von Sachleistungen an alle Asylbewerber während ihres Asylverfahrens eingeschränkt oder gar unmöglich. Und dies ist nicht gerechtfertigt.

Die im Gesetzgebungsverfahren des Bundestages abweichend vom Asylkompromiß getroffene Regelung führt nun zur Rechtsunsicherheit bei der Handhabung des Asylbewerberleistungsgesetzes und zur

- (A) Unmöglichkeit zur Beibehaltung des Sachleistungsprinzips.

Mecklenburg-Vorpommern unterstützt den Ihnen vorliegenden Antrag des Freistaates Bayern auf Änderung des gegenwärtig geltenden Gesetzes ausdrücklich. Dem Inhalt dieses Antrages müßten auch die Länder zustimmen können, die von den Vereinbarungen des Asylkompromisses abrücken und in ihrem Land ab dem 13. Monat Bargeldleistungen ausgeben wollen. Denn dieser Änderungsantrag erlaubt den Landesregierungen aller Bundesländer, selbst darüber zu entscheiden, ob an Leistungsberechtigte nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes Sachleistungen gewährt werden oder nicht.

Nun entspricht eine derartige Regelung zwar auch nicht in vollem Umfang dem Asylkompromiß. Sie ermöglicht aber allen Ländern, die bisher bereits einem erweiterten Personenkreis Geldleistungen gewährten, diese Praxis beizubehalten.

Insofern halte ich diesen Änderungsantrag des Freistaates Bayern für einen fairen Kompromiß.

Der Antrag Baden-Württembergs zeigt ebenfalls die notwendige Änderungsabsicht. Mecklenburg-Vorpommern stimmt dieser Regelung ersatzweise zu, wenn der Antrag Bayerns keine Mehrheit erhält.

Um es noch einmal klar zu sagen: Der politisch Verfolgte erhält bei uns auf Dauer Zuflucht. Aber auch er soll für die Dauer des Asylverfahrens Sachleistungen erhalten.

- (B) Eine Aushebelung des Sachleistungsprinzips würde meiner Überzeugung nach ein Signal in die falsche Richtung setzen und Anreize bei denjenigen auslösen, die entweder aus rein materiellen Gründen unter dem Vorwand des Asyls einreisen, oder als Schlepper am Asylbewerber verdienen wollen.

Das kann nicht im Interesse der Bevölkerung der Bundesrepublik und schon gar nicht im Interesse der tatsächlich politisch verfolgten Menschen liegen. Deren Schutz allerdings wollen wir uneingeschränkt gewährleisten.

Anlage 24

Erklärung

von Minister **Dr. Thomas Schäuble**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 88** der Tagesordnung

Für Herrn Ministerpräsidenten Erwin Teufel gebe ich folgende Erklärungen zu Protokoll:

Vor einem Jahr haben wir an dieser Stelle einvernehmlich grundlegende Beschlüsse zur Lösung des Asylproblems gefaßt.

- Die Änderung des Grundgesetzes,
- Verfahrensbeschleunigungen und
- die Einführung des Sachleistungsprinzips

sind drei tragende Säulen der Bonner Vereinbarung der vier Parteien über Asyl und Zuwanderung, die wir am 28. Mai 1993 in Gesetzesform gegossen haben.

(C) Die Bonner Vereinbarung über Asyl und Zuwanderung vom 6. Dezember 1992 trägt zunehmend Früchte. So konnten wir im April 1994 mit nur 8 789 Asylbewerbern die niedrigste Zugangszahl seit Juni 1989 in Deutschland verzeichnen. Die Zugangszahlen 1994 sind im Vergleich zum Vorjahr um über 70 % zurückgegangen. Unser demokratischer Rechtsstaat hat damit Handlungsfähigkeit bewiesen und den politischen Volksverführern und Extremisten ihren Nährboden weitgehend entzogen.

Die Gewährung von Sachleistungen hat sich als wirksames Mittel zur Minderung der Anreizwirkung für Schlepperbanden und deren potentielle Kunden erwiesen. Wie mir von Praktikern versichert wurde, hat die Gewährung von Sachleistungen auch äußerst positive Auswirkungen für die Lebenssituation vieler Frauen und Kinder, denen es bei der Gewährung von Geldleistungen bisher wesentlich schlechter ging. Vor diesem Hintergrund habe ich um so weniger Verständnis für Äußerungen, die die Sachleistungsgewährung als Demütigung, Ausgrenzung oder gar Verletzung der Menschenwürde werten.

Das Sachleistungsprinzip nützt indirekt den politisch Verfolgten, indem Armutsflüchtlinge von der massenhaften Inanspruchnahme des **Asylrechts** abgehalten und die Verfahren beschleunigt werden. Bei der Gewährung von Sachleistungen sind jetzt aber erhebliche Probleme aufgetreten. Sowohl der Bayerische als auch der Baden-Württembergische Verwaltungsgerichtshof haben die Gewährung von Sachleistungen an Asylbewerber ab dem zweiten Verfahrensjahr praktisch ausgeschlossen.

(D) Die Gerichte beziehen sich auf die Regelung des **Asylbewerberleistungsgesetzes**, wonach Asylbewerber nach dem ersten Verfahrensjahr Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz erhalten sollen. Sie interpretieren diese erst bei den Ausschlußberatungen des Bundestages in das Gesetz aufgenommene Regelung dahin gehend, daß die Asylbewerber Sozialhilfeempfängern ohne jede Einschränkung gleichgestellt werden sollen.

Dies hat zur Konsequenz, daß Asylbewerber nach dem ersten Verfahrensjahr im Vergleich zur Rechtslage vor Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes sogar noch besser gestellt sind. Denn zuvor war es nach § 120 Abs. 2 BSHG alter Fassung möglich, die Sozialhilfe an Asylbewerber in Form von Sachleistungen zu gewähren und die Hilfe zum Lebensunterhalt auf das Unerläßliche zu beschränken. Die Gewährung sonstiger Hilfen stand im pflichtgemäßen Ermessen des Sozialhilfeträgers. Diese Regelungen wurden mit Inkrafttreten des Asylbewerberleistungsgesetzes aufgehoben.

Das **Asylbewerberleistungsgesetz** entspricht in dieser Interpretation nicht mehr der Bonner Vereinbarung vom 6. Dezember 1992. Wir hatten

- eine deutliche Absenkung der bisherigen Leistungen,
- die grundsätzliche Gewährung von Sachleistungen in zentralen Anlaufstellen oder Gemeinschaftsunterkünften sowie
- die vorrangige Gewährung von Sachleistungen außerhalb dieser Einrichtungen vereinbart.

- (A) — Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz sollten erst nach einer positiven Entscheidung gewährt werden.

Eine zeitliche Begrenzung, wie sie in den Ausschüßberatungen des Bundestages in das Gesetz aufgenommen wurde, war nicht Gegenstand der Verhandlungen über die Bonner Vereinbarung vom 6. Dezember 1992, an denen ich persönlich teilgenommen habe.

Die unterschiedliche Behandlung von Asylbewerbern in Abhängigkeit von einem willkürlich festgelegten Zeitpunkt führt zu erheblichen Problemen bei der Leistungsgewährung. Es ist weder den Betroffenen noch den Betreuern und Asyl-Helferkreisen verständlich zu machen, daß Menschen in der gleichen Situation und sogar in der gleichen Unterkunft völlig unterschiedliche Leistungen erhalten. Auch um diese Probleme zu vermeiden, gingen wir in der Bonner Vereinbarung von der einheitlichen Gewährung von Sachleistungen aus.

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist in diesem Punkt dringend nachbesserungsbedürftig. Die Aussicht auf die Gewährung von Geldleistungen nach einem Jahr wird die Anreizwirkung für Schlepperbanden und deren Kunden wieder erhöhen. Auf die möglicherweise verheerenden Wirkungen für das politische Klima in Deutschland brauche ich nicht weiter einzugehen.

Baden-Württemberg schlägt deshalb vor, § 2 **Asylbewerberleistungsgesetz** dahin gehend zu ergänzen, daß die Hilfe an in Gemeinschaftsunterkünften im Sinne von § 53 Asylverfahrensgesetz untergebrachte

- (B) Asylbewerber als Sachleistung zu gewähren ist — mit Ausnahme eines Barbetrags zur persönlichen Verfügung.

Ich darf an dieser Stelle noch einmal an die Bonner Vereinbarung vom 6. Dezember 1992 erinnern, die einen Sieg der Vernunft über alle Parteitaktik hinweg darstellt.

Wir haben am 6. Dezember 1992 die Gewährung von Sachleistungen einvernehmlich vereinbart. Lassen Sie uns daran festhalten!

Anlage 25

Erklärung

von Staatssekretär **Johann Böhm** (Bayern)
zu **Punkt 33** der Tagesordnung

Der Gesetzesantrag des Freistaates Bayern verfolgt das Ziel, mit einer Änderung des **Asylbewerberleistungsgesetzes** eine Klarstellung dahingehend zu erreichen, daß Asylbewerbern auch nach Ablauf eines Jahres Sachleistungen gewährt werden können.

Bayern hat in Übereinstimmung mit einer Reihe weiterer Länder bisher an in Gemeinschaftsunterkünften untergebrachte Asylbewerber, ohne Rücksicht auf die Dauer des Asylverfahrens, Sachleistungen erbracht. Diesen Vollzug haben der Bayerische Verwaltungsgerichtshof und der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg in Frage gestellt und entschieden, daß bei einer Verfahrensdauer von länger als einem Jahr die Leistungen zum Lebensunter-

halt grundsätzlich in Form der Geldleistung zu erbringen sind. (C)

Aufgrund dieser Gerichtsentscheidungen ist eine Klarstellung im Asylbewerberleistungsgesetz erforderlich. Die Möglichkeit der Gewährung von Sachleistungen auch nach Ablauf eines Jahres muß auch künftig vorhanden sein. Hierfür sprechen vor allem folgende Gründe:

- Nach wie vor kommen sehr viele Asylbewerber mittels Schlepper in das Bundesgebiet. Sinn und Zweck des **Asylbewerberleistungsgesetzes** gehen auch dahin, daß die Zahl der mit Hilfe von Schleppern in das Land geschleusten Asylbewerber zurückgeht, wenn die geschleusten Asylbewerber nicht mehr in der Lage sind, die Schlepperbanden zu bezahlen. Diese Intention des Asylbewerberleistungsgesetzes gilt nicht nur für das erste Verfahrensjahr, sondern auch danach.
- Aufgrund der vorliegenden Gerichtsentscheidung werden wir künftig zwei Gruppen von Asylbewerbern haben: die eine, die Sachleistungen erhält, und die andere, der Geldleistungen gewährt werden. Dies wird zu nicht unerheblichen Spannungen in Unterkünften führen.
- Die Gewährung von Sachleistungen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens ist unserem Recht nicht fremd. Auch § 120 BSHG a. F. regelte, daß Asylbewerbern die Hilfe zum Lebensunterhalt in Form der Sachleistung gewährt werden solle.

Helfen Sie mit, daß nicht nur das neue Asylverfahrensgesetz, wie die Zugangszahlen seit dem 1. Juli 1993 zeigen, ein Riesenschritt nach vorne ist, sondern daß das gleiche auch für das Asylbewerberleistungsgesetz gilt! (D)

Anlage 26

Erklärung

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)
zu **Punkt 37** der Tagesordnung

Für Frau Senatorin Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Es sind heute genau sechs Wochen her, daß Sie mir hier am 29. April 1994 Ihre mehrheitliche Zustimmung zur Lösung einer in ganz Deutschland viel beachteten Frage gegeben haben, nämlich ihre Zustimmung zur Rückgabe der **Mauer- und Grenzgrundstücke** an diejenigen, die in ganz besonderer Weise die gnadenlose Willkür des SED-Regimes erfahren haben. Wir waren und sind — wie ich hoffe — weiterhin darin einig, daß es in dieser Sache keine andere Lösung geben kann. Mein Kollege, Herr Senator Radunski, hat damals den Satz geprägt, daß politische Moral und Glaubwürdigkeit über fiskalische Bedenken gesiegt haben. Das gilt nach wie vor.

Im Anschluß an Ihre von fast allen Medien verbreitete und in der Öffentlichkeit durchweg positiv aufgenommene Entschließung ist von der Berliner Justizverwaltung umgehend eine entsprechende Gesetzesinitiative auf den Weg gebracht worden. Schon am 11. Mai 1994 hat der Regierende Bürgermeister von

- (A) Berlin Ihnen, Herr Präsident, den Entwurf eines Gesetzes zur Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz zugeleitet. Am 18. Mai fand die Berliner Bundesratsinitiative im Unterausschuß Recht eine deutliche Mehrheit. Der Rechtsausschuß hat dieses Abstimmungsergebnis in seiner Sitzung am 25. Mai nicht nur übernommen, sondern sogar deutlich verbessert. Somit sollte der Einbringung dieses Gesetzentwurfs im Bundestag nichts mehr im Wege stehen.

Um so mehr bedauere ich es, daß der Finanzausschuß des Bundesrates der Einbringung der Berliner Gesetzesinitiative im Bundestag mit dem Hinweis auf haushaltsmäßige Risiken entgegengetreten ist. Ich möchte nicht mißverstanden werden: Selbstverständlich kommt in unserer derzeitigen haushaltsmäßigen Situation dem Grundsatz der Sparsamkeit ganz besonderes Gewicht zu. Aber, meine Damen und Herren, bei der Lösung des mit hohem Symbolwert belasteten Problems der Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke dürfen fiskalische Gesichtspunkte nicht im Vordergrund stehen!

Ich habe bereits in meiner Rede am 29. April dieses Jahres darauf hingewiesen, daß es sich bei der von der ehemaligen DDR errichteten innerdeutschen Grenze um ein Machwerk handelte, das in seiner Schändlichkeit mit anderen Zwangsmaßnahmen der DDR nicht verglichen werden kann. Ich habe versucht, Ihnen die schrecklichen Ereignisse des 13. August 1961 wenigstens andeutungsweise zu vergegenwärtigen. Ich möchte das hier nicht wiederholen. Wiederholen — und das mit allem Nachdruck — muß ich aber das Resümee: In der Enteignung der betreffenden Grundstücke zum Zwecke der Errichtung von Grenzbefestigungsanlagen und zur Schaffung eines freien Schußfeldes fand nicht nur die von der DDR betriebene Spaltung Deutschlands ihren augenfälligsten Ausdruck, sondern auch die diesem Staat eigentümliche zynische Menschenverachtung.

Ich halte es daher für schlechthin unvertretbar, diese **Mauer- und Grenzgrundstücke** als ehemalige sogenannte Verteidigungsanlagen der DDR nunmehr für die Bundesrepublik Deutschland zu reklamieren und diese damit zum Nutznießer des damals von allen verantwortlichen Politikern verurteilten Unrechts zu machen. Ich bin sehr sicher, daß eine solche Entscheidung nicht nur bei den unmittelbar Betroffenen, sondern auch in der Öffentlichkeit auf absolutes Unverständnis stoßen würde. Nein, meine Damen und Herren, hier müssen wir in erster Linie nicht fiskalisch, hier müssen wir vor allem rechtsstaatlich und historisch verantwortlich handeln!

Der Finanzausschuß weist zur Begründung seines negativen Votums auf haushaltsmäßige Risiken hin, die er mit der Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz verbunden sieht. Dieses Argument ist bekannt, aber nach wie vor nicht überzeugend. Die Mauer durch Berlin und der Todesstreifen an der ehemaligen innerdeutschen Grenze lassen sich — hier wiederhole ich mich bewußt — als symbolhafter Ausdruck des Unrechtsregimes der ehemaligen DDR nicht mit anderen Maßnahmen dieses Staates vergleichen. Es ist daher einfach nicht wahr, daß durch die hier vorgeschlagene

Regelung zur Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke eine „Restitutions-Lawine“ losgetreten wird. Weitergehende Restitutionsbegehren, die im Vermögensgesetz keine Grundlage haben, können wir durchaus mit guten Argumenten entgegentreten. Die Unterscheidungskriterien liegen zum einen in der Einzigartigkeit der Errichtung des sogenannten „antifaschistischen Schutzwalls“ mit dazugehörendem Todesstreifen, Schußfeld usw. als Korridor des Todes mitten durch Berlin und um Berlin herum und von der Ostsee bis zum Fichtelgebirge. Ein derartiges zusammenhängendes Bauwerk und die Enteignung eines fortlaufenden Korridors durch ganz Deutschland gibt es an keiner anderen Stelle der ehemaligen DDR, ebensowenig wie es den Übergang eines solchen Korridors in toto nach dem Fall der DDR in das Eigentum der Bundesrepublik gibt. Und das zweite Unterscheidungskriterium liegt darin, daß durch die Rückgabe der Mauergrundstücke an die ehemaligen Eigentümer keine neuen Nutzer verdrängt werden. Denn diese Grundstücke wurden und werden eben nicht genutzt; sie lagen brach und dienten entsprechend ihrem Zweck nicht der Nutzung durch und für Menschen, sondern allein zur Installierung der unmenschlichen Mauer- und Grenzanlagen.

Die Überzeugung, daß diese — eben klar unterscheidbaren — Grundstücke an die ehemaligen Eigentümer zurückgegeben werden müssen, weil es für deren Beibehaltung in Staatseigentum einfach keine Rechtfertigung geben kann, hat inzwischen auch die Bundesministerin der Justiz Leutheusser-Schnarrenberger gewonnen, wie den Medien zu entnehmen war. Bedauerlicherweise haben allerdings weder Bundesregierung noch Bundestag in der nun zu Ende gehenden Legislaturperiode die Kraft gefunden, diese mit Händen zu greifende notwendige Regelung und Klärung herbeizuführen.

Vor sechs Wochen sind Sie meiner Bitte gefolgt und haben sich mehrheitlich in einer Entschließung für die Rückgabe der Mauer- und Grenzgrundstücke ausgesprochen. Heute liegt Ihnen der entsprechende Gesetzesantrag vor. Die Problematik ist seit langem ausdiskutiert. Keinesfalls darf in der Öffentlichkeit der Eindruck entstehen, daß der Bundesrat jetzt, wo es ernst wird, seine Verantwortung etwa nicht wahrnimmt, wenn es darum geht, den Betroffenen schnell und wirksam zu helfen. Wenn die Frage nach der Glaubwürdigkeit der Politiker ihre Berechtigung hat, hier steht unsere Glaubwürdigkeit wirklich auf dem Spiel!

Ich bitte Sie daher so herzlich wie eindringlich, dem Gesetzesantrag Berlins in der vom Rechtsausschuß empfohlenen Fassung zuzustimmen.

Anlage 27

Erklärung

von Ministerin **Dr. Edda Müller**
(Schleswig-Holstein)
zu **Punkt 38** der Tagesordnung

Der Anlaß des von Schleswig-Holstein eingebrachten Gesetzentwurfs zur Änderung des Bundeswasser-

- (A) straßengesetzes ist bekannt. Nach wie vor droht dem Nationalpark Schleswig-holsteinisches Wattenmeer eine ökologisch höchst bedenkliche Befahrensregelung. Die Entschließung des Bundesrates vom 5. November 1993 mit der Aufforderung, im Wattenmeer ein Tempolimit mit maximal zwölf Knoten einzuführen, blieb ohne jede Wirkung.

Die Bundesregierung ignoriert das eindeutige Votum der Betroffenen vor Ort für eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf zwölf Knoten in den Nationalparks. Die intensiven Bemühungen der Länder, insbesondere mit dem Ausflugschiffverkehr im Bereich der Müritz und im Bereich des Naturschutzgebietes „Dassower See“ und in den Nationalparks an der Nordsee die regionalen Interessen und damit die Interessen der Menschen vor Ort einzubringen, können vor dem Hintergrund der geltenden Regelung des § 5 Bundeswasserstraßengesetz keinen Erfolg haben.

Die Zustimmungspflichtigkeit von Befahrensregelungen ist daher unverzichtbar, damit die Länder ihre Kompetenzen im Naturschutz effektiv wahrnehmen können. Im übrigen haben wir die Gesetzesinitiative zum Anlaß genommen, die Belange des Naturschutzes in § 4 und § 14 des **Bundeswasserstraßengesetzes** zu verdeutlichen, da die Regelung in Artikel 89 Abs. 3 des Grundgesetzes den Begriff „Landeskultur“ auch auf die Belange des Naturschutzes erstreckt. Die von uns vorgeschlagene Ergänzung ist zur Klarstellung erforderlich, wodurch ich mich auch durch das einstimmige Votum des Umweltausschusses des Bundesrates in dieser Einschätzung bestätigt sehe.

(B)

Anlage 28

Erklärung

von Minister **Dr. Thomas Schäuble**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 89** der Tagesordnung

Für Herrn Ministerpräsidenten Erwin Teufel gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger fühlen sich angesichts zunehmender Kriminalität, der vielen Wohnungseinbrüche, Diebstähle und Kfz-Delikte verunsichert, bedroht und gefährdet. Sie müssen hierzu nicht die aktuellen Kriminalstatistiken des Bundes und der Länder schauen. Tagtäglich ereignen sich vor unserer Haustür Straftaten, die die Lebensqualität der Menschen zusehends beeinträchtigen.

Mit Recht erwarten unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger, daß der Staat alles tut, um der anwachsenden Kriminalität und zunehmenden Gewalt nachhaltig entgegenzuwirken. Wir nehmen diese Sorgen ernst. Für die Landesregierung von Baden-Württemberg gehört die Bekämpfung der

- sogenannten Massen- und Alltagskriminalität neben der
 - Bekämpfung des Organisierten Verbrechens und des
 - gewalttätigen politischen Extremismus
- zu den zentralen innenpolitischen Herausforderungen.

Auf diesem Weg müssen wir die personelle und sächliche Ausstattung unserer Polizei weiter verbessern und den gestiegenen Anforderungen des Polizeiberufs Rechnung tragen. Wir brauchen mehr Polizeibeamte.

Mit der Schaffung von 1 600 Neustellen bis 1996 und einer Vielzahl von Beförderungsmöglichkeiten durch das Besoldungsstrukturprogramm ist die Landesregierung von Baden-Württemberg bis an den äußersten Rand des finanziell Machbaren gegangen.

Daneben wird Baden-Württemberg auch künftig alles tun, um die Polizei von politischen Aufgaben, von reinen Verwaltungstätigkeiten und zeitaufwendigen Amtshilfeleistungen zu entlasten.

Wir haben auf diesem Weg in der Vergangenheit schon vieles erreicht. Allein durch die Vereinfachung der Verkehrsunfallbearbeitung und den Abbau bestimmter Amtshilfeleistungen für andere Behörden konnten wir rund 600 000 Arbeitsstunden pro Jahr freisetzen, was der Arbeitskraft von 350 Polizeibeamten entspricht.

Allein mit polizeilichen und justiziellen Mitteln — so wichtig diese für sich betrachtet sind — kann der Innere Frieden in unserem Gemeinwesen auf Dauer nicht gesichert werden. Kriminalität kann nur erfolgreich bekämpft werden, wenn sie gesellschaftlich geächtet wird. Der freiheitlich demokratische Rechtsstaat braucht deshalb die aktive Unterstützung seiner Bürgerinnen und Bürger.

Wir sind deshalb der Auffassung, daß die Mitwirkung und Mitverantwortung der Bürger bei der Gewährleistung der Inneren Sicherheit gefördert und ausgebaut werden muß. Mit unserer Initiative zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes wollen wir auf diesem Weg ein bedeutendes Stück vorankommen.

Weshalb sollten wir jungen, wehrpflichtigen Männern nicht Gelegenheit geben, unter Freistellung vom Wehrdienst in einem freiwilligen Polizeidienst zur Bewahrung des Inneren Friedens beizutragen? Ich meine, daß wir angesichts der wachsenden Gefahren für die innere Ordnung nach neuen Wegen zur Bewahrung der Inneren Sicherheit suchen müssen.

Dabei sollten wir die in anderen Bereichen gesammelten Erfahrungen nutzen. Schauen wir auf die Feuerwehr, die Rettungsdienste, den Zivil- und Katastrophenschutz. **Wehrpflichtgesetz** und Katastrophenschutzgesetz sehen vor, daß junge Männer, die sich in diesen Bereichen engagieren, vom Wehrdienst freigestellt werden. Diese Lösung hat sich bewährt. Unsere jungen Männer haben durch ihren Einsatz beim Technischen Hilfswerk, dem Deutschen Roten Kreuz oder der Feuerwehr einen wesentlichen Beitrag zum Wohle der Allgemeinheit geleistet. Ihr Einsatz und ihr Engagement in diesen Organisationen ist vorbildlich und in unserem Gemeinwesen nicht mehr wegzudenken.

Ich habe deshalb keinen Zweifel daran, daß junge Männer auch im Bereich der Inneren Sicherheit einen wichtigen Beitrag leisten können.

Damit keine Mißverständnisse aufkommen: Wir wollen die Wehrpflichtigen nicht mit hauptamtlichen Polizeibeamten gleichstellen oder diese durch Wehrpflichtige ersetzen. Vielmehr denken wir an Unterstützungstätigkeiten in bestimmten abgegrenzten

(C)

(D)

- (A) Bereichen. So etwa beim Objektschutz, bei Großveranstaltungen und Tätigkeiten, die innerhalb einer vertretbaren Ausbildungsdauer erlernt werden können. Hierdurch wollen wir es der Polizei ermöglichen, ihre Kräfte auf ihre zentralen Aufgaben, insbesondere die Verbrechensbekämpfung, zu konzentrieren. Zugleich wollen wir einen Beitrag für ein Mehr an Wehrgerechtigkeit leisten.

Wer unsere Überlegungen zur Einrichtung eines Sicherheitshilfsdienstes kritisiert, der sollte beachten, daß zwischenzeitlich in fast allen Bundesländern darüber nachgedacht wird, wie man die Mitwirkung der Menschen bei der Gewährleistung der Inneren Sicherheit fördern kann. Bundesweit herrscht Einvernehmen darüber, daß es ohne die Mitwirkung der Bürger bei der Verbrechensbekämpfung nicht geht. Strittig — und das will ich gern einräumen — ist allein die Frage, welches der geeignete Weg zur Einbindung der Bürger ist:

- Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen wollen pensionierte Polizeibeamte für Präsenzdienste in der Öffentlichkeit gewinnen,
- das Saarland bietet hauptamtlichen Polizeibeamten an, während ihrer Freizeit gegen Vergütung Streifendienste zu leisten,
- Bayern erprobt seit einigen Monaten eine „Sicherheitswacht“ und, um ein weiteres Beispiel zu nennen,
- Sachsen denkt über die breite Verankerung von „Kriminalpräventiven Räten“ auf kommunaler Ebene nach.

- (B) — Baden-Württemberg hat seit kurzem den freiwilligen Polizeidienst, der sich in unserem Land bewährt hat. Das alles zeigt doch, daß unsere Polizei die Hilfe unserer Bürger braucht. Deshalb bitte ich Sie, die Initiative des Landes Baden-Württemberg zur Änderung des **Wehrpflichtgesetzes** zu unterstützen.

Ich bitte zu beachten, daß die Länder auch nach Änderung des Wehrpflichtgesetzes frei wären, einen freiwilligen Polizeidienst einzurichten. Nach unserer Initiative soll es in der jeweiligen Länderkompetenz liegen, einen solchen Hilfsdienst zu schaffen.

Anlage 29

Erklärung

von Parl. Staatssekretär **Bernd Wilz** (BMVg)
zu **Punkt 89** der Tagesordnung

I.

Die Bundesregierung sieht die hervorgehobene Bedeutung der Polizeien der Länder für die innere Sicherheit. Initiativen, die auf eine Stärkung der polizeilichen Arbeit abzielen, sind zu begrüßen. Die Bundesregierung vermag sich daher auch der in diese Richtung zielenden Initiative des Landes Baden-Württemberg nicht grundsätzlich zu verschließen. Allerdings will die Einführung eines Sicherheitshilfsdienstes, den Wehrpflichtige anstelle des Grundwehrdienstes ableisten sollen, wohl bedacht sein.

II.

Völlig unabhängig von der Frage, wie ein solcher Sicherheitshilfsdienst aus polizeilicher Sicht zu bewerten ist, muß natürlich zunächst die Frage nach der rechtlichen Zulässigkeit des Gesetzentwurfs des Landes Baden-Württemberg beantwortet werden. Lassen Sie mich hierzu folgendes sagen:

Die Wehrpflicht wird nach unserer Verfassung grundsätzlich nur durch den Dienst in den Streitkräften erfüllt. Der Artikel 12a des Grundgesetzes sieht — neben dem Dienst im Bundesgrenzschutz oder in einem Zivilschutzverband — keine weiteren Alternativdienste vor. Auch der zivile Ersatzdienst nach Artikel 12a Abs. 2 des Grundgesetzes ist nicht als alternative Form der Erfüllung der Wehrpflicht anzusehen. Er tritt nur an die Stelle des im Einzelfall rechtmäßig verweigerten Wehrdienstes.

Die Mitwirkung von Wehrpflichtigen im vorgesehenen Sicherheitshilfsdienst ist auch nicht vergleichbar mit der Tätigkeit von Wehrpflichtigen im Zivil- und Katastrophenschutz. Die Freistellung der ehrenamtlichen Helfer im Zivil- und Katastrophenschutz nach § 13a des **Wehrpflichtgesetzes** beruht darauf, daß diese Wehrpflichtigen — dies ist entscheidend — neben ihrem Beruf einen ehrenamtlichen Dienst für die Dauer von acht Jahren für die Allgemeinheit leisten.

Die vorgeschlagene Regelung eines zwölfmonatigen Polizeihilfsdienstes anstelle des Grundwehrdienstes muß daher erheblichen rechtlichen Bedenken begegnen, weil sie eine Wahlmöglichkeit zwischen Wehrdienst und Polizeidienst schafft und eine Schwächung der Wehrpflicht zur Folge hätte. Wer vollberuflich, wie es in der Gesetzesbegründung heißt, zwölf Monate im Sicherheitshilfsdienst Dienst leistet, um dadurch der Wehrpflicht zu genügen, leistet praktisch einen Alternativdienst, der nach unserer Verfassung nicht vorgesehen ist. Deshalb steht der Gesetzentwurf nicht im Einklang mit dem Grundgesetz.

III.

Unbeschadet der verfassungsrechtlichen Problematik des hier vorgelegten Gesetzentwurfes möchte ich auf folgendes hinweisen:

Alle Überlegungen, ob Wehrpflichtige für einen — wie auch immer gearteten — Polizeihilfsdienst herangezogen werden könnten, müssen sich neben rechtlichen Fragen natürlich auch am Personalbedarf der Bundeswehr orientieren. Zusätzliche Bedarfsdeckungsprobleme für die Streitkräfte müssen in jedem Falle vermieden werden.

Die immer wieder in der öffentlichen Diskussion aufgestellte Behauptung, es gebe zu viele Wehrpflichtige, die nicht zum Grundwehrdienst herangezogen werden, ist unzutreffend. Das Gegenteil ist der Fall. Die Wehrrersatzbehörden sind heute gerade eben noch in der Lage, den Bedarf der Streitkräfte zu decken. Dies beruht zum einen auf der erheblichen Abnahme der Geburtsjahrgangsstärken und zum anderen auf der hohen Zahl anerkannter Kriegsdienstverweigerer. Schon von daher müßte bei einer etwaigen Neuregelung sichergestellt werden, daß die derzeitige Quote von Freistellungen für den Zivil- und Katastrophenschutz von 27 000 nicht überschritten

(C)

(D)

- (A) würde. Weiterhin müßte gewährleistet sein, daß die tatsächliche Belastung eines im Sicherheitshilfsdienst stehenden Wehrpflichtigen der des Helfers im Zivil- und Katastrophenschutz vergleichbar wäre.

Der Antrag des Landes Baden-Württemberg läßt in der hier vorgelegten Form für solche Überlegungen allerdings keinen Spielraum.

Ich bitte Sie daher, dem Antrag nicht zuzustimmen.

Anlage 30

Erklärung

von Minister **Dr. Thomas Schäuble**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 90** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Dr. Erwin Vetter gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die öffentliche Verwaltung und damit die öffentlich Bediensteten, vor allem die Beamten, sind in die Kritik geraten. Wir alle kennen die Vorwürfe: Die Verwaltung ist zu langsam, zu wenig effektiv, zu teuer, die Beamten leisten zu wenig. Diesen Vorwürfen müssen wir uns stellen, auch wenn sie oft zu allgemein und zu pauschal erhoben werden. Die Länder, die in unserem Staatsgefüge gemeinsam mit den Kommunen die Hauptverantwortung, aber auch die Hauptlast für die Verwaltungen tragen, sind hier ganz besonders aufgerufen. Deshalb sind auch in einer Reihe von Ländern, u. a. auch in Baden-Württemberg, Verwaltungsreformen im Gange. Ziel ist vor allem eine Verwaltung, die die Probleme nicht verwaltet, sondern löst, die sich am Kunden, also vor allem am Bürger, aber auch an der Wirtschaft, orientiert. Ziel ist auch eine Verwaltung, die nicht so teuer ist wie die jetzige. Personalkostenanteile in den Länderhaushalten, die 40 % übersteigen, engen den politischen Gestaltungsspielraum radikal ein und verhindern Zukunftsinvestitionen, die gerade jetzt dringend notwendig sind.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die wertvollste Ressource der Verwaltung. Diese Ressource wird aber oft nicht in der richtigen Weise eingesetzt. Verantwortliche Politik heißt, die Ressource öffentlicher Dienst stets auf der Höhe der Zeit zu halten und sie kostenbewußt einzusetzen. Hier liegt ein riesiges Kapital, das nicht richtig ausgeschöpft ist. Der öffentliche Dienst muß leistungsfähiger gemacht werden. Dies hat nichts zu tun mit billiger Beamtenschelte. Die oft verletzte Kritik an den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes wird auch durch Wiederholungen nicht richtiger. Es sind in der Regel nicht die einzelnen Beamten und Angestellten, die diese Kritik verdient haben, sondern es sind die äußeren Rahmenbedingungen, etwa die zu starre Organisation, Reibungsverluste, Ressortinteressen, Zwänge des Personalrechts, die Enge des Haushaltsrechts, die unüberschaubare Normenflut und schließlich unser Rechtsstaat, der zu einem Rechtsmittelstaat geworden ist.

Dabei halten wir fest am Berufsbeamtentum, das im Grundgesetz verankert ist. Wer aber ernsthaft die Zukunft des öffentlichen Dienstes sichern will, muß für dessen ständige Weiterentwicklung sorgen. Nach

meiner festen Überzeugung ist das Berufsbeamtentum auf Dauer nur zu halten, wenn es gezielt weiterentwickelt wird. (C)

Ein wichtiges Ziel dabei ist es, die Motivation der Bediensteten zu verbessern. Dabei ist kein Geheimnis, daß Vergütung und Motivation in einem engen Zusammenhang steht. Dennoch läßt es das Besoldungsrecht oft nicht zu, Vergütungen festzusetzen, die an die jeweilige Leistung gekoppelt sind. Deshalb brauchen wir **leistungsorientierte Besoldungsstrukturen**. Dies ist das Ziel der Bundesratsinitiative des Landes Baden-Württemberg, die hier zu beraten ist. Diese will keinesfalls das gesamte Besoldungssystem umkrempeln, sondern ganz bewußt eine Schneise in das herkömmliche Besoldungssystem schlagen und damit ein klares Zeichen setzen.

Dazu im einzelnen:

1. Einführung von Leistungszulagen

Die Besoldungsstruktur des öffentlichen Dienstes ist leistungsfeindlich. Die engen Besoldungsgruppen und die Beförderungsstruktur ist für viele Mitarbeiter eher motivationshemmend. Deshalb muß eine Möglichkeit geschaffen werden, besondere Leistungen zu honorieren und deshalb sollen allgemeine Leistungszulagen gewährt werden bei kontinuierlichen Spitzenleistungen oder situative Leistungszulagen bei besonders herausragenden Einzelleistungen. Warum soll ein Mitarbeiter, der komplizierte Planfeststellungen z. B. im Straßenbau oder bei Müllverbrennungsanlagen durchzuführen hat und weit über das normale Maß hinaus arbeiten muß, für diese Aufgabe nicht eine Mehrvergütung bekommen? Jede Mark in diesem Bereich dürfte gut investiert sein. (D)

2. Verringerung der Zahl der Dienstaltersstufen

Wegen der Finanznot können diese Leistungszulagen nur dann gewährt werden, wenn sie insgesamt kostenneutral gestaltet werden. Dazu bietet sich der Umbau der Grundgehaltstabellen mit aufsteigenden Gehältern an. Es ist nicht mehr zeitgemäß, daß die Beamten automatisch alle zwei Jahre bis zum Erreichen des Endgrundgehalts im Alter von 45 oder 47 Jahren in den Dienstaltersstufen aufsteigen, ohne daß dabei auf ihre Leistung geachtet wird.

3. Erhöhung der Einstiegsgehälter bei Absenkung der Endgrundgehälter

Der öffentliche Dienst ist auf einen leistungsstarken Nachwuchs angewiesen. Im Hinblick auf das Bezahlungsniveau in der freien Wirtschaft muß deshalb eine angemessene Eingangsbesoldung gewährleistet werden. Hier sind Verbesserungen notwendig. Wir wollen deshalb die Eingangsgehälter in vernünftigem Rahmen erhöhen. Als Ausgleich dafür sollen die Endgrundgehälter gesenkt werden. Natürlich müssen wir dabei großen Wert darauf legen, daß der Besitzstand derer, die sich jetzt im Dienst befinden, gewahrt bleibt.

Dabei soll nicht verschwiegen werden, daß damit auf Dauer eine Verringerung der Versorgungslasten angestrebt wird. Auch auf diesem Gebiet besteht dringender Handlungsbedarf. Den Ländern drohen bekanntlich in relativ kurzer Zeit Versorgungslasten in einer Höhe, die kaum zu finanzieren sind. Baden-Württemberg gibt derzeit für die Versorgung 3,7 Mil-

- (A) liarden DM im Jahr aus. Im Jahr 2010 werden es bereits ca. 8 Milliarden DM sein. Wir wissen, daß wir dabei nicht überall Beifall erhalten. Aber auch dieses Problem muß angepackt werden. Wir bitten die Bundesregierung, gesetzgeberisch in dieser Angelegenheit so bald wie möglich tätig zu werden.

Wichtig ist uns dabei noch, durch die Einfügung einer Öffnungsklausel im Sinne einer Experimentierklausel in das Besoldungsrecht, die die Anstellungskörperschaften — insbesondere die Länder — ermächtigt, situative Leistungszulagen modellhaft zu erproben, ein Signal gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu setzen.

Anlage 31

Erklärung

von Minister **Dr. Herbert Schnoor**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 91** der Tagesordnung

Für Herrn Minister Günther Einert gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Situation der deutschen **Textil- und Bekleidungsindustrie** ist alles andere als erfreulich:

- (B)
- Seit 1970 sind in der westdeutschen Textil- und Bekleidungsindustrie 550 000 Arbeitsplätze verlorengegangen, davon 100 000 in den letzten drei Jahren.
 - Zusätzlich sind in den neuen Ländern seit 1990 270 000 Arbeitsplätze verlorengegangen.
 - Die noch verbliebenen 300 000 Arbeitsplätze verteilen sich schwerpunktmäßig vor allem auf die Länder Bayern, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Sachsen und Nordrhein-Westfalen.

Ich habe in den letzten anderthalb Jahren mitansehen müssen, wie Monat für Monat in Nordrhein-Westfalen zwischen 10 000 und 25 000 Industrie-arbeitsplätze abgebaut wurden.

Dies ist eine Entwicklung, die an die Substanz unserer Volkswirtschaft geht. Der Erhalt der industriellen Basis genießt deshalb für mich als Wirtschaftsminister allerhöchste Priorität. Dies ist der Hintergrund des Ihnen vorliegenden Antrags Nordrhein-Westfalens.

Der Abschluß der GATT-Vereinbarungen im Dezember letzten Jahres ist unbestreitbar positiv zu werten. Darin stimmen wir mit der Bundesregierung überein.

Ich sehe jedoch nicht, daß für die deutsche Textil- und Bekleidungsindustrie nunmehr alle Probleme gelöst sind und ein fairer internationaler Wettbewerb auf diesem Sektor herrschen wird.

Die Bundesregierung ist deshalb aufgefordert, ihrer wirtschaftspolitischen Verantwortung gerecht zu werden und auf folgenden Feldern zu handeln:

- Wir benötigen endlich einen aktuellen Bericht (C) über die Folgen der GATT-Vereinbarungen, sowohl für die deutsche als auch für die europäische **Textil- und Bekleidungsindustrie**.
- Es ist darauf zu achten, daß die GATT-Vereinbarungen auch tatsächlich umgesetzt werden und bereits bei der Umsetzung faire internationale Wirtschaftsbeziehungen vorherrschen.
- Bei der Umsetzung des Arbeitsprogramms für die neue Welthandelsorganisation sollten Mindeststandards sowohl im Umwelt- als auch im Sozialbereich angestrebt werden; vor allem im letzteren Bereich sollte die Bundesregierung ihre starre Haltung aufgeben und dem Vorstoß der Amerikaner folgen.
- Auch innerhalb Europas bestehen ungleiche Wettbewerbsbedingungen; zu fordern ist hier mehr Transparenz im Bereich der staatlichen Beihilfen und einer Harmonisierung und vor allem auch administrative Durchsetzung von Umweltstandards.
- Im Rahmen der Annäherung der osteuropäischen Staaten an die EU sollte darauf gedrängt werden, echte Währungsparitäten herzustellen. Hier, meine ich, kann man mit Fug und Recht von Dumping sprechen.
- Ich will hier nicht auf jeden einzelnen Punkt unseres Antrags eingehen. Besonders am Herzen liegt mir folgender Punkt, weil er nach meiner Einschätzung für die zukünftigen Absatzchancen von großer Bedeutung ist: Bund und Länder sollten ihre Aktivitäten zur Erschließung neuer und schwieriger Märkte stärker bündeln und koordinieren. Es nützt allen, wenn wir beispielsweise in Südostasien gemeinsam Agenturen aufbauen, die deutschen mittelständischen und kleinen Unternehmen dabei helfen, in Singapur, Indonesien, Malaysia, Philippinen, Vietnam usw. Fuß zu fassen.
- Notwendig ist nicht zuletzt, und dieser Punkt wird nachdrücklich auch von den Verbänden und der Gewerkschaft Textil/Bekleidung gewünscht, eine länderübergreifende Arbeitsgruppe einzurichten, die wirtschaftspolitisch beratend die Belange der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie vorantreibt.

Ich meine, es liegt im Interesse aller Länder und der Bundesregierung, den in unserem Antrag formulierten wirtschaftspolitischen Handlungsbedarf aufzunehmen und umzusetzen, um im Bereich der **Textil- und Bekleidungsindustrie** die dort noch verbliebenen Arbeitsplätze sicherer zu machen.

Anlage 32

Erklärung

von Minister **Dr. Herbert Schnoor**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 47** der Tagesordnung

Vor etwa zwei Jahren, am 1. April 1992, ist das Gesetz zur Übertragung der Aufgaben der Bahnpoli-

- (A) ze und der Luftsicherheit auf den Bundesgrenzschutz in Kraft getreten. Nordrhein-Westfalen hat gegen dieses Gesetz eine abstrakte Normenkontrollklage vor dem Bundesverfassungsgericht erhoben. Ich bin heute wie damals der Auffassung, daß die Übertragung der genannten Aufgaben auf den Bundesgrenzschutz den föderativen Bundesstaat, so wie ihn das Grundgesetz will, gefährdet.

Zu meinem Bedauern hat das Bundesverfassungsgericht, obwohl inzwischen mehr als zwei Jahre vergangen sind, noch keine Entscheidung getroffen. Dies bedauere ich um so mehr, als der nunmehr vorgelegte Gesetzentwurf, den der damalige Bundesinnenminister Seitzers bereits im Dezember 1991 angekündigt hat, wiederum auf erhebliche Bedenken stoßen muß. Dies gilt insbesondere für den Teil des Gesetzentwurfs, in dem die Aufgaben des BGS definiert werden.

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang einige Ausführungen zum Verhältnis Bundesgrenzschutz und Polizeien der Länder machen.

Im Geschäftsbereich des Bundesinnenministeriums findet zur Zeit eine Konzentration von Sicherheitskräften statt, die nicht mehr in einem ausgewogenen Verhältnis zur Größenordnung der Polizeistärken der Länder steht. Diese Konzentration von Sicherheitskräften zu Gunsten des Bundes wird aller Erfahrung nach eine Eigendynamik entwickeln, die zwangsläufig weiter zu Lasten der Polizeihöhe der Länder gehen muß.

- (B) Die in dem nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf vorgenommene Aufgabenbeschreibung für den BGS bestärkt mich in der Sorge, daß ein weiterer Schritt in Richtung einer Bundespolizei gemacht werden soll, die zentral geführt, auch im Einzel- und Streifendienst in unseren Städten sichtbar wird. Dabei bleibt eine tragende Säule des föderalen Prinzips auf der Strecke: Die Polizei ist Sache der Länder. Und das aus gutem Grund, insbesondere in dem wiedervereinigten Deutschland. Das Gewaltmonopol in der Bundesrepublik Deutschland liegt bei der Polizei. Im Interesse der Machtbalance darf diese Zuständigkeit nicht nach und nach auf eine zentrale Stelle übergehen.

Statt des nunmehr vorliegenden Gesetzentwurfs, der offenbar auf eine Erweiterung der Zuständigkeiten des BGS hinausläuft, hätte ich mir zunächst eine offene Diskussion zwischen Bund und Ländern über die Zukunft des BGS und über die Abgrenzung der Aufgaben von Bund und Ländern im Bereich der Inneren Verwaltung gewünscht. Ich meine, daß die Rolle des BGS in einem vereinten Deutschland, eingebettet in die Europäische Union, neu definiert werden muß.

Dabei darf auch die angespannte Haushaltslage der Länder nicht dazu führen, daß das vom Grundgesetz aus wohlerwogenen Gründen konzipierte Verhältnis von Länderpolizei und BGS bzw. BKA aus finanziellen Erwägungen aus den Fugen gerät. Die Länder sollten sich davor hüten, Zuständigkeitserweiterungen für den BGS nur deshalb hinzunehmen, weil sie die eigene Polizei entlasten. Über die Deckungsquoten-Berechnung im vertikalen Finanzausgleich würden

sie dafür über kurz oder lang ohnehin zur Kasse (C) gebeten.

Ebensowenig darf hingenommen werden, daß der Bund beim Wegfall von Aufgaben, z. B. an den Binnengrenzen der Europäischen Union, nach neuen Betätigungsfeldern für seine Behörden, insbesondere den BGS, sucht, statt den dafür aufgewandten Anteil an der gemeinsamen Finanzmasse zur gemeinsamen Disposition zu stellen.

Die Polizeihöhe der Länder ist ein hohes Gut. Das Machtgefüge im Bereich der Inneren Sicherheit sollte nicht zu Gunsten des Bundes verschoben werden, indem dem Bundesgrenzschutz neue polizeiliche Binnenaufgaben zugewiesen werden.

Ich bin mir bewußt, daß der jetzt vorliegende Entwurf bereits einige Bedenken, die die Länder im Rahmen ihrer Stellungnahmen vorgetragen haben, berücksichtigt.

Dies sind Schritte in die richtige Richtung. Sie sind aber bei weitem noch nicht ausreichend. Ich bin deshalb froh, daß der Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates einige Anträge zur Beschlußempfehlung an den Bundesrat angenommen hat, die dem schleichenden Kompetenzverlust der Länder im Bereich der inneren Sicherheit Einhalt gebieten sollen. Beispielhaft möchte ich hier nennen: Die Aufgabenzuweisungsnorm des § 1 Abs. 2 muß auf den status quo festgeschrieben werden, im Rahmen der Grenzsicherung die Zuständigkeit des BGS auf Gefahren beschränkt bleiben, die ihren Ursprung außerhalb des Bundesgebietes haben (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 c). Die Strafverfolgungszuständigkeit muß im wesentlichen auf Vergehen (§ 12 Abs. 1) beschränkt werden, und der BGS muß verpflichtet bleiben, Ermittlungssachen insgesamt an die Länderpolizei abzugeben, wenn diese für einen Teil der jeweils zu verfolgenden Straftaten mit nicht nur unerheblicher Bedeutung zuständig ist (neuer § 12 Abs. 4). (D)

Ich appelliere an die Bundesregierung, über die in diesen Anträgen zum Ausdruck gekommene Sorge vor einem überflüssigen und letztlich zum Mißbrauch tendierenden Zentralismus nicht einfach mit einem Federstrich hinwegzugehen.

In diesem Zusammenhang gehört auch die Übertragung der Aufgabe der Bahnpolizei und der Luftsicherheit auf dem BGS. Daß wir wegen der Zuständigkeit bei der Bahn und den Flughäfen das Bundesverfassungsgericht angerufen haben, hat doch seinen Grund in der beim Bund vorhandenen Absicht, aus dem BGS eine Bundespolizei zu machen. Aber nicht nur diese Frage: man darf den vorliegenden Gesetzentwurf nicht isoliert betrachten. Auch mit dem Entwurf eines Gesetzes über das Bundeskriminalamt werden unübersehbare zentralistische Tendenzen verfolgt.

Die Zentralstellenfunktion des BKA soll ausgedehnt werden. Darüber hinaus sollen dem BKA auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr zusätzlich Befugnisse eingeräumt werden, obwohl es ausreichend sachliche Gründe dafür nicht gibt.

- (A) Lassen Sie uns dieser Entwicklung Einhalt gebieten. Sorgen wir bei den weiteren Beratungen im Gesetzgebungsverfahren dafür, daß der tragende Verfassungsgrundsatz des föderalen Prinzips auch im Polizeibereich zu unser aller Nutzen gewahrt bleibt. Gefährden wir nicht die „balance of power“!

Anlage 33

Erklärung

von Senator **Dr. Thomas Mirow** (Hamburg)
zu **Punkt 48** der Tagesordnung

Für die deutschen Küstenländer ist es ein besonderes Ereignis, daß heute endlich der Beitritt der Bundesrepublik zum **Seerechtsübereinkommen** der Vereinten Nationen auf der Tagesordnung des Bundesrates steht.

Ich hoffe, der Bundesrat wird den Entwurf für das Zustimmungsgesetz einstimmig billigen.

Die Seerechtskonvention gehört zu den bisher bedeutendsten Vertragswerken der Vereinten Nationen. Man kann von einem Jahrhundertwerk sprechen.

Unsere Erde ist ein Wasserplanet. Wasser macht rund zwei Drittel der Erdoberfläche aus. Für dieses Gebiet schafft das Seerechtsübereinkommen eine umfassende völkerrechtliche Ordnung.

- (B) Es regelt alle Nutzungen: Schifffahrt, Überflug, Fischerei, Meeresbergbau, Meeresforschung und enthält grundlegende Vorschriften über den Meeresumweltschutz. Durch sein neues Streitbeilegungssystem sorgt es für einen Interessenausgleich zwischen den Staaten. Damit ist es ein wichtiger Beitrag auch für den Frieden unter den Völkern.

Viele Jahre waren notwendig, bis die dritte Seerechtskonferenz abgeschlossen und das **Seerechtsübereinkommen** zur Zeichnung aufgelegt werden konnte.

Viele weitere Jahre vergingen, bis die jetzt vorliegende Zusatzvereinbarung zustandegekommen ist, welche die wirtschaftspolitischen Bedenken der Industrieländer gegen die Regelungen des Tiefseebergbaus ausräumt.

Vor wenigen Tagen ist die letzte Verhandlungsrunde über die Zusatzvereinbarung in New York abgeschlossen worden. Der redaktionell abgestimmte Text liegt nun vor. Alles spricht dafür, daß die Vollversammlung der Vereinten Nationen der Zusatzvereinbarung am 28. Juli dieses Jahres zustimmen wird. Damit ist der Weg frei für den Beitritt aller Nationen zum Seerechtsübereinkommen.

Auch die Bundesregierung — dies will ich hier ausdrücklich anerkennen — hat seit dem letzten Jahr wesentlich zu diesem Ergebnis beigetragen, nachdem sie zunächst die Zeichnung abgelehnt hatte.

Für Hamburg bedeutet der erfolgreiche Abschluß der Zusatzverhandlungen: Der Internationale Seegerichtshof — und damit die erste Einrichtung der

Vereinten Nationen auf deutschem Boden — kann (C) jetzt in Hamburg errichtet werden. Hamburg und die Bundesregierung haben die dafür notwendigen Vorbereitungen getroffen.

Eine letzte, besonders wichtige Etappe des Beitrittsverfahrens liegt allerdings noch vor uns: Die Ratifizierung durch diesen Bundestag. Von ihm hängt es jetzt auch ab, ob die in der Anlage VI des **Seerechtsübereinkommens** zugunsten der Bundesrepublik getroffene Standortentscheidung für den Seegerichtshof Realität wird.

Wir bitten deshalb den Deutschen Bundestag, trotz seiner bekannten Belastung zum Ende der Legislaturperiode die Beratungen zum Seerechtsübereinkommen zügig aufzunehmen und möglichst noch vor der Sommerpause abzuschließen. Der Bundesrat könnte dann dem Gesetz schon am 8. Juli im zweiten Durchgang zustimmen.

Anlage 34

Erklärung

von Staatssekretär **Dr. Dieter Kastrup** (AA)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

Für Frau Staatsministerin Ursula Seiler-Albring gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Bundesregierung dankt Ihnen für Ihre Unterstützung während der Beitrittsverhandlungen. Ihre konstruktive und hilfsbereite Haltung hat wesentlich dazu beigetragen, daß Deutschland rasch Verhandlungspositionen entwickeln und dadurch das Tempo der Beitrittsverhandlungen erhöhen konnte. Dies ist ein deutliches Zeichen des gemeinsamen politischen Willens der Bundesregierung und der Bundesländer, die **Beitritte Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens zur EU** möglichst rasch zu verwirklichen. (D)

Ihnen liegt heute der vom Kabinett am 19. Mai beschlossene Entwurf des Gesetzes über den Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur EU vor. Über den Inhalt dieses Gesetzes sowie das Ergebnis der Beitrittsverhandlungen sind sich Bundesregierung und Bundesländer einig. Einigkeit besteht auch darüber, daß das Gesetz über den Beitritt dieser Staaten der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Nach Auffassung der Bundesregierung ergibt sich die Zustimmungsbedürftigkeit des Gesetzes aus Art. 59 II in Verbindung mit Art. 80 II GG, da das Gesetz in Art. 2 eine Ermächtigung des BMI enthält, eine Rechtsverordnung (zur Durchführung von Wahlen zum Europäischen Parlament in den Beitrittsländern in der Interimsperiode) ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Diese Auffassung wird auch vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten des Bundesrates geteilt, der dem Bundesrat empfohlen hat, gegen den Gesetzentwurf der Bundesregierung keine Einwendungen zu erheben.

- (A) Die Bundesregierung kann dagegen nicht der Auffassung des EU-Ausschusses des Bundesrates folgen, wonach das Gesetz gem. Art. 23 I in Verbindung mit Art. 79 II GG der Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder des Bundestages und von $\frac{2}{3}$ der Stimmen des Bundesrates bedarf, weil die vertraglichen Grundlagen der EU geändert würden. Der EU-Ausschuß hat seine Rechtsauffassung damit begründet, daß institutionelle Anpassungen im Rahmen der Beitritte vorgenommen worden seien, insbesondere das relative Stimmgewicht Deutschlands abgenommen habe.

Durch den Beitritt Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens zur EU werden weder Hoheitsrechte übertragen noch Änderungen der vertraglichen Grundlagen der EU oder vergleichbare Änderungen vorgenommen, durch die dieses Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden. Es trifft zwar zu, daß infolge des Beitritts der vier EFTA-Staaten institutionelle Anpassungen vorgenommen werden. Dies löst jedoch keinen erneuten Zustimmungsbedarf des Bundesrates aus, da der EU-Vertrag den Beitritt allen europäischen Staaten eröffnet und diese Perspektive von Bundestag und Bundesrat bereits mit verfassungsändernden Mehrheiten gebilligt worden ist.

- (B) Sollte der Bundesrat heute sich die Auffassung seines EU-Ausschusses zu eigen machen, so würde dies zu einem Dissens zwischen Bundesregierung und Bundesrat führen. Damit könnte der Zeitplan für die Ratifizierung des Beitrittsvertrages in Deutschland gefährdet werden. Beide Seiten sind sich jedoch in der grundsätzlichen Frage einig, daß das Vertragsgesetz der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Ein Eingriff in die Rechte des Bundesrates ist daher von vornherein ausgeschlossen. Da darüber hinaus in der Hauptsache, nämlich dem Beitritt der vier EFTA-Staaten, zwischen allen Beteiligten Konsens besteht, betrifft dieser Dissens nur einen für die sachliche Entscheidung nachgeordneten Punkt, nämlich Begründung und Quorum für die Zustimmungsbedürftigkeit.

Ich appelliere daher an Sie, über diesen für die sachliche Entscheidung nachgeordneten Punkt nicht den Zeitplan für die Ratifizierung des Beitrittsvertrages in Deutschland zu gefährden. Ich bitte Sie, dem Votum Ihres Innenausschusses zu folgen und dem Gesetz in der vorliegenden Form zuzustimmen. Die Bundesregierung und alle Bundesländer sind sich bisher einig gewesen, daß es in ihrem gemeinsamen politischen Interesse liegt, die **Beitritte Norwegens, Österreichs, Finnlands und Schwedens zur Europäischen Union** zum 1. Januar 1995 zu verwirklichen. Unser gemeinsames Ziel ist es stets gewesen, diesen Zeitplan nicht zu gefährden und darüber hinaus über eine rasche deutsche Ratifizierung das notwendige Momentum zu schaffen, daß auch die anderen Mitgliedstaaten rechtzeitig ratifizieren. Hieran sollten wir im Interesse des gemeinsamen Ziels, die Beitritte fristgerecht zu verwirklichen, festhalten.

Anlage 35

Erklärung

von Senator **Peter Radunski** (Berlin)
zu **Punkt 49** der Tagesordnung

(C)

Europa steht unmittelbar vor weitreichenden Entscheidungen. Gestern haben die Bürger der Europäischen Union bereits in vier Ländern ihre Abgeordneten für das Europäische Parlament gewählt. Übermorgen folgen die anderen Unionsbürger, darunter auch bei uns in Deutschland. Zeitgleich stimmen die Österreicher als erstes Beitrittsland über die Zugehörigkeit ihres Landes zur Europäischen Union ab.

Aus gutem Grund gestalten in einer repräsentativen Demokratie grundsätzlich die gewählten Institutionen die wesentlichen Entscheidungen der Politik. Aber jetzt haben nicht Regierungen und Verwaltungen das Wort. Jetzt bestimmen die Bürger selbst die Richtung der europäischen Politik. Ich rufe deshalb auch an dieser Stelle alle Bürgerinnen und Bürger auf, am Sonntag von ihrem Wahlrecht umfassend Gebrauch zu machen.

Der Bundesrat trifft heute eine Vorentscheidung über die Ratifizierung des Vertrages über den **Beitritt von Norwegen, Österreich, Finnland und Schweden zur Europäischen Union**. Wenn der Beitritt dieser vier EFTA-Staaten planmäßig zum 1. Januar 1995 zustande kommen sollte — und ich hoffe es sehr — hätte die Union eine außerordentliche Leistung vollbracht: Sie hat die kürzesten Beitrittsverhandlungen in ihrer Geschichte geführt und erfolgreich abgeschlossen. Das Europäische Parlament hat dem Ergebnis nach einer ernsthafte Debatte mit großem Verantwortungsbewußtsein zugestimmt. Damit hat die Europäische Union unter Beweis gestellt, daß sie nach Inkrafttreten des Maastrichter Unions-Vertrags willens ist, sich neuen Mitgliedern zu öffnen. Jetzt kommt es darauf an, daß die erweiterte Union ihre Handlungsfähigkeit sichert, indem Mehrheitsabstimmungen im Rat zur Regel werden. Zugleich muß das Europäische Parlament gestärkt und über die Gesetzgebung gleichberechtigt mit dem Rat entscheiden.

Die EU-Erweiterung um die nordischen Länder und Österreich ist eine wichtige Voraussetzung für künftige Erweiterungen um mittel- und osteuropäische Staaten. Wären die jetzigen Beitrittsverhandlungen gescheitert, wer hätte Polen, Ungarn, Tschechien und anderen Ländern noch glaubhaft versichern mögen, daß sie in nicht allzu ferner Zukunft ebenfalls der Union beitreten könnten? Was wären alle unsere Zusagen wert gewesen?

Die Erweiterung der Europäischen Union geht auch die Bundesländer unmittelbar an. Demzufolge waren die Länder erstmals an Erweiterungsverhandlungen beteiligt. Der Bundesrat hatte am 7. Mai 1993 die Länder Berlin und Hamburg mit der Vertretung seiner

(D)

(A) Interessen beauftragt. Als erstes Mitglied einer Landesregierung überhaupt konnte ich in der Schlußphase der Verhandlungen an Beratungen des Allgemeinen Rats in Brüssel dabei sein. Am 5. April 1994 habe ich dem Bundesrat meinen ausführlichen Abschlußbericht zugeleitet.

Der Bundesrat sollte sich jetzt zu seiner Mitverantwortung für diese europäische Zukunftsfrage bekennen.

nen. Auf meine Empfehlung hin hat der Senat von Berlin bereits am 10. Mai als erstes Bundesland seine Zustimmung zur EU-Erweiterung im Bundesrat erklärt. Wir sollten jetzt, unmittelbar bevor die Bürger der Europäischen Union und Österreichs zur Wahlurne gehen, ein klares Bekenntnis zur Öffnung der Europäischen Union geben. Ich plädiere deshalb dafür, dem vorliegenden Gesetzentwurf zuzustimmen. (C)

(B)

(D)

BUNDESRAT

Stenographischer Bericht

670. Sitzung

Bonn, Freitag, den 10. Juni 1994

Inhalt:

- | | | | |
|---|--------------|--|--|
| Präsident Klaus Wedemeier | 271 A, 272 D | | |
| Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler | 271 D | | |
| Erwin Teufel (Baden-Württemberg) | 272 B | | |
| Jürgen Trittin (Niedersachsen) | 272 D | | |
| Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) | 273 B | | |
| Joseph Fischer (Hessen) | 273 D | | |
| Zur Tagesordnung | 274 B | | |
| Begrüßung des rumänischen Senatspräsidenten, Professor Olivin Gherman | 276 B | | |
| 1. Gesetz zur Reform des Weinrechts (Drucksache 519/94) | 274 C | | |
| Florian Gerster (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter | 274 C | | |
| Jürgen Trittin (Niedersachsen) | 275 A | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 und 2 GG | 275 C | | |
| 2. Gesetz zur einkommensteuerlichen Entlastung von Grenzpendlern und anderen beschränkt steuerpflichtigen natürlichen Personen und zur Änderung anderer gesetzlicher Vorschriften (Grenzpendlergesetz) (Drucksache 520/94) | 275 C | | |
| Gustav Wabro (Baden-Württemberg), Berichterstatter | 275 D | | |
| Johann Böhm (Bayern) | 327* A | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 4 und 5 GG | 276 B | | |
| 3. Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Drucksache 521/94, zu Drucksache 521/94) | 276 D | | |
| Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt), Berichterstatter | 276 D | | |
| Franz Müntefering (Nordrhein-Westfalen) | 277 D, 280 B | | |
| Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit | 279 A | | |
| Dr. Hans Geisler (Sachsen) | 327* C | | |
| Beschluß: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 281 A | | |
| 4. Zweites Gesetz zur Bereinigung von SED-Unrecht (Zweites SED-Unrechtsbereinigungsgesetz — 2. SED-UnBerG) (Drucksache 522/94) | 281 A | | |
| Klaus Dieter Kühbacher (Brandenburg), Berichterstatter | 281 A | | |
| Dr. Arno Walter (Saarland) | 328* A | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1, 104 a Abs. 3 Satz 3 und 105 Abs. 3 GG | 281 C | | |
| 5. Gesetz über Umweltstatistiken (Umweltstatistikgesetz — UStatG) (Drucksache 523/94) | 281 C | | |
| Gustav Wabro (Baden-Württemberg), Berichterstatter | 281 D | | |
| Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG | 282 B | | |

I-A

6. Gesetz zur Änderung des **Tierschutzgesetzes** (Drucksache 461/94, zu Drucksache 461/94) 282 B
- Iris Blaul (Hessen) 282 B
- Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 283 C
- Florian Gerster (Rheinland-Pfalz) 328* B
- Jürgen Trittin (Niedersachsen) 329* B
- Johann Böhm (Bayern) 329* D
- Beschluß:** Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme der Begründung — Annahme einer Entschliebung 284 D
7. Gesetz zur Reform der agrarsozialen Sicherung (**Agrarsozialreformgesetz 1995** — ASRG 1995) (Drucksache 462/94, zu Drucksache 462/94) 284 D
- Erwin Teufel (Baden-Württemberg) 285 A
- Rudolf Kraus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung 286 A
- Dr. Günter Ermisch (Sachsen) 330* A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 104a Abs. 3 GG — Der Entschliebungsantrag Baden-Württembergs in Drucksache 649/91 wird für erledigt erklärt 286 B/C
8. Drittes Gesetz zur Durchführung **versicherungsrechtlicher Richtlinien** des Rates der Europäischen Gemeinschaften (**Drittes Durchführungsgesetz/EWG zum VAG**) — gemäß Artikel 80 Abs. 2, 84 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 GG — (Drucksache 463/94, zu Drucksache 463/94) 286 C
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 286 D
9. Sechstes Gesetz zur Änderung des **Steuerberatungsgesetzes** (Drucksache 464/94) 286 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 330* B
10. Gesetz über die Entschädigung nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen und über staatliche Ausgleichsleistungen für Enteignungen auf besatzungsrechtlicher oder besatzungshoheitlicher Grundlage (**Entschädigungs- und Ausgleichsleistungsgesetz** — EALG) (Drucksache 467/94, zu Drucksache 467/94) 286 D
- Dr. Bernhard Vogel (Thüringen) 287 A
- Dr. Berndt Seite (Mecklenburg-Vorpommern) 288 A
- Dr. Hans Otto Bräutigam (Brandenburg) 289 D
- Heinz Eggert (Sachsen) 291 A
- Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen 292 A
- Dr. Wolfgang Böhmer (Sachsen-Anhalt) 332* D
- Beschluß:** Keine Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2, 84 Abs. 1, 85 Abs. 1, 105 Abs. 3 und 108 Abs. 5 GG — Annahme einer Entschliebung 294 A
11. Fünftes Gesetz zur Änderung des **Arzneimittelgesetzes** (Drucksache 465/94) 294 A
- Iris Blaul (Hessen) 333* D
- Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit 334* D
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG für zustimmungsbedürftig — Keine Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und 84 Abs. 1 GG 294 A/B
12. Gesetz zur **Anpassung krankenversicherungsrechtlicher Vorschriften** — GKV-Anpassungsgesetz — (GKV-AnpG) (Drucksache 466/94) 294 B
- Christiane Krajewski (Saarland) 294 B, 297 C
- Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit 295 D, 297 D
- Dr. Hans Geisler (Sachsen) 297 B
- Beschluß:** Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 298 A
13. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze (**Verbrechensbekämpfungsgesetz**) (Drucksache 416/94, zu Drucksache 416/94)
- in Verbindung mit den Punkten
39. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Grundgesetzes (Artikel 13 Abs. 3)** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 493/94)
40. Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKErgG)** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 494/94)
41. Entwurf eines Gesetzes zur **Stärkung des Rechtsfriedens** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates

- Bayern — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 und § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 510/94)
43. Entschließung des Bundesrates zur **Einbeziehung des Verfassungsschutzes in die Beobachtung der Organisierten Kriminalität** — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 495/94)
- und
87. Entwurf eines ... **Strafrechtsänderungsgesetzes** (... StrÄndG) — §§ 86, 86a, 130, 131 StGB — Antrag der Länder Hessen und Niedersachsen — Geschäftsordnungsantrag des Landes Niedersachsen — (Drucksache 534/94) 298 A/B
- Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz 298 C
- Heidrun Alm-Merk (Niedersachsen) 299 D, 312 B
- Hermann Leeb (Bayern) . . . 301 C, 336* A
- Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen) 303 C, 315 D
- Heinz Eggert (Sachsen) . . . 305 D, 316 B
- Dr. Arno Walter (Saarland) . . . 307 C
- Rudi Geil (Mecklenburg-Vorpommern) 309 C
- Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg) 311 A
- Manfred Kanther, Bundesminister des Innern 312 C, 316 D
- Joseph Fischer (Hessen) 314 B
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 336* D
- Uwe Beckmeyer (Bremen) 337* A
- Beschluß zu 13:** Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 317 C
- Mitteilung zu 39, 40, 41 und 43:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 317 C
- Beschluß zu 87:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG in geänderter Fassung 317 D
14. Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluß und den konsolidierten Abschluß von Versicherungsunternehmen (**Versicherungs-bilanzrichtlinie-Gesetz** — VersRiLiG) (Drucksache 468/94) 317 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und 105 Abs. 3 GG 318 A
15. Gesetz zur Änderung von Kostengesetzen und anderen Gesetzen (**Kostenrechtsänderungsgesetz 1994** — KostRÄndG 1994) (Drucksache 503/94) 286 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 1, 84 Abs. 1 und 108 Abs. 5 Satz 2 GG — Annahme einer Entschließung 330* D
16. Gesetz zur Neuordnung des **Berufsrechts der Rechtsanwälte** und der **Patentanwälte** — gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG — (Drucksache 504/94) . . 318 A
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 318 B
17. Gesetz zur **Schaffung von Partnerschaftsgesellschaften** und zur Änderung anderer Gesetze (Drucksache 505/94) 318 B
- Beschluß:** Der Bundesrat hält das Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG für zustimmungsbedürftig — Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 318 B/C
18. Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den **freien Zugang zu Informationen über die Umwelt** (Drucksache 469/94) 318 C
- Gerd Walter (Schleswig-Holstein) 337* C
- Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 337* D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 318 D
19. Zweites Gesetz zur Änderung des **Chemikaliengesetzes** (Drucksache 470/94, zu Drucksache 470/94) 286 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 331* A
20. Gesetz zur **Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens** (Drucksache 506/94) 286 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 330* B
21. Gesetz über den Bau und die Finanzierung von Bundesfernstraßen durch Private (**Fernstraßenbauprivatfinanzierungsgesetz** — FStrPrivFinG) — gemäß Artikel 80 Abs. 2 und 85 Abs. 1 i. V. m. Artikel 90 Abs. 2 GG — (Drucksache 417/94) 318 D

- Dr. Peter Fischer (Niedersachsen) 338* C
- Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr 339* B, 340* A
- Heinz Eggert (Sachsen) 340* A
- Beschluß:** Anrufung des Vermittlungsausschusses 319 A
22. . . . Gesetz zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 471/94) 286 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 331* A
23. Drittes Gesetz zur Änderung der **Wirtschaftsprüferordnung** (Drucksache 507/94) 286 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG — Annahme einer Entschliebung 330* D
24. Gesetz zum **Änderungsprotokoll** vom 6. Februar 1992 zu dem **Europäischen Übereinkommen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen** (Drucksache 472/94) 286 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 331* A
25. Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 164 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 8. Oktober 1987 über den **Gesundheitsschutz und die medizinische Betreuung der Seeleute** (Drucksache 473/94) 286 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 330* B
26. Gesetz zu dem **Übereinkommen Nr. 161 der Internationalen Arbeitsorganisation** vom 26. Juni 1985 über die **betriebsärztlichen Dienste** (Drucksache 474/94) 286 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 330* B
27. Gesetz zu dem Zusatzprotokoll vom 25. September 1991 zum Chloridübereinkommen/Rhein (**Zusatzprotokoll zum Chloridübereinkommen/Rhein**) (Drucksache 475/94) 286 D
- Beschluß:** Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 331* A
28. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 25. Juni 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Georgien** über den **Luftverkehr** (Drucksache 476/94) 286 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 i. V. m. Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 3 GG 330* B
29. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 10. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der **Ukraine** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 477/94) 286 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 330* B
30. Gesetz zu dem **Abkommen** vom 29. Juni 1993 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik **Vietnam** über die **Seeschifffahrt** (Drucksache 478/94) 286 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 330* B
31. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch** — Antrag des Saarlandes — (Drucksache 247/94) 319 D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen . . . 320 A
32. Entwurf eines Gesetzes zur **Ergänzung der Unfallversicherung für Kinder in Horten und Krippen** und den übrigen Tageseinrichtungen für Kinder (Kita-UVErgG) — Antrag des Freistaates Sachsen — Antrag des Freistaates Sachsen gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 248/94) . . . 320 A
- Heinz Eggert (Sachsen) 341* C
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag nach Maßgabe der angenommenen Änderung . . . 320 B
33. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Asylbewerberleistungsgesetzes** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Bayern — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 480/94)
- in Verbindung mit
88. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Asylbewerberleistungsgesetzes** und anderer **ausländer- sowie asylverfahrensrechtlicher Vorschriften** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 535/94) 320 B

- Rudi Geil (Mecklenburg-Vorpommern) 320 C, 342* B
- Jürgen Trittin (Niedersachsen) 320 D
- Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg) 343* B
- Johann Böhm (Bayern) 344* B
- Mitteilung zu 88:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 321 A
- Mitteilung zu 33:** Bestätigung der Ausschußzuweisung 321 B
34. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung des **Ausländergesetzes** — Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen — (Drucksache 341/94) 286 D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag 331* A
35. Entwurf eines . . . Gesetzes zur Änderung der **Verwaltungsgerichtsordnung** (VwGO) — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Bayern — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 327/94) 321 B
- Mitteilung:** Fortsetzung der Ausschüßberatungen 321 B
36. a) Entwurf eines Gesetzes zur **Straffung und Beschleunigung von Zivilverfahren** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Freistaates Bayern — Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 23 Abs. 3 i. V. m. § 15 Abs. 1 GO BR — (Drucksache 332/94)
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Einführung der **Annahmeerufung in Zivilsachen** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg — (Drucksache 319/94)
- Mitteilung zu a) und b):** Absetzung von der Tagesordnung 274 B
37. Entwurf eines Gesetzes zur **Einbeziehung der Mauer- und Grenzgrundstücke in das Vermögensgesetz** — Antrag des Landes Berlin — (Drucksache 441/94) 321 B
- Peter Radunski (Berlin) 344* D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung 321 C
38. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundeswasserstraßengesetzes** (WaStrÄndG) — Antrag des Landes Schleswig-Holstein — (Drucksache 445/94) 321 C
- Dr. Edda Müller (Schleswig-Holstein) 345* D
- Beschluß:** Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung 321 D
42. Entschließung des Bundesrates zur **Straffung und Beschleunigung von Strafverfahren** — Antrag des Freistaates Bayern — (Drucksache 333/94) 286 D
- Beschluß:** Annahme der Entschließung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 331* B
44. Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht** (Drucksache 353/94) 322 B
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 322 C
45. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Umsatzsteuergesetzes** und anderer Gesetze (Drucksache 484/94) 286 D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331* B
46. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Zeitgesetzes** (Drucksache 354/94) 286 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331* C
47. Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Vorschriften über den Bundesgrenzschutz (**Bundesgrenzschutzneuregelungsgesetz** — BGSNeuRegG) (Drucksache 418/94) 322 C
- Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen) 322 C, 349* D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 323 B
48. Entwurf eines Gesetzes zu dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (**Vertragsgesetz Seerechtsübereinkommen**) (Drucksache 482/94) 323 B
- Dr. Thomas Mirow (Hamburg) 351* A
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 323 C

49. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 24./25. Juni 1994 über den **Beitritt des Königreichs Norwegen, der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union** (Drucksache 446/94) 323 C
- Dr. Dieter Kastrup, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes 351* C
- Peter Radunski (Berlin) 352* C
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 323 D
50. Entwurf eines Gesetzes zu den Protokollen vom 19. Dezember 1988 betreffend die Auslegung des **Übereinkommens vom 19. Juni 1980 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht** durch den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften sowie zur Übertragung bestimmter Zuständigkeiten für die Auslegung dieses Übereinkommens auf den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (Drucksache 355/94) 286 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331* C
51. Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 19. November 1991 zu dem **Übereinkommen von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung** betreffend die Bekämpfung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen oder ihres grenzüberschreitenden Flusses (Drucksache 356/94) 286 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331* C
52. Entwurf eines Gesetzes zu internationalen **Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebietes und des Nordostatlantiks** (Drucksache 483/94) 286 D
- Beschluß:** Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331* C
53. Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 15. April 1994 zur **Errichtung der Welthandelsorganisation** (Drucksache 357/94) 286 D
- Beschluß:** Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 331* B
54. Weißbuch der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zum Thema **Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 206/94) 323 D
- Beschluß:** Stellungnahme 324 A
55. Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an **spezifischen Programmen** der Europäischen Gemeinschaft für Tätigkeiten im Bereich der **Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration**
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an **spezifischen Programmen** der Europäischen Atomgemeinschaft für Tätigkeiten im Bereich der **Forschung und Ausbildung**
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates über Regeln für die Verbreitung der Forschungsergebnisse an den **spezifischen Programmen** der Europäischen Gemeinschaft für Tätigkeiten im Bereich der **Forschung, der technologischen Entwicklung und der Demonstration** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 231/94) 324 A
- Beschluß:** Stellungnahme 324 B
56. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/388/EWG und zur Einführung weiterer **Vereinfachungsmaßnahmen im Bereich der Mehrwertsteuer** — Geltungsbereich bestimmter **Steuerbefreiungen** und praktische Einzelheiten ihrer Durchführung — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 315/94) 286 D
- Beschluß:** Stellungnahme 331* D
57. Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die **Automobilindustrie in der Europäischen Union** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 302/94) 324 B
- Beschluß:** Kenntnisnahme 324 B
58. Entwurf einer Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zum Ausbau der gemeinschaftlichen **Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 384/94) 324 C
- Beschluß:** Stellungnahme 324 C
59. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Durchsetzung internationaler Normen für die **Schiffssicherheit, die Verhütung von Verschmutzung und die Lebens- und Arbeitsbedingungen an Bord von Schiffen**, die Gemeinschaftshäfen anlaufen und in Hoheitsgewässern der Mitgliedstaaten fahren —

- gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 316/94) 286 D
Beschluß: Stellungnahme 331* D
60. Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG über die **Erhaltung der wildlebenden Vogelarten** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 314/94) 286 D
Beschluß: Stellungnahme 331* D
61. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Bereich **fortgeschrittener Kommunikationstechnologien und -dienste (1994—1998)** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 425/94) 324 C
Beschluß: Stellungnahme 324 C
62. Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm für Forschung und technologische Entwicklung im Bereich der **industriellen und Werkstofftechnologien (1994—1998)** — gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG — (Drucksache 427/94) 324 D
Beschluß: Stellungnahme 324 D
63. Zweite Verordnung zur Änderung von **Durchführungsverordnungen zum Vieh- und Fleischgesetz** (Drucksache 387/94) 286 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 331* D
64. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über gesetzliche **Handelsklassen für Schweinehälften** (Drucksache 393/94) 286 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332* A
65. Zweite Verordnung zur Änderung der **Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen** (Drucksache 208/94) 324 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 325 A
66. Neunundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Anrechnungs-Verordnung 1994/95** — AnrV 1994/95) (Drucksache 388/94) 286 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332* A
67. **Achte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 389/94) 286 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332* A
68. Vierte Verordnung zur **Neufestsetzung von Geldleistungen und Grundbeträgen nach dem Bundessozialhilfegesetz** in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 394/94) 286 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332* A
69. Einundzwanzigste Verordnung zur Anpassung der Unterhaltshilfe nach dem Lastenausgleichsgesetz (**21. Unterhaltshilfe-Anpassungsverordnung** — LAG — 21. UhAnpV) (Drucksache 391/94) 286 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332* A
70. Verordnung zur Verlängerung der Frist für die Stellung von Anträgen nach § 1 Abs. 4 des Vermögenszuordnungsgesetzes (**Antragsfristverordnung** — AnFrV) (Drucksache 395/94) 325 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der beschlossenen Neufassung 325 B
71. Vierte Verordnung zur Änderung der **Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ)** — gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG — (Drucksache 211/94)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 274 B
72. Verordnung zur Neuordnung des **Pflegesatzrechts** — gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG — (Drucksache 381/94)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 274 B
73. Zweiunddreißigste Verordnung zur Änderung der **Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 329/94) 286 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 332* A
74. Verordnung zur Änderung der **Verordnung über die Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen** und über Höchstmengen von Teer im Zigarettenrauch (Drucksache 390/94) 325 B
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung — Annahme einer EntschlieÙung 325 B/C

75. Verordnung über die Ablösung früherer Rechte und andere vermögensrechtliche Fragen (**Hypothekenablöseverordnung** — HypAblVO) (Drucksache 339/94) 286 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen — Annahme einer EntschlieÙung 332* B
76. Zweite Verordnung zur Änderung der **Bundesartenschutzverordnung** (Drucksache 297/94) 325 C
Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 325 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung — Annahme einer EntschlieÙung 326 A
77. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur **Änderung der Einkommensteuer-Richtlinien 1993** — gemäß Artikel 108 Abs. 7 GG — (Drucksache 485/94)
Mitteilung: Absetzung von der Tagesordnung 274 B
78. VeräuÙerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Zwickau** (Drucksache 338/94) 286 D
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO 332* C
79. VeräuÙerung einer **bundeseigenen Liegenschaft in Neu-Ulm** (Drucksache 352/94) 286 D
Beschluß: Einwilligung gemäß § 64 Abs. 2 BHO 332* C
80. Wahl von drei Mitgliedern des **Bundeschuldenausschusses** — gemäß § 6 Gesetz über die Errichtung einer Schuldenverwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes — (Drucksache 58/94) 286 D
Beschluß: Zustimmung zu den Empfehlungen in Drucksache 58/1/94 332* C
81. Benennung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds des **Kuratoriums der Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“** — gemäß § 7 Abs. 3 Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ — (Drucksache 322/94) 286 D
Beschluß: Zustimmung zu dem Vorschlag in Drucksache 322/94 332* C
82. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 491/94) 286 D
Beschluß: Von einer ÄuÙerung und einem Beitritt wird abgesehen 332* D
83. a) Gesetz zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (**Gesetz zum Chemiewaffen-übereinkommen**) (Drucksache 540/94) 286 D
b) Ausführungsgesetz zu dem Übereinkommen vom 13. Januar 1993 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen (**Ausführungsgesetz zum Chemiewaffen-übereinkommen** — CWÜAG) — gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG — (Drucksache 541/94) 319 A
Dr. Dieter Kastrup, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes 340* B
Beschluß zu a): Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG 330* B
Beschluß zu b): Anrufung des Vermittlungsausschusses 319 A, B
84. **Beschäftigungsförderungsgesetz 1994** (BeschfG 1994) — gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG — (Drucksache 524/94) 319 B
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 319 B/C
85. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur **Bekämpfung der Schwarzarbeit** und zur Änderung anderer Gesetze — gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG — (Drucksache 525/94) 319 C
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 319 D
86. Gesetz zur Änderung des **Arbeitsförderungsgesetzes im Bereich des Baugewerbes** — gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG — (Drucksache 526/94) 319 D
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 319 D
89. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Wehrpflichtgesetzes** — gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG — Antrag des Landes Baden-Württemberg gemäß § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 536/94) 321 D
Dr. Thomas Schäuble (Baden-Württemberg) 346* B
Bernd Wilz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung 347* B
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 322 A

90. Entschlieung des Bundesrates zur leistungsorientierten Umgestaltung des Besoldungssystems — Antrag des Landes Baden-Wrttemberg — Geschftsordnungsantrag des Landes Baden-Wrttemberg — (Drucksache 270/94)	322 A	Westfalen gem § 36 Abs. 2 GO BR — (Drucksache 542/94)	322 A
Dr. Thomas Schuble (Baden-Wrttemberg)	348* A	Dr. Herbert Schnoor (Nordrhein-Westfalen)	349* A
Beschlu: Fortsetzung der Ausschubberatungen	322 A	Mitteilung: berweisung an die zustndigen Ausschsse	322 B
		Nchste Sitzungen	326 C
91. Entschlieung des Bundesrates zur Sicherung der Wettbewerbsfhigkeit der deutschen Textil- und Bekleidungsindustrie — Antrag des Landes Nordrhein-		Beschlsse im vereinfachten Verfahren gem § 35 GO BR	326 A/C
		Feststellung gem § 34 GO BR	326 B/D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Klaus Wedemeier, Präsident des Senats, Bürgermeister der Freien Hansestadt Bremen

Amtierender Präsident Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident des Landes Thüringen
— zeitweise —

Amtierender Präsident Günther Einert, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen
— zeitweise —

Amtierender Präsident Dr. Arno Walter, Minister der Justiz des Saarlandes
— zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Rolf Krumsiek (Nordrhein-Westfalen)

Alfred Sauter (Bayern)

Amtierende Schriftführerin:

Christine Lieberknecht (Thüringen)

Baden-Württemberg:

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Dr. Erwin Vetter, Minister

Gustav Wabro, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Landes Baden-Württemberg beim Bund

Dr. Thomas Schäuble, Justizminister

Bayern:

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Hermann Leeb, Staatsminister der Justiz

Alfred Sauter, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Johann Böhm, Staatssekretär im Staatsministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Freistaates Bayern beim Bund

Berlin:

Peter Radunski, Senator für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Berlin beim Bund

Dr. Lore Maria Peschel-Gutzeit, Senatorin für Justiz

Brandenburg:

Dr. Hans Otto Bräutigam, Minister der Justiz, Bevollmächtigter des Landes Brandenburg beim Bund

Klaus-Dieter Kühbacher, Minister der Finanzen

Bremen:

Uwe Beckmeyer, Senator für Häfen, Schifffahrt und Außenhandel und Senator für Bundesangelegenheiten, Bevollmächtigter der Freien Hansestadt Bremen beim Bund

Hamburg:

Dr. Thomas Mirow, Senator, Chef der Senatskanzlei und Präses der Stadtentwicklungsbehörde

Hessen:

Joseph Fischer, Minister für Umwelt, Energie und Bundesangelegenheiten

Iris Blaul, Ministerin für Jugend, Familie und Gesundheit

Mecklenburg-Vorpommern:

Dr. Berndt Seite, Ministerpräsident

Dr. Klaus Gollert, Sozialminister

Rudi Geil, Innenminister

Niedersachsen:

Jürgen Trittin, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Niedersachsen beim Bund

Heidrun Alm-Merk, Justizministerin

Dr. Peter Fischer, Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr

Nordrhein-Westfalen:

Dr. h. c. Johannes Rau, Ministerpräsident

Dr. Herbert Schnoor, Innenminister

Günther Einert, Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie

Dr. Rolf Krumsiek, Justizminister

Franz Müntefering, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Rheinland-Pfalz:

Florian Gerster, Minister für Bundesangelegenheiten und Europa, Bevollmächtigter des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund

Saarland:

Dr. Arno Walter, Minister der Justiz

Christiane Krajewski, Ministerin für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Sachsen:

Heinz Eggert, Staatsminister des Innern

Dr. Hans Geisler, Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie

Dr. Günter Ermisch, Staatssekretär, Bevollmächtigter des Freistaates Sachsen für Bundes- und Europaangelegenheiten beim Bund

Sachsen-Anhalt:

Dr. Wolfgang Böhmer, Minister für Arbeit und Soziales

Schleswig-Holstein:

Gerd Walter, Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigter des Landes Schleswig-Holstein beim Bund

Dr. Edda Müller, Ministerin für Natur und Umwelt

Thüringen:

Dr. Bernhard Vogel, Ministerpräsident

Christine Lieberknecht, Ministerin für Bundes- und Europaangelegenheiten, Bevollmächtigte des Freistaates Thüringen beim Bund

Dr. Hans-Joachim Jentsch, Justizminister

Von der Bundesregierung:

Manfred Kanther, Bundesminister des Innern

Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Bundesministerin der Justiz

Horst Seehofer, Bundesminister für Gesundheit

Anton Pfeifer, Staatsminister beim Bundeskanzler

Ursula Seiler-Albring, Staatsministerin im Auswärtigen Amt

Dr. Horst Waffenschmidt, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Rainer Funke, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz

Dr. Joachim Grünewald, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Wolfgang Gröbl, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Rudolf Kraus, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Bernd Wilz, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung

Manfred Carstens, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Verkehr

Ulrich Klinkert, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Dieter Kastrup, Staatssekretär des Auswärtigen Amtes

Heribert Scharrenbroich, Staatssekretär im Bundesministerium für Familie und Senioren